

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

GENERAL LIBRARY UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

, IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

75 1122 CA.

22881

Preslauer Bürgerbuch.

3weiter Jahrgang.

Sammlung von Geseken und Verordnungen, Ortsflatuten und Regulativen für die Stadt Wressau.



1

Breslan, 1880. Verlag von E. Morgenstern.

Inhalts-Verzeichniß.

٠.		Seite
1.	Stabte-Orbnung vom 30. Mai 1853 für bie feche	_
	öftlichen Provinzen ber preußischen Monarchie	1
2.	Aus ber evangel. Kirchengemeinde. und Synobal.	
	Orbnung f. b. Prov. Preußen, Branbenburg, Bommern,	
	Bofen, Schlefien und Sachfen v. 10. September 1873.	
	I. Abichn. IV. Bilbung ber evang. Gemeinbeorgane	45
3.	Stola-Lar-Ordnung fur bie fammtlichen evangelischen	
	Rirchen bes ftabtifchen Batronats gu Breslau	52
4.	Mus bem Befege uber bie Bermogensvermaltung in	
	ben tathol. Rirchengemeinden vom 20. Juni 1875.	
	III. Bahl ber Rirchenvorsteher und Gemeinbevertreter	92
5.	Anlage baju: Bablordnung v. 4. Juli 1875	95
	Statut für bie Schulbeputation vom 1. Juni 1877	98
7.	Inftruction fur bie Schulbeputation v. 1. Juni 1877	101
	Inftruction fur bie Curatorien ber ftabt. boberen	
٠.	Lehranstalten vom 9. November 1877	105
9.	Die hoheren Burgerschulen	112
	Die paritatische Mittelschule für Madchen	113
11.	Freischul-Regulativ vom 18. April 1879	114
	Inftruction fur bie Borftanbe ber ftabt. Glementar-	
	schulen vom 8. Februar 1878	116
13.		
	Elementarschulgrundstücke vom 8. Februar 1878	121
14	Inftruction für die Inspicientin des Unterrichts in ben	
11.	weiblichen Handarbeiten vom 6. Februar 1878	124
15	Regulativ über bie Bertretung von Lehrern und	121
10.	Lehrerinnen ber ftabtischen Glementarschulen	128
16	Ronigliche Gewerbe- und Baugewerkschule zu Breslau	120
10.	nach dem Schulprogramm 1879	130
17	Befanntmachung, Die Aufnahme zur tonial. Runft- und	190
11.		
	Runft-Gewerbeschule betr., bestätigt burch Ministerial-	136
10	Rescript vom 28. December 1877	190
10.	Reglement für bas Mufeum ber bilbenben Runfte	140

		Seit
19.	Bebingungen zur Vermiethung städtischer Grundstücke vom 18. Februar 1878	147
20.	Information betreffend bie hauswafferleitungen vom	111
	19. December 1877	151
21.	Communalbeichluß betreffend Bflafterungetoften	173
	Magiftrateverfügung in Betreff ber Bauverwaltung	
	pom 10./24. August 1877	174
23.	Bolizei . Berordnung betr. Die Schornfteinreinigung	
	pom 18. Juni 1878	183
24.	Inftruction fur bas Curatorium ber Spartaffe auf	
	Grund bes Statuts vom 1. Mai 1872	187
25.	Inftruction fur bie Spartaffe v. 6. Rebruar 1877	190
	Rachtrage jum Statut ber Spartaffe	238
	Magiftrate-Regulativ vom 24. Juni 1876 über bie	
	Bertheilung b. Ginquartierungelaft mahrenb ber Dauer	
	ber Mobilmachung ber Armee refp. ber Biltigfeit bes	
	Befeges megen ber Rriegeleiftungen v. 13. Juni 1873	239
2 8.	Polizei-Berordnung betreffend bie Miethegonbeln und	
	Rahne vom 14. Juni 1878	243
29.	Bolizei-Berordnung betreffend b. Ordnung bes Bochen-	
	marktverkehrs vom 22. Juli 1879	246
30.		
	21. Juni 1878 betr. bie obligatorische Untersuchung	
	bes Schweinefleisches nebft Reglement fur die Brufung	
	ber Fleischbeschauer u. Inftruction fur bie amtlich be-	
	ftallten Fleischbeschauer	254
31.	Instruction fur ben bie Bleischbeschau auf bem ftabt.	
	Schlachthofe ausübenben Thierarzt v. 29. April 1878	271
32.	Inftruction fur bie ftabt. Schlachthofsmeifter betr.	077
	bie Fleischbeschau vom 29. April 1878	273
33.	Polizei Berordnung betr. die Abhaltung von Lust.	074
04	barteiten vom 12. August 1878 Magiftraterequiativ für bie Erhebung von Abgaben	274
34.	für offentiiche Luftbarkeiten vom 23. Octbr. 1879	277
9 5	Polizei-Berordnung betr. bas Feilbieten von Baaren 2c.	211
υυ.	burch Kinder unter 14 Jahren vom 11. Juli 1878	279
36	Bolizei-Berordnung betreffend ben Bertauf und bie	0
•••	Aufbemahrung von Giften vom 20. Sept. 1877.	280
_	- Digitized by Google	

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Brovinzen der preußischen Monarchie.

§ 1. Die gegenwärtige Städte=Ordnung foll in ben bisher auf bem Provinzial-Landtage im Stande ber Städte vertretenen Städten der Orovinzen Breufien. Brandenburg, Bommern, Schlefien, Bofen und Sachien gur Anwendung tommen, besgleichen in ben im Stande ber Städte nicht vertretenen Orticaften bieler Bropingen, in welchen bisher eine ber beiben Stabte-Ordnungen bom 19. Robember 1808 und bom 17. März 1831 gegolten bat. In Ansehung berjenigen im Stanbe ber Städte auf den Brovinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortichaften (Fleden), wo bisher weber eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfaffung bestanden bat, bleibt die nabere Reftfegung ihrer Gemeindeverhaltniffe mit Berudfichtigung ber Borichriften im Titel VIII. ber gegenwartigen Städte-Ordnung ber Beftimmung bes Ronigs nach Anhörung bes Provinzial-Landtages vorbehalten. Begen ber Stäbte in Neu-Borbommern und Rügen ergeht ein befonberes Befet.

Breslauer Bürgerbuch. 2. Sahrg. Digitzed by 100gle

Titel I.

Bon ben Grundlagen ber ftabtifchen Berfassung.

§ 2. Den ftabtifchen Gemeindebezirt (Stadtbezirt) bilben alle diejenigen Grundftude, welche bemfelben bisher angehört haben. Grundftude, welche bisher noch teinem Gemeinde- oder felbftftandigen Gutsbegirte angehört haben, tonnen nach Bernehmung ber Betheiligten und nach Anhörung bes Rreistages unter Genehmigung bes Minifters bes Innern mit bem Stabtbezirt vereinigt werden. Gine Bereinigung eines landlichen Gemeinde= ober eines felbstftandigen Gutsbezirts mit einer Stadtgemeinde tann nur unter Ruftimmung ber Bertretungen ber betheiligten Gemeinden, fo wie bes betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung bes Rreistages mit Genehmigung bes Ronigs erfolgen. Die Abtrennung einzelner Grundftude von einem Stadtbegirt und beren Bereinigung mit einem angrengenben Gemeinde- ober felbstftanbigen Gutsbezirt, fo wie bie Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeindeober zu einem felbitftandigen Gute gehörender Grundftude und beren Bereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk tann nach Anhörung bes Rreistages mit Genehmigung bes Minifters bes Innern vorgenommen werben, wenn außer ben Bertretungen ber betheiligten Gemeinden und ben betheiligten Gutsbefigern auch bie Eigenthumer jener Grunbftude barin einwilligen. In Ermangelung ber Ginwilligung aller Betheiligten fann eine Beranberung biefer Art in ben Gemeinbe- ober Butsbezirten nur in bem Falle, wenn dieselbe im öffent-

lichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alebann nur mit Genehmigung bes Ronigs nach Bernehmung ber Betheiligten und nach Anhörung bes Rreistages stattfinden. In allen vorstehenden Fällen ift ber Beichluß bes Rreistages vor Ginholung ber höheren Genehmigung ben Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen. Wo und soweit in Folge einer berartigen Beranderung eine Auseinandersetung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Bermaltungswege ju bemirten. Bird hierbei eine Uebereinfunft ber Betheiligten vermittelt, fo genügt die Genehmigung der Regierung: im Ralle bes Biberibruches enticheidet ber Minifter bes Innern. Brivatrechtliche Berhältniffe burfen burch bergleichen Beranberungen niemals geftort werden. Gine jede folche Beränderung ift burch bas Amtsblatt bekannt zu machen. Beranderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinbeitstheilung bortommen, unterliegen biefen Beftimmungen nicht.

- § 3. Alle Einwohner bes Stadtbezirks, mit Ausenahme der servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden biejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsit haben.
- § 4. Alle Ginwohner bes Stabtbezirks find zur Mitbenutung ber öffentlichen Gemeinde-Anstalten ber Stabt berechtigt und zur Theilnahme an ben stäbtischen Gemeindelasten nach ben Borschriften bieses Gesets verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftunge

welche mit bergleichen ftabtischen Gemeinde-Anftalten verbunden find, fo wie die hinfictlich folder Anftalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer, ohne in bem Stadtbezirte zu wohnen, bafelbit Grundbefit hat ober ein ftebendes Gewerbe betreibt, ift bennoch verpflichtet, an benienigen Laften Theil ju nehmen, welche auf ben Grundbefit ober bas Gewerbe, ober auf bas aus jenen Quellen fließende Gintommen gelegt find. Diefelbe Berpflichtung haben juriftische Berfonen, welche in bem Stadtbegirte Grundeigenthum befiten ober ein ftebenbes Gewerbe betreiben. Bo ftabtifche Gemeindeabgaben durch Buschläge zur Rlaffen- ober flaffifizirten Einkommensteuer erhoben werden, muffen alle diejenigen, welche im Stadtbegirt fich aufhalten, um bort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald fie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch bie gedachten Bufoläge zahlen. Bo eine Communalfteuer anderer Art eingeführt ift, find bergleichen Berfonen bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten im Stadtbegirt bom Ablauf bes britten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Bu ben auf ben Grundbefit ober auf bas ftehende Gewerbe gelegten Laften find auch die in § 3 erwähnten Wilitarpersonen verpflichtet, wenn fie im Stadtbegirt mit Grundeigenthum angeseffen find oder ein stehendes Gewerbe treiben. Bon anderen birecten Gemeindeabgaben und Laften find biefelben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Eintommens aus einer Civilpragis, frei; von Berbrauchsfteuern bleiben nur die Militar-Speife-Ginrichtungen

und ähnliche Anftalten in bem bisherigen Umfange befreit. In wie weit zu den Gemeindeabgaben und Laften auch Balbungen herangezogen werden fonnen, ift nach den besonderen Berhältniffen derselben zu ben Gemeinden zu bemeffen. Der Provinzial-Landtag bat barüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche ber Genehmigung bes Ronigs bedürfen. Bis gum Erlaß folder Bestimmungen tonnen Balbbesiter zu ben Gemeindeabgaben und Laften in höherem Dage als feither nicht herangezogen werden. Die im § 2 bes Gefetes vom 24. Februar 1850 (Gefet-Sammlung S. 62) bezeichneten ertraggunfähigen ober zu einem öffent= lichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke find nach Maggabe ber Rabinetsordre vom 8. Runi 1834 (Gefet-Sammlung S. 87), Die Dienstarundstücke ber Geiftlichen, Rirchendiener und Elementar-Schullebrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit. Beitweilige Befreiungen von Gemeinbeabgaben und Leiftungen für neu bebaute Grundftude find gulaffig. Alle fonftige, nicht perfonliche Befreiungen tonnen bon ben Stadtgemeinden abgelöft werben, und horen auf, wenn die Entschädigung festgeftellt und gezahlt ift; bis babin bestehen bieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erftreden fich jedoch nur auf ben gewöhnlichen Ruftand, nicht auf außerorbentliche Leiftungen. Die Befreiung und ber Unspruch auf Entschädigung erloichen, wenn fie in Stadten, wo bie Gemeindeordnung bom 11. Marg 1850 bereits eingeführt ift, nicht binnen Jahresfrift nach beren Einführung bei bem Gemeinbevorstand (Magistrat) angemelbet find, und in ben an-

beren Städten nicht binnen Jahresfrift nach Ginführung der gegenwärtigen Städteordnung bei demfelben angemelbet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage bes Jahreswerthes ber Befreiung nach bem Durchschnitt ber letten gehn Jahre vor ber Berfündigung biefer Städte-Dronung geleiftet. Steht ein anderer Entichädigungs-Makitab durch ibeziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei fein Bewenden. Der Entichabigungebetrag wird burch Schiederichter, mit Ausichluft ber orbentlichen Rechtsmittel, feftgeftellt: bon biefen wird ber eine von bem Befiger bes bisher befreiten Grundstuds, ber anbere bon ber Gemeindebertretung ernannt. Der Obmann ift, wenn fich bie Schiederichter über beffen Ernennung nicht verftanbigen fonnen, bon ber Auffichtsbehörde zu ernennen. Geiftlichen, Rirchendiener und Elementar-Schullebrer bleiben von den directen perfonlichen Gemeindeabgaben binfictlich ibres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen biefe Befreiung gur Beit ber Berfundigung ber Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben bon allen perfonlichen Gemeindediensten, fo weit dieselben nicht auf ihnen geborigen Grundstuden laften, befreit; Rirchendiener insoweit, als ihnen biefe Befreiung gur Beit ber Berfündigung ber Gemeindeordnung bom 11. Marg 1850 Alle übrige perfonliche Befreiungen find ohne Entichabigung aufgehoben. Begen ber Befteuerung bes Diensteinkommens der Beamten find die Borichriften bes Gefetes vom 11. Juli 1822 (Gefet = Sammlung S. 184) und ber Cabinets-Orbre vom 14. Mai 1832

(Geset-Sammlung S. 145) anzuwenden. Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Gelbbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstüden, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so mussen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Berhinderung durch Stellvertreter leisten.

§ 5. Das Burgerrecht befteht in bem Rechte gur Theilnahme an ben Bablen, fo wie in ber Befähigung gur Uebernahme unbesolbeter Aemter in ber Gemeindeverwaltung und gur Gemeindevertretung. Jeber felbftftandige Breuge erwirbt baffelbe, wenn er feit einem Rabre 1) Einwohner bes Stadbezirks ift und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3). 2) feine Armenunterftutung aus öffentlichen Mitteln empfangen. 3) bie ihn betreffenben Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerbem 4) entweder a. ein Bohnhaus im Stadtbegirt befitt (§ 16), ober b. ein ftehendes Gewerbe felbstftanbig als haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen felbitftandig betreibt, ober c. gur flaffifigirten Gintommenfteuer veranlagt ift, ober d. an Rlaffensteuer einen Jahres-Betrag von mindeftens neun Mart entrichtet. Steuerzahlungen, Gintommen, Saus- und Grundbefit ber Chefrau werben bem Chemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Saus- und Grundbefit ber minderjährigen, beziehungsweise ber in vaterlicher Gewalt befindlichen Rinber bem Bater angerechnet. In den Fällen, wo ein Saus burch Bererbung auf einen andern übergeht,

kommt bem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsites die Besitzeit des Erblassers zu
Gute. Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der
einen eigenen Hausstand hat, sosern ihm nicht das
Berfügungsrecht über sein Bermögen oder dessen Berwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.
Inwiesern über die Erlangung des Bürgerrechts von
dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbries) zu ertheilen
ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§ 6. Berlegt ein Bürger feinen Wohnfit nach einer andern Stadt, fo tann ihm bas Burgerrecht in feinem neuen Bohnort, wenn fonft die Erforderniffe gur Erlangung beffelben borhanden find, von bem Magiftrat im Einverftanbniffe mit ber Stadtverordneten - Berfammlung (§ 12) icon bor Ablauf eines Jahres berlieben werben. Diefe Beftimmungen finden auch auf ben Fall Anwendung, wenn ber Befiger eines, einen besonderen Gutebegirt bilbenden Gutes ober ein ftimmberechtigter Ginwohner einer Landgemeinde feinen Wohnsis nach einer Stadt verlegt. Der Magistrat ift, im Ginverftanbnig mit ber Stadtverorbneten-Berfammlung befugt, Mannern, welche fich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücficht auf die oben gedachten befonderen Erforderniffe, bas Chrenburgerrecht zu ertheilen, woburch feine ftabtifden Berpflichtungen entfteben.

§ 7. Wer in Folge rechtsträftigen Ertenntnisses ber bürgerlichen Ehre verlustig geworben (§ 12 bes Strafgesehbuches), verliert baburch auch bas Bürger-

recht und bie Befähigung, baffelbe gu erwerben. Bem burch rechtstraftiges Ertenntnig bie Ausübung ber bürgerlichen Chrenrechte unterfagt ift (§ 21 bes Strafgefetbuches), ber ift mahrend ber bafur in bem Ertenntniffe festgesetten Beit von ber Ausübung bes Bürgerrechts ausgeschloffen. Ift gegen einen Bürger wegen eines Berbrechens die Berfetung in den Anflage= ftand, ober megen eines Bergebens, welches die Unterfagung ber Augubung ber burgerlichen Chrenrechte nach fich gieben muß ober tann, bie Berweifung an bas Strafgericht ausgesprochen, ober ift berfelbe gur gerichtlichen Saft gebracht, fo ruht bie Ausübung bes ihm auftebenden Bürgerrechts fo lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ift. Das Bürgerrecht geht verloren, fobalb eines ber gur Erlangung beffelben vorgeschriebenen Erforberniffe bei bem bis babin bagu Berechtigten nicht mehr gutrifft. Berfallt ein Burger in Concurs, fo verliert er baburch bas Bürgerrecht; bie Befähigung, baffelbe wieber zu erlangen, fann ihm, wenn er bie Befriedigung feiner Glaubiger nachweift, von ben Stadtbehörden verliehen werden.

§ 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an directen Staats- als an Gemeinde-Abgaden entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, salls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

- § 9. Die Stadtgemeinden find Corporationen; benfelben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Borschrift dieses Gesehes zu.
- § 10. In den Städten wird ein Magistrat (collegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Bersammlung gebildet, welche nach näherer Borschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Titel VIII.
- § 11. Jebe Stadt ist befugt, besonbere statutarische Anordnungen zu treffen: 1) über solche Angelegensheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Berschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; ~2) über sonstige eigenthümliche Berhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Bahlversammlungen und der städtischen Bertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Dergleichen Anordnungen bedürsen der Bestätigung der Regierung.

Titel II.

Bon ber Bufammenfetung und Bahl ber Stadtverorbneten-Berfammlung.

§ 12. Die Stadtverordneten-Bersammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern.

aus	18	in	Gemeinden	pon	2 500-	5 000	Einw.,
=	24	=	=	=	5 001-	10 000	3
=	30	2	E	=	10 001-	20 000	=
=	36	=	3	=	20 001-	30 000	:
=	42	3	s	=	30 001-	50 000	3
,=	48	=		=	5 0 001—	70 000	=
3	54	,	=	,	70 001	90 000	=
=	60	=		=	90 001-1	120 000	=

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jebe weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu. Wo die Bahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Bahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher übershaupt abweichende Festsehungen über die Bahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 13. Zum Zweck ber Wahl ber Stadtverordneten werden die stimmsähigen Bürger (§§ 5—8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern (Gemeinde-, Areis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. Doch können auch die Stadtbehörden in den mahl- und schlachtsteuerpsichtigen Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maßgabe des Einkommens der stimmsähigen Bürger zu bewirken. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge dis zum Belause eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmsähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen dis zum Belause eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller stimms

fähigen Burger besiten. Die übrigen ftimmfähigen Burger bilben bie zweite und britte Abtheilung; bie zweite reicht bis zum zweiten Drittel ber Gesammtfteuer, beziehungsweise bes Gefammt-Gintommens aller ftimmfähigen Burger. In Die erfte, beziehungsweise ameite Abtheilung gebort auch berjenige, beffen Steuerbetrag ober Einfommen nur theilweife in bas erfte beziehungsweise zweite Drittel fallt. Steuern, Die für Grundbefit ober Gewerbebetrieb in einer anbern Bemeinbe entrichtet werben, fowie bie Steuern fur bie im Umbergieben betriebenen Gewerbe find bei ber Bilbung ber Abtheilungen nicht angurechnen. Rein Bahler tann ameien Abtheilungen zugleich angehören. Läßt fich weber nach bem Steuerbetrage ober Ginfommen, noch nach ber alphabetischen Ordnung ber Rame beftimmen, welcher unter mehreren Bablern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ift, fo entscheibet bas Loos. Bebe Abtheilung mahlt ein Drittel ber Stabtverordneten, ohne dabei an die Babler ber Abtheilung gebunden au fein.

§ 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Bähler, so tann die Bahl derselben nach dazu gebilbeten Bahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so tann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Bahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Bahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem seben derselben zu wählenben Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Bahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat sestgeseht.

- § 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortichaften enthalten, tann die Regierung nach Berhältniß ber Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Bersammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.
- § 16. Die Sälfte ber von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus hausbesitzern (Eigenthümern, Niegbrauchern und solchen, die ein erbeliches Besitzecht haben) bestehen.
- § 17. Stadtverordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und Mitglieder berjenigen Behörden, durch welche die Ausschicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76); 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeanten, die Ausnahmen bestimmen §§ 72 und 73; 3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4) die richterlichen Beamten, zu benen jedoch die technischen Mitglieder der Handelse, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6) die Polizeibeamten. Bater und Sohn, sowie Brüder, dürsen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Berssamfung sein. Sind dergleichen Berwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.
- § 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirstung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Beit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausschleiben für

übung bes Bürgerrechts ruhen muß, so ift ber Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Bersammlung einstweilen bis zum Austrag der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen erseht. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§ 19. Eine Lifte ber stimmfähigen Bürger, welche bie erforderlichen Eigenschaften berselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alliährlich im Juli berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle bes § 14 nach den Wahlbezirken einsgetheilt.

§ 20. Bom 1. bis 15. Juli ichreitet ber Magiftrat aur Berichtigung ber Lifte. Bom 15. bis zum 30. Juli wird die Lifte in einem ober mehreren gu öffentlicher Renntnig gebrachten Lotalen in ber Stabtgemeinbe offen gelegt. Bahrend biefer Beit tann jedes Mitglied ber Stadtgemeinde gegen die Richtigfeit ber Lifte bei bem Magiftrat Ginwendungen erheben. Die Stabtverordneten-Berfammlung hat barüber bis gum 15. Auguft gu beichließen; ber Beichluß bedarf ber Buftimmung bes Magiftrats; verfagt biefer bie Buftimmung, fo ift nach Borfdrift bes § 36 gu berfahren. Ift in biefem Falle über die Ginmenbungen von ber Regierung entschieben, fo finbet eine Berufnng an lete tere bon Seiten besjenigen, welcher bie Ginmenbungen erhoben hat, nicht weiter ftatt: in allen anderen Fällen fteht bemfelben innerhalb gehn Tagen nach Mittheilung

bes Beschlusses ber Stadtverordneten ber Recurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berusung entscheibet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Wagistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§ 21. Die Bahlen gur regelmäßigen Ergangung ber Stadtverordneten-Berfammlung finden alle zwei Sahre im Rovember ftatt. Bei bem gunachft vorhergebenden wöchentlichen Sauptgottesbienft ift auf bie Bichtigfeit biefer handlung hinzuweisen. Die Wahlen ber britten Abtheilung erfolgen zuerft, bie ber erften gulett. Außergewöhnliche Bablen gum Erfage innerhalb ber Bahlperiobe ausgeschiebener Mitglieber muffen angeordnet werben, wenn die Stadtverordneten-Berfammlung, ober ber Magiftrat, ober bie Regierung es für erforberlich erachten. Der Erfahmann bleibt nur bis jum Enbe berjenigen fechs Sahre in Thatigfeit, auf welche ber Ausgeschiebene gewählt mar. Alle Erganzungs- ober Erfahmahlen werben von benfelben Abtheilungen und Bahlbezirten (§ 14) vorgenommen, von benen ber Ausgeschiedene gemablt mar. Ift bie Rahl ber zu mahlenden Stadtverordneten nicht burch brei theilbar, fo ift, wenn nur einer übrig bleibt, biefer von ber zweiten Abtheilung zu mahlen. Bleiben zwei übrig, fo mablt die erfte Abtheilung ben einen und bie britte Abtheilung ben andern. Die in ben §§ 19-21 bestimmten Termine tonnen burch ftatutarische Anordnungen abgeändert werden. Digitized by Google

- § 22. Der Magistrat hat jeberzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der ersorderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen. Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theildar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wiedergewählt werden.
- § 23. Bierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berusen. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.
- § 24. Der Bahlvorstand besteht in jedem Bahlbezirk aus dem Bürgermeister ober einem von diesem ernannten Stellvertreter als Borsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Bersammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Bersammlung ein Stellvertreter gewählt.
- § 25. Jeber Wähler muß bem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protofoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die in § 8 erwähnten juristischen ober außerhalb des Stadtbezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten mussen seine

Ist die Bollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheibet über die Anerkennung berselben der Wahlvorstand enbailtig.

- § 26. Gewählt find biejenigen, welche bei ber erften Abstimmung bie meisten Stimmen und augleich abso-Inte Stimmenmehrheit (mehr als die Balfte ber Stimmen) erhalten haben. Wenn fich bei der erften Abstimmung nicht für fo viel Berfonen, als ju mahlen find, bie absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer ameiten Bahl geschritten. Der Bahlvorftand ftellt bie Ramen berjenigen Berfonen, welche nachft ben gewählten bie meiften Stimmen erhalten haben, fo weit gusammen, bag bie boppelte Rahl ber noch ju mahlenden Ditglieber erreicht wird. Diefe Ausammenftellung gilt als= dann als die Liste ber Bählbaren. Bu ber zweiten Bahl werden die Babler durch eine, bas Ergebniß der erften Bahl angebende Befanntmachung bes Bahlvorstandes sofort ober fpatestens innerhalb acht Tagen aufgeforbert. Bei ber zweiten Bahl ift die absolute Stimmenmehrheit nicht erforberlich. Unter benjenigen. bie eine gleiche Angahl von Stimmen erhalten haben, giebt bas Loos ben Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen ober Bahlbegirten gewählt ift, hat zu erflaren, welche Bahl er annehmen will.
- § 27. Die Wahlprototolle find vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlversahren kann von jedem stimmsähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekannt-

machung, bei ber Regierung Beschwerbe erhoben werben. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerbe ober von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungistig zu erklären. Für einen Ungiltigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.

§ 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächftfolgenden Jahres ihre Berrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Berpsichtung durch Handschaf an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Bon ber Zusammensetzung und Bahl bes Magistrats.

§ 29. Der Ragistrat besteht aus bem Bürgermeister, einem Beigeordneten ober zweiten Bürgermeister als bessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern) und, wo das Bedürsniß es ersorbert, noch aus einem ober mehreren besolbeten Mitgliedern (Shnbikus, Rämmerer, Schulrath, Baurath 2c.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

2000 Einwohnern 2 Schöffen,

2 500 bis 10 000

10 001 bis 30 000 Einwohnern 6 Schöffen, 30 001 60 000 8 8 60 001 100 000 10 10

Bei mehr als 100 000 Einwohnern treten für jebe weiteren 50 000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es dei dieser Zahl, dis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Uenderung getroffen ist.

§ 30. Mitglieber bes Magiftrats tonnen nicht fein: 1) biejenigen Beamten und die Mitglieder berjenigen Behörben, burch welche bie Aufficht bes Staats über bie Stabte ausgeubt wird (§ 76); 2) bie Stabtverorbneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Stabten über 10 000 Seelen bie Gemeinde-Einnehmer (§ 56 Rr. 6); 3) Geiftliche, Rirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) bie richterlichen Beamten, gu benen jedoch die technischen Mitglieder ber Sandels-, Gewerbeund ahnlicher Gerichte nicht gu gablen finb; 5) bie Beamten der Staats-Anwaltschaft; 6) die Polizei-Beamten. Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerfohn, Bruder und Schmager, burfen nicht zugleich Mitglieber bes Magiftrats fein. Entfteht die Schwager-Schaft im Laufe ber Bahlperiobe, fo Scheibet basjenige Mitglied aus, burch welches bas Sinbernig berbeigeführt worden ift. Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerfohn, fo wie Bruber, durfen nicht gugleich Mitglieder bes Magiftrate und ber Stadtverorbneten-Bersammlung sein. Personen, welche die in dem Gesetz vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, fonnen nicht Bürgermeister sein.

- § 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Bersammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Bahl gleichfalls auf zwölf Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälste der Schöffen aus und wird durch neue Bahlen ersett. Die das erste Mas Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Begen der außergewöhnlichen Ersahwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.
- § 32. Für jebes zu mählenbe Mitglieb bes Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl ersolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehreheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so sindet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmenzgleichheit entscheibet das Loos.
- § 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besolbeten Magistratsmitglieder bebürfen ber Bestätigung. Die Bestätigung steht zu: 1) bem

Ronige binfictlich ber Burgermeifter und Beigeordneten in Städten bon mehr als 10 000 Einwohnern: 2) ber Regierung binfictlich ber Burgermeifter und Beigeordneten in Stabten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, fo wie hinfictlich ber Schöffen und ber besolbeten Magiftratemitglieber in allen Stäbten, ohne Unterfchied ihrer Groke. Bird bie Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Bersammlung zu einer neuen Bahl. Bird auch biefe Bahl nicht beftatigt, fo ift bie Regierung berechtigt, bie Stelle einftweilen auf Roften ber Stadt commiffarifc verwalten gu laffen. Daffelbe findet ftatt, wenn bie Stadtverordneten die Bahl verweigern ober den nach der erften Bahl nicht Bestätigten wieber ermablen follten. Die commiffarische Berwaltung bauert fo lange, bis bie Bahl der Stadtverordneten-Berfammlung, beren wiederholte Bornahme ihr jederzeit zufteht, Die Bestätigung bes Ronias, beziehungsweise ber Regierung erlangt bat.

§ 34. Die Mitglieber bes Magistrats werben vor ihrem Amtsantritt durch ben Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Bersammlung in Eid und Pflicht genommen; ber Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten ober einem von diesem zu ernennenden Commissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Bersammlung vereidet. Ragistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Bersammlung von dem Ragistrat das Prädicat "Stadtältester" verliehen werden.

Titel IV.

Bon ben Berfammlungen und Gefchäften ber Stabtverorbneten.

- § 35. Die Stadtverordueten-Bersammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwede durch die Aufsichtsebehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürsen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesehe oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsebehörde an sie gewiesen sind. Die Stadtverordneten sind an teinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler oder der Bahlbezirte gebunden.
- § 36. Die Beschüffe ber Stadtverordneten bebürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Bersagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Bersagung der Stadtverordneten-Bersammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf teine Berständigung, zu deren herbeisührung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsehung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden tann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. Die Stadtverordneten-Bersammlung darf ihre Beschlüsse in teinem Falle selbst zur Ausführung bringen.
- § 37. Die Stadtverordneten-Bersammlung controlirt bie Berwaltung. Sie ift baber berechtigt, sich von ber

Ausführung ihrer Beschlässe und der Berwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Acten verlangen und Ausschüffe aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen besugt ist.

- § 38. Die Stadtverordneten Berfammlung mablt jährlich einen Borfitenben, fo wie einen Stellvertreter beffelben, und einen Schriftführer, fo wie einen Stellvertreter beffelben, aus ihrer Mitte: boch fann auch bie Stelle bes Schriftfuhrers ein von ben Stadtverordneten nicht aus ihrer Ditte gewählter, in öffentlicher Sigung hierzu von bem Burgermeifter vereibeter Brotofollführer vertreten. Diefe Bablen erfolgen in bem § 32 vorgeschriebenen Berfahren. Die Stadtverordneten versammeln fich, fo oft es ihre Geschäfte erforbern. Der Magiftrat wird zu allen Berfammlungen eingeladen und tann fich burch Abgeordnete vertreten laffen. Die Stadtverordneten fonnen verlangen, bag Abgeordnete des Magiftrats babei anwesend find. Der Magistrat muß gehort werben, so oft er es verlangt.
- § 39. Die Zusammenberufung ber Stadtverordneten geschieht durch ben Borsitzenben; sie muß erfolgen, sobalb es von einem Biertel ber Mitglieder oder von bem Magistrat verlangt wird.
- § 40. Die Art und Weise ber Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Bersammlung seftgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Berhandlung; mit

Ausnahme bringender Fälle muß diefelbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

- § 41. Durch Beschluß ber Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage sestent, es muffen jedoch auch dann die Gegenstände der Berhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.
- § 42. Die Stadtverordneten Bersammlung tann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ift. Eine Ausnahme hiervon sindet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Berhandlung über denselben Gegenstand zusammenberusen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberusung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- § 43. Die Beschlüsse werben nach Stimmenmehrheit gesaßt. Bei Stimmengleicheit entscheibet die Stimme des Borsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.
- § 44. An Berhandlungen über Rechte und Berpflichtungen ber Stadtgemeinde darf berjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Bersammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen giltigen Beschluß zu sassen nicht besugt ist, die Aussicheberde für die Wahrung

bes Gemeinbe-Interesse zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Bertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Beranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Bersammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

- § 45. Die Situngen ber Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände tann burch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Situng gefaßt wird, die Deffentlichteit ausgeschlossen werden. Die Situngen bürfen nicht in Wirthshäusern ober Schänken gehalten werden.
- § 46. Der Borsitzende leitet die Berhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Bersammlung. Er tann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Beichen des Beisalls oder des Wiffallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.
- § 47. Die Beschlüsse ber Stadtverordneten-Bersammlung und die Namen der babei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Borsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diesenigen, welche ihm durch das Gesetzut Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.
- § 48. Den Stadtverordneten-Berfammlungen bleibt überlaffen, unter Buftimmung bes Magiftrats eine

Geschäftsordnung abzufaffen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Borschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Bersammlung bestehen. Bersagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriedene Verfahren ein.

§ 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutung bes Gemeindevermogens; bie Declaration bom 26. Juli 1847 (Gefet-Sammlung Seite 327) bleibt babei maggebenb. Ueber bas Bermögen, welches nicht ber Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, tann bie Stadtverordneten-Berfammlung nur infofern beschließen, als fie bagu burch ben Billen ber Betheiligten ober burch fonftige Rechtstitel berufen ift. Auf das Bermögen der Corporationen und Stiftungen haben die gur Stadtgemeinde gehörenden Ginwohner (§ 3) als folche, und auf basjenige Bermögen, welches blos den hausbesitzern ober anderen Rlaffen der Ginwohner gehört, haben andere Berfonen teinen Unfpruch. In Ansehung ber Bermaltung und Bermenbung bes Bermogens ber Stiftungen bewendet es bei ben ftiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es bierbei auf ben Begriff von Burger antommt, find bie Beftimmungen bes gegenwärtigen Gefetes (§ 5) an fich felbft nicht maßgebend.

§ 50. Die Genehmigung ber Regierung ift erfor-

berlich: 1) Bur Beräußerung von Grundstüden und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; 2) zur Beräußerung oder wesentlichen Beränberung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven; 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und 4) zu Beränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Beibe, Haibe, Lorsstich u. dgl.).

\$ 51. Die freiwillige Berauferung von Grundftuden u. f. w. (§ 50 Rr. 1) barf nur im Bege ber Licitation auf Grund einer Tare ftattfinden. Bur Giltigfeit ber Licitation gehört 1) einmalige Befanntmachung burch bas Amtsblatt bes Regierungsbezirts und bie für Befanntmachungen bes Magiftrate üblichen öffentlichen Blatter; 2) eine Frift von feche Bochen von der Befanntmachung bis gum Licitations-Termine und 3) Abhaltung biefes Termins burch eine Juftigoder Magistratsperson. Das Ergebnig ber Licitation ift der Stadtverordneten - Berfammlung mitzutheilen und tann nur mit beren Genehmigung ber Bufchlag ertheilt werden. In besonderen Fällen fann die Regierung auch den Bertauf aus freier Sand, fo wie einen Taufch gestatten, sobald fie fich überzeugt, daß ber Bortheil ber Gemeinde baburch geförbert wird. Für bie Supotheten-Behörbe genügt jum Nachweise, daß ber Borfchrift biefes Baragraphen genugt worden, bie Bestätigung bes Bertrages burch bie Regierung.

§ 52. Durch Gemeindebeschluß tann die Erhebung

eines Einzugsgelbes angeordnet und von deffen Entrichtung bie Rieberlaffung in ber Gemeinde (§ 4 bes Gefetes vom 31, December 1842 Mr. 2317) abhangig gemacht werben. Außerdem fann von Allen, fowohl bon den Neuanziehenden, als von denen, welche ber Gemeinde bereits angehörig find, bei ber Begrunbung eines felbstftandigen Sausstandes eine Abgabe (Gin= tritts- ober Hausstandsgelb) geforbert und von beren Entrichtung die Theilnahme an bem Burgerrecht (§ 5) abhängig gemacht werden. Die Theilnahme an ben Gemeindenutungen (§ 50 Rr. 4) tann außerdem von ber Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anftatt ober neben berfelben von Entrichtung eines Gintaufsgelbes abhängig gemacht werben, burch beren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird. Alle berartige Befchluffe bedürfen ber Genehmigung ber Regierung. Die mit bem Befige einzelner Grundftude berbundenen oder auf fonftigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Rugungsrechte find ben Beftimmungen biefes Baragraphen nicht unterworfen. Beamte, welche in Folge bienftlicher Berfegung ihren Aufenthalt im Stadtbezirt nehmen, find sur Entrichtung bes Ginzugsgelbes und bes hausstandsgelbes nicht verbunden.

§ 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Bermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Berpflichtungen der Gemeinde ersorderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen. Diese können bestehen: I. In Zuschlägen zu

ben Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten: 1) Die Steuer für ben Gewerbebetrieb im Umherziehen barf nicht belaftet werden; 2) bei ben Bufchlagen gur claffificirten Gintommenfteuer muß jedenfalls bas außerhalb ber Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben; 3) bie Genehmigung ber Regierung ift erforderlich: a. fur alle Bufchlage gur Gintommenfteuer; b) für Bufchlage gu ben übrigen birecten Steuern, wenn ber Bufchlag entweber fünfzig Brocent ber Staatssteuern überfteigen ober nicht nach gleichen Saten auf diese Steuern vertheilt werben foll. Rur Freilaffung ober geringeren Belaftung ber letten Rlaffenfteuerftufe bedarf es biefer Genehmigung nicht; c) für Bufchlage gu ben inbirecten Steuern. II. In besonderen birecten ober indirecten Gemeinbesteuern, welche ber Genehmigung ber Regierung bedürfen, wenn fie neu eingeführt, erhöht ober in ihren Grundfagen verandert werben follen. besonderen Communal-Gintommenfteuern ift jedenfalls bie sub I. 2 ermannte Befchrantung maßgebend. Die bestehenden birecten Communal - Gintommenfteuern werben einer erneuten Brufung und Genehmigung ber Regierung unterworfen. In ben über bie Erhebung bon Communalfteuern zu erlaffenden, bon ber Regierung gu genehmigenden Regulativen tonnen Ordnungestrafen gegen die Contravenienten bis auf Sobe von gehn Thalern angeordnet werden.

§ 54. Die Gemeinbe kann burch Beschluß ber Stadtverordneten jur Leistung von Diensten (Handsober Spannbiensten) behufs Ausschrung von Ge-

meinde-Arbeiten verpslichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt; die Bertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der directen Steuern.

— Abweichungen von dieser Bertheilungsart bedürsen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindelasse bezahlt werden.

§ 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindes Waldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abanderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Titel V.

Bon ben Geschäften bes Magiftrats.

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Berwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte: 1) die Gesetze und Berordnungen, so wie die Berfügungen der ihm vorgesetzen Behörden außzusühren; 2) die Beschälisse der Stadtverordneten-Bersammlung vorzubereiten und, sosern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Aussührung zu bringen. Der Magistrat ist verpslichtet, die Zustimmung und Außführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gesaßt ist, welcher deren Besugnisse überschreitet, gesetz oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist uach den Bestimmungen im § 36 zu versahren; 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu versahren; 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu versahren; 3) die

walten und biejenigen, für welche besondere Bermaltungen eingesett find, zu beauffichtigen; 4) die Ginfünfte ber Stadtgemeinde zu verwalten, Die auf bem Etat ober besonderen Beschlüffen ber Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und bas Rechnungs- und Raffenwefen zu überwachen. Bon jeber regelmäßigen Raffen-Revifion ift ber Stabtberordneten-Berfammlung Renntnig au geben, bamit fie ein Mitalied ober mehrere abordnen fonne, um biefem Geschäfte beizuwohnen: bei aukerorbentlichen Raffen: Revisionen ift ber Borfitenbe ober ein bon bemfelben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied ber Stadtverordneten-Berjammlung jugugieben; 5) das Gigenthum ber Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu mahren: 6) die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten barüber vernommen worden, anzustellen und zu beauffichtigen. Die Anftellung erfolgt, foweit es fich nicht um vorübergebenbe Dienftleiftungen banbelt, auf Lebenszeit; biejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt find. tonnen jedoch auf Ründigung angenommen werden. Die von ben Gemeinbe-Beamten gu leiftenben Cautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung ber Stadtverordneten = Bersammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§ 30, 2) fonnen bie Gefchafte bes Bemeinde-Ginnehmers nach Bernehmung ber Stadtverordneten-Bersammlung und mit Buftimmung ber Regierung bem Rämmerer übertragen werben; 7) bie Urfunden und Acten ber Stadt-Gemeinde aufzubemahren: 8) bie Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens

berfelben mit Behörden und Brivatpersonen zu handeln, den Schriftwechsel zu führen und die Bemeinde-Urfunden in ber Urichrift au vollziehen. Die Ausfertigungen ber Urfunden werden Ramens Stadtaemeinde von bem Burgermeifter ober feinem Stellvertreter giltig unterzeichnet: werben in benfelben Berpflichtungen ber Stadtgemeinde übernommen, fo muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Auffichtsbehörde erforberlich ift, muß biefelbe in beglaubigter Form ber gedachten Ausfertigung beigefügt werben; 9) bie ftabtifden Gemeinde-Abgaben Dienste nach ben Gefeten und Beschluffen auf die Berpflichteten ju vertheilen und bie Beitreibung ju hemirfen.

§ 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn minbestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Dritttheil seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gesaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Borsitzenden entscheidend. Den Borsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Borsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschuß des Magistrats dessen Besugnisse überschreitet, geseh- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Berhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathungen

über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats ober seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

- § 58. Der Bürgermeister leitet und beaussigtigt ben ganzen Geschäftsgang der städtischen Berwaltung. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläusig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten. Zur Erhaltung der nötzigen Disciplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Beamten Geldbußen bis zu 3 Thalern und außerdem den untern Beamten Arreststrasen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gessehes vom 21. Juli 1852, Geseh-Sammlung S. 465).
- § 59. Bur dauernden Berwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeinde-Behörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Bur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadt-Behörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Bu diesen Deputationen und Commissionen, welche übrigens in allen Beziehunge

Brestauer Burgerbuch. 2. Jahrg. ogized by 3096

bem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmsähigen Bürger von der Stadtverordneten-Bersammlung gewählt, die MagistratsDitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt,
welcher auch unter letzteren den Borsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen können
nach den eigenthümlichen örtlichen Berhältnissen besondere Festsetungen über die Zusammensetung der
bleibenden Berwaltungs-Deputationen getrossen werden.

- § 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magiftrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt. Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Borsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Beise wird für den Fall der Berhinderung des Bezirks-Borstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpslichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.
- § 61. Jebes Jahr, bevor sich die Stadtverordeneten-Bersammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Berwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu ersstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62. Der Bürgermeifter hat nach naberer Be-

ftimmung ber Befete folgenbe Beichafte gu beforgen: I. wenn die Sandhabung der Ortsvolizei nicht könialichen Behörden übertragen ift: 1) bie Sandhabung der Ortspolizei: 2) die Berrichtung eines Silfsbeamten ber gerichtlichen Bolizei: 3) die Berrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich ber Befugnif ber Beborbe, in ben Fallen 2 und 3 andere Beamten mit biefen Gefchäften gu beauftragen. Dem Bürgermeifter am Site eines Gerichts fann bie Bertretung ber Bolizeianwaltschaft bei bem Gericht auch für die übrigen Gemeinden bes Gerichtsbezirks gegen angemeffene Enticabigung übertragen werben, in beren Sinfict nähere Bestimmungen porbehalten bleiben. II. Alle örtlichen Gefcafte ber Rreis-, Begirts-, Provingialund allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch bas Führen der Berfonenstandsregister, fofern nicht andere Behörden bagu bestimmt find. Einzelne biefer unter I. und II. ermähnten Geichäfte tonnen mit Benehmigung ber Regierung einem anbern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§ 63. In Betreff ber Befugniffe ber Stadtbehörben, ortspolizeiliche Berordnungen zu erlaffen, tommen bie barauf bezüglichen Gefete zur Anwendung.

Bitel VI.

Bon ben Gehältern und Benfionen.

§ 64. Der Normaletat aller Besolbungen wird von bem Magistrat entworsen und von den Stadtverordneten sestgesett. Ist ein Normal-Besolbungsetat überhaupt nicht ober nur für einzelne Theile der Ber

waltung feftgeftellt, fo werden bie in folder Beife nicht vorgesehenen Befoldungen vor ber Bahl festgefett. Sinfictlich ber Burgermeifter und ber befolbeten Magiftratsmitglieder unterliegt bie Reftfebung ber Befolbungen in allen Fällen ber Genehmigung ber Regierung. Die Regierung ift ebenfo befugt als verpflichtet, ju verlangen, bag ihnen bie ju einer zwedmäßigen Berwaltung angemeffenen Befolbungsbetrage bewilligt werben. Den Beigeordneten, infofern ihnen nicht eine Besolbung besonbers beigelegt ift (§ 31), fonnen mit Genehmigung ber Regierung fefte Entfchabigungebetrage bewilligt werben. Schöffen unb Stadtverordnete erhalten weber Behalt noch Remuneration, und ist nur die Bergütung baarer Auslagen gulaffig, welche für fie aus ber Ausrichtung von Aufträgen entfteben.

§ 65. Den Bürgermeistern und ben besolbeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Bereinbarung wegen der Bension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlberiode nicht wieder gewählt werden, solgende Pensionen zu gewähren:

¹/₄ des Gehalts nach 6 jähriger Dienstzeit,

¹/₂ 12 24 2

Die auf Lebenszeit angestellten besolbeten Gemeinbebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunsähigkeit Benfion nach denselben

Grundfagen, welche bei ben unmittelbaren Staatsbeamten gur Anwendung fommen. - Ueber die Benfionsanibruche ber Burgermeifter, ber befolbeten Dagiftratemitglieder und der übrigen befolbeten Gemeindebeamten enticheidet in ftreitigen Fallen bie Regierung. Gegen ben Beichluß ber Regierung, soweit berfelbe fich nicht auf die Thatfache ber Dienftunfähigfeit ober barauf bezieht, welcher Theil bes Diensteinkommens als Behalt anzusehen fei, findet die Berufung auf richterliche Enticheibung ftatt. Ungeachtet ber Berufung find bie festgeseten Betrage vorläufig zu zahlen. Die Benfion fällt fort ober ruht insoweit, als ber Benfionirte burch anderweitige Anftellung im Staats- ober Bemeindebienfte ein Gintommen oder eine neue Benfion erwirbt, welche mit Burechnung ber erften Benfion fein fruberes Gintommen überfteigen.

Bitel VII.

Bon bem Gemeinbehaushalte.

§ 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Boraus bestimmen lassen, entwirft ber Magistrat jährlich, spätestens im October, einen Haushaltsetat. Wit Zustimmung ber Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden. Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Berkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt, und alsdann von den Stadtverordneten setzestellt.

Eine Abschrift bes Stats wird sofort ber Aufsichtsbehörbe eingereicht.

- § 67. Der Magistrat hat bafür zu sorgen, baß ber Haushalt nach bem Etat geführt werbe. Ausgaben, welche außer bem Etat geleiftet werben sollen, bedürfen ber Genehmigung ber Stadtverordneten.
- § 68. Die Gemeindeabgaben und die Gelbbeträge ber Dienste (§ 54), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Rutungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.
- § 69. Die Jahrestechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.
- § 70. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. October bewirkt sein. Der Wagistrat hat der Aufsichtsbehörde sosoulegen. Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, sessgest werden.
- § 71. Ueber alle Theile bes Bermögens ber Stabtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Beränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Bon ber Einrichtung bet stäbtischen Berfassung ohne collegialischen Gemeinbe-Borstand für Stäbte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

- § 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung
 unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß 1) die Zahl der Stadtverordneten
 bis auf sechs vermindert, und 2) statt des Magistrats
 nur ein Bürgermeister, welcher den Borsit in der
 Stadtverordneten-Bersammlung mit Stimmrecht zu
 führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den
 Bürgermeister zu unterstützen und in Berhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.
- § 73. Bird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in § 72 getrossen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Borschriften der Titel I. dis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modissicationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Borsitzender der Stadtverordneten-Bersammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Saze unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Bersammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse berharrt, die Entschein der Regierung einzuholen ver-

pflichtet. — Im Uebrigen finden bei ben Stäbten, welche die 'gedachte Einrichtung angenommen haben, die Borschriften ber Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüffe der Stadtverordneten-Bersammlung (§ 47) nur von dem Borsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Ettet IX.

Bon ber Berpflichtung gur Annahme von Stellen und von bem Ausscheiben aus benfelben wegen Berluftes bes Bürgerrechts.

§ 74. Gin jeder ftimmfähige Burger ift verpflichtet, eine unbefolbete Stelle in ber Gemeinbevermaltung ober Bertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle minbeftens brei Sabre lang zu verfeben. Rur Ablehnung ober gur früheren Riederlegung einer folchen Stelle berechtigen nur folgenbe Enticulbigungegrunbe: 1) anhaltende Rrantheit; 2) Geschäfte, bie eine häufige ober lang bauernbe Abwesenheit mit fich bringen; 3) ein Alter über 60 Jahre; 4) die früher ftattgehabte Bermaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächften brei Jahre; 5) bie Berwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6) arztliche ober munbarztliche Braris; 7) fonstige besondere Berhaltniffe, welche nach dem Ermeffen ber Stadtverordneten-Berfammlung eine giltige Entschuldigung begrunden. - Ber fich ohne einen biefer Entichuldigungsgrunde weigert, eine unbefolbete Stelle in ber Gemeinbeverwaltung ober Bertretung angunehmen, ober bie noch nicht brei Sahre lang ber-

sehene Stelle ferner zu versehen, sowie berjenige, welcher sich der Berwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Biertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aussichtsbehörde (§ 76).

§ 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7). Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§ 59) und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Veschuss des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Bahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Fitel X.

Bon ber Oberaufsicht über bie Stadtverwaltung.

§ 76. Die Aufsicht bes Staates über bie städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Borschriften dieses Gesehes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entschei-

bungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivsrift von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insosern nicht die Einlegung des Recurses durch dieses Geseh an eine andere Frist geknüpft ist (§ 20).

§ 77. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gesaßt haben, welcher beren Besugnisse überschreitet, geseh- ober rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verslet, so ist die Auflichtsbehörde ebenso besugt als verspsichtet, den Borstand der Stadtgemeinde zur vorläusigen Beanstandung der Aussührung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benacherichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Ansührung der Gründe zu geben.

§ 78. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen ober verweigern, die der Gemeinde gesehlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesehes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe sest.

§ 79. Durch königl. Berordnung auf den Antrag bes Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten: Bersammlung aufgelöst werden. Es ift sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen 6 Monaten vom Tage der Ausschungsberordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtberordneten sind deren Berrichtungen durch besondere,

von bem Minifter bes Innern zu beftellenbe Commiffarien zu beforgen.

§ 80. In Betreff ber Dienstwergehen ber Bürgermeister, ber Mitglieber bes Borstanbes und ber sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetz zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs: und Uebergangs:Beftim: mungen.

- § 81. Die zur Ausführung biefes Gefetes erforberlichen Bestimmungen werden von bem Minister bes Junern getroffen.
- § 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeinbeordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Berkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeindeordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besolbeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablause der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Bensionsansprüche.
- § 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung bes Gemeinderaths gediehen ift, bleiben die Mitglieder deffelben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden

find; im Uebrigen ist sowohl bort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städteordnung noch gegeben ist (§ 1), nach den Borschriften derselben mit der Einführung der städtischen Bersassung und Berwaltung zu verfahren.

§ 84. Die feitherigen nicht gewählten und nicht ausbrudlich auf Runbigung angestellten Dberburgermeifter und Burgermeifter, welche bei Ginführung ber gegenwärtigen Stäbteordnung weber in ihren Aemtern und Einfünften belaffen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, fofern nicht für diefen Fall bereits früher eine andere verbindliche Beftimmung getroffen worden ift, einen Anspruch auf Benfion. Diejenigen biefer Beamten, welche auf Runbigung angeftellt find, bon welcher jedoch observangmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Grunden Gebrauch gemacht worben ift, find ben lebenslänglich angestellten Beamten gleichzuseten, wenn nicht einer ber Grunbe eintritt, aus welchen bie Runbigung vorbehalten ift. Blos vorläufig und commiffarifch ohne Reitbeftimmung angestellten Beamten fteht Diefer Unsbruch erft nach fechsjähriger Dienftzeit zu. Benn ein folder Beamter bemnächft von ber Stadt für biefelbe Stelle auf Reit gemählt worden ift, fo wird feine Dienftzeit, behufs ber Feftstellung feiner Benfionsberechtigung, von ber Beit bes Gintritts in die commiffarische Dienftleiftung gerechnet. Die Benfion beträgt nach fürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit 1/4, nach zwölf- ober mehr als zwölfjähriger Dienstzeit 1/2, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit 2/, bes feitherigen reinen Diensteinkommens,

Bas als solches anzusehen, wird im Berwaltungswege endgiltig sestgeset. Die Pension fällt insoweit sort ober ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirdt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geseistet. Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre disherigen Pensionsansprüche.

§ 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in ben einzelnen im § 83 erwähnten Stäbten die Einführung gegen-wärtiger Stäbteordnung beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Renntniß zu bringen. Bon diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Berordnungen über die Bersaffung der Stadtgemeinden außer Kraft.

2.

Aus der evangelischen Kirchengemeindeund Synodal-Ordnung

für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Bommern, Bosen, Schleffen und Sachsen

vom 10. September 1873.

Grfter Abidnitt.

IV. Bilbung ber evang. Gemeinbeorgane. § 34. Die Mitglieber des Gemeinbefirchenraths und ber Gemeinbevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeinbegliebern gewählt. Wahlberechtigt sind alle männlichen selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu ben kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpslichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Instruction angemelbet haben.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbstständig find nicht anzunehmen diejenigen:

- welche keinen eigenen Sausstand haben ober kein öffentliches Umt bekleiden ober kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie beren Geschäft führen;
- 2. welche unter Curatel fteben ober fich im Concurs befinden:
- 3. welche im letten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterftühung aus Armenmitteln ober Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschloffen vom Bahlrecht ift:

- 1. wer nicht im Bollbefit ber burgerlichen Ghrenrechte fich befinbet:
- 2. wer wegen eines Berbrechens oder wegen eines solchen Bergehens, welches die Untersagung ber Ausübung der bürgerlichen Shrenrechte nach sich ziehen muß ober kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache;

- wer durch Berachtung bes göttlichen Wortes ober unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gefühntes Aergerniß gegeben hat;
- 4. wer wegen Berletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Borschrift eines Kirchengesets bes Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Bahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung firchlicher Umlagen über ein Jahr im Rücktanbefind.

§ 35. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sacramenten ihre kirchliche Gemeinsschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Bahlbar in ben Gemeinbekirchenrath find alle jum Eintritt in bie Gemeinbevertretung befähigten Personen, welche bas breifigfte Lebensiahr vollenbet haben.

§ 36. Der Gemeinbelirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeinbeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§ 18) in einem Jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesbienste von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Berlauf der Auslegungsfrist Reclamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Gemeindekirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Berhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. Die eingehenden Reclamationen hat der Gemeindekirchenrath zu prüsen und geeignetensalls die Liste zu
berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem
dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen vierzehn Tagen der Recurs an den Börstand der Kreissindode zu. Durch Einlegung des Recurses wird die
anstehende Wahl nicht ausgehalten. Zwischen dem Ende
der Reclamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen
mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

§ 37. Die Einladung der Semeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Semeindektrichenrath und für die Semeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an bis zum Wahltage stattsindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeindektrichenraths überlassen.

Der Patron ober Batronatsvertreter (§ 6) ift dur Theilnahme an ber Bahlhanblung besonbers einzulaben.

§ 38. Die Bahl geschieht in der Kirche der Bahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluß bes Hauptgottesdienstes.

Die Bahlhanblung wird von dem Borsitzenden des Gemeindekirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeindekirchenraths und ersorderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Bahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron und der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Bahlvorstand einzutreten.

Der Borsitende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträslichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und sleißiger Theilnahme an Wort und Sacrament zu richten.

Rur die persönlich erschienenen Bahler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelft Stimmzettel. Durch Beschluß bes Gemeindekirchenraths tann eine mundliche Abstimmung zu Prototoll angeordnet werden.

Bunachft ift die Bahl ber Aeltesten, banach bie ber Mitglieber ber Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind biejenigen, auf welche die absolute Majorität der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ift. hat der erste Wahlgang eine absolute Majorität sür die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeindeorgane ersorberliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Versahren durch engere Wahl sortzusehen. Bei Stimmengleichheit entscheibet das Loos.

Ueber bie Bahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches ben wesentlichen Hergang beurtundet. Das Protokoll wird von dem Borsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeindekirchenraths unterzeichnet.

§ 39. Die Namen der Gewählten werden, nachbem der Gemeindekirchenrath die Legalität der Bahl geprüft und anerkannt hat, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

Brestauer Burgerbuch. 2. Sahrg. bigitized by C40gle

§ 40. Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§ 39) von jedem wahlberechtigten Gemeinbegliebe (§ 34) erhoben werden.

Ueber solche Einsprücke entscheibet ber Gemeindetirchenrath und, auf eingelegten Recurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präclusivische Frist läuft, der Borstand der Kreissynode (§ 56 Nr. 8).

Der lettere hat auch von Amtswegen die Wahl zu prüfen.

- § 41. Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen,
 - 1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, ober
 - 2. schon sechs Jahre bas Aeltestenamt bekleibet haben, ober
 - 3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, 3. B. Kränklichkeit, häusiger Abwesenheit, unvereindarer Dienstwerhältnisse. Ueber die Erheblichteit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeindekirchenrath und auf eingelegten Recurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präclusivische Frist läuft, der Borstand der Kreissunde.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme ober die Fortsetung des Gemeindeamts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeindekirchenrath wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung ober Nieberlegung bes vom Batron

übertragenen Aeltestenamis unterliegt feinen beschräntenben Bestimmungen.

§ 42. Ist für die Aeltestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat für dieses Mal der Vorstand der Areisspnode die Aeltesten zu ernennen.

Ift aus benfelben Grunden bie Bahl ber Gemeindevertretung nicht zu Stande getommen, so werben bis dahin die Rechte berfelben durch ben Gemeindekirchenrath ausgenbt.*)

§ 43. Das Amt ber gewählten Aelteften und ber Gemeinbevertreter bauert sechs Jahre.

Bon drei zu drei Jahren scheibet die halfte aus. Die Ausscheidenden find wieder mahlbar und bleiben jedenfalls bis zur Ginführung ihrer Rachfolger im Amtc.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Austoolung bestimmt.

Bei einer außer ber Beit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächften Berfammlung einen Ersatmann, beffen Function fich auf die Restzeit der Amtsdauer bes Ausgeschiedenen erstreckt.

- § 44. Die Entlaffung eines Aelteften ober Gemeindevertreters erfolgt durch ben Borftand der Kreissynode nach Anhörung des Gemeindekirchenraths:
 - wegen Berluftes einer gur Bählbarkeit erforberlichen Eigenschaft (§ 34),
 - 2. wegen grober Pflichtwidrigfeit.

^{*)} Bergl. Art. 3 und 4. bes Gef. v. 23. Mai 1874.

Gegen die Entscheidung des Borstandes der Kreissipnode steht sowohl dem Betrossenen, als auch dem Gemeindekirchenrath binnen 14 Tagen die Berusung an das Consistorium zu, welches mit Zuziehung des Borstandes der Produzialspnode endgiltig entscheidet (§ 55 Rr. 9).*)

§ 45. Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich bie Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt ober verweigert, so tann bas Consistorium auf ben Antrag bes Borstandes ber Areissynode dieselbe auflösen und ben erwiesen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Reubilbung ber Gemeindevertretung ift unter Leitung eines von bem Consistorium zu bestellenden Commissarius zu bewirken.

Bis bahin werden die Rechte der Gemeindevertretung burch ben Gemeindefirchenrath ausgeübt.**)

3.

Stolä-Cax-Ordnung für bie sämmtlichen evangelischen Kirchen bes ftäbtischen Batronats zu Breslau.

Einleitung.

Für die evangelischen Kirchen städtischen Patronats in Brestau war nur bezüglich der Begräbnisse eine bestätigte Stolä-Tax-Ordnung, d. d. Brestau, den 24. Juli 1786, vorhanden; bezüglich aller übrigen

^{*)} Bergl. § 5 bes Allerh. Erl. v. 30. Dez. 1874. **) Bergl. Art. 3 und 4 bes Gefbges v. 25. Mai 1874.

Actus ministeriales fehlte es bagegen nicht nur an einer folden Tax-Ordnung, fondern es galten auch für bie Roftenanfate bei jeder Rirche verschiedene, oft zweifelhafte und läftige Observanzen. Bur Beseitigung biefes Rustandes und ba auch die auf Awang und Standesunterschiede gegründete Begrabniß-Ordnung von 1786 mit ben im Laufe ber Reit veranderten Berhaltniffen nicht mehr vereinbar erschien, murbe vom Dagistrat unterm 13. Robember 1840 eine alle firchlichen Leiftungen und namentlich auch bie Begrabniffe umfaffenbe Stola-Tar-Ordnung für die fammtlichen ebangelischen Rirchen bes städtischen Batronats zu Breslan aufgerichtet und vom 1. Juli 1841 ab, unter Genehmigung bes Röniglichen Minifteriums ber geiftlichen Angelegenheiten, mit ber Maggabe eingeführt, baß biefe Taxe nach Ablauf breier Jahre, unter Berudfichtigung ber gemachten Erfahrungen, einer Revision unterworfen merbe.

Rachdem biese durch die Ungunst der Zeiten oft unterbrochene und verzögerte Revision stattgefunden hat, ist nunmehr folgende revidirte Stolä-Tax-Ordnung sestgestellt worden.

Allgemeine Beftimmungen.

§ 1. AlleObjervanzen und Verordnungen, nach welchen die Gebühren ber Kirch-Kassen, Geistlichen und Kirch-bedienten für kirchliche Leistungen bei den evangeslischen Kirchen städtischen Patronats in Bresslau, es seien dieselben Parochials oder Filials-Kirchen, bisher zu entrichten gewesen sind, namentlich auch die Stolä-Tag-Ordnung für Begräbnisse, d. d. Bresslan,

- ben 24. Juli 1786, werben hierburch aufgehoben und tritt gegenwärtige revidirte Tax-Ordnung allein und ausschließlich in beren Stelle.
- § 2. Auf Actus ministeriales für diejenigen Landbewohner, welche zu den gedachten Kirchen eingepfarrt sind, oder sich sonst zu denselben halten, sindet jedoch diese neue Tax-Ordnung, soweit nicht besondere Berträge oder Bereinbarungen darüber stattsinden, keine Anwendung; vielmehr verbleibt es in dieser Beziehung vorläusig bei den diesfälligen besonderen Berordnungen und Observanzen.
 - § 3. Sammtliche Gebührensage fließen zu ben Raffen ber betreffenden Rirchen, insofern nicht ein anderer Empfangsberechtigter ausbrucklich bezeichnet ift.
- § 4. Die Geistlichen, mit Einschluß ber Generals Substituten, die Schullehrer und Rirchenbedienten, ihre Ehefrauen, Wittwen, so lange sie nicht wieder heirathen, und Kinder, welche im elterlichen Hause leben und noch unversorgt sind, haben wegen der Actus parochiales, und zwar bei Begräbnissen nach näherer Bestimmung bes Tit. III. dieser Ordnung, die bisherige observanzemäßige Gebührenfreiheit zu genießen.

Eitel I. Bon Caufen.

Allgemeine Grundfäge.

§ 5. Jebe Taufhanblung ift in ber Regel von bemjenigen Geiftlichen ber betreffenden Parochialtirche zu verrichten, an welchem hierzu, nach ber kirchen- bienstlichen Ordnung, die Reihe ist (Hebdomadarius). Rur bei Haustaufen ist es gestattet, die Taushand-

lung durch einen andern Geistlichen berrichten zu lassen; es muß aber in diesem Falle, außer der Entrichtung des taxmäßigen Gebührensages zur Kirchkasse, ber stellvertretende Geistliche besonders remunerirt werden.

- § 6. Erlegt Jemand an Tausgebühren freiwillig mehr als die zur Kirchkasse sließende Taxe der von ihm gewählten Klasse, so gebührt der überschießende Betrag demjenigen Geistlichen, welcher die Taushandlung vollzieht.
- § 7. Das sowohl bei Kirch- als bei Haustaufen üblich gewesene Offertorium für die Geistlichen und Kirchbedienten ift ganglich abgeschafft.

Tauf-Gebühren.

- § 8. Für jebe Taufe find, außer ber Beisteuer von 2 Sgr. jum Bebammen-Fonds, ju entrichten:
 - a) in ber erften Rlaffe . . . 2 Thir. Sgr.
 - b) in ber zweiten Rlaffe . . . 1 = -
 - c) in ber britten Rlaffe für Un-

§ 9. Jebem, welcher ein Kind zur Tause beförbert, ist es überlassen, sich den Gebührensatz aus den nach § 8 bestimmten drei Klassen auszuwählen, indem zu dem guten Sinne der hiesigen Einwohner das Bertrauen gehegt werden darf, daß jeder Familienvater sich zu demjenigen Gebührensatz selbst einschäpen werde, welcher seinem Stande und Bermögen entspricht.

Werben Zwillinge ober Drillinge zur Taufe gebracht, so gilt zwar als Regel, daß die Taufgebühr für jeben Täusling besonbers zu entrichten ist; jedock

wird nachgegeben, daß bürftige Eltern für folche Taufen nur die einfache Gebühr, wie für die Taufe nur eines Rindes, erlegen.

Concession gu Saustaufen.

- § 10. Soll eine Taufe nicht in ber Rirche, fonbern in einer Brivatwohnung erfolgen, fo ift hierzu vorher die Erlaubnik bes Stadt-Confiftorii befonders nachausuchen, und find alsbann, außer einem ber im § 8 bestimmten Gebührensäte, noch pro concessione 6 Thir. jur Raffe ber betreffenden Rirche ju bezahlen; insofern nicht etwa ber Bater bes Täuflings zu ben burch bas Gefet vom Barochialzwange eximirten Berfonen gebort, in welchem Falle bie Conceffion von bem toniglichen Confiftorio gu ertheilen ift. Es bleibt bem Stadt-Consiftorio borbehalten, bie Concession aus bewegenden Urfachen auch gebührenfrei gu ertheilen. Für die befondere Bemühung bes eine concessionirte Saustaufe vollziehenden Geiftlichen und bes Rirchbedienten ift jedem berfelben eine Remuneration, und amar bem Beiftlichen von 3 Thir., bem Rirchbedienten von 1 Thir. zu entrichten.
- § 11. Der Nachweis ber Concession ist nur bann nicht erforderlich, wenn burch ein ärztliches Zeugniß bargethan wird, daß das Kind ohne Gesahr für Leben ober Gesundheit nicht in die Kirche gebracht werden kann. Nothtaufe.
- § 12. Wird die Taufe im Falle ber Roth burch einen Laien, 3. B. die Hebamme ober ben Bater bes Täuflings, verrichtet (Rothtaufe), so ist bezüglich bieser

Taufhandlung zur Kirchkaffe nichts zu bezahlen. Für die dann nothwendige kirchliche Bestätigung solcher Rothtause aber, salls nämlich das Kind am Leben bleibt, treten die Bestimmungen des § 8 ff. wegen der Tausgebühren in ihrem ganzen Umsange ein. Die Eintragung des Geburtssalles in das Tausregister ersfolgt unentgeltlich.

Taufzeugen.

§ 13. Wer mehr als brei Personen zu Taufzeugen wählt, hat für jeden Taufzeugen über die Zahl 3 an Eintragegebühren 15 Sgr. zu entrichten.*)

Dimifforiale bei Taufen.

§ 14. Soll die Taufhandlung eines in hiesiger Stadt geborenen Rindes parochialpflichtiger Eltern in einer anderen als ber orbentlichen Barochialfirche erfolgen, fo muß bei letterer bie Ertheilung eines Dimifforiale jubor nachgefucht, und es muß bafür an die Raffe ber guftanbigen Bfarrfirche erlegt werben: a) wenn die Taufhandlung nach einer anderen Rirche ftadtifden Batronats dimittirt wird, berfelbe Gebührenfat, welchen die Raffe ber vollziehenden Rirche für die Taufhandlung erhält; b) wenn die Taufhandlung nach einer Rirche außerhalb des ftabtischen Batronats bimittirt wirb, ber Betrag von 2 Thir., - es mußten benn zwingende Grunde die auswärtige Bollziehung ber Taufhandlung veranlaffen. In biefem Falle wird bon Ertheilung eines Dimifforiale und Erlegung von Gebühren an die guftandige Pfarrfirche abgesehen.

^{*)} Der Paragraph findet auch bei Taufen vom Lande, bageger nicht auf Immunes Anwendung.

Eifel II. Fon Frauungen. Aufaebote.

§ 15. Aufgebote in berjenigen Kirche, in welcher bie Trauung felbst erfolgt, sind gebührensrei; ersolgen Aufgebot und Trauung in zwei verschiedenen Kirchen, so sind für das Aufgebot in berjenigen Kirche, in welcher die Trauung nicht ersolgt, 10 Sgr. zu entrichten.

§ 16. Militärpersonen nieberer Grade, als Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine, so wie die im gleichen Range stehenden Militärbeamten, haben jedoch für das Aufgebot, einschließlich des Attestes darüber, nur zu zahlen: 7 Sgr. 6 Pf. (Mislitär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, § 101.)

Abichaffung ber Offertorien.

§ 17. Das bei Trauungen für die Geiftlichen und Kirchendiener üblich gewesene Offertorium bleibt ganglich abgeschafft.

Trauungen. Rlaffen.

§ 18. Die Trauungen werben nach der größeren ober geringeren kirchlichen Feierlichkeit in drei Alassen eingetheilt.

§ 19. Die Auswahl ber Klasse ist dem freien Bunsche und Billen des Brautpaares überlassen; jedoch steht es demselben nicht frei, sich aus den einzelnen Klassen einzelne Ceremonien auszuwählen, vielmehr ist immer nur daszenige Ceremoniel zu-lässig, welches der einmal gewählten Klasse beigelegt ist.*)

§ 20. Daß ftatt besienigen Geiftlichen, welcher nach ber Rirchen-Ordnung die Trauung zu verrichten

^{*)} Clementarlehrer haben nach ber 2. Klaffe Gebührenfreiheit; wird bie 1. Klaffe verlangt, fo muffen die vollen Gebühren ber 1. Klaffe entrichtet werden.

hat, ein anderer Geistlicher derselben Kirche für die Trauung gewählt werde, wird zwar nachgegeben, es bleibt aber in einem solchen Falle der gewählte andere Geistliche, neben Entrichtung der kirchlichen Taxen, noch besonders zu remuneriren.

Soll ein Geistlicher einer anderen Kirche bie Trauung in der zuständigen Pfarrkirche vollziehen, so ist hierzu die zuvorige Genehmigung des Pastors an letzterer erforderlich. Diese Genehmigung darf von bemselben jedoch nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Trauungen in Bribat-Bohnungen.

§ 21. Trauungen muffen in der Regel in der Kirche vollzogen werden, und find baher Trauungen parochialpslichtiger Personen in Privat-Wohnungen, mit Ausnahme solcher Trauungen, welche während gefährlicher Krankheit oder auf dem Todtenbette verrichtet werden, nur nach besonderer, vom Stadt-Consistorium zu ertheilender Erlaubniß zulässig. In einem solchen Falle sind alsdann zu entrichten:

1. Für bie Conceffion:

a. wenn beide Theile parochialpflichtig find 20 Thlr. b. wenn nur ein Theil parochialpflichtig ist 10 Thlr.

2. An Traugebühren felbft 12 Thir.

§ 22. Die Trauung in einer Pribatwohnung ift in der Regel von dem Paftor der betreffenden Parochial-Rirche zu verrichten, kann jedoch auf besonderen Bunsch auch von einem anderen Geistlichen vollzogen werden. In allen Fällen ist dem eine Trauung in der Bohnung vollziehenden Geistlichen und dem dabei fungirenden

Rirchbebienten für die befondere Mühwaltung eine Remuneration, neben Entrichtung der im § 21 festgesetzten Gebühren, zu gewähren, welche für den Geistlichen auf 5 Thir. und für den Kirchenbedienten auf
1 Thir. bestimmt wird.

Freiwillige Mehrzahlung.

§ 23. Wird bei Kirch= ober Haustrauungen an Gebühren freiwillig mehr gegeben, als die Klasse beingt, nach welcher die Trauung erfolgt, so gebührt der überschießende Betrag demjenigen Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet.

Dimifforiale bei Tranungen.

§ 24. Soll eine Trauung in einer anberen als ber bazu berechtigten Parochialtirche erfolgen, so muß solches bei letzterer vorher angezeigt und die Ertheilung eines Dimissoriale nachgesucht, auch an die Kasse dieser Kirche, wenn die Trauung an eine andere hiesige evangelische Stadtstriche städtischen Patronats dimittirt wird, eben so viel an Traugebühren entrichtet werden, als die Klasse nothwendig bedingt, nach welcher in der anderen Kirche die Trauung erfolgt.

Bird aber eine Trauung in eine andere Kirche bimittirt, welche nicht zu den hiesigen evangelischen Kirchen städtischen Patronats gehört, so ist an die Kasse der berechtigten Parochial-Kirche der nothwendige Gebührensat für Trauungen der ersten Klasse gegenwärtiger Taxe mit 12 Thir. zu erlegen.

Erfte Riaffe von Trauungen.

a. Nothwendige Modalitäten.

§ 25. Das Brautpaar hat, mit Ausnahme ber zum

öffentlichen Gottesdienste bestimmten Zeit, freie Wahl bes Tages und ber Stunde der Tranung; der Geistliche ist jedoch berechtigt, es abzulehnen, Freitags oder Sonnabends Tranungen zu vollziehen. Tranungen zur Abendzeit bei erleuchteter Kirche sind unzulässig.

Das ganze Wittelschiff ber Kirche wirb geräumt. An ben Altar, auf welchem zwei Kerzen brennen, werden Stühle für das Brautpaar und die Trauzeugen gestellt, der Plat für das Brautpaar wird mit einem Teppich belegt und die Trauung selbst von dem Bastor verrichtet.

Für eine solche Trauung sind zu zahlen: 12 Thir. b. Willfürliche Mobalitäten.

§ 26. Außerbem werben in ber ersten Klasse, auf besonberes Berlangen, noch folgende Feierlichkeiten gestattet:

- 1. Empfang bes Brautpaares bei seinem Eintritt in bie Kirche mit Intrade; Begleitung besselben mit Orgelspiel bis zum Altare; Aufführung einer Cantate durch das vollständige kirchliche Musitschor und Begleitung des Brautpaares nach der Trauung mit Intrade und Orgelspiel vom Altar bis zur Kirchthüre. Dafür sind zu entrichten:
 - a) an die Kirchkasse 2 Thir.
 - b) an das aus 45 Personen bestehende Musikhor 16 Thir.
 - Empfang bes Brautpaares bei seinem Eintritt in bie Kirche und Begleitung besselben bis zum Altare mit Orgelspiel, Aufführung einer Mo-

Citin out Citinany.
tette ober eines Choralgesanges durch das vollständige Sängerchor und Begleitung des Brautpaares nach der Trauung mit Orgelspiel vom Altare bis zur Kirchthüre. Dafür sind zu entrichten:
a) zur Kirchkaffe 2 Thir. b) an das aus 30 Personen bestehende
Chor 8 Thir.

- 3. Empfang bes Brautpaares bei seinem Eintritt in die Kirche und Begleitung besselben bis zum Altar mit Orgelspiel, Aufführung einer Motette ober eines Choralgesanges durch das einfache Sängerchor und Begleitung des Brautpaares nach der Trauung mit Orgelspiel vom Altare bis zur Kirchthüre. Dafür sind zu entrichten:
 - a) zur Kirchkaffe 1 Thir. 10 Sgr.
 - b) an das aus 14 Bersonen bestehenbe Chor. . . . 6 Thir. Sgr.
- 4. Empfang und Begleitung des Brautpaares mit Orgelspiel, Choralgesang nebst Orgel und Posaunen und Begleitung des Brautpaares nach der Trauung mit Orgelspiel vom Altare bis zur Kirchthüre. Dafür sind zu entrichten:
 - a) an die Kirchkasse . . . 1 Thir. Sgr.
 - b) an das aus 9 Personen bestehende Chor . . . 4 Thir. 10 Sgr.
- 5. Empfang und Begleitung bes Brautpaares mit Orgelspiel und Choralgesang mit Orgel (ohne Bosaunen) und Begleitung bes Brautpaares nach

ber Trauung mit Orgelfpiel vom Altare bis gur Rirchthure. Dafür find gu entrichten:

- a) an die Kirchkaffe . . . 1 Thir. Sgr.
- b) an das aus 5 Personen bestehende Chor . . . 3 Thir. — Sgr. Oder endlich:
- 6. Empfang bes Brautpaares und Begleitung besfelben vor und nach ber Trauung mit Orgelspiel ohne Gesana:
 - a) an die Kirchkasse . . . Thir. 20 Sgr.
 - b) an das aus 4 Personen bestehende Chor . . . 2 Thir. — Sgr. Bweite Klasse von Crauungen.
 - a. Nothwendige Modalitäten.
- § 27. Die Trauung findet nur an den drei Tagen Mo'ntag, Dienstag und Mittwoch in den Bormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr statt, vorausgesetzt, daß in diese Zeit kein öffentlicher Gottesdienst trifft, welchem die Trauung jederzeit nachstehen muß.

In ben brei Haupt-Pfarrkirchen wird bie Hälfte bes Mittelganges von ber Kanzelan bis zum Altar geräumt. An ben Altar, auf welchem zwei Kerzen brennen, werden Stühle für das Brautpaar und die Trauzeugen gestellt. Die Trauung selbst verrichtet berjenige Geistliche, an welchem hierzu nach der kirchendienstlichen Ordnung die Reihe ist (Hebdomadarius).

Für eine solche Trauung ber zweiten Rlaffe sinb zu bezahlen: 5 Thir.

b. Billfürliche Mobalitäten.

§ 28. In biefer zweiten Klasse ift die Auswahl unter ben im § 26 unter 3, 4, 5 und 6 zugelassenen willfürlichen Modalitäten gestattet.

Dritte Alaffe von Trauungen.

§ 29. Die Trauung sindet nur Montags und Dienstags statt, und zwar Bormittags von 7 bis 8 Uhr in der Sakristei und Mittags von 1 bis 2 Uhr am Altare. Die Trauung verrichtet jederzeit derjenige Geistliche, an dem hierzu nach der kirchendienstlichen Ordnung die Reihe ist. An Gebühren sind zu zahlen: 1 Thir. 15 Sgr.

Billfürliche Mobalitäten find in bieser Rlaffe nicht gestattet.

§ 30. Für jede Trauung find außer ben Kirchlichen Gebühren 4 Sgr. jum Hebammen-Fonds zu entrichten.

Gifel III. Fon Begrabniffen.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Eintheilung in Rlaffen.

§ 31. Alle Begrabniffe werben nach bem größeren ober geringeren Geprange in fieben Rlaffen getheilt,

§ 32. Einem Jeben ohne Unterschieb bes Stanbes und Gewerbes fteht es frei, sich be-liebig nach einer bieser sieben Rlassen beer-bigen zu lassen. Doch muß Jeber sich mit bem-jenigen Ceremoniell begnügen, welches ber gewählten Rlasse beigelegt und gestattet ift. Es ist baber un-

statthaft, daß außerdem noch einzelne Attribute einer höheren Klasse ausgewählt, ober gar Begräbnißseierlichteiten aus den Attributen der verschiedenen Klassen willfürlich zusammengeset werden.

- § 33. Jeber Rlaffe find beigelegt:
 - Nothwendige Attribute, b. h. folde, welche ben Charafter der Klasse ausmachen und baher bei der Wahl derselben vollständig genommen oder doch bezahlt werden müssen.
 - Attribute ber freien Bahl, b. h. folche, bei benen es in ben freien Billen eines Jeben gestellt ift, bieselben gang, ober zum Theil, ober gar nicht zu begehren.

Parodial-Buftanbigfeit.

- § 34. Jeber hiefige parochialpflichtige Einwohner ist in der Parochie zu begraben, in welcher er zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsit hatte.
- § 35. Durch ben blos zeitweisen Ausenthalt in einer andern Parochie des hiesigen Stadtbereichs, z. B. durch das Bewohnen eines Sommerquartiers in hiesigen Borstädten, wird in den Parochial-Berhältnissen nichts geändert. Stirbt jedoch Jemand, der seinen ordentlichen Wohnsitz hierorts außerhalb der Elisabet-Gemeinde hat, im Krankenhospital zu Allerheiligen, so wird er in der Elisabet-Parochie begraben.
- § 36. Stirbt Jemand, welcher einer Parochie bes hiesigen Stadtbereichs angehört, an einem andern Orte außerhalb Breslaus, so haben die Hinterlassen die Wahl: ob sie ihn da, wo er gestorben ift, begraben, oder in seine ordentliche hiesige Parochie

zurudbringen laffen wollen. Im erften Falle find Dimifforial-Gebühren an bie hiefige Parochie nicht zu zahlen.

Ebenso bleibt es ben Angehörigen eines am hiefigen Orte verstorbenen Fremden überlassen, benselben entweder hier zu beerdigen oder, ohne daß es eines Dimissorii bedarf, in die eigene Parochie abzuführen.

Dimifforiale bei Begrabniffen.

§ 37. Wird dagegen die Beerdigung eines Berftorbenen in einer andern hiesigen Parochie städtischen Patronats, als in derjenigen gewünsch, in welcher er hierorts seinen ordentlichen Bohnsitz hat, so muß in diesem Falle die Hälste desjenigen Betrages, welcher sür die nothwendigen Attribute der gewählten Begräbnißklasse in der gewählten anderen Parochie bezahlt worden ist, an die Rasse der Parochial-Kirche des hiesigen Domiciss als Entschädigung erlegt werden.

Die Gebühren bes Tobtengräbers und anderer zu ben Manualbiensten berufenen Bebienten bieser Kirche sind bagegen voll zu liquidiren und zu bezahlen; die Gebühren für den Leichenwagen, für die Pferde und Pferdesührer bleiben indeh Seitens der dimittiren ben Kirche außer Ansas.

§ 38. Hat ber Verstorbene in einer anderen hiesigen Parochie städtischen Patronats, als in welche er
gehört, ein Erbbegräbniß, so sind an die Kasse der
ordentlichen Parochial-Kirche die vollen Gebühren der
gewählten Begräbnißklasse, mit alleiniger Ausnahme
ber Gebühren für die Grabstätte und ben Todtengräber,
an die Kirche bagegen, zu welcher das Erbbegräbniß

gehört, nur die Tage für die Grabstätte und den Todtenaräber zu entrichten.

§ 39. Bei Beerdigungen in einer anderen hiesigen Parochie fremden Patronats ist die Taxe der nothwendigen Attribute der vierten Klasse, für Kinder unter 3 Jahren aber die der fünften an die Kichstasse der ordentlichen Parochie als Dimissorial-Gebühr zu entrichten.

Abführung von Leichen.

- § 40. Wird ber Leichnam eines hiesigen Parochiani nicht hier beerdigt, sondern von hier abgeführt, so ift zu unterscheiden, ob die Abführung in Form eines Leichenbegängnisse— jedoch nur dis zur Barriere der Stadt geschieht oder nicht. Im ersteren Falle steht die Auswahl der Begrädnisktlasse frei, und in der gewählten Klasse fallen die Gedühren für die Grabstätte jederzeit weg; auch wird eine weitere kirchliche Begleitung über die Barriere hinaus nur nach einem vorgängig mit der betreffenden Kirche zu schließenden besonderen Absommen gewährt; im zweiten Falle (bei stiller Abführung) aber ist ein Pauschquantum und zwar:
 - a) bei Personen über 14 Jahre von . . 30 Thir
 - b) bei Rindern vom zurudgelegten 8. bis zum zurudgelegten 14. Jahre, von . 20
 - c) bei Kindern von 3 bis 8 Jahren, von 15
 - d) bei Kindern bis zu 3 Jahren, von . 10 =
 - e) bei Todtgeborenen, von 5
- jur Raffe ber betreffenden Parocial-Rirche zu erlegen.
 Bon biefem Pauschquantum haben bie Kirchbebienten

ihre Gebühren nach der dritten Klasse vorweg zu erhalten.

Frembe Berftorbene.

- § 41. Frembe, welche hier sterben und von ihren Angehörigen nicht nach ber eigenen Parochie zuruckgebracht werben, werben in ber Parochie begraben, in welcher sie gestorben sind.
- § 42. Wird die Leiche eines Fremden abgeführt, so treten die Bestimmungen des § 40, jedoch mit der Maßgabe ein, daß im Falle der stillen Abführung hierorts teine Begräbnifgebühren zu erlegen sind. Sollten jedoch hierbei von den hiesigen Todtengräberu Manualdienste geleistet werden, so sind sie für dieselben besonders zu remuneriren.

Geläut in einer anberen Barocie.

§ 43. Wird in einer anderen hiefigen Parochie, als zu welcher bas Begrähniß gehört, geläutet, so ift bafür, außer ben Gebühren zur Kirchtaffe für ben Gebrauch ber Gloden und an die Glodenläuter für bas Läuten selbst, nichts weiter zu entrichten.

Leichen-Transport und Begleitung.

- § 44. Das zum hinausfahren ber Leichen auf ben Begräbnifplat erforberliche Fuhrwerk wird Seitens ber Kirche gestellt.
- § 45. Bur Erhöhung ber Begräbniffeierlichkeiten ift ein besonderes Leichenbegleiter-Corps gebildet. Die Begleitung bes Leichenwagens findet nur durch Mitglieder bes kirchlichen Leichenbegleiter-Corps statt, sofern nicht besondere Berechtigungen dem entgegenstehen.

Rothwendig ift folde Begleitung nur in Rlaffe I. und II., und werben in Rlaffe I. geftellt:

in der ersten Altersabtheilung 16 Begleiter, 14 in ber ameiten in ber britten 12 •• in Rlaffe II.

in der erften Altersabtheilung 14 Begleiter in ber aweiten 12 in ber britten 10

In Rlaffe III., IV., V. wirb eine Begleitung bes Leichenwagens bon 8 Berfonen auf Berlangen geftellt, mofür, aufer ben unten angegebenen Roftenfaten, 4 Thaler an die Rirchtaffe zu entrichten find.

In Rlaffe VI. und VII. findet folde Begleitung

nicht ftatt.

Rinderleichen werden im Bagen burch einen Bortanten, in Rlaffe VI. und VII. burch ben Tobtengraber ober feinen Gehilfen begleitet.

Beerbigungs=Blate.

§ 46. Begräbnisse nach Rlasse I., II., III., IV. tonnen nach freier Bahl auf bem Barochial- ober Filial-Rirchhofe ber betreffenden Barochie erfolgen.

Begrabniffe nach Rlaffe V., VI., VII. haben bie Grabftatte nur auf bem Filialfirchhofe ihrer Barocie.

Bei ber Rirche gu 11,000 Jungfrauen finden fammtliche Rlaffen auf bem bei ber Rirche gelegenen Friedhofe ihre Grabftatte.

Außergewöhnliche Garge.

§ 47. Bei einem doppelten bolgernen Sarge, die Beisetzung besselben erfolge in eine Gruft ober in bie Brougle bie

bloße Erbe, ift die Grabstätte boppelt; bei einem metallenen, gläsernen oder steinernen Sarge aber, wenn bessen Beisetzung in eine Gruft erfolgt, die Grabstätte ebenfalls doppelt, und wenn die Beisetzung in die bloße Erde erfolgt, die Grabstätte wie zu einem Erbbegräbnisse zu bezahlen.

Schrauben, Sanbhaben, Senttücher.

§ 48. Denjenigen, welche ein Begrabniß ausricheten, ift es nicht gestattet, die Schrauben zum Sarge, die Handhaben dazu und die Senktücher selbst herzugeben, vielmehr sind diese Geräthschaften für die taxmäßigen Sätze vom Todtengraber zu besorgen.

Beit bes Belauts.

§ 49. Trauergeläute tann nur in solchen Stunden gewährt werden, in benen tein öffentlicher Gottesbienft stattfindet.

Trauergottesbienft.

§ 50. Trauergottesdienst findet in der Regelam Grabe oder in der Begräbnistirche, in der Parochie zu 11,000 Jungfrauen auch in der dortigen Kirche statt; im Trauerhause nur, sofern dieses eine angemessen Räum-lichteit darbietet.

Der Gebrauch einer Parochial- ober Filial-Rirche zu Begräbniffeierlichkeiten ift nur unter ben § 61 bestimmten Bebingungen zulässig.

Beerdigungstoften.

§ 51. Damit bei Einforderung der Begräbnißtosten Niemand einwenden tonne, daß ihm zu viel abgefordert werde, so sind die mit Berwaltung des Bearabnißwesens an den betressenden Parochial-Rirchen

beauftragten Geiftlichen verpflichtet, benjenigen, welcher ein Begräbniß bestellt, über die Rlasse, nach welcher dasselbe erfolgen soll, und über die frei gewählten Attribute genau zu befragen, ihm die Höhe des nach der Taxe zu bezahlenden Kostenbetrages bekannt zu machen und über solche Bekanntmachung ihn einen Revers unterschreiben zu lassen.

§ 52. Der solchergestalt vollzogene Revers begrundet gegen ben Besteller des Begrabniffes die Berbindlichkeit zur Entrichtung der Begrabnifgebuhren.

§ 53. Das früher üblich gewesene sogenannte Gratiale an die bei den Begrädnissen sungirenden Kirchenbedienten, Leichenbegleiter und Tedtengräber bleibt abgeschafft und ist denselben untersagt, außer ihren festgesetzten, von der Kirchkasse zu beziehenden Gebühren irgend etwas, unter welchem Ramen es sei, zu fordern.

Wer bagegen handelt, wird im ersten Uebertretungsfalle in eine Strafe von 2 Thlr., im zweiten Falle in
eine Strafe von 5 Thlr. genommen, im dritten Contraventionsfalle aber seines Dienstes unnachsichtlich
entset.

Abschnitt 2.

Befondere Beftimmungen.

Erfte Begrabniß-Rlaffe.

§ 54. Es wird gemahrt:

Leichenwagen Rr. 1 mit 4 schwarz behangenen Bferden und 4 schwarz gekleibeten Führern;

- Rinder gefahren in einer Trauertutiche,
- Leichentuch Nr. 1, Berfentung burch 6

Tobtengraber mittelst 3 Senktüchern; Geläute bei ber Parochialkirche und bei einer Filialkirche je eine Stunde während ber Beerbigung, desgleichen je eine Stunde in der Beit vor derselben; Geläute bei der Begrab-nißkirche während ber Beerbigung (ofr. übrigens § 45).

Die Roften betragen:

1.	für	Personen	über	14	Jahre		 160 Thir.
_						_	

2. für Rinber vom vollenbeten 8. bis

14. Jahre 111

3. für Rinder vom vollenbeten 3. bis 8. Sahre

a. bei Anwendung des Leichenwagens 95 b. bei Anwendung der Trauerkutsche 50

4. für Rinder bis zum vollendeten 3.

36 für tobtgeborene Kinder. 15 "

Bweite Begrabnig.Rlaffe.

§ 55. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 1 mit 4 schwarz behangenen Pferben und 4 schwarz gekleibeten Führern;
— Rinder gesahren in einer Trauerkutsche, —
Leichentuch Nr. 2, Bersenkung durch 6 Todtengräber mittelst 3 Senktüchern; einstündiges Geläute bei der Parochial-, einer Filial- und der Begräbniß-Kirche während der Beerdigung (ofr. übrigens § 45).

Die Roften betragen:

1. für Bersonen über 14 Jahre 94 Thir.

2. für Kinder vom vollendeten 8. bis 14. Rahre
3. für Kinder vom vollendeten 3. bis 8.
Jahre
a. bei Anwendung bes Leichenwagens 57 "
b. bei Anwendung der Trauertutsche. 27 " 4. für Kinder bis jum vollendeten 3. Jahre 20 "
5. für todtgeborene Kinder 9
Dritte Begrabniß - Rlaffe.
§ 56. Es wird gewährt:
Leichenwagen Rr. 2 mit 4 schwarz behangenen
Pferden, mit einem eben so gekleideten Rutscher
und bergleichen Führer; Kinder gefahren in einer Trauertutsche, Leichentuch Nr. 3,
Bersentung burch 6 Tobtengraber mittelst 3
Senttuchern, einftundiges Gelaute bei einer
beliebigen Filialkirche ober bei St. Bernhardin
und bei ber Begrabniffirche mahrend ber Be- erbigung.
Die Rosten betragen:
1. für Personen über 14 Jahre 36 Thir.
2. für Kinder vom vollendeten 8. bis 14.
Jahre 29 "
3. für Rinder vom vollendeten 3. bis 8.
Jahre
a. bei Anwendung bes Leichenwagens 25 " b. bei Anwendung der Trauerkutsche. 18 "
4. für Kinder bis zum vollendeten 3. Jahre 14 "
5. für tobigeborene Kinder 7 "
Digitized by Google

Bierte Begrabnig-Rlaffe.

§ 57. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 2 mit 2 schwarz behangenen Pferben, gesahren ober geführt von einem schwarz gekleibeten Kutscher ober Führer; — Kinder gesahren in einer Trauerkutsche, — Leichentuch Nr. 4, Bersenkung durch 4 Tobtensgräber mittelst 2 Senktüchern.

Die Roften betragen:

- 1. für Berfonen über 14 Jahre. 24 Thir. Sgr.
- 2. für Rinder vom vollendeten 8.
 - bis 14. Jahre 19 " "
- 3. für Rinder bom vollendeten 3.
 - bis 8. Jahre
 - a. bei Anwendung des Leichens wagens 16
 - b. beiAnwendung der Trauer:
 - tutsche 14
- 4. für Rinder bis zum vollende-
- ten 3. Jahre 10
- 5. für todtgeborene Rinder 4 " Fünfte Begrabniß-Rlaffe.

§ 58. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 2 mit 2 schwarz behangenen Pferden und gesahren oder gesührt von einem schwarz gekleideten Kutscher oder Führer; — Kinder gesahren in einer Trauerkutsche, — Leichentuch Nr. 5, Bersenkung durch 3 Todtengräber mittelst 2 Senktüchern.

Digitized by Google

25

Die Kosten betragen:				
1. für Personen über 14 Jahre.	10	Thir.	_	Sgr.
2. für Rinder vom vollendeten 8.		•		·
bis 14. Jahre	8	"		**
3. für Rinder vom vollendeten 3.				
bis 8. Jahre				
a. beiAnwendung des Leichen-	_			
wagens	7	**	_	"
b. beiAnwendung der Trauer-	_			
tutsche	6	"		"
4. für Rinder bis jum vollende-	_			
ten 3. Jahre		; †	10	"
5. für todigeborene Rinder	3	"	2 0	"
Sechste Begräbniß=R	la	ſſε.		
§ 59. Es wird gewährt:				
Leichenwagen Nr. 3 mit 2 u	nbe	hanger	ten '	Pfer=
den; ein Rutscher ober Führ				
Leichentuch bebectt; Berfentur	ıg r	nit Se	nktü	фern
burch zwei Todtengraber.	Rin	der w	erde	n im
Wagen (Droschke) gefahren.				
Die Roften betragen:				
1. für Personen über 14 Jahre	3	Thir.	10	Sgr.
2. für Rinder vom vollendeten 8.				
bis 14. Jahre		"	-	"
3. für Rinder vom vollendeten 3.				
bis 8. Jahre				
a. bei Anwendung des Leichen=				
wagens	2	,,	15	,,
		7	[

b. bei Anwendung einer Rutiche			_
(Droschte) 2 A	hlr.	9	Sgr.
4. für Kinder bis zum vollende-			
ten 3. Jahre 2	,,	_	"
5. für tobtgeborene Rinder 1	"	15	"
Siebente Begräbniß=Rla	ife.		
§ 60. Es wird gewährt:			
Leichenwagen Mr. 3 mit 2 unbeh	anaei	nen S	Bfer=
ben; ein Ruticher ober Führer;			
Leichentuche bebedt; Berichliegun	_		
mit Nägeln; Versentung mit S		30	inver
werden in einer Drofchte gefahr	en.		
Die Roften betragen:			
1. für Personen über 14 Jahre. 2 S	Ehlr.	_	Sgr.
2. für Kinder vom vollendeten 8.			
bis 14. Jahre 1	"	15	"
3. für Rinder vom vollenbeten 3.			
bis 8. Jahre			
a. bei Anwendung des Leichen-			
wagens 1	,,	9	
b. bei Anwendung einer	"	_	"
Drojchte 1		9	
4. für Rinder bis zum vollende=	"	J	"
ten 3. Jahre 1	"	-	"
5. für todtgeborene Rinder	"	2 5	"
Attribute ber freien Ba	h I.		
Q G1 Oru Orthuibutan han fuaian Ordat	ar en	au\$. 641

§ 61. An Attributen ber freien Wahl werben für die verschiedenen Begräbnißklaffen, jedoch ohne Unterschied der Altersabtheilungen, dargeboten:

1		Rlaffe	Rlaffe	Rtaffe Rtaffe Rtaffe Rtaffe Rtaffe Rtaffe	Rlaffe	Rlaffe	Rlaffe	RIa	<u>#</u>
ᅄ	Gegenstand.	ï	Ή	I. II. III. IV. V.	IV.	۶.	VI. VII.	Z	ت
_		15 A	134 Sgr	Th Sgr Th Sgr Th Sgr Th Sgr Th Sgr Th Sgr	14. Sp.	35 26	12.00	声	,₩
-	I. Leichenwagen-Führung und Begleitung. 2 98ferbe und 2 Rilbrer mehr 10	10 –						i	1
2	Leichenwagenbegleitung von 8 Berfonen in ber III., IV. und V. Rlaffe	1	1	4	4.	4	<u> </u>	亡	1
က	3 Für jeben Begleiter mehr	7	1 15	-	-22	<u>ಣ</u> 	<u> </u>	Ì	í
1	II. Nehr-Gelaufe für eine Stunde bei St. Eissabet u. St. Maria-Magdalena	7 20	7 20 7 20	-			\pm	i	. 1
2		2 20	2 20	220 220 220 220 -	2 20	2 20	-	<u> </u>	ŀ
	bei der Begräbnißfirche während der Be- erdigung	1			120	$\frac{1}{1}$	<u> </u>	i	1
7		7			1			<u> </u>	1
2	2 Standrede in einer der genannten Kirchen,		_	_	_	_	_	_	

en Coogle

12	дивнивая	Raffe Raffe Raffe Raffe Raffe Raffe Raffe I. II. III. IV. V. VI. VII.	Rlaff II.	. <u>e</u>	taffe III.	Se CI	<u>₽</u> .	Ælafi V.	<u>8</u>	Riaffe Riaffe VI. VII.	ğ Þ	불님	••
		34 Sgr	8	띕	쵨	賣	夏	음	띕	칅	爵	愚	
က	iii Sittii Sittii Si	ا ص ا ا	4	- 1 21		4 15 3 15 3 15 2	- E		11		12	11	Otota Cup
4	wählt werden, und erhält der Ge- wählte den Eebührensas. Riedersegen der Leiche: a. in einer Barogialstrase.	2	<u>-</u>									1	~tonang.
ro	ୟ	3 12	1 1 1		12	87-	11 1			1 1	11 1	11 1	

ď

2

		Rtaffe	Riaff	Rtaffe Rtaffe Rtaffe Rtaffe Rtaffe Rtaffe	Rlaffe	Rtaffe	Rlaffe	इ	≗
8	Gegenstand.	ij	I. II.	Ħ.	III. IV.		V. VI. VII.	<u> </u>	H
-		35 75	<u>85</u>	Th Sec Th Sec Th Sec Th Sec Th Sec Th Sec	34 Sgr	克	35 Sgr	禹	愚
က	Für bergleichen (mit 9 Infrumenten) bei Begleitung bes Juges von der Brüde des Schebenckens er nech dem Siech								
	hofe und auf letterem a. bezüglich der nahen Kirchhöfe	9	9	9	9	9	<u> </u> 		1
	b. bezüglich ber neuen entfernten bo.	6	6	- 6	6	6	1	1	ĺ
4	Für bergleichen (mit 9 Instrumenten) bei Empfang der Leiche am Thore des Kirch- hofes und auf letzteren								
	a. bezüglich ber nahen Rirchhöfe	2	5	5			+	I	1
1		7 15	7 15	7 15	7 15	7 15	<u> </u>		1
က	Für Begleitung der Gefänge mit 4 Po- faunen in der Kirche oder am Grabe								
	a. bezüglich der nahen Kirchhöfe	3	3	3 –	3	က	1	T	İ
_	b. bezüglich der neuen entfernten do. 4 15 4 15 4 15 4 15 4 15 - - - -	415	415	5 4 15	415	4 15	士	I	ı

	V. Gefang-Aufführungen.*)	_				_	_	_		_			
_	Fir Motetten ober Choralgefänge beim Trauergottesdienst, im Trauerhause ober												
3 63	am Grabe (12 Sänger)	09	ى 1 ا	1 1	6 4 	0 4 		04			<u> </u>		
4		1 3	ယ 		3		101	11	1 25 - 25	123	<u> </u>		(
	An meet. Bel Krauetzejängen auf dem Kiechöfe iftein Schügeren and dem Segen in obigen Sägen mit eingelchoffen. Geschiebt der Gestam in einer Krauchale, der Fillettliche der im Krauethaufe, fo wiede hir meiteren Gestam am Gracie der ber											Civilizați	Stold-Ear
	VI. Gebrauch ber Drgel gur Begleitung ber											·Divital	.Ordnui
-26	in einer Karochi in einer Filialfi in einer Begräbi Zungfrauen.	2	1	111	1 1 8		++-	30	il I	- 	11-1	_	ıą.

						I.	-	-	ı	ı.
		Riaffe	Riaffe Riaffe Riaffe Riaffe Riaffe Riaffe Riaffe	Riaffe	Rlaff	Raff	<u>ફ</u>	affe	Staff	
뙫	Gegenstand.	Ι	Ħ	H.	III. IV. V.	Þ.	_	7.	VI. VII.	_
		334 Sgr 334 Sgr 334 Sgr 334 Sgr 334 Sgr	塔	8	8		哥島	姨	읡	4.1
	VII. Abfingung eines Sterbe: ober Ge-									
7	mit Begleitung der Orgel und 4 Posaunen a. für Sanger und Bläser in einer Ba-									
(<u>،</u>	40 50	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	# 63	8		2		+	
22	blos mut Argelbegleitung a. für die Sänger in einer Parochial-	e r	с. г.	c,		-				
(b. besgleichen in einer Filialfirche	22.	32.	١ ،		25 — 2	22		+	
က	nt den Gedrang der Liget gleider s. in einer Karochialliche d. in einer Filfalliche	1012	1 1	- 15 — 15 - 10 — 10	11	10 - 10 -	10	Ti	11	
	VIII. Ablefen einer Abfündigung nach allen brei Gonntagbrebigten									
2	1 in einer Barocialftrce.	<u> </u>	1101 511 - 201 151				<u> </u>	20	++	

IX. Vorübergehende Benutung der Airchengruft auf dem großen Kirchhofe vor dem Nikolai-Chor.

In dem Falle, daß eine Leiche an einen fremden Bestimmungsort gebracht werden soll, sei es, daß solche hier schon beerdigt war und wieder ausgegraben wird, oder daß sie von auswärts behufs der Beerdigung hierher gebracht wird, sind ohne Rüdsicht auf die Rlasse, excl. der Entschädigung des Todtengräbers für die Wanualdienste nach § 42 und der Kosten der nothwendig werdenden Räucherung, für die Benutzung der Gruft zu zahlen:

für 1 bis incl. 8 Tage 5 Thlr. für 9 Tage bis incl. 1 Monat 10 "

für jeden angefangenen folgenden Monat

bis auf die Dauer eines halben Jahres 2

Wird nach Ablauf des letztgedachten Zeitraums die Leiche nicht an ihren anderweiten Bestimmungsort gebracht, so erfolgt die Beisetzung derselben nach Rlasse III. auf dem Parochial-Rirchhofe auf Kosten des Bestellers, ohne Anrechnung der Afferbations-Gebühren.

Geschieht bie vorübergehende Affervation in dem Falle, daß eine Leiche in einer Familiengruft oder einem Erbbegräbniß beigesetzt werden soll, die Deffnung der letteren zur Binterzeit aber ohne Schaden nicht ausssührbar ist, oder in dem Falle, daß zur Aufnahme der Leiche ein neues Erbbegräbniß erst hergestellt werden soll: so ist dafür, sobald die von der Nothwendigkeit gebotene Beit der Affervation nicht überschritten wird, eine besondere Gebühr nicht zu entrichten, jedoch sind die Rosten der Räucherung und der

Manualdienste immer auf besondere Liquidation zuvor zu vergüten.

Anmerkungen in Bejug auf die Beerdigungs-Modalitaten.

- § 62. 1. Wenn bei einem Begräbnisse in ber Begräbnis-Kirche von ben Leidtragenden blos ftille gebetet ober ohne Orgel- und Instrumentalbegleitung ein Lieb gesungen wird, so ist dafür Nichts zu bezahlen.
- 2. Ein Gleiches gilt, wenn von ben Leibtragenben ein Liebervers ober ein Lieb am Grabe gesungen wirb.
- 3. Sänger und Musiker mussen stets und ausschließlich aus bem Sänger- und Musikor ber betreffen ben Kirche genommen werben. Freunden
 bes Berstorbenen ist es nur mit besonberer, zuvor eingeholter Genehmigung des mit der Berwaltung der Begräbnisse betrauten Geistlichen
 gebührenfrei gestattet, einen Gesang oder Musik
 am Grabe selbst aufzusühren.
- 4. Denjenigen Zünften, welche bisher eigene Leichentücher und Portanten benutzen durften, soll es
 gestattet sein, sich auch ferner ihrer Leichentücher
 zu bedienen und die Portanten dem Leichenwagen
 als Begleiter mitzugeben, resp. Kinderleichen
 durch Mittelsportanten zu Wagen zur Grabstätte
 bringen zu lassen, ohne daß dafür etwas zu entrichten ist.

Bon Erbgrüften.

§ 63. Ueber bie Erwerbung einer Erbgruft ift jeberzeit mit bem Borfteber-Amte ber betreffenden

Kirche ein schriftlicher Contract zu errichten, welcher ber Genehmigung bes Magistrats unterliegt. Bei Abschließung solcher Contracte sind jedoch solgende Gebührensähe in Anwendung zu bringen:

- a. Für den Plat zu einer Erbgruft auf bem Parochial-Kirchhofe find pro Buß preuß. zu erlegen:
 - a. auf dem freien Kirchhofe 3 Thir. Sgr.,
 - β. an ber Rirchhofmauer .. 2 ,, 15 ,,

Eine Gruft mit Ueberbau wird nur an ber Kirchhofmauer geftattet.

b. Auf den Filial-Rirchhöfen, und zwar:

auf dem freien Kirchhofe

рго □ бий ргеий. . . . 2 " - ,

Mit der Erwerbung des Plates zu einer Erbgruft ist die Erlaudniß, das Erab auszumanern, zugleich mit erworden und sortan die Berpstäcktung verbunden, das Recht auf die Erbgruft nach Ablauf von 30 Jahren binnen sechs Wonaten gegen Erlegung von 10 Thlr. Recognitions-Gebühr immer wieder zu erneuern. Ist diese Erneuerung unterblieden, so ist die Kirchenbehörde befugt, den Contract für ausgehoden zu erklären und eine solche Erbgruft nach Besinden zu verlegen oder zu lassieren.

Epitaphien.

§ 64. Hinsichtlich ber auf und an den Gräbern zu errichtenden Spitaphien finden folgende Bestimmungen statt:

- 1. Leichensteine, b. h. folche Steine, welche bie ganze Oberfläche bes Grabes bebeden, werben nur auf Erbbegrabniß-Rlägen jugelaffen.
- 2. Wer einen steinernen Würfel, gleichviel, ob auf bemselben ein Bildwerk sich befindet oder nicht, auf ein Grab legen lassen will, muß:

 a. auf dem Parochial-Kirchhose 18 Thlr.
 b. auf einem Filial-Kirchhose aber. 12 "
 pro concessione an die betreffende Kirchkasse bezaahlen.
- 3. Wenn nur ein aufrecht ftehender Stein ober ein Kreus, oder ein ähnliches Bildwert von Stein ober Wetall auf ein Grab gesetzt werben soll, so find:
 - a. auf dem Parochial-Kirchhofe 12 Thlr., b. auf einem Filial-Kirchhofe aber nur 8 "
 pro concessione zu entrichten.

Hierbei wird bemerkt, daß die Basis des Würfels nicht über 61/4. — Fuß preuß. groß sein darf, auch muß das gemauerte Fundament des Würfels dicht am Grabe errichtet werden und mindestens die Hälfte desselben auf dem letzteren ruhen, um ben Raum zwischen den Gräbern nicht mehr, als unumgänglich nöthig ist, zu beschränken.

4. Wer eine steinerne ober metallne Tafel, welche jedoch die Breite von 2 □ Juß preuß, nicht überschreiten darf, an ober auf ein Grab legen will, hat für die Concession dazu:

a. auf dem Parochial-Rirchhofe 3 Thir.,

b. auf einem Filial-Rirchhofe aber nur 2 Thir. zu entrichten.

- 5. Für die Concession zur Umfassung eines einsachen Grabes mit einem eisernen Geländer sind:
 a. auf dem Parochial-Rirchhofe 15 Thir.,
 b. auf einem Filial-Rirchhofe aber . . 10 "
 zu bezahlen.
- 6. Die ad 2, 3, 4 und 5 erwähnte Erlaubniß wirb ftets nur auf eine bestimmte Beit, und zwar bei ben Parochial-Kirchhöfen auf 33 Jahre, bei ben Filial-Kirchhöfen aber nur auf 25 Jahre verliehen.
- 7. Alle 33 und resp. 25 Jahre muß die Erlaubniß gegen Erlegung der Hälfte des ursprünglich das für bezahlten Betrages immer wieder erneuert werden, widrigensalls dieselbe für erloschen anzusehen ist. Jedoch sollen die bekannten Berwandten des Berstorbenen zuvor jedesmal auf diese nachtheilige Folge noch besonders ausmerksam gemacht werden.

Die Bestimmung sub Rr. 7 sinbet auf die vor bem 1. Juli 1841 schon vorhanden gewesenen Epitaphien u. s. w. teine Anwendung. Eine solche Concession giebt endlich tein Recht auf den Alleinbesit des Grabes, sondern ein dergleichen Grab wird, wenn es tein Erbbegräbniß ist, wie jedes andere Grab behandelt.

8. Denkmäler von Männern, welche sich um bie Stadt ober ben Staat verdient gemacht ober einen historischen Ramen erworben haben, sollen

auch i	in ben	n Fal	Ie nid	ht nu	r fortb	estehen	, soni	ern
felbft	nach	Befi	nben	beŝ	Magi	ftrats	unb	ber
Stadt	verort	neter	auf (Stadt	toften	erneue	rt wer	ben,
wenn	refp.	nach	33 u	nd 2	5 Jahr	en Nie	manb	bie
Conce	ffion.	zum	Fort	besteh	en na	∯∫ucht.		

- 9. Für die Conceffion zur Ginschließung eines Grabes mit einem hölzernen Gelanber find:
 - a. auf bem Barochial-Rirchhofe
 - 1. bei einem Doppelgrabe 6 Thir.
 - 2. bei einem einfachen 3 "
 - b. auf einem Filial-Rirchhofe:
 - 1. bei einem Doppelgrabe 4 Thir.
 - 2. bei einem einfachen 2 " zu entrichten.
- 10. Für bie Concession zur Errichtung einer Gebächtnistafel, eines Kreuzes ober eines ähnlichen Bilbwerkes aus Blech ober Holz finb:
 - a. auf dem Parochial-Rirchhofe 2 Thir. Sgr.
 - b. auf einem Filial-Kirchhofe
- 11. Die Dauer ber Concession für die sub Rr. 9 und 10 bezeichneten Denkmäler ist zehn Jahre, nach deren Ablauf und so fort immer wieder alle zehn Jahre sie gegen Bezahlung der hälfte der ursprünglichen Gebühren, bei Berlust des Rechts, erneuert werden muß.
- 12. Epitaphien, Denkmäler und Inschriften auf ben Grabern bedürfen immer ber zuborigen Genehmigung bes betreffenben Rirchen-Rollegiums.

Bon ben Borgugen und Befreiungen bei Begrabniffen.

§ 65. Den Mitgliebern des Magistrats-Collegii, so wie dem Borsteher und Protofollsührer der Stadtverordneten-Bersammlung gebührt ein freies Begräbnis der ersten Klasse. Diese Freiheit erstreckt sich jedoch blos auf ihre Person, nicht aber auch zugleich auf ihre Angehörigen. Ferner gedührt dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister ein dreistündiges Geläute an den drei Hauptstirchen zu St. Elisabet, St. Maria-Magda-lena und St. Bernhardin; den übrigen Rathsmitgliedern, so wie dem Borsteher und dem Protosolssührer der Stadtverordneten aber ein zweistündiges Geläute in zwei Hauptstirchen. — Dieses resp. dreizund zweistündige Geläute wird gewährt, zu welcher der christlichen Consessionen der Berstordene auch geshört haben maa.

§ 66. Den Geistlichen, Schullehrern und Rirchenbebienten, ihren Frauen resp. Wittwen und Kinbern, steht nach § 4 ein freies Begrabniß zu.

§ 67. Die Borzüge und Befreiungen ber Geiftlichen, Schullehrer und Rirchenbebienten finben unter folgenden Mobalitäten ftatt:

1. Dem Inspector der ebangelischen Kirchen und Schulen städtischen Patronats gebührt das freie Begräbniß erster Rlasse und ein dreistündiges Geläute in allen drei Hauptkirchen.

2. Den Paftoren zu St. Elisabet, St. Maria-Magdalena und St. Bernhardin gebührt ebenfalls ein freies Begräbniß erster Klasse, jedoch

mit einem zweistündigen Geläute, und zwar ersteren Beiben zu St. Elisabet und St. Maria= Magdalena, dem Letzteren zu St. Maria-Magdalena und St. Bernhardin.

- 3. Dem Pastor zu 11,000 Jungfrauen, ben Diakonen aller vier Pfarrkirchen, ben Borstehern dieser vier Kirchen, ben Rectoren und Prorectoren der Gymnassien zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena und ben beiden höheren Bürgerschulen, so wie dem Rector der höheren Töchterschule zu St. Maria-Magdalena gebührt ein freies Begräbniß der zweiten Klasse nebst einem zweisstündigen Geläute an derjenigen Kirche, zu deren Parochie sie gehören.
- 4. Den Geistlichen und Borstehern der übrigen Kirchen, besgleichen den General-Substituten, so wie den sehr angestellten Lehrern*) an den städtischen Gymnasten, an den höheren Bürgerschulen und an der höheren Töchterschule, gebührt ein freies Begräbniß der dritten Klasse mit einem einstündigen Geläute an der betreffenden Parochial-Kirche.
- 5. Den Lehrern an ben ftädtifchen Elementarschulen, besgleichen ben Cantoren, Organisten, Signatoren,

o') Die ordentlichen Lehrer an ben ftabtischen Gymnasien haben observanzmäßig Gebührenfreiheit für alle actus parochialis an der mit dem betressenden Gymnasium gleichnanigen Rirche. (St. Cisabet, St. Maria-Magdvalena.) Wohnen sie in einer anderen Barochie, so bedurfen sie zwar von dem Pfarramt dieser ihrer Parochialitirche eines Dimissoriums, jedoch ist das lehtere gebührenfrei zu ertheilen.

- Rirchfchaffnern und Choraliften gebührt ein freies Begrabnig ber vierten Rlaffe.
- 6. die übrigen Kirchenbedienten, als Todtengräbermeister und Gehilfen, Kalkanten, Glodenläuter
 u. s. w., erhalten ein freies Begräbniß nach der
 fünften Klasse; jedoch wird den Todtengräbermeistern die Grabstätte immer auf dem betreffenden Parochial-Rirchhose gewährt.
- § 68. Unter ben freien Begräbnissen wird nur ber Erlaß aller zur Kirchtasse flie fließenden Gebühren und Kosten verstanden; auf die übrigen Gebühren und Kosten sindet daher der Erlaß keine Anwendung. Auch werden dem Bevorzugten überall nur die nothwendigen Attribute, keineswegs auch Attribute der freien Wahl, unentgeltlich gewährt.

Sofpital-Begrabniffe.

§ 69. Bei Begräbnissen der Inquilinen der städtisichen Bersorgungs-Hospitäler gelten die für jedes dieser Hospitäler bestehenden besonderen Festsehungen bezügslich der Leistungen an die Kirche. Auch sindet diese allgemeine Stolä-Taxe auf die im Kranken-Hospitale zu Allerheiligen von dem Hospital-Prediger zu volzziehenden Begräbnisseierlichkeiten keine Anwendung.

Git. IV. Sirolige Atteffe.

 Solußbestimmung.

§ 71. Gegenwärtige revibirte Stola-Tax-Orbnung tritt vom 1. Juli 1860 ab in Kraft.

4.

Mus bem

Gesehe über die Vermögensverwaltung in ben tatholifden Rirdengemeinben

bom 20. Juni 1875.

III. Bahl ber Rirchenvorfteher ubb ber Gemeinbevertreter.

§ 25. Bahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenben Berpflichtung beitragen.

Selbstftanbig sind biejenigen, welche einen eigenen hausstand haben ober ein öffentliches Amt bekleiben ober ein eigenes Geschäft ober als Mitglied einer Familie beren Geschäft führen.

Als selbstständig find nicht anzunehmen biejenigen, welche unter Bormundschaft ober Pflegschaft stehen, ober welche im letten Jahre vor ber Bahl armuths-

halber aus öffentlichen Mitteln Unterftützung erhalten ober Erlag ber firchlichen Beitrage genoffen haben.

§ 26. Bon ber Ausübung bes Bahlrechts find ausgeschloffen biejenigen:

1. welche nicht im Befige ber burgerlichen Ehrenrechte fich befinden:

- 2. welche wegen eines Berbrechens ober wegen eines folden Bergebens, welches bie Abertennung ber burgerlichen Chrenrechte nach fich ziehen tann, in Untersuchung fich befinben;
- 3. welche im Ronturfe fich befinden;
- 4. welche mit ber Bezahlung firchlicher Umlagen über ein Sahr im Rudftanbe finb.
- § 27. Bahlbar find die mahlberechtigten Mitglieber ber Gemeinde, welche bas breifigfte Lebensiahr vollendet haben, fofern fie nicht nach § 26 von ber Ausübung bes Bahlrechts ausgeschloffen find.
- § 28. Beiftliche und andere Rirchendiener gehören nicht zu ben mahlberechtigten und mablbaren Ditaliebern ber Gemeinbe.
- § 29. Niemand tann zugleich Mitglied bes Rirchenporftandes und der Gemeindevertretung fein.
- § 30. Das Bahlberfahren bestimmt fich nach ber beiliegenden Bahlordnung.
- § 31. Die Rirchenvorfteber und Gemeindevertreter find in ihr Amt einguführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten gu verpflichten.
- § 32. Die Gemählten tonnen bas Umt eines Rirchenvorstehers ober eines Gemeinbevertreters nur ablehnen ober nieberlegen:

Digitized by Google

4 1

- 1. wenn sie das sechstigste Lebensjahr vollendet, ober
- 2. schon sechs Jahre das Amt bekleibet haben, ober
- 3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, 3. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, ober Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereindar sind.

Ueber die Erheblickeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme ober die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch bieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt ber gemählten Kirchenvorsteher und ber Gemeinbevertreter bauert sechs Jahre.

Bon brei zu brei Jahren scheibet bie Halfte aus. Die Ausscheibenden find wieder mahlbar und bleiben jebenfalls bis zu bem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird burch die Dienstzeit, das erste Mal durch Austoosung bestimmt.

§ 34. Ift bas Amt eines gewählten Kirchenvorftehers ober eines Gemeinbevertreters außer ber Beit erledigt, so mählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsbauer des Ausgeschiedenen einen Ersatmann.

5.

Wahlordnung vom 4. Inli 1875.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Beit und Ort ber Auslegung find ber Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrift Ginsprüche gegen die Lifte nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Bur Erhebung bes Ginspruchs ist jedes mahlberech.

tigte Mitglied ber Rirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheibet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischssliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu tressen. Durch Einsegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen minsbestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Ginladung gur Bahl muß die Beit

und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenben Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Berhältnissen entsprechenden Formen ersolgen.

Art. 4. Aus dem Borsitzenden des Kirchenvorstanbes und aus vier Beisitzern, welche der Borsitzende aus den mählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlborstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird burch ben Bor- fitzenben geleitet.

Art. 6. Das Bahlrecht wird in Person burch verbeckte, in eine Bahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wirb in bem ersten Bahlgange eine Mehrheit für die zur Bilbung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindebertretung ersorderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Bahl zwischen benjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von benjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Bählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheibet überall das Loos. Art. 8. Rachdem der Borsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden. Art. 9. Ueber die Gultigfeit ober Ungultigfeit ber Stimmzettel enticheibet ber Bahlvorftanb.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protofoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Bahl ber Rirchenvorsteher muß bereienigen ber Gemeinbevertreier vorangeben.

Art. 12. Die Namen ber Gewählten werben ber Gemeinbe öffentlich burch Aushang bekannt gemacht. Rach bem Ermessen bes Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, ben örtlichen Berhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Bahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidelt. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach ersolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Eindernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Banddroften) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Borsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Daffelbe gilt für ben Fall ber Auflöfung bes Rirchen-

6.

Statut für die Schuldeputation

bom 1. Juni 1877.

Art. 1. Die Schulbeputation zu Breslau verwaltet innerhalb der durch die Ministerial-Instruction vom 26. Juni 1811 und das Rescript der Königlichen Regierung zu Breslau vom 13. Juli 1812 sowie durch § 3 des Gesetzes, betressend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 gegebenen Zuständigleit, sowie vorbehaltlich der Rechte des Magistrats und der Stadtverordneten-Bersammlung hinsichtlich der städtischen Schulen

als Ortsiculbehörbe bie fammtlichen inneren und außeren Angelegenheiten bes Schulwefens in Breslau.

Art. 2. Hinsichtlich ber von ber Stadtgemeinbe ganz ober theilweise errichteten und unterhaltenen Schul- und Lehranstalten fungirt die Schulbeputation außerbem als städische Berwaltungsbeputation nach § 59 ber Städteordnung und der dazu ergangenen Instructionen.

Ihre Befugnisse und Berpflichtungen in dieser hinsicht sowie ihre Geschäftsordnung, soweit diese lettere nicht bereits in diesem Statut sestgestellt ist, werden durch eine besondere von den städtischen Behörden zu erlassende Instruktion geregelt.

Art. 3. Die Schulbeputation besteht aus:

1. vier Magiftrats-Milgliedern; die Ernennung berfelben erfolgt in gleicher Art, wie die Ernennung

- von Magiftrats = Mitgliebern für bie übrigen städtischen Berwaltungs-Deputationen;
- fechs von der Stadtverordneten-Berfammlung auf fechs Jahre gewählten Stadtverordneten oder ftimmfähigen Bürgern;
- 3. fünf von ben Mitgliebern ad 1 und 2 vorgeichlagenen, von ber Königlichen Regierung auf
 fechs Jahre ernannten, bes Schul- und Erziehungswesens tunbigen Mannern;
- 4. ben "Stadtschulinspectoren" gegenwärtig zwei —; bieselben werden auf Borschlag bes Magistrats und ber Schulbeputation von ber Königl. Regierung ernannt;
- 5. bem von ber Königlichen Regierung auf feche Jahre ernannten Bertreter ber öffentlichen, nicht ftabtischen Schulen.

Sind Schulen ber ad 5 genannten Art nicht mehr vorhanden, so wird die Rategorie ber Mitglieder ad 2 um ein Mitglied verstärkt.

Art. 4. Der Oberbürgermeister ernennt ben Borsitzenden der Schuldeputation sowie bessen Bertreter aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten bes Borfitenben find biefelben wie bie bes Dirigenten bei bem Magiftrat.

Der Borfigende vertheilt bemnach bie einzelnen Geschäfte unter bie Mitglieber ber Deputation.

Er hat namentlich auch bafür zu sorgen, daß für die Beschlüsse der Deputation da, wo es erforderlich, die Zustimmung des Magistrats eingeholt werde. Seine Anordnungen in biefer Beziehung find unbedingt maßgebend.

- Art. 5. Dem "Stadtschulrath", sofern ein solcher Mitglied ber Schulbeputation ift, anderenfalls aber einem anderen von dem Oberbürgermeister zu bezeichenenen Magistrats-Mitgliede der Schulbeputation liegt namentlich ob:
 - 1. bie Ausübung ber bem Magiftrate und ber Schulbeputation zustehenden Aufsicht über bie städtischen höheren Unterrichtsanstalten, wie Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen, höheren Töchterschulen.

In dieser Beziehung fungirt derselbe bei den Abiturientenprüfungen als stehender städtischer Commissarius und ist er, um sich von dem Zustande der Schulen zu überzeugen, berechtigt, nach vorangegangener Anzeige bei dem Director oder Rector die Rlassen jener Anstalten zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen:

- bie Ausübung ber ber Schulbeputation zustehenben Aufsicht über die Privatschulen und Privat-Lehranstalten;
- 3. eine allgemeine Aufsicht über bie Bolksschulen neben ber ben Stadtschulinspectoren und ben einzelnen Mitgliedern ber Schulbeputation übertragenen Specialaufsicht.
- Art. 6. Die "Stadtschulinspectoren" fungiren als Organe ber Schulbeputation für die Bollsschulen einschließlich ber tatholischen Pfarrschulen insbesondere bei:

- 1. Ausübung ber Aufficht,
- 2. Ginführung und Bereibigung ber Lehrer,
- 3. Berhandlung in Beidwerbefachen,
- 4. Aufficht über Special- und öffentliche Brufungen.

7.

Inftruction für die Schuldeputation

bom 1. Juni 1877.

- § 1. Die Schulbeputation ift als ftäbtische Berwaltungsbeputation für die von der Stadtgemeinde ganz oder theilweise errichteten und unterhaltenen Schul- und Lehranstalten dem Magistrat untergeordnet. Es unterliegen in dieser hinsicht insbesondere der Zuftändigkeit des Magistrats, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Rechte der Stadtverordneten-Bersammlung:
 - 1. bie sammtlichen Etatssachen und alle bie finanziellen Berhaltnisse ber Stadtgemeinde berührenben Angelegenheiten;
 - bie Bahl ber Lehrer vorbehaltlich ber Bestätigung ber staatlichen Aufsichtsbehörbe, nach Anhörung ber Schulbeputation;
 - 3. bie Bertretung nach außen, namentlich ber Bertehr mit ben ftaatlichen Auffichtsbehörben und ben Religionsgesellschaften;
 - 4. die Feststellung, Aushebung ober Modification allgemeiner Berwaltungsgrundsätze und administrativer Einrichtungen.
 - § 2. Abgefeben von ben nach bem Statute übe-

bie Schuldeputation bem Stadtschulrath resp. bem bie Stelle besselben in der Schuldeputation vertretenden Magistratsmitgliede und den Stadtschulinspectoren obliegenden Geschäften bearbeitet der Stadtschulrath resp. das stellvertretende Magistratsmitglied die Personalien und Generalien sämmtlicher städtischer Schulen.

Außerdem find die übrigen Mitglieber ber Schul-Deputation verpflichtet, folgende Geschäfte gu über-

nebmen:

1. bie nächste Aufsicht über die ihnen überwiesenen Bollsschulen, welche unter einem Hauptlehrer stehen.

Die Stadt wird zu biefem Bwede in Begirte getheilt und werben jedem Mitgliebe bie Schulen eines Begirtes gur Aufficht überwiefen;

- 2. für die ihrer Aufficht überwiesenen Schulen sowie für die Rectoratsschulen ihres Aufsichtsbezirks bie Decernate in Angelegenheiten:
 - a. ber Schulverfaumniß,
 - b. ber Inftandhaltung ber Schulgebaube,
 - c. ber Juftanbhaltung und Erganzung ber Schulutenfilien,
 - d. ber unentgeltlichen Gewährung von Schulbüchern, Schreib-, Beichen- und Handarbeitsmaterialien an arme Schulfinder.
- § 3. Die Schulbeputation versammelt fich regelmäßig wenig ftens alle 14 Tage zu einer von bem Borfigenden festzusetzenden Beit.

Außerdem tann ber Borfigenbe nach Beburfniß außerorbentliche Sigungen anberaumen.

- § 4. Die Schulbeputation faßt ihre Beschlüffe nach Stimmenmehrheit ber anwesenben Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt bie Stimme bes Borsitzenben ben Ausschlag.
- § 5. Ueber die Sitzungen der Schulbeputation ift durch ein vom Borsitzenden zu bestimmendes Mitglied ein Prototoll zu führen, welches vom Borsitzenden und vom Brototollführer zu vollziehen ist.
- § 6. Als Organe ber Schulbeputation beziehungsweise bes Magistrats fungiren für die Berwaltung ber einzelnen Schulanstalten:
 - a. die Curatorien der höheren Lehranstalten,
 - b. die Borftande ber Bolfsichulen,
 - c. die Hauscuratoren,
 - d. die Inspicientin des Handarbeitungsunterrichts,
 - e. bie Borftanbsbamen ber Mabchenschulen.
- § 7. Die Curatorien der städtischen Ghmnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen verwalten die äußeren Angelegenheiten dieser Anstalten innerhalb der Grenzen der für dieselben aufgestellten Etats und werden bei Anstellung und Bestörderung der Lehrer gutachtlich gehört.

Sie bestehen aus:

- a. bem Stabticulrath refp. beffen Stellvertreter als Borfigenben,
- b. bem Director begiehungsweise Rector,
- zwei von der Stadtverordneten-Bersammlung auf drei Jahre gewählten, vom Magistrat bestätigten Curatoren.



Ausnahmsweise kann an Stelle bes Schulraths ein anberes ber Schulbeputation angehörendes Magistratsmitglieb als Borsthender fungiren, welches alsdann auch die Personalien und Generalien der Anstalt bearbeitet.

§ 8. Die Schulvorstände ber einzelnen Boltsschulen haben die Berwaltung ber äußeren Angelegenheiten bieser Anstalten und erhalten zu diesem Zwede auf Grund der von ihnen einzureichenden Boranschläge für jedes Jahr von der Schuldeputation auf Grund bes Etats ein Dispositionsquantum bewilligt.

Sie bestehen aus:

- a. bem für die betreffende Schule ernannten Decernenten (§ 2 al. 2) der Schulbeputation als Borfipenden;
- b. zwei von ber Stadtverordneten-Bersammlung auf brei Jahre gemählten, vom Magistrate bestätigten Schul-Borstehern;
- c. bem birigirenben Lehrer (Rector ober Hauptlehrer).
- § 9. Sind in einem Grundstüde mehrere Boltsschulen vereinigt, so wird von der Schuldeputation aus
 ben Borstehern jener Schulen ein Hauseurator und
 ein Stellvertreter ernannt, welcher alsdann unter Aufsicht bes betreffenden Decernenten für die bauliche Instandhaltung der gesammten Schulgebäude sowie für
 die wirthschaftliche Ordnung der den mehreren Schulen
 gemeinschaftlichen Grundstückstheile und Räume allein
 zu sorgen hat und zu diesem Zweck ein besonderes,

auf Grund des Etats festzustellendes Dispositions quantum bewilligt erhalten kann.

- § 10. Die Oberaufsicht über ben Handarbeitsunterricht in sammtlichen Mädchenschulen (Bolks-, Mittel- und höheren Töchterschulen) führt die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts, welche auch die Ausbildung von Lehrerinnen dieses Faches in besonberen Cursen nach Bedürfniß zu leiten hat.
- § 11. Für jebe Mädchenschule werden 2 Borftandsbamen von der Schulbeputation auf drei Jahre ernannt, welche für jeht zunächst den Handarbeitsunterricht zu beaussichtigen haben, und zu diesem Zwede besugt sind, jenen Unterricht jeder Zeit zu besuchen.
- § 12. Die Rechte und Pflichten ber Curatorien, Schulvorstände, Sauscuratoren, ber Sandarbeits-Inspicientin und ber Borstandsdamen sollen burch besondere Instructionen naber festgestellt werben.
- § 13. Die gegenwärtig fungirenden Curatoren, Schulvorsteher, Hauscuratoren und Borstandsdamen bleiben bis zum Ablauf ihrer gegenwärtigen Amtsperiode in Thätigkeit.

8.

Instruction

für die Curatorien der städtischen höheren Lehranstalten

bom 9. November 1877.

§ 1. Die Grundlage ber Rechte und Pflichten ber Schulcuratorien bilbet bie von ben ftabtischen Behörben

ber Stadt Breslau aufgestellte und staatlicherseits genehmigte Instruction für die städtische Schulbeputation § 6a und § 7.

- § 2. Das Curatorium jeber höheren Lehranftalt besteht aus:
 - a. dem Stadt-Schulrath, resp. dessen Stellvertreter (s. Instruction für die Schuldeputation § 6, Al. 2a und Al. 3) als Borsitzendem,
 - b. bem Dirigenten (Director resp. Rector) ber Unftalt (f. § 10),
 - c. zwei von der Stadtverordneten = Berfammlung auf drei Jahre gewählten und vom Magistrat bestätigten Curatoren.

Wirtungstreis bes Curatoriums im AIIgemeinen.

§ 3. Das Euratorium fungirt als Organ bes Magistrats, beziehungsweise ber Schulbeputation in allen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, soweit dieselben zum Ressort bes Magistrats, beziehungsweise ber Schulbeputation gehören. Es hat nach allen Seiten die Bedürsnisse und Interessen ber Anstalt wahrzunehmen und beren Rechte zu vertreten.

Befondere Aflichten und Rechte bes Curatoriums.

§ 4. Das Curatorium hat hiernach insbesonbere folgenbe Obliegenheiten und Befugniffe:

a. Es führt selbstständig die äußere Berwaltung der Anstalt nach Waßgabe und in den Grenzen des nach seinen Borschlägen von dem Wagistrat entworsenen und von der Stadtverordneten-Ber-

sammlung sestgestellten Etats und sorgt für Erledigung der Revisions-Entscheidungen und überhaupt für die Ausführung der von dem Magistrat erlassenn Berordnungen. Nür die Titel für Besoldungen, Remunerationen, Löhne und für Pensionen und Unterstützungen unterstehen der alleinigen Berfügung des Magistrats. Bgl. § 6.

- b. Es führt die Aufsicht über das Schulgrundstück mit den etwa vorhandenen Nebenanlagen (Baumpsianzungen u. f. w.) und über sämmtliche Räumlichkeiten der Anstalt, deren Einrichtung und Ausstattung, überhaupt über das ganze Eigenthum derselben.
- c. Es beantragt bei bem Ragiftrat die Bewilligung ber zur Berwaltung erforderlichen Geldmittel, soweit die etatsmäßigen Fonds nicht ausreichen.
- d. Es wird bei Beränderungen in der Organisation ber Anstalt, sowie bei Anstellung und Beförberung ber Lehrer gutachtlich gehört.
- e. Bei Bacanz ber Stelle eines Unterbeamten (Schuldieners, Hauswarts, Hilfswärters und bgl.) präsentirt es dem Wagistrat eine geeignete Persönlichseit und beantragt eventuell die Entlassung bes betreffenden Unterbeamten.
- f. Es beschließt über bie Berleihung von Freischulbeneficien nach Maßgabe bes Freischul-Regulativs vom 14. December 1870.
- g. Das Curatorium wird von allen außergewöhnlichen, die Anstalt betreffenden Borfällen, namentlich auch von längerer Beurlaubung resp. Dienst-

unfähigkeit einzelner Lehrer und beren Bertretung, von Beränderungen im Lehrercollegium durch Abgang, Tod und bgl. und von wichtigen und bedenklichen Disciplinarfällen, so namentlich auch von ber erfolgten Ausweisung eines Schüllers, durch den Dirigenten in Kenntniß gesetzt (f. § 10).

h. Bei allen Schulseierlichkeiten, namentlich auch bei ber Einführung neuer Lehrer muß bas Curatorium zugezogen werden (f. § 10). Bei ben Abiturienten-Prüfungen wird bas Curatorium durch seinen Borsitzenben, ber zugleich als Commissarius bes Wagistrats fungirt, vertreten.

Conferenzen bes Curatoriums.

§ 5. Die Geschäfte bes Curatoriums in seiner Gesammtheit werben in Conferenzen, welche wenigftens alle Bierteljahre einmal (f. § 9) stattfinden sollen, ober burch Circular erledigt.

Die Einladungen zu ben Conferenzen hat ber Borfitzende (§ 2a) nach Bebürfniß zu erlaffen. Doch ift berfelbe verpflichtet, auch auf besonderen motivirten Antrag eines Mitgliedes eine Conferenz anzuberaumen.

Die Befchluffe werben nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entschebet bie Stimme bes Borfigenben.

Special-Berwaltung burch einzelne Mitglieber bes Curatoriums.

§ 6. Die in den Grenzen des Etats sich bewegende laufende Berwaltung (f. § 4a) gliedert sich fo, daß der Dirigent die in den Etatstiteln (ordentlichen

und außerorbenlichen) für Legate, welche 'gum Beften ber Schuler gestiftet find, für Amts-Bedürfniffe, für bie Unterhaltung und Bermehrung ber Bibliothet, ber Unterrichtsmittel (naturwiffenschaftlichen Sammlungen, Apparate, Wandfarten 2c.) und ber Utenfilien, sowie für bie öffentlichen Brufungen und Schulfeierlichkeiten überhaupt vorgesehenen Leiftungen, Anschaffungen, Beftellungen (Arbeiten) beforgt, bie betreffenden Professionisten 2c. gur balbigen Ginreichung ihrer Liquida= tionen anhalt und die Richtigkeit berfelben bescheinigt, mabrend einer ber beiden bon ber Stadtverordneten-Bersammlung gewählten Curatoren (f. § 2c) auf Grund freier Bereinbarung, event. ber Bahl burch bas Curatorium in Betreff aller übrigen Ctatstitel (mit alleiniger Ausnahme ber § 4a am Enbe bezeichneten und bes Titels Insgemein) biefelben Befugniffe und Pflichten ausübt.

NB. Wit Rücksicht auf die besonderen Berhältnisse kann auch die Besorgung der Utensilien dem zuleht erwähnten Curator oder die Sorge für die außergewöhnlichen Bereinigungen, Desinsectionen u. s. w. dem Dirigenten zugewiesen werden. Ueber den Titel "Insgemein" kann nur durch Beschlußfassung des gesammten Curatoriums verfügt werden.

Grenze ber Special=Bermaltung.

§ 7. Die mit ber etatsmäßigen Specialverwalstung betrauten Mitglieber bes Curatoriums burfen über bie für jeben einzelnen Titel limitirten Summen nicht hinausgehen und haben, wenn berfelbe bor ber

Beit erschöpft zu werben broht, bem Borsitzenben bes Curatoriums sofort Anzeige zu machen, bamit letzteres in ben Stand gesetzt werbe rechtzeitig bie erforderlichen Berstärfungsanträge an ben Magistrat zu richten (f. § 4c).

Control-Buch.

8 8. Um bie Durchführung ber in § 6 und 7 bezeichneten Aufgaben, namentlich ben Ueberblid über den Stand ber Ausgaben und ben Reftbeftand jedes Titels gu erleichtern, erhalten bie mit ber Special-Berwaltung (f. § 6) betrauten Mitglieder aufer einem Exemplar bes Anftaltsetats noch ein Control-Buch, b. i. einen Extract ber bem betreffenben Ditgliebe überwiesenen Statstitel, welcher für bie nach und nach erfolgenden Abichreibungen ben nöthigen Raum bietet. Diefes Control-Buch muß der Inhaber beffelben wenigftens einmal in jedem Quartal und zwar vor bem Schluf beffelben ber Stadthaupt-Raffe prafentiren, um es mit bem entsprechenden Journal berfelben vergleichen refp. berichtigen ju laffen. Bird eine Bertretung nothwendig, fo ift biefes Control-Buch fofort bem Stellvertreter au übergeben.

Gcfcaftliche Beziehung ber Mitglieber bes Curatoriums zu einanber. Quartal-Conferenz.

§ 9. Im Intereffe ber Berwaltung wie ber mit berfelben speciell betrauten Mitglieber liegt es, baß bieselben in Bezug auf ihre Thätigkeit sich möglichst in gegenseitige Beziehung seben, event. einander zu Rathe ziehen, besgleichen auch ihre Stellvertreter über bie Sachlage im allgemeinen informiren.

Jebenfalls haben biefelben in einer alle Bierteljahre abzuhaltenden Conferenz des Curatoriums (f. § 15) über ihre Thätigkeit und den rechnungsmäßigen Bestand der einzelnen Titel zu reseriren.

Obliegenheiten bes Dirigenten bem Curatorium gegenüber.

§ 10. Der Dirigent ift verpflichtet in ben § 4g bezeichneten Fällen bem Curatorium bie bezügliche Anzeige zu machen und baffelbe zu allen Schulfeierlichsteiten (f. § 4h) einzulaben.

Stellvertretung.

§ 11. Der zweite der beiden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Curatoren fungirt für den Fall einer Behinderung des ersten als Stellvertreter desselben für die ihm speciell überwiesenen Berwaltungsaufgaben.

Ebenso übernimmt der zum Stellvertreter bes Dirigenten bestimmte Oberlehrer (s. § 7 der Directoren-Instruction für die Provinz Schlesien) im Bedürsnißfalle die Rechte und Pflichten besselben als Mitglieb bes Curatoriums.

Urlaub. Anzeige im Behinberungsfalle.

§ 12. Muß ber Dirigent während ber Schulzeit auf längere Zett als eine Woche verreisen, so hat er ber Berfügung bes Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 13. October 1875 gemäß bei bem Magistrat ben erforderlichen Urlaub nachzusuchen; in allen anderen Fällen (Krankheit, Reisen während ber Ferien, kurzere während ber Schulzeit) bedarf es nur einer rechtzeitigen Anzeige unter Bezeichnung des Bertreters. Ebenso

ift ber mit ber Special-Berwaltung betraute erste Curator, wenn er durch Reisen, Krankheit und dgl. verhindert ift sein Amt zu versehen, verpstichtet dem Magistrat rechtzeitig davon Anzeige zu machen mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er sein Control-Buch dem zweiten Curator als seinem Stellvertreter übergeben habe.

9.

Die höheren Bürgerschnlen.

Jebe berfelben gahlt (außer ben Parallelklaffen) 9 Rlaffen, von benen bie brei unteren als Borfchule zu betrachten find.

Die Anftalten find zur Ausstellung giltiger Abgangszeugniffe, welche für ben Ginjährig-Freiwilligen-Militärdienst qualificiren, berechtigt.

Die Rectoren muffen die Facultas docendi für die oberften Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung (gewöhnlich in Mathematik und Raturwissenschaften, oder in den neueren Sprachen, Französisch oder Englisch) erworden haben. Die Zahl der wissenschaftlichen Lehrer beträgt mindestens ein Drittel der vollen, für die neunklassigen Schulen bestimmten Lehrerzahl; die drei ersten Lehrer sind als "Oberlehrer" bezeichnet.

Unter ben Unterrichtsgegenständen find an fremben Sprachen Frangofifch und Englisch obligatorisch, Lateinisch ift ausgeschlossen.

Aufnahmegebühr: für Einheimische 2 Mark, für Auswärtige 3 Mark, Schulgelb für erstere 3 Mark, für letztere 4 Mark monatlich.

. 10.

Die paritätische Mittelschule für Mädchen.

Die Anstalt ift bestimmt, die Lude zwischen ber sechsklassigen Elementar- und ber neunklassigen höheren Mäbchenschule auszufüllen. Bu diesem Zwede ist neben ber Erweiterung bes Lehrpensums in den Fächern, welche sie mit der Elementarschule gemein hat, der obligatorische Unterricht in einer fremden Sprache, ber französischen, in den Lehrplan der 4 oberen Klassen ausgenommen.

Die Anstalt umfaßt 7 Klassen, von benen die Klassen VII und VI die Unterstuse, V bis III die Wittelstuse, II und I die Oberstuse bilden. Die erste Klasse hat zweijährigen, die übrigen einjährigen Cursus. Hiernach verlassen die Schülerinnen die Anstalt frühestens mit vollendetem 14. Lebensjahre und in der Regel zu der Zeit ihrer Consirmation. Die Maximalzahl der Schülerinnen soll für die Klassen der Unterstuse 60, für die der Wittelstuse 50, für die der Oberstuse 40 sein.

An der Spitze der Anstalt steht ein Rector, welcher die Prüfung pro facultate docendi bestanden hat und womöglich vorzugsweise die Hauptsächer des Deutschen, der Geschichte und der Geographie vertritt. Den übrigen Unterricht, mit Ausnahme des Handarbeitsund des Turnunterrichtes, ertheilen 7 Lehrer und Lehrerinnen, welche die Mittelschullehrerprüfung resp. die Prüfung als Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen bestanden haben müssen. Doch ist die erste ordentliche Lehrerstelle womöglich mit einem akademisch

Breslauer Burgerbuch. 2. Jahrg. Bogiced by Coogle

gebilbeten Lehrer, welcher wenigstens die erfte theologische Prüfung oder die Mittelschullehrer- und die Rectorprüfung bestanden, zu besetzen.

Das Schulgeld beträgt 36 Mart jährlich, bas Inscriptionsgelb 2 Mart.

11.

Freischul-Regulativ

bom 18. April 1879.

- 1 a. Die Bahl ber Freischulftellen an allen ftäbtischen Schulanftalten*) mit Ausnahme ber eigentlichen Elementarschulen wird nach einem Procentsatz ber Gesammtschülerzahl bestimmt; bieser stellt die Maximalzahl von Freischulstellen dar, welche die Euratorien der einzelnen Schulen zu verleihen berechtigt sind.
- 1 b. Die Bahl ber einer jeben Anftalt zutommenbe Freischulstellen wird nach biesem Procentsat am Anfange jeben Schuljahres für die ganze Dauer besselben festgestellt.
- 1 c. In dieser Bahl und bem entsprechenen Procentjat sind die sogenannten Immunes und die nach Nr. 5 dieses Regulativs von der Zahlung des Schulgelbes zu befreienden Schüler nicht inbegriffen.
- 2a. Bei ben sub 1a. bezeichneten Anftalten find bie Curatorien berselben ermächtigt, bis zur höhe von 6 Procent ber Gesammtschülerzahl Freischulstellen zu verleihen.

^{*)} Bu ben "flabtifchen Schulanftalten" im Sinne bes § 1a. gefort auch bie "flabtifche Borfchule jur toniglichen Gewerbefchule."

- 2b. Die durch frühere Stiftungen, Legate und bergleichen fundirten Freischulstellen find in ber burch biefen Procentsat bedingten Zahl inbegriffen.
- 2c. Für das Gymnasium zu St. Elisabet und die Realschule zum heiligen Geist behält es dis auf Weiteres bei dem Procentsatz sein Bewenden, welcher bei der Festsetzung des Freischul-Regulativs vom 14. December 1870 normirt worden ist, d. i. 10 Procent sür das Elisabet-Gymnasium und 8½ Procent für die Realschule zum heiligen Geist.
- 3. Der Procentsat ber Freischulstellen für auswärtige Schüler entspricht bem Procentsat ber auswärtigen Schüler überhaupt, b. h. die Maximalzahl ber Freischulstellen, welche auswärtigen Schülern berliehen werben, steht zu ber Gesammtzahl ber Freischulstellen in demselben Berhältniß, wie die Zahl der auswärtigen Schüler überhaupt zur Gesammtschülerzahl. Allerdings soll es dem Curatorium freistehen, in dringenden Fällen ausnahmsweise diese Grenzlinie zu überschreiten; doch muß dann bei der späteren Berleihung von Freischulstellen auf baldige Wiederherstellung des normalen Berhältnisses Bedacht genommen werden.
- 4. Benn bie Berhältniffe ber betreffenden Familie nach ber Ueberzeugung bes Curatoriums bie Zahlung bes halben Schulgelbes gestatten, ift bie Bereleihung einer halben Freischulstelle ber einer ganzen vorzuziehen.
- 5. Wenn mehr als zwei Rinber einer Familie bie ad 1a. bezeichneten Schulanstalten besuchen,

so ist auf ben Antrag ber Eltern ober bes Bormundes ein Rind von der Zahlung bes Schulgelbes frei zu lassen. Besinden sich die Rinder in verschiedenen städtischen Schulanstalten mit ungleichen Schulgelbsähen so wird der mittlere Sat, event. derjenige Sat, welchen die meisten dieser Kinder zu zahlen haben, einem derselben erlassen.*)

Die Befreiung dauert nur fo lange, als minbeftens brei Kinder einer Familie die Anstalten besuchen.

12.

Instruction

für die Borftande der städtischen Elementar= Schulen

bom 8. Februar 1878.

§ 1. Der Schulvorftand besteht aus:

a. dem für die betreffende Schule ernannten Decernenten der Schuldeputation (f. § 2 alinea 2 und § 8, a der Instruction für die Schuldeputation) als Borsihenden,

^{*)} Benn 4 ober mehr Gefcwifter fich in gleicher Bahl auf zwei Aufalten mit ungleichen Schulgelbiagen bertheilen, befreit Magiftrat grunbfaglich eines ber Kinber, welche ben hoberen Sah zu zahlen haben, von ber Schulgelbzablung.

Die Bergunftigung wird ohne Rudficht barauf gewährt, aus welcher Quelle bas für bie betreffenben Schuler gezahlte Schulgelb flieft, also auch bann, wenn für einen berfelben nicht ber Bater (ober bie Rutter ic.), sonbern ein Berein ic. bas Schulgelb gabit.

In ben beguglichen Gesuchen muffen bie namen aller in Betracht tommenben Rinber und beren Geburtsbaten angegeben, auch bie Anftalten bezeichnet werben, welche fle beinden

- b. zwei von der Stadtverordneten-Bersammlung auf brei Rabre gemählten und vom Magiftrat bestätigten Schulvorstehern,
- bem Dirigenten (Rector ober Saubtlehrer) ber Schule.

Bei Mädchen- und gemischten Schulen treten hinzu:

- d. zwei von ber Schulbebutation auf brei Rahre gemählte Borftanbedamen.
- \$ 2. Die nachite Auffichtsbehörbe bes Schulporftandes ift bie ftadtifche Schulbeputation. Das Decernat für die im § 4 ad a bis f bezeichneten außeren Ungelegenheiten ber einzelnen Schule führt bas für biefe besonders bestimmte Mitglied ber Schulbeputation.
- § 3. Der Decernent leitet Die collegialischen Berbandlungen bes Schulvorstandes. Er tann fich in biefer Function burch eines der anderen Borftands. mitglieber vertreten laffen; an Rectoriculen ift fein natürlicher Bertreter ber Rector.
- § 4. Der Schulvorftand führt unter Leitung feines Borsitenden als Decernenten der Schuldeputation die Berwaltung in Angelegenheiten:
 - a. der Controle über bie Ginschulung der fculpflichtigen Rinber;
 - b. ber Controle über ben regelmäßigen Schulbefuch ber eingeschulten Rinber;
 - c. ber Berleihung ber Freischul-Benefizien (Leihen bon Schulbuchern und bergl. gur Benugung mahrend bes Befuches ber betreffenben Schule

und Rlasse und Gewährung von Schreib-, Zeichenund Handarbeits-Materialien);

- d. der Instandhaltung der Schulgebäube und Schullocale:
- e. ber Inftandhaltung und Erganzung ber Schulutenfilien;
- f. ber Beheizung und ber Bereinigung ber Schullocale und in allen sonstigen außeren Angenheiten ber Schule.
- § 5. Die § 4 aufgeführten Berwaltungsgeschäfte werben mit Ausnahme der ad d, e, f verzeichneten collegialisch in Conferenzen oder nach Bedürfniß auch durch Circular erledigt die Besorgung der letzteren (ad d, e, f) bagegen fällt mit voller Berantwortlichteit einem der beiden im § 1, d bezeichneten Schulvorsieher zu, welcher durch freie Bereinbarung derselben, event. durch die Bahl der Schuldeputation dazu bestimmt wird (Schulcurator); der andere Schulvorsieher fungirt, wenn jener behindert ist, als Stellvertreter besielben.
- § 6. Der Schulcurator (f. § 5) erhält auf Grund ber von ihm bis zum 1. September jedes Jahres ohne vorgängige besondere Aufforderung einzureichenden Boranschläge für jedes Jahr von der Schuldeputation auf Grund des Stats ein Dispositionsquantum zur Unterhaltung der Utenfilien und Baulichkeiten bewilligt und ist verpslichtet, sich mit den Ausgaben innerhalb der Grenzen besselben zu halten.

Der Special-Decernent ist berechtigt, von dem Stande des Dispositionsquantums jederzeit Renntniß u nehmen.

Eine Ueberschreitung bes Dispositions-Quantums barf nur stattfinden, wenn außergewöhnliche Berhaltnisse dies durchaus nothwendig machen und die Genehmigung der Schuldeputation und durch diese die bes Magistrats vorher eingeholt worden ist.

Der Stellvertreter übernimmt im Bertretungsfalle mit den bezüglichen Befugnissen und Pflichten auch bie Berantwortlichkeit für alles, was er in der Zeit seiner Berwaltung gethan.

- § 7. Dem Schuldirigenten (f. § 1, c) liegt ob, über alle Theile des Schulinventars ein genaues Berzeichniß zu führen, über die ihm zusließenden Gelber zur Beschaftung von Tinte 2c., sowie von Schreib- 2c. Materialien für Freischüler ordnungsmäßig Rechnung zu legen und die Berwendung der Zinsen von Schullegaten vorschriftsmäßig nachzuweisen. Die beiden Borsteher (f. § 1, b) haben die Ordungsmäßigkeit dieser Register 2c. zu controliren, bei der Berwendung der Legatzinsen mitzuwirken und zum Zeichen dessen
- § 8. Die Borftandsdamen haben befonders die Inspicientin in der Aufsicht über den Handarbeits-Unterricht und in der Förderung der Interessen desselben zu unterstützen.
- § 9. Die unmittelbare Aufsicht über bas Innere ber Schule, b. h. über den Unterricht und die Disciplin, sowie die Sorge für die Unterrichtsmittel ist lediglich Sache des Dirigenten der Schule. Die Rechte und Pflichten desselben sind in einer besonderen Instruction geregelt.

- § 10. Die Mitglieber bes Schulvorstandes haben bas Recht, nach vorheriger Mittheilung an den Schulbirigenten auch den Unterricht der einzelnen Klassen zu besuchen; doch haben sie darauf zu achten, daß der Unterricht badurch keine Störung erleibe. Wenn sie bei diesen Besuchen Ungehörigkeiten, Uebelstände u. dgl. wahrnehmen, so sind sie nicht besugt den Lehrer unmittelbar darüber zur Rebe zu stellen, sondern haben ihre Wahrnehmungen dem Schuldirigenten, event. auch dem Stadtschulinspector oder dem Stadtschulrath mitzutheilen.
- § 11. Benigstens einmal monatlich versammeln sich die Mitglieder des Schulvorstandes behufs Feststellung der Schulversäumnisse, Bernehmung resp. Belehrung und Berwarnung der Eltern 2c., sowie zur Berathung und Beschlußfassung über die äußeren Bedürfnisse der Schule. Die Klassenlehrer und Lehrerinnen, auch die Lehrerinnen für den Handarbeits-Unterricht, sind je nach Bedürfniß zuzuziehen.

Ueber biese Conferenzen ift (in ber Regel von bem Schulbirigenten) ein Protofoll aufzunehmen und von ben anwesenden Borftanbsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12. Der Schulbirigent hat auf Anweisung bes Borfigenben zu biesen Conferenzen bie übrigen Borftandsmitglieber unter Angabe von Zeit und Local schriftlich einzuladen.

Der Borsigenbe ift berechtigt außerorbentliche Berfammlungen bes Borstanbes zu berufen.

§ 13. Den Mitgliebern bes Schulvorftanbes fteben alle Ehrenrechte bei ber Schule au, und find biefelben

ebenso berechtigt als verpstichtet, an ber Einführung neuer Lehrer, an ben öffentlichen Prüfungen und überhaupt an allen Schulfeierlichkeiten theilzunehmen, im Falle ber Behinderung aber bem Schulbirigenten dies anzuzeigen.

- § 14. Außer der allgemeinen Aufsicht, welche der betreffende Stadtschulinspector und der Stadtschulrath über alle Schulen und ihren Dirigenten zu üben haben, ist jede Schule, welche nicht unter einem Rector steht, der specialen Controle des Specialdecernenten der Schuldeputation (s. § 2 der Instruction für die Schuldeputation) unterstellt.
- § 15. Sind auf einem Grundstüd mehrere Schulen vereinigt, so wird von der Schuleputation aus den Borstehern jener Schulen ein Hauscurator und ein Stellvertreter desselben ernannt. Die Rechte und Pflichten dieses Hauscurators, welcher für die bauliche Instandhaltung des Schulgebändes im ganzen und für die Unterhaltung und wirthschaftliche Ordnung der den verschiedenen Schulen gemeinschaftlichen Grundstückstheile und Räume allein zu sorgen hat, regelt eine besondere Instruction.

13.

Instruction für die Hauscuratoren der städtischen Elementarschulgrnudstücke

bom 8. Februar 1878.

§ 1. Für jedes Elementariculgrundftud, welches von mehreren Schulen gemeinschaftlich benutt wirt

ernennt die städtische Schulbeputation aus den Borstehern jener Schulen einen Hauscurator und einen Stellvertreter desselben. (S. § 9 der Instr. vom 1. Juni 1877.)

- § 2. Der Hauscurator hat unter Aufficht bes zum Decernenten für die äußern Angelegenheiten der betheiligten Schulen ernannten Mitgliedes der Schulbeputation für die bauliche Inftandhaltung des Schulgebäudes (mit Ausschluß der den einzelnen Schulen speziell überwiesenen Schullotale), sowie für die wirtheschaftliche Ordnung der von den Schulen gemeinsschaftlich benutzten Grundstüdstheile zu sorgen und nach dieser Richtung hin den Magistrat in allen Aufgaben eines Hauswirthes zu vertreten.
- § 3. Dem Hauscurator wird zur Unterhaltung bes Gebäudes und ber vom Schulhaushälter benutzten Haus- (nicht ber Schul-) Utensilien ein auf Grund bes von ihm bis zum 1. September jedes Jahres ohne vorgängige besondere Aufforderung einzureichenben Boranschlages und nach Maßgabe der durch den Stat gebotenen Mittel von der Schul-Deputation sestat gebotenen Mittel von der Schul-Deputation sestat geboten müssen in den Grenzen desselben gehalten merben.

Ueberschreitungen bieses Fonds bürfen nur stattfinden, wenn außergewöhnliche Berhältnisse bies durchaus unvermeiblich machen und die Genehmigung der Schuldeputation borher eingeholt worden ist.

§ 4. Ueber die Hausutenfilien ist seitens bes Hauseurators ein Inventarium zu führen.

- § 5. Der Hauscurator ist nach Maßgabe seines Geschäftskreises und unbeschadet der Besugnisse der Schulbirigenten der unmittelbare Vorgesetzte des Schulhaushälters. Er hat denselben in Erfüllung seiner Pflichten zu überwachen und darauf zu halten, daß vor und in dem Schulgrundstück die erforderliche Ordnung und Reinlichkeit herrscht. Vor dem Engagement eines neuen Schulhaushälters sind der Hauscurator und die Schuldirigenten gutachtlich zu hören.
- § 6. Falls dem Schulhaushälter das Material zur Heizung der Schulzimmer von der Berwaltung geliefert wird, ist dasselbe von dem Hauschrator zu geeigneter Beit und unter möglichst günstigen Bedingungen aus dem durch den Etat bewilligten Fixum anzuschaffen und die wirthschaftliche Berwendung deseselben zu controliren.
- § 7. Der Hauscurator hat bas Recht, mit Zuftimmung der betheiligten Schulbirigenten dem Schulbaushälter bis zu 3 Tagen Urlaub zu ertheilen, sobald für eine den Interessen des Hauses und der betressenden Schulen entsprechende Bertretung gesorgt ist. Ein etwa nothwendiger längerer Urlaub ist mit dem hierauf bezüglichen Nachweise durch Bermittelung des Hauscurators bei der Schuldeputation nachzusuchen.
- § 8. Sind im Schulhause einzelne disponible Lokale vorhanden, so hat der Hauscurator, wenn nicht seitens des Magistrats eine öffentliche Ausdietung derselben erfolgt, für eine möglichst einträgliche Bermiethung der Lokale unter Borbehalt der Zustimmung der Schuldeputation zu sorgen und die Miethsverträge

bem Magistrat zur Genehmigung einzureichen. Ferner hat er barauf zu halten, baß bie Hausordnung von ben Miethern nicht verletzt und ber Unterricht in feiner Beise gestört werbe.

14.

Infruction

für die Juspicientin des Unterrichtes in ben weiblichen Sandarbeiten

bom 6. Februar 1878.

- § 1. Die Inspicientin des Handarbeitsunterrichtes führt im Auftrage und nach den maßgebenden Bestimmungen der Schuldeputation, unbeschadet der den anderweitigen Aussichtsorganen zustehenden Besugnisse, die Oberaufsicht über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in sämmtlichen städtischen Mädchenschulen (Elementars, Mittels und höheren Mädchenschulen). Auch ist sie verpslichtet, im besonderen Auftrage des Stadtschulrathes außerordentliche Revisionen dieses Unterrichtes in den hiesigen Privatanstalten für Mädchen vorzunehmen.
- § 2. In Ausübung biefer Pflicht und Befugniß hat fie jede Schule und Rlasse halbjährlich von amtswegen wenigstens einmal und sonst, so oft eine besondere Beranlassung dazu vorliegt, zu besuchen. Bei diesen Besuchen richtet sie ihre Ausmerksamkeit darauf, ob die Localität der betreffenden Rlassen in Bezug auf Beleuchtung, Erwärmung, Lüstung, Reinlichkeit und

bie sonstige Einrichtung ben bestehenden Borschriften entspricht, ob das Material für die Arbeiten die vorschriftsmäßige Beschaffenheit hat, ob die ersorderlichen Lehrmittel und für die Ausbewahrung dieser sowie der Arbeiten der Schülerinnen Schränke, resp. Körbe vorhanden sind, und ob auch alle Schülerinnen vorschriftsmäßig ihre noch unvollendeten Arbeiten in der Schule zurücklassen (s. § 3).

Sie achtet ferner auf die gesammte Haltung der Schülerinnen, namentlich auch daraus, od dieselben zur Sauberkeit gewöhnt sind, auf die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Schulbesuches, auf die in der Alasse herrschende Ordnung und die Handhabung der Disciplin seitens der Lehrerin, auf rechtzeitigen Beginn und Schluß der Lectionen und überhaupt auf die Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit der Lehrerinnen in Erfüllung ihrer Pslichten. Sie überwacht insbesondere auch die Besolgung des Lehrplanes und die Handhabung des Unterrichtes mit Rücksicht auf die in den städtischen Schulen eingeführte Methode (s. § 3). Je nach Bedürsniß nimmt sie den Unterricht selbst in die Hand, namentlich auch zu dem Zweck, der Lehrerin indirect eine Anleitung zu geben.

§ 3. Ihre Wahrnehmungen theilt fie ber Lehrerin zur Nachachtung mit, welche ihre Beisungen achtungsvoll aufzunehmen und pünktlich zu befolgen hat. Alles Besentliche bieser Art hat die Inspicientin auch dem Dirigenten der Schule (Rector, Hauptsehrer) mitzutheilen, damit derselbe im Stande ist, seinerseits für Abhilse gewisser Uebelstände zu sorgen und die prompte

126 Inftr. f. b. Inspicientin b. Unterr. i. b. weibl. Sanbarbeiten.

Ausführung ber Anordnungen ber Inspicientin zu überwachen.

Selbstfandige Anordnungen hat sie übrigens nur bann zu treffen, wenn sich dieselben lediglich auf ben Handarbeitsunterricht beziehen. Anordnungen, welche zugleich andere Unterrichtszweige ober die allgemeine Schulordnung betreffen, sind dagegen, falls sie sich nur auf eine einzelne Schule beziehen, bei dem Dirigenten berselben, anderensalls aber bei dem Stadtschulrath in Antrag zu bringen, dessen Rath und Entscheidung sie überhaupt in wichtigeren und in allen zweiselhaften Fällen einzuholen hat.

- § 4. Soweit es sich burchführen läßt, wohnt bie Inspicientin ben öffentlichen Prüfungen bei und bessichtigt die mit benselben verbundenen Ausstellungen von Handarbeiten der Schülerinnen.
- § 5. Ueber die Leistungen der Schulen, resp. der Lehrerinnen erstattet die Inspicientin jährlich nach dem Schulß bes Schuljahres der Schulbeputation ausführlichen Bericht und schließt Antrage und Bunsche für den Unterricht überhaupt oder in Betreff einzelner Schulen und Rassen an.
- § 6. Für Material und Werkzeuge, welche zu ben Handarbeiten ber Schülerinnen verwendet werden sollen, ertheilt die Inspicientin in Bezug auf Qualität und Quantität die maßgebenden Bestimmungen; auch macht sie nach Bedürfniß ihre Borschläge in Betreff der Kostensäpe, welche in den einzelnen Schulen und Rlassen zur Beschaffung des Handarbeitsmaterials für die Freischülerinnen pro Kopf zu gewähren sind.

- § 7. Die Inspicientin wird bei der Anstellung von Handarbeits-Lehrerinnen und bei deren Besörberung in andere Unterrichtsklassen, sowie bei allen das Wesen des Handarbeitsunterrichtes betreffenden Anordnungen, namentlich bei Aenderungen der Organisation und des Lehrplanes, und soweit überhaupt ein Bedürsniß dazu vorhanden ist, zu Rathe gezogen.
- § 8. Ist eine Handarbeitslehrerin an der Ausübung ihrer amtlichen Functionen verhindert, so hat die Inspicientin auf desfallsige Anzeige des Schuldirigenten für Bertretung zu sorgen (s. das Regulativ ad B 1).

Ift burch ärztliches Attest ober sonst in zuverlässiger Beise von vornherein eine längere Dauer der Berhinderung in bestimmte Aussicht gestellt, so ordnet die Inspicientin sofort — anderenfalls nach Ablauf von 8 Tagen — eine geeignete Bertretung an und macht von derselben alsbald dem Stadtschulrath Anzeige; soll die Bertretung länger als 14 Tage dauern, so bedarf dieselbe der ausdrücklichen Genehmigung der Schuldeputation.

§ 9. Die Inspicientin ist verpflichtet, jährlich wenigstens einmal während eines ganzen Semesters einen Seminarcursus zur Ausbildung von Handarbeits-lehrerinnen und den Unterricht in demselben theoretisch und praktisch nach der für denselben getroffenen Einrichtung zu leiten, desgleichen die Aufnahmeprüfung für denselben, sowie nach dessen Absolvirung die Schlußprüfung abzuhalten. Sie ist Mitglied der Prüfungs-Commission und schlägt die für die einzelnen

Theile ber Prüfung festzustellenden Pradicate vor, nach benen bas Gesammturtheil über die Reise der Examinanden und der Grad der erlangten Ausbildung bemeisen wird.

15.

Regulativ

über die Bertretung von Lehrern und Lehrerinnen ber ftädtischen Elementarfculen.

hinsichtlich ber Bertretung erfrantter ober beurlaubter Lehrer und Lehrerinnen ber ftabtischen Elementarschulen find folgende Grundsage zu beobachten:

- A. Die festangestellten Elementaricullehrer und Lehrerinnen betreffenb.
 - 1. Bertretungen, welche voraussichtlich nicht länger als eine Boche dauern, muffen durch die Lehrtrafte der Schule unentgeltlich bewirft werden.
 - 2. Bei Krankheiten ober Beurlaubungen ber Lehrer 2c. von voraussichtlich längerer Dauer werden ben betreffenden Schulen von den Stadtschulinspectoren auf Antrag der Schuldirigenten besondere Bertreter überwiesen.
 - 3. Das Honorar biefer Bertreter beträgt pro Monat 75 M.

Sind Theile eines Monats zu berechnen, so wird ber Monat stets zu 30 Tagen à 2 M. 50 Pf. gerechnet.

4. Der Bertreter (refp. bie Bertreterin) wird ber Regel nach nur bis jum Beginn ber Ferien (nicht über biefe binaus) engagirt.

Aft dies nicht thunlich und muß bas Engagement über die Ferien binaus abgeschloffen werben, fo wird

- a. bei Bertretungen bis gur Dauer bon 4 Bochen incl. bas Sonorar nur für bie etwa bazwifchen fallenden Bfingitferien mit berechnet,
- b. bei noch langerer Bertretung auch für bie übrigen Ferien, mit Ausnahme ber großen Sommerferien,
- c. für bie letten nur bann, wenn bas Engagement minbeftens auf bas gange Quartal abaufchließen mar.
- B. Die Lebrerinnen für ben Unterricht in ben weibliden Sanbarbeiten betreffenb:
 - 1. Ift eine Sandarbeitslehrerin voraussichtlich nur auf eine Woche ober auf noch fürzere Reit burch Krankheit oder ähnliche unabwendbare Urfachen an ber Ausübung ihrer Lehrthätigkeit verhinbert. fo fällt ber Unterricht aus.
 - 2. Wird bei langerer Dauer ber Rrantbeit einer Sandarbeitslehrerin eine besondere Bertretung erforderlich, fo ift dieselbe bei ber Schulbeputation au beantragen.
 - 3. Das Sonorar ber Bertreterinnen beträgt für jebe wirklich ertheilte Stunde 70 Bf.

Breslauer Bargerbuch. 2. Jahrg. Digitized by 900g C

C. Allgemeine Bestimmungen.

- 1. Die Bertretungskoften-Liquidationen aller Bertreter und Bertreterinnen find bei turzeren Bertretungen am Schluffe berfelben, bei langeren Bertretungen am Schluffe jedes Monats einzureichen.
- 2. In den Liquidationen ift anzugeben:
 - a. ber Betrag, welcher liquidirt wirb;
 - b. ber Lehrer ober bie Lehrerin, welche vertreten worden find;
 - c. die Schule, an welcher die Bertretung ftattgefunden hat;
 - d. die Beit (bei Sandarbeitslehrerinnen auch bie Stundenzahl), für welche liquidirt wirb.
- 3. Die Liquidationen muffen mit bem Leiftungsatteft bes Dirigenten ber betreffenden Schule verfeben fein.

16.

Königliche Gewerbe- und Baugewerkschule 3u Breslau.*)

Die Unftalt gerfällt:

- 1) in eine höhere Gewerbeschule,
- 2) in eine technische Mittel- ober Fachschule,
- 3) in eine Baugewerticule.

A. Die höhere Gewerbeschule.

§ 1. Die höhere Gewerbeschule besteht aus neuu aufsteigenden Rlassen mit je einjährigem Cursus (Sexta bis Ober-Prima). Sie ist bestimmt, die Abiturienten

[&]quot;) Rach bem Chulprogramm 1879.

1

für das Studium auf einer technischen Hochschule vorzubereiten und dem höheren Bürgerstande tüchtige, wissenschaftlich durchgebildete Mitglieder zuzuführen. Der Besuch der Anstalt ist denjenigen, welche sich der Industrie, dem Gewerbe, dem kaufmännischen Berufe zuwenden wollen, zu empfehlen.

- § 2. Die Abiturienten der höheren Gewerbeschule haben zunächst das Recht, die technischen Hochschulen zu besuchen und die Staatsprüfungen auf dem Gebiete des höheren Bau- und Maschinensaches abzulegen. Die Ertheilung weiterer Berechtigungen wird noch von der Staatsregierung erwogen. Die nach Ober-Secunda versetzten Schüler erhalten das Recht des einzährigen Militär-Dienstes. Auch ist der Anstalt das Recht, die Schüler der Ober-Secunda für den Feldmesser- und Markscheider-Beruf vorzubereiten, verblieben.
- § 3. Unterrichts Gegenstände sind: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschicke, Geographie, Mathematik, Rechnen, Physik, Chemie, Naturgeschicke, Freihandzeichnen, gebundenes Zeichnen und beschreibende Geometrie, Ralligraphie, Modelliren, Gesang, Turnen. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in Sexta, derjenige im Englischen in Unter-Tertia, der mathematische in Quarta, der physikalische in Ober-Tertia. Auf eine tüchtige Ausbildung im Zeichnen wird ein besonderer Werth gelegt.
- § 4. Ein Knabe tann in die Sexta aufgenommen werden, wenn er mindestens 9 Jahre alt ist, gedruckte und geschriebene beutsche und lateinische Schrift gesläusig lesen, nach Dictat ohne gröbere orthographische

Digitized by GROSIC

Fehler schreiben und die 4 Species mit unbenannten Bahlen geläufig rechnen kann. Der Aufzunehmende hat das Abgangszeugniß der Schule, welche er zuletzt besucht hat, und, falls er das zwölfte Lebensjahr schon zurückgelegt hat, ein Revaccinations-Attest vorzulegen.

- § 5. Das Schuljahr beginnt Anfang October. Bersetzungen in eine höhere Klasse sinden allährlich nach Ablegung einer mündlichen und schriftlichen Prüfung statt. Bierteljährlich erhalten die Schüler sämmtlicher Klassen eine Censur, welche mit der Unterschrift des Baters oder Bornnundes den Ordinarien zurückgeliesert werden muß.
- § 6. Das Schulgelb beträgt für Auswärtige in allen Klassen 9 Mark monatlich, für Einheimische bis Ober-Tertia incl. 6 Mark, in den oberen Klassen gleichfalls 9 Mark.

An Einschreibegebühren sind von einheimischen Schülern 3 Mark, von auswärtigen 6 Mark, von Unter-Secunda aufwärts 3 Mark zu zahlen.

Jeber Schüler zahlt einen vierteljährlichen Beitrag von 30 Pf. zu Anschaffungen für die Schüler-Bibliothet.

- § 7. 3m Laufe bes Monats abgehende Schüler haben teinen Anspruch auf Erlag ober Burudgewährung bes Schulgelbes für ben laufenben Monat.
- B. Die Factlaffen ber technischen Mittelfcule.

Die technische Mittel- oder Fachschule besteht gur Beit aus 3 Abtheilungen mit je 2 Klaffen mit je einem einjährigen Cursus:

- a. aus der Abtheilung für bautechnische Gewerbe,
- b. aus ber Abtheilung für mechanisch-technische Gewerbe,
- c. aus ber Abtheilung für chemisch = technische Gewerbe.
- § 8. Die technische Fachschule bezweckt, junge Leute, welche eine technische Hochschule nicht besuchen wollen, für das praktische Leben vorzubereiten. Der Besuch ist benen zu empsehlen, welche demnächst eine Stellung als Techniker mittleren Ranges, als Directoren oder Inspectoren von Maschinenbau-Anstalten, chemischen Fabrik-Anlagen 2c. sinden oder selbsiständig ein insbuftrielles Etablissement übernehmen wollen.
- § 9. In die technische Fachschule können aufgenommen werden:
 - 1) bie nach Ober-Secunda verfetten Gewerbeschüler,
 - 2) Schüler anderer Anftalten, welche eine gleiche wissenschaftliche Borbilbung und die gleiche Fertigteit im Zeichnen nachweisen.
 - § 10. Unterrichtsgegenftanbe finb:
- in Abtheilung a) Wathematit, Mechanit, Physit, Chemie, Freihandzeichnen, darstellende Geometrie, Feldmessen, Modelliren und Planzeichnen, architektonische Formenlehre, Bau-Constructionslehre, Baumaterialienkunde, Beranschlagen, Entwersen baulicher Anlagen, gewerbliche Buchführung;
- in Abtheilung b) Mathematit, Mechanit, Physit, chemische Technologie, Freihandzeichnen, barstellende Geometrie, allgemeine Bau-Constructionelehre, Entwersen baulicher Anlagen, specielle Maschinenlehre,

Mafchinenzeichnen und Entwerfen von Mafchinentheilen 2c., gewerbliche Buchführung;

- in Abtheilung c) Mathematit, Mechanit, Physit, Chemie und chemische Technologie, analytische Chemie, Uebungen im Laboratorium, darstellende Geometrie, allgemeine Bau-Constructionslehre, Entwerfen baulicher Anlagen, allgemeine Maschinenlehre, gewerbliche Buchführung.
- § 11. Am Ende bes vierten Semesters können sich bie Schüler einem Abiturienten Examen unter-
- § 12. Das Schulgelb beträgt monatlich 9 Mark, die Schüler ber chemischen Abtheilung haben außerdem noch 15 Mark pro Quartal für den Berbrauch von Chemikalien im Laboratorium zu entrichten.

Die Ginschreibegebühren betragen 3 Mart.

Jeber Schüler zahlt einen vierteljährlichen Beitrag von 30 Bf. zu Anschaffungen für bie Schüler-Bibliothek.

§ 13. Die Bestimmungen ber §§ 5 und 7 gelten auch für die technische Mittelschule.

C. Die Bangewertichule.

Die Baugewerkschule besteht gegenwärtig aus 3 Klassen mit je einem Winter-Cursus. Es wird beabstichtigt, der Abtheilung ohne wesentliche Erhöhung des Lehrzieles am 1. Octbr. 1880 eine Rlasse beizufügen. Sie enthält alsbann vier halbjährige Klassen. In der untersten soll auch dann nur im Winter, in den drei oberen auch im Sommer unterrichtet werden.

- § 14. Diese Abtheilung ift bestimmt, Baugewerbtreibenden Gelegenheit zum Erwerb berjenigen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben, welche zur selbstständigen Ausführung der in Städten und auf dem platten Lande allgemein vorkommenden Bauten exforderlich sind.
- § 15. Unterrichts Gegenstände berfelben sind: Schreiben, Deutsch, Rechnen, Geometrie, Algebra, Naturlehre, Statif und Festigkeitslehre, barstellende Geometrie, Bau-Constructionslehre, Freihandzeichnen, architektonisches Zeichnen, Baumaterialienkunde, Bauveranschlagen, Entwerfen baulicher Anlagen, gewerbliche Buchführung (in jeder Rlasse 48 Stunden wöchentlich).
- § 16. Der Eintritt in dieselbe ist an eine Aufnahmeprüfung gebunden. Bur Aufnahme in die unterste (Binter-) Rlasse wird der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in einer sechstlassigen Elementarschule erworben werden, und zur Aufnahme in eine höhere Rlasse der Rachweis derjenigen Kenntnisse und Fertigteiten, welche dem Pensum der vorhergehenden Klasse entsprechen, verlangt.

Jeber Aufgunehmenbe hat

- 1) ein Zeugniß über feinen bisherigen Schulbefuch,
- 2) ein Revaccinations-Attest,
- ben Rachweis barüber, baß er minbestens zwei Bausommer bei einem Baugewerksmeister praktisch gearbeitet hat, beizubringen.
 - § 17. Das Schuljahr beginnt Mitte October.

Bersetzungen in eine höhere Rlasse finden jedes Semester nach Ablegung einer mündlichen nnd schriftlichen Brüfung statt.

Am Ende bes Semesters erhalten bie Schuler über ihren Fleiß, ihr Betragen und ihre Fortschritte eine Censur.

- § 18. Die §§ 7 und 12 gelten auch für bie Bau- gewerkichule.
- § 19. Die Schüler, welche bie 1. Rlaffe absolvirt haben, können sich einer Abgangsprüfung unterziehen. Diefelbe wird unter Borsit eines Königlichen Com missarius abgehalten.

Abgeordnete ber Innungen der Maurer und Zimmerleute zu Breslau können der Abiturienten-Prüfung beiwohnen.

17.

Bekanntmachung,

die Aufnahme gur toniglichen Runft= und Runftgewerbeschule betreffend.

Bestätigt burch Ministerial-Rescript U. IV. 3642, vom 28. December 1877.

Die bisherige Kgl. Kunft-Bau- und Handwerksschule wird fortan in eine königliche Kunft- und Kunstgewerbeschule umgewandelt.

Ihrem doppelten Titel gemäß wird diefelbe einerseits die Aufgabe haben, Borschule für die Atademie ber Rünste zu sein, dann aber auch — und dies hauptsächlich — jenen Gewerksleuten Gelegenheit zur Aus-

bildung zu geben, welchen es vorwiegend auf die Kenntniß von Kunstformen und deren Anwendung auf die Erzeugnisse ihres Gewerbes ankommt.

Die Schule sieht es bemnach ab auf die Erziehung kunstgebildeter Kräfte, für die Bedürsnisse der Kunst-Industrie ebensowohl, als für die Einrichtung und Ausschmückung der Gebäude. Es ist also die Ansleitung zur Herstellung künstlerisch und technisch vollendeter Werszeichnungen ebenso in's Auge gesaßt, als das Modelliren, Zeichnen und Malen in ihrer Beziehung und Anwendung auf die Ersordernisse der Kunst und bes Kunstgewerdes.

Auch soll die Kunftschule Gelegenheit zur Ausbildung von Zeichenlehrern barbieten und dieses Ziel wünscht das Ministerium ganz besonders bekannt zu geben.

Den fo bezeichneten Anforderungen gemäß wird ber Unterrichtsplan folgende Gegenstände aufnehmen: in wöchentlich 6 Stunden:

- 1) Architettonisches und tunftgewerbliches Entwersen 2 Mt. monatl. in wöchentlich 8 Stunden:
- 2) Projectionslehre incl. Perspective und Schattenconstruction 2 in wöchentlich 4 Stunden:
- 3) Architektonisches Beichnen . . 2 = in wöchentlich 4 Stunden:
- 4) Ornamentformenlehre . . . 2 =

in wöchentlich 12 Stunden:

- 5) Freihandzeichnen incl. Farbenftubien in Aquarell u. Deckfarben 2 Mt. monatl. in wöchentlich 6 Stunden:
- 6) Anatomie u. Proportionelehre 1 = in wöchentlich 8 Stunden:
- 7) Modelliren 1 in wöchentlich 4 Stunden:
- 8) Runftgeschichte. 1 in wöchentlich 18 Stunben:
- 9. Act und Malklaffe 2
- 10. Höhere Bilbhauerklaffe . . . 1,50

Die rein elementare Borbilbung mit ber bie frühere Kunst - Bau - Handwerksschule sich bei Aufnahme ber Schüler begnügen konnte, weil sie Lehrgegenstände für die allgmeine Bilbung mit in ihrem Schulplane führte, wird für die neue Kunstschule nicht ausreichen. Bielmehr wird als Aufnahme-Bedingung außer dem Nachweise über das zurückgelegte 15. Lebensjahr in der Regel noch verlangt werden die Reise für Secunda eines Ghmnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, oder auch das Zeugniß der Reise von einer Mittel- resp. höheren Bürgerschule. Ausnahmen hiervon werden nur gemacht werden, wenn der aufzunehmende Schüler durch selbstgefertigte Zeichnungen oder sonstige practische Bethätigung in einem Kunstsache Talent für Kunst und Kunstgewerbe nachweist.

Daneben ift auch die Borbilbung auf einer Gewerbeschule erwünscht, an die sich die Kunstschule als besondere Fachschule anschließen kann. Es wird ferner barauf Bebacht genommen werben, baß junge, ausübenbe Rünftler und Sandwertsmeister, wie auch Schüler ber höheren Alassen von Gymnasien und Realschulen hospitirend an einzelnen Gegenftanben theilnehmen können.

Der Lehrcursus für die Borschule ber Aunstakabemie resp. für den Gintritt in ein Meister Atelier wird — wie für Schüler des Aunstgewerbes — zunächst ein zweijähriger sein; für Ausbildung von Zeichenlehrern mindestens ein einjähriger.

Das für den Besuch aller bisherigen Lehrgegenftände zu zahlende Honorar ist mit Genehmigung der königlichen Regierung vorläufig pro Jahr auf 108 Mt., sonst pro einzelnen Lehrgegenstand sestgesetzt wie vorherbezeichnet.

(Bei nachgewiesener Mittellosigfeit tann für fleißige Schuler eine Ermäßigung bes Sonorars ftattfinben.)

Die Aufnahme, bei welcher 3 Mark Eintrittsgelb zu zahlen sind, sindet jedesmal im October statt. Der Unterricht beginnt jährlich mit dem 15. October und schließt mit dem 15. August. Bom 15. August bis 15. October sind Ferien.

Alle in bem Obigen enthaltenen Bestimmungen und Bebingungen treten für neu aufgunehmenbe Schuler sofort in Kraft.

Nachtrag.

Es ift an eine Berbindung ber Kunftschule mit den Meister - Ateliers bei dem neuen Provinzial-Museum hierselbst gedacht, der Art, daß die dafür

reifen Schüler der Königlichen Kunstschule dann in diese Meister-Ateliers übertreten. Das wird geschehen tönnen, wenn die Schüler die nöthigen Fertigleiten und Kenninisse im Beichnen nach Gyps und nach der Natur, in der Anatomie und Proportionslehre, im Act- und Gewandzeichnen und auch in der Technit des Malens so erworden haben, daß sie selbstständig an freie Compositionen gehen können.

18.

Reglement

für bas Mufeum ber bilbenben Rünfte, bom 5. December 1876.

(Amtsblatt der Regierung zu Breslau. 1877. S. 199.) Berfassung und Berwaltung des Museums

ber bilbenben Runfte.

§ 1. Das in Breslau errichtete Museum ber bilbenben Kunfte ift eine Provinzial-Anftalt.

Das Museum zerfällt in brei gang selbstftanbige, von einander unabhängige Abtheilungen:

- a. bas Maleratelier,
- b. das Bildhaueratelier,
- c. die Rnnftfammlungen.
- § 2. Bur Berwaltung des Museums in seinen äußeren und inneren Angelegenheiten wird ein Curatorium eingeset, welches gemäß § 99 ber Provinzial-

Ordnung die Stellung einer Provinzial - Commission erhalt.

§ 3. Das Curatorium steht in Gemäßheit des § 99 1. c. unter der Aufsicht des Provinzial-Aussichusses.

Dem Provingial · Ausschuffe fteht insbesondere gu:

- a. bie Ueberweisung ber erforderlichen Gelbmittel nach bem vom Landtage genehmigten Etat;
- b. die Revision ber Rechnungen (§ 104 Prov.- Ordnung);
- c. die Anstellung und Wahl der Beamten, soweit dieselbe nicht dem Landtage nach dem Gesetz vorbehalten ist oder der Landtag sie sich nicht besonders vorbehalten hat oder sie nicht dem Curatorio aufgetragen ist;
- d. die Genehmigung ber mit Corporationen, Bereinen ober Privaten zu ichließenden Berträge, betreffend die Einverleibung von Sammlungen ober einzelnen Kunftgegenständen in das Museum zur Berwaltung.
- § 4. Das Curatorium hat bas Musenm einzu-richten.

Das Enratorium ist unbeschabet ber Auflichtsrechte bes Provinzial-Ausschusses zuständig zur Entscheidung aller, die äußeren und inneren Angelegenheiten des Museums betreffenden Fragen. Es hat allschrlich dem Provinzial-Ausschusse einen Rechenschaftsbericht über seine Thatigkeit und die Berwaltung des Museums einzureichen.

- Bufammenfegung bes Curatorii unb Bahl ber Mitglieber beffelben.
- § 5. Das Curatorium wird in folgender Art und Beise zusammengesett:
 - A. ber Borsigenbe wird vom Provinzial-Landtage gewählt,
 - B. drei Mitglieder mählt der Provinzial-Ausschuß. Die Amtsdauer biefer Mitglieder beträgt vier Jahre.
 - C. Sofern und so lange nachbezeichnete Sammlungen dem Museum der Provinz unter Borbehalt der Rechte der Eigenthümer zur Berwaltung einverleibt werden, nämlich:

bie Rupferstichsammlungen ber Stadt Breslau, bie Sammlungen bes Bereins für Schlesische Alterthumer unb

bie Sammlung bes Schlefischen Runftvereins, fowie

bie ber vaterländischen Gesellschaft treten bem Curatorio als stimmberechtigte Mitglieder in allen Angelegenheiten hinzu:

- a. ein Delegirter ber Stadt Breslau,
- b. ein Delegirter bes Bereins für Schlesische Alterthumer,
- c. ein Delegirter bes Schlesischen Runftvereins, d. ein Delegirter ber vaterlanbischen Gesellschaft.
- Diese vier Delegirten werden von ihren Cor-

porationen nach Maßgabe beren Berfassung bestellt.

Das Mandat ber Delegirten erlischt mit bem Ablauf eines Jahres; Bieberwahl ift zuläsfig.

D. Der jedesmalige Director ber Kunftsammlungen (cfr. § 11) ift Mitglied des Curatorii mit vollem Stimmrecht, sofern nicht die personlichen Angelegenheiten des Directors zur Berathung stehen, in welchem Falle ihm die Theilnahme an der Berathung versagt ift.

Für die drei Mitglieder (ad B.) und für die vier Belegirten (ad C.) ift je ein Stellvertreter zu mählen resp. zu bestellen.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern mit Einschluß des Borsigenden beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheibet die Stimme bes Borsigenden.

§ 6. Die Bestellung ber vier Delegirten (§ 5) ist in bem Sinne facultativ, daß Richtbestellung eines ober aller Delegirten Seitens ber bezeichneten Manbanten die versassungsmäßige Stellung des Curatorii nicht alterirt.

General=Secretair.

§ 7. Auf Antrag bes Borsigenden bes Curatorii ift bemselben zur Erledigung der Geschäftsführung ein Generalsecretair beizugeben, welcher vom Provinzial-Ausschuß gewählt wird und von ihm jeder Zeit abberusen werden kann.

Der Generalfecretair ift ftanbiger Bertreter bes Borfigenben in Behinberungsfällen, nimmt an ben Berhanblungen bes Curatorii mit berathenber Stimme

Theil, übt jeboch ein Stimmrecht im Curatorio nur bann aus, wenn er ben Borfigenben vertritt.

Das Amt bes Generalsecretairs ift in ber Regel ein unbesolbetes Chrenamt.

§ 8. Für die Beit, in welcher ein Generalsecretair dem Curatorio nicht beigegeben ist, bezeichnet der Provinzial-Ausschuß aus der Zahl der von ihm zu mählenden Mitglieder des Curatorii dasjenige, welches den Borsigenden in Behinderungöfällen zu vertreten hat.

Borftanbe ber Ateliers.

§ 9. Dem Maleratelier wird ein Maler*), dem Bildhaueratelier wird ein Bildhauer als Borstand vorgesett. Die Borstände werden auf Grund vertrag-licher Abreden auf Kündigung vom Provinzial-Ausschusse angestellt und treten nicht in die Stellung der Provinzial - Beamten. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Competeng ber Atelier-Borftanbe.

§ 10. Die Borftanbe ber Ateliers sind innerhalb ihres Resorts nach Möglichkeit selbstständig zu stellen. Sie erhalten die ihre Competenz umschreibende Instruction von dem Curatorio. In dieser Instruction wird auch das Berhältniß berselben zur Königlichen Kunstschule geregelt. Ihnen sind die zur Ausübung ihrer Thätigkeit nothigen Raume im Museumsgebäude

^{*)} Rach Beschlig bes 25. Provingial-Landtages vom 5. Decbr. 1876 werben für bas Maler-Atelier brei Maler-Lehrfräfte und zwar für Landichaftsmaleret, Genremaleret und historienmaleret bestellt werben.

gur ausichließlichen Benutung gu überweisen. Sie find die alleinigen Berwalter ber ihnen zugetheilten Ateliers nebst bagu gehörigen Raumen.

Director ber Runftfammlungen.

§ 11. Den Kunstsammlungen wird ein Director vorgeset, welcher mit vollem Stimmrecht an den Berathungen des Curatorii Theil nimmt. (§ 5.) Dereselbe wird vom Provinzial-Landtage auf Lebenszeit gewählt und hat die Rechte und Pflichten eines Provinzialbeamten.

Competeng bes Directors ber Runft. Sammlungen.

- § 12. Der Director ber Runftsammlungen ift
- a. ber verantwortliche Bermahrer ber fammtlichen Runftsamntlungen;
- b. der alleinige Berwalter des Museumsgebaudes, mit Ausnahme der den Atelier-Borständen überwiesenen Räume, unter Borbehalt der Festsehung der Hausordnung durch das Curatorium.
- c. Er hat die Entscheidung über die Aufstellung, Besichtigung und Benutung der Sammlungen nach Maßgabe der vom Curatorio sestzusetzenden Regulative und nach Maßgabe der mit den Eigenthumern der Kunstgegenstände geschlossenen Berträge.
- d. Er hat die Initiative zu Borschlägen, betreffend die Bervollständigung der Kunstsammlungen durch neue Erwerbungen aus provinziellen Witteln. Dem Provinzial-Landtage und dem Provinzials

Ausschusse bleibt jedoch bas Recht zur freien Initiative Behufs Ankaufs von Kunstgegenständen gewahrt.

- e. Er ist das Organ des Curatorii für die Ausführung aller, die Kunstsammlungen und das Museumsgebäude betreffenden Berfügungen.
- f. Das Curatorium hat sich gemäß ber Festsehung zu o bei neuen Erwerbungen in ber Regel ausschließlich bes Directors ber Kunstsammlungen zu bedienen.
- Stellung bes Curatorii zu ben Borständen ber Ateliers und dem Director der Sammlungen.
- § 13. Das Curatorium ist die zunächst vorgesette Instanz der Atelier-Borstände und des Directors der Kunstsammlungen.

Affiftenten bes Directors.

§ 14. Dem Director ber Kunftsammlungen wird bie benöthigte Bahl von Affiftenten zugeordnet.

Die Anzahl berselben und bas Durchschnittsgehalt ber Stellen wird burch ben Jahresetat vom Landtage mit ber Birkung festgesetzt, daß die Gehälter ber bewilligten Stellen sich gegenseitig übertragen.

§ 15. Die Assistenten werden auf Grund vertraglicher Abreden auf Kündigung angestellt und vom Curatorio gewählt. Sie treten nicht in die Stellung der Provinzialbeamten. Die Kündigungsfrist beträgt ein Bierteljahr. Stellung ber Affistenten gum Director.

§ 16. Die Assistenten sind bem Director untergeben, welcher ihr nächster Borgesetter ift. Sie sind ausschließlich die Organe bes Directors.

' Unterbeamten-Berfonal.

- § 17. Das für bas Museum erforderliche Unterbeamtenpersonal (Bureaubeamte, Diener) wird auf Grund des Etats vom Curatorio auf Kündigung angestellt. Die Kündigungsfrist ist in der Regel vierteljährlich. Die Bureaubeamten und Diener sind dem Director der Sammlungen, beziehungsweise den Borsständen der Ateliers wenn sie diesen speciell zugetheilt werden unterstellt. Der Director resp. die Atelier-Borstände sind ihre nächsten Borgesetzen.
- § 18. Den Zeitpunkt, wenn das Curatorium seine Thätigkeit zu beginnen hat, bestimmt der Provinzial-Ausschuß. Mit demselben Zeitpunkt hört die Thätigkeit der bestehenden Provinzial-Commission zur Errichtung des Museums der bilbenden Künste auf.

19.

Bedingungen

gur Bermiethung ftabtifder Grundftude

bom 18. Februar 1878.

§ 1. Das ber Stabtgemeinde Breslau gehörende Grundftud . . . , worin sich bie in ber angehefteten Baubeschreibung verzeichneten Localitäten befinden, soll im Bege bes Meistgebots vermiethet werben.

§ 2. Die Wiethszeit wird auf . . Jahre, nämlich vom . . . bis . . . , festgesett.

Sollte das Gebäube resp. ber Plat aber in ber Bwischenzeit zu städtischen Zweden gebraucht werden, so ist Vermiether befugt, das Contractsverhältniß auch innerhalb der Dauer der Miethszeit aufzulösen, und es muß dann der Miether nach vorangegangener halbjähriger Ründigung das Haus resp. den Plat räumen.

- § 3. Der Wiethstins muß in einvierteljährlichen gleichen Raten innerhalb ber ersten brei Tage eines jeben Kalenber-Quartals in ungetheilter Summe pränumerando an die Stadt-Hauptkasse entrichtet werden.
- § 4. Bleibt Wiether an einem biefer Termine mit der Zahlung über 8 Tage rückständig oder kommt er sonst seinen vertragsmäßigen Obliegenheiten nicht nach, so ist der Wagistrat besugt, die Caution, welche der Miether bestellt hat, ohne dessen Zuziehung ohne Beiteres durch einen vereibeten Wakler nach dem Tagescourse zu versilbern und sich daraus wegen des Rückstandes bezahlt zu machen, auch von dem Bertrage zurückzutreten, und das vermiethete Local resp. den Platz ohne besondere Kündigung sosort anderweit zu vermiethen und sich wegen des der Stadtgemeinde hierdurch etwa entstehenden Schadens an den Ueberrest der Caution und das sonstige Vermögen des Miethers zu halten.

Der Miether entsagt jebem Anspruche auf ben burch die anderweitige Bermiethung etwa erzielten Mehrbetrag gegen das contractliche Mieths-Quantum.

§ 5. Feuergefährliche, ober übelriechende, ober sonst von der Polizeibehörde nicht geduldete Gegenstände dürfen in dem Hause nicht ausbewahrt werden, auch darf eine Beitervermiethung des Locales ober des Plates nur mit Borwissen und schriftlicher Genehmigung des Magistrats geschehen. In jedem Falle, wenn Wiether gegen die vorstehenden Bestimmungen handelt, hat er eine Conventionalstrase von 15 M. zur Stadt-Hauptlasse zu erlegen.

§ 6. Miether übernimmt die Räumlichkeiten in ber in ber obengebachten Beschreibung naber angegebenen Beschaffenheit und muß sie nach Ablauf ber Mieths-

zeit in bemfelben Buftanbe gurudgemahren.

Alle während ber Miethszeit nöthigen Reparaturen jeglicher Art, mit Ausnahme ber Reparaturen am Dache bes Haufes, muß ber Wiether auf seine alleinigen Kosten, ohne Anrechnung auf bas Wiethsquantum bewirken. Wiether verpflichtet sich, sobalb sich auch nur das geringste Baufällige an dem Dache vorsinden sollte, dies sofort dem Wagistrat anzuzeigen, damit die erforderliche Reparatur balb ausgeführt und dadurch ein größerer Bau vermieden werden kann.

§ 7. Es wird dem Miether die Befugniß eingeräumt, bauliche Beränderungen, durch welche das Gebäude resp. der Plat nutbar gemacht werden kann, auf seine Kosten, jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung des Magistrats, auszuführen. Er unterwirft sich während der Ausführung dieser Baulichkeiten, sowie rücksichts der Reparaturen und Unterhaltung des Gebäudes (§ 6) der Revision seitens der damit be-

auftragten Baubeamten und ber Anordnung ber Stabt-Bau-Deputation. Dem Miether steht jedoch bei Beendigung resp. Auslösung des Miethsverhältnisses wegen ber von ihm vorgenommenen baulichen Beränderungen und resp. Berbesserungen kein Anspruch auf Entschädigung oder Zurücnahme zu.

- § 8. Miether muß auf seine Kosten bie Bereinigung ber Straße vor bem vermietheten hause, bas Auseisen bes Rinnsteins, sowie bas Fortschaffen bes Schnees vom Dache bewirken lassen. Er Abernimmt auch die Entrichtung bes Schornsteinsegergelbes ohne Anrechnung auf ben Wiethszins, nicht minder die Feuersocietäts-Beiträge, die Gebäudesteuer nebst Communalzuschlag und die Einquartierungslast.
- § 9. Jeder Miethslustige hat, bevor er zum Bieten zugelassen wird, eine Caution baar zu erlegen.
- § 10. Bur Sicherstellung aller vorstehend aufgeführten Berbindlichkeiten hat Derzenige, welchem der Zuschlag ertheilt wird, innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des diessfälligen Bescheibes die pro licito deponirte Caution dis auf einen dem halbjährigen Miethsbetrage in runder Summe gleichkommenden Betrag in depositalfähigen Effecten nach dem Tagescourse zur Zeit der Niederlegung, oder daar zu erhöhen, widrigensals die pro licito deponirte Caution der Bermietherin als Conventionalstrase verfällt, unbeschadet ihres Rechts, auf Erfüllung des Bertrages zu dringen, oder nach ihrer Wahl von demselben zurückzutreten.
 - § 11. Nachgebote find ausgeschloffen.

- § 12. Keiner ber Licitanten erhält ein Recht auf ben Buschlag, welcher ben städtischen Behörden vorbehalten bleibt; bagegen ist jeder Bietende bis nach Publication bes Buschlags-Bescheides an sein Gebot gebunden.
- § 13. Alle burch die Bermiethung entstehenden Bekanntmachungs-, Licitations- und Contracts-Ausfertigungs-Rosten, einschließlich der erforderlichen Stempel, hat Miether allein und ohne Unrechnung auf den Miethszins zu tragen.

20.

Information

betreffend die Sans-Wasserleitungen,

bom 19. December 1877.

A. Baffereinführung.

§ 1. Für die Einführung von Wasser vom neuen städtischen Wasserwert in die häuser und Grundstüde ist das Regulativ vom 23. Februar 1875 und die folgenden, dasselbe erganzenden Borschriften maßgebend.

Allgemeine Beftimmungen.

- § 2. Die Anlage einer Zweigwafferleitung in ein Grundftud ift von dem Grundftudsbesitzer bei der Berwaltung der Bafferwerke zu beantragen mit Angabe:
 - a. ber Brede ber Bafferbenugung,
 - b. ber lichten Beite bes haupt = Abzweigungs = Rohres,
 - c. ob daffelbe von Eisen- oder Bleirohr hergestellt werden soll,

- d. bes Unternehmers, ber bie Hausleitung ausführen foll.
- § 3. Die Anlage ber Zweigwasserleitungen, soweit bieselben im öffentlichen Straßenterrain liegen, wird durch die Verwaltung der städtischen Wasserwerke auf Rosten des Grundstücksesizers ausgeführt. Die voraussichtlichen Rosten derselben sind in der von der Verwaltung zu bestimmenden Höhe vorher bei der Kasse der städtischen Wasserwerke zu deponiren.

Einzureichenbe Beichnungen.

- § 4. Fedem Antrage auf Herstellung einer Zweigwafferleitung ist ein vollständiges Project der Anlage in duplo beizufügen. Dasselbe muß enthalten:
 - 1) einen Situationsplan bes Grundstückes mit Bezeichnung besselben nach Straße und Nummer, in dem sämmtliche auf dem Grundstück besindlichen Gebäude, Höfe, Gärten 2c., sowie die Haupt-Einführungsrohre und deren Berzweigung unter Angabe ihrer lichten Weiten im Maßstabe 1: 100 eingezeichnet sind;
 - 2) vollständige und genaue Grundriffe und Durchschnittszeichnungen von allen auf dem Grundstüde
 mit Wasserleitung zu versehenden Gebäuden und
 zwar von allen betreffenden Stockwerken. In
 diesen müssen nicht allein die Lage, sondern auch
 die lichte Weite der Zu- und Abslußrohre, des
 Wassermesser, der Zapshähne und Absasvorrichtungen, der Absper- und Entleerungshähne
 angegeben sein, ferner auch die Water- Closets,
 Vissors, Badestuben 2c.

Much find in ben Grundriffen die Benugungsawede ber einzelnen Räume anzugeben, bamit auch hieraus erseben werben tann, ob bie Leitung ben Ginwirfungen bes Froftes zu febr ausgefest ift.

Diese Reichnungen find auf Bausleinwand nach einem auf bemfelben anzugebenden Dagftabe von 1 : 100 angufertigen und mit eingeschriebenen Dagen au verfeben.

§ 5. Diefelben Borichriften gelten auch für alle Erweiterungen von Sausleitungen.

Dimenfion ber Röhren und Sahne.

§ 6. Das Saupteinleitungerohr barf in ber Regel nicht unter 20 mm und nicht über 55 mm lichte Weite erhalten. Größere Beiten find nur ausnahmsmeise aestattet.

Die Anlage von nur 20 mm weiten Leitungen im Innern ber Saufer ift möglichft gu bermeiben, bamit jebergeit eine Erweiterung refp. Beiterführung mit Erfolg ausführbar ift.

Bei Bemeffung ber Robrweiten ift nicht allein auf bie Große bes Confums, fonbern wegen ber eintretenden Drudverluste auch auf die Länge bes Buleitungerohres Rudficht zu nehmen. In ber Regel empfiehlt fich bei Unlage von:

5-20 Stud 10-15 mm weiten Rapfhahnen ein Ruleitungerohr bon minbeftens 25 mm Durchmeffer, 20-40 Stud 10-15 mm weiten Rapfhahnen ein Ruleitungerohr bon minbeftens 30 mm Dnrchmeffer,

40-60 Stud 10-15 mm weiten gapfhähnen ein Busleitungsrohr von minbestens 40 mm Durchmeffer.

Bei Anlagen zu gewerblichen Zweden ist zur Bestimmung ber erforderlichen lichten Weite bes Zuleitungsrohres ber voraussichtliche größte Wasserbedarf
möglichst genau sestzustellen und in dem ErlaubnißGesuch anzugeben.

d

Die Ausslußhähne mussen einen kleineren Quersichnitt haben als das Zuleitungsrohr, von dem fie gespeist werden, und sollen in der Regel 10—13 mm nicht übersteigen.

Es ift zwedmäßig, für biefelben folgende Maße anzuwenden:

im Erbgeschoß und 1. Stodwert 10 mm lichte Beite,

- ,, 4. ,, und darüber 20 ,, ,,

Die Ausstußweite ber hahne für Closets und Babestuben muß mindestens 15 mm betragen. Werben, was sehr empfehlenswerth ist, für den Küchenbedarf und zur Spülung der Closets besondere Zuleitungstrohre angelegt, so darf die lichte Weite einer solchen Steigerohrleitung, sobald mehrere Ausstußstellen an derselben sich besinden, bis zur höchsten Entnahmesstelle nicht unter 20 mm betragen.

Befcaffenheit ber Röhren.

Bu ben Hausleitungen tonnen Blei- ober gußeiserne Röhren verwendet werden und zwar empfiehlt sich bei 12—40 mm weiten Leitungen die Anwendung innen plattirter Bleiröhren, jedenfalls aber müssen

bieselben aus boppelt raffinirtem Blei von genugender Bähigteit bestehen, gleichmäßige Banbstärte und nacheftebenbes Minimalgewicht haben:

ein 13 mm weites Bleirohr pro lfb. Meter = 2,5 kg.,

Für Zweigleitungen von mehr als 30 mm lichten Weite muffen gußeiferne Röhren, welche auf 12 Atmosphären inneren Wasserbruck geprobt sind, verwendet werden und zwar mussen bieselben nachstehendes Minimalgewicht haben:

ein 30 mm weites Rohr pro Ifb. Reter = 7,2 kg., 40 9,75 50 =11.9,, ,, 60 = 14.8,, ,, ,, ,, 80 = 19,7,, .. 100 =24.25,, ..

Diefelben find innen und außen mit einem bauerhaften Asphaltanstrich zu verseben.

Die Dichtung bieser Röhren muß nach den allgemein anerkannt besten Regeln der Technik ausgeführt werden. Rach den bisherigen Ersahrungen empsiehlt sich, in % der Musse zunächst eine Lage mit Leinöl getränkten Hanfgarns und darauf eine Lage getheerten und gesponnenen Hanfgarns einzubringen, während die übrigen 2/3 der Musseniese mit Beichblei auszugießen sind, welches mit einem einzigen Gusse eingebracht und mit dem Seher sest eingetrieben und ausgeglichen werden muß.

Befcaffenheit ber Sahne.

Die Zapfhähne und alle Abschlußvorrichtungen muffen so construirt sein, daß durch dieselben keine Rückschläge auf die Rohrleitungen hervorgerusen werden. Es dürsen also nur Bentilhähne ober Riederschraubhähne angewendet werden, die sich durch Drehung von links nach rechts schließen und durch Drehung von rechts nach links öffnen und von Wessing oder Rothguß hergestellt und wasserdicht geschliffen sind. Nur bei Anwendung von Reservoirs sind selbstthätige hähne zulässig. Hähne mit Gummiplattenverschluß dürsen als hauptabsperrhähne nicht angebracht werden.

Bur Entnahme von Baffer ju Baugweden burfen nur Sahne mit lofem Schluffel angebracht werben.

Anbringung ber Röhren.

Alle Leitungsrohre und Ausstlußstellen sinb so anzulegen, daß sie dem Einfrieren und Beschädigungen von außen nicht ausgesetzt sind und ohne Schwierigteit aufgedeckt und untersucht werden können. Soweit die Röhren im Freien liegen, sind sie mindestens 1,5 Meter tief unter die Oberstäche zu legen. Die Steigröhren und Abzweigungen davon sind möglichst durch frostfreie Räume zu führen und, nachdem sie mit Filz umhüllt sind, nicht in die äußeren, sondern in die inneren Wände zu legen. Soweit dies unthunlich und das Einfrieren zu befürchten ist, sind dieselben mit doppeltem Holzkaften so zu umschließen, daß der erste an dem Rohre eng anliegt und zwischen diesem und dem zweiten ein, je nachdem die Stelle dem Froste

157

mehr ober minder ausgeseht ist, größer ober geringer zu bemessender Zwischenraum bleibt, welcher mit einem schlechten Wärmeleiter auszufüllen ist.

Das Berfenten von Röhren in Mauern und Ueberputen berfelben ift, um bei etwaigen Undichtigkeiten und Schäben an benfelben die schabhafte Stelle schnell auffinden zu können, nach Möglichkeit zu vermeiben, event. aber sind dieselben zum Schutze gegen die Einwirkungen des Kalkmörtels mit Filz zu bekleiben.

Werben Bleiröhren unterhalb ber Fußbodenbielung verlegt, so empfiehlt sich, bieselben, um sie vor äußeren Beschäbigungen zu bewahren, mit Mantelröhren zu verseben.

Anbringung ber bahne.

Innerhalb bes Grundstüdes ist in möglicht tieser Lage ein Haupt Absperrhahn, welcher stets leicht zugänglich und vor Frost geschützt sein muß (am besten in einem frostsreien Keller) anzubringen. Ist letzteres, wie z. B. bei Grundstüden, wo vor den Gebäuden Borgärten, oder bereits Leitungen für Gärten 2c. abgezweigt sind, nicht möglich, so muß dieser Absperrhahn in einem gemauerten, gut und sicher Absperrhahn in einem gemauerten, in welchem gleichzeitig der Wasserwesser und zwar vor demselben seine Aufstellung sindet. Mit diesem Hahne ist gewöhnlich die Borrichtung zur Entleerung der Steigerohrleitung, sobald letzter nicht besondere Absperrhähne mit Entleerungsvorrichtung haben, zu verbinden. Da eine einsache selbstwirkende Entleerung sich am besten bei gewöhn:

lichen Drehhähnen anbringen läßt, so ist es gestattet biefe Conftruction bier ausnahmsweise anzumenben.

Diefe Saupt - Abiverrhahne muffen entweber gang offen ober gang geschloffen fein.

Solde Absperrhähne mit Entleerungsvorrichtung empfehlen fich überhaupt für jebe größere Abzweigung, um die leteren nöthigenfalls von ben übrigen Robrftrangen abiberren und fie entleeren gu tonnen; Erforderniß aber find fie für folche Abzweigungen, bei benen die Moaliciteit bes Ginfrierens nicht ausgeichloffen ift.

Sofleitungen, fowie Leitungen, bie in ungeschütten Räumen ober im Freien liegen, muffen burch fogenannte Frofthahne gefchutt werben, welche möglichft in ber Rabe ber betreffenben Auslaufhahne in ber 1,5 Meter tief liegenben Erbleitung einzuschalten finb.

Bei Gintritt ber falteren Jahreszeit ift ber eigentliche Auslaufhahn offen gu halten und bie Bafferentnahme durch ben Frofthahn gu bewirten, fo daß bei ber Schließung beffelben biefer Theil ber Leitung entleert und baburch bas Ginfrieren berfelben berhindert wird.

Bapfhahne, die in Raumen liegen, beren Temperatur namentlich mabrend ber Racht unter ben Befrierbunkt finkt, erforbern bei Frostwetter besonbere Aufmertfamteit.

In vielen Sallen wird es, um fie bor bem Ginfrieren zu ichuben, genügen, fie mit trodenen wollenen Tüchern zu behängen, event. aber ift für bie Beit, in welcher biefelben nicht benutt werden, ber betreffende

,

Absperr- und Entleerungshahn zu schließen. Birb ber lettere wieder geöffnet, so ift vorher im höchsten Puntte der Leitung ein Ausslußhahn zu öffnen, um die im Rohre angesammelte Luft entweichen zu lassen dauf diese Beise ein Platen der Röhren zu vershindern.

Refervoirs.

Die Anlegung kleiner Reservoirs ist namentlich für Closetanlagen und Badeeinrichtungen, sowie dringend für Gemächshäuser zu empfehlen. Die Zuleitungs-Röhren für Reservoirs müssen oberhalb des Wasserspiegels derselben einmünden, so daß das in das Reservoir gestossen Wasser niemals in das Zuleitungs-rohr zurückließen kann. Das ersorderliche Ueberlaufrohr muß in entsprechender Weite und dicht über dem höchsten Wasserspiegel angebracht werden. Der Zusstüß ist durch einen Schwimmkugelhahn selbstihätig zu reguliren.

Für Clofets angelegte Refervoirs burfen niemals Baffer gum Trinten ober Rochen abgeben.

Ausgußbeden.

Unter jeber Bapfftelle, welcher Art fie auch fein möge, ift ein Beden mit Ableitungsrohr anzubringen, welche am beften von Gußeisen genommen werben.

Die Abslugvorrichtung aller Beden u. f. w. muß so groß sein, daß sie mindestens so viel Baffer abführt, als zusließen kann.

Der Basserschluß für biese Ausgusse ist burch ein Sförmig gebogenes Rohrstud von Eisen ober Blei zu bewirken, bas an seinem untersten Punkte eine Reinigungsschraube hat.

Clofets.

Die Aufstellung ber Closets hat in einem solchen mit gehöriger Bentilation versehenen Raume zu erfolgen, bessen Temperatur nicht unter 0 Grad sinkt; andernsalls muß der Closetraum im Binter erwärmt werden.

Die Bespülung ber Closetschale muß so hergestellt sein, daß die lettere in allen ihren Theilen gehörig ausgespült wird und keine Stelle unbenett bleibt.

Die Sigbretter und wenigstens eine Seitenwand müssen das Wegnehmen leicht gestatten, um etwaige Reparaturen ausführen zu können. Die Sigbretter dürsen nicht auf den Töpsen ausliegen, damit auf dieselben durch das Daraufsigen kein Druck ausgeübt wird. Auf gehörige Besestigung der Closethähne und Wassererschlüsse ist besonderes Augenmerk zu richten. Die Einrichtung der Wassererschlüsse ist so zu tressen, daß eine Beseitigung der in denselben etwa abgesagerten Gegenstände leicht zu bewirken ist. Dieselben dürsen nicht über 100 mm und nicht unter 75 mm weit sein und soll die Höhe des Wassererschlusses nicht unter 50 mm betragen. Die Absaltrohre erhalten 100 mm Weite und müssen den Ausnahme dis über das Dach hinausgeführt werden.

Bon der Aufstellung von Hofclosets ist abzurathen, ba bei diesen eventuell selbst bei ausreichender Erwärmung die Abgänge leicht eingefrieren können. Werden sie angelegt, so muß der Wasserberschluß tief genug in

ben Erbboben gelegt werben, um vor Frost geschützt zu sein, zugänglich und mit einem gut construirten Reinigungsbedel versehen sein.

Baffermeffer.

Der Wassermesser ist leicht zugänglich und in einem frostfreien und von Grundwasser freien Raum so aufzustellen, daß vor ihm keine Abzweigung und keine Außssußstelle angebracht ist.

Die Aufstellung bes Wassermessers darf nicht in einem Raume erfolgen, in welchem Bier, Essig ober solche Waaren lagern, durch welche die Oxydation von Metalltheilen begünstigt wird.

Ift zu seiner Anbringung die Herftellung eines besonderen Schachtes erforderlich, so muß dieser genügend weit sein, um ein bequemes Einsteigen behufs Ablesung bes Bahlers zu ermöglichen.

Die Entnahme von Waffer vor dem Durchsluß durch den Wassermesser hat ohne Weiteres die Schließung der Leitung zur Folge und zieht unter Umftänden strafrechtliche Berfolgung nach sich. (§ 12 des Regulativs.)

Die Abbedung bes Schachtes muß burch boppelte und ftarte Dedel geschehen, zwischen welchen ein Raum bon mindestens 0,25 m sein muß, ber in ben Bintermonaten mit einem schlechten Barmeleiter auszufüllen ift.

Dieser Einsteigeschacht darf zu keinem anderen Bwed, außer zur Aufstellung des oben erwähnten Haupt-Absperrhahns, namentlich aber nicht etwa zur Anbringung eines Hauswasserschlusses mit verwendet werden.

Wassermesser, die im Innern des Gebäudes ohne Anwendung eines solchen Schachtes ausgestellt werden, sind nicht in der Rähe von Thüren oder Fenstern anzubringen; wo dies aber nicht zu umgehen ist, oder wo dieselben äußerlich beschädigt werden können, sind sie durch hölzerne Kasten gegen die Einwirkungen des Frostes und vor Beschädigungen zu schützen.

§ 7. Auf Grund der nach den vorstehenden Angaben angesertigten Zeichnungen und des dazu erssorberlichen Antrages wird eventuell unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung zur Aussührung gegeben, vor deren Ertheilung mit der Aussührung nicht begonnen werden darf.

Bom Beginn ber Arbeiten ift vorher fcriftlich Anzeige zu machen.

Bon ben Beidnungen und ben vorgeschriebenen Bebingungen barf nicht abgewichen werben.

§ 8. Rachbem sämmtliche Anlagen zur Leitung und Benutzung bes Wassers fertig gestellt sind, ist hiervon der betressenen Betriedsinspection der städtischen Wasserse schriftliche Anzeige zu machen. Alsdann wird die Leitung in Gegenwart des betressenden Unternehmers von einem Controlbeamten der städtischen Wasserwerte auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung untersucht und unter Anwendung des erforderlichen Wasserbrucks vermittelst eines Druckapparats auf ihre Dichtigkeit probirt. Zede sich hierbei

zeigende Unbichtigkeit ober vorschriftswidrige Ausführung ist nach erhaltener Aufforderung zu verbessern und wird die Berbindung mit dem öffentlichen Straßenrohre erst hergestellt, nachdem alle Anstände beseitigt sind.

Die bei ber Abnahme erforberliche Arbeitshilse ist Seitens ber Unternehmer und bes Hauswirthes du gewähren.

Außerdem wird festgestellt, daß die aus Kuhdunger angesertigten Patronen sofort durch den Wasserstrom hinausgespult werden.

- § 9. Jeber Consument ist verpstichtet, den Beamten der Berwaltung jederzeit die Revision der Hausleitung und insbesondere des Wassermessers zu gestatten.
- § 10. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Schäden an der Hausleitung, um das Haus vor Nässe durch das ausströmende Wasser zu bewahren, der für die betressende Abzweigung vorshandene Absperrhahn, eventuell aber der Haupt-Absperrhahn zu schließen ist. Sollte der letztere indeß undicht sein, so daß ein Absperren der Leitung durch ihn nicht zu ermöglichen ist, so ist die nächste Feuerwehrwache zu diesem Zweck zu requiriren, welche die Schließung des auf der Straße besindlichen städtischen Absperrhahnes bewirsen wird.

Die Reparatur bes Schabens felbft ift einem Sachtundigen zu übertragen.

B. Enimafferung.

- I. Anlage des Bweigkanals in der öffentlichen Straße und Regenrohr-Verbindung.
- § 11. Die Unlage eines ober wenn nöthig mehrerer Hausentwässerungs-Canale in der öffentlichen Straße wird für jedes Grundstüd auf Rosten des Eigenthümers von der städtischen Bauberwaltung ausgeführt, ebenfo die Einführung der Regenabsallröhren durch unterirdische Berbindung mit dem Canal.
- II. Entwäserungs-Einrichtung innerhalb der Crundflicke für den vollfändigen Anschluß an die Schwemmkanalisation nach Maßgabe des Ortsflaints vom 7. Juli 1876.
- § 12. Die Genehmigung zur Einrichtung einer ben Borschriften im § 3 bes Ortsftatuts vom 7. Juli 1876 entsprechenden Entwässerungs-Anlage mit Elosets ift bei ber Berwaltung ber städtischen Basserwerke zu beantragen.

Jedem solchen Antrage ift ein vollständiges Project ber Hausleitungen in duplo beizufügen.

Daffelbe muß enthalten:

1) einen Situationsplan bes Grunbstüds mit Bezeichnung bes letteren nach Straße und Nummer und Angabe sämmtlicher barauf befindlichen Gebäube, Höfe, Gärten 2c. und mit gleichzeitiger Einzeichnung bes Entwässerungsprojects;

2) vollständige und genaue Grundriffe und Profile von fammtlichen mit Abzugsleitungen zu versehenden Gebäuden und ber einzelnen Stock-

merfe.

In diesen Zeichnungen ist die Lage und die lichte Weite sammtlicher Rohre, das Gefälle des Haupt-Ab-leitungsrohres, sowie die Lage der Closets, Pissoirs, Babestuben 2c. einzuzeichnen.

In den bezüglichen Grundrissen sind die Benutungszwecke der einzelnen Räume anzugeben. Wenn gleichzeitig die Genehmigung der Be- und EntwässerungsAnlage nachgesucht wird, so ist nur eine Zeichnung des ganzen Projects in duplo einzureichen. Auch können früher eingereichte Bewässerungspläne zu Entwässerungsanlagen und früher eingereichte Entwässerungspläne zu Bewässerungspläne zu Gentwässerungspläne zu Bewässerungsanlagen entsprechend benutzt werden.

Diese Zeichnungen sind nach einem auf benselben anzugebenden Maßstabe von 1:100 auf Pausleinwand anzusertigen und mit eingeschriebenen Maßen, sowie mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Hausbesitzers und des aussührenden Unternehmers zu versehen.

Die Lage des Anschlußpunktes an den Zweigcanal wird dem Antragsteller resp. bessen Unternehmer auf Berlangen von der Berwaltung angegeben.

§ 13. Für die Anlage einer folden Sausentwäfferung gelten folgende Borfdriften:

Dimenfion ber Röhren.

Für ben hauptentwasserungsstrang im Gebäube ist eine lichte Beite von minbestens 16 Centimeter, für Closetabzweigungen eine solche von 10 Centimeter anzunehmen, Küchenausgusse und Babewannen muffen

Abführungen von 5 Centimeter, Baschtifche solche von minbestens 3 Centimeter lichter Beite erhalten.

Das Gully (Sanbfang) im Hofe, sowie die Regenrohre der Straße müssen direct mit dem 16 Centimeter weiten Haupt-Absußrohre verbunden werden; die Regenrohre der Höse können mit demselben verbunden werden oder durch das Gully ableiten.

Beichaffenheit ber Röhren.

Nur bis zu einer lichten Beite von 5 Centimeter empfiehlt es sich, Bleiröhren zu verwenden, alle anderen Entwässerungsstränge im Innern der Gebäude sind entweder durch gußeiserne, mit einem guten, dauerhaften Ueberzuge (Asphalt 2c.) versehene Röhren oder durch hart gebrannte, innen und außen glasirte Thonröhren herzustellen.

Ersteren ist der Borzug zu geben, namentlich sind dieselben dort zu verwenden, wo die Leitung äußere Beschädigungen erleiden kann; wo dies nicht der Fall empsehlen sich Thonröhren.

Schmiebeeiferne Rohren werben nicht empfohlen.

Anbringung ber Röhren.

Das haupt-Abstußrohr im Innern ber Grundstüde ist je nach ber Lage ber Kellersohle zu ber Tiefenlage bes Canals im Interesse eines größeren Gefälles entweder über ober unter die Kellersohle zu verlegen.

Bei ber Berlegung von Röhren, beren Gefälle minbestens 1:20 betragen muß, ift barauf zu achten, baß sie bem Einfrieren und ber Beschäbigung von

außen nicht ausgesett sind und ohne Schwierigkeit aufgebeckt und untersucht werden können. Soweit die Röhren im Freien liegen, sind sie mindestens 1,5 Meter unter die Oberstäche zu legen. Im Innern der Gebäude sind sie möglichst durch frostsreie Räume zu sühren und nicht in die äußeren, sondern in die inneren Wände zu verlegen. Das Bersenken der Röhren in Mauern und Ueberputzen ist möglichst zu vermeiben und empsiehlt es sich überhaupt, die Röhren offen in Wandecken oder Wandnuthen zu besestigen und dieselben mit einer leicht zu beseitigenden Holzverkleidung, die mit einem schlechen Wärmeleiter auszufüllen ist, zu verbecken.

Im Uebrigen ist bei bem Berlegen ber Röhren besonderes Augenmert darauf zu richten, daß sie in ihren
Berbindungen sorgfältig wasser- und luftbicht verlegt
werden und daß bei Thonröhren (siehe oben) an den
Berbindungsstellen kein Dichtungsmaterial hindurchbringt, durch welches im Innern Borsprünge gebildet
werden, die dem schnellen Herabsließen hinderlich sein,
ben Querschnitt verengen oder gar eine Berstopfung
herbeiführen können.

Bei vertical geführten Röhren ist namentlich für eine solibe Unterstützung und Besestigung ber Röhren Sorge zu tragen.

Sauswafferverschluffe mit felbstthätiger Rlappe (§ 3 littr. h und i bes Ortsstatuts) sind in der Regel nicht mehr anzubringen; doch bleibt der Berwaltung das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen, 3. B. wegen ungünstiger Gefälle-Berhältniffe

ober nachtheiliger Benutungszwede bie Unbringung eines Saus = Bafferberichtuffes anguordnen.

Gullies.

Die lediglich zur Hofentwäfferung vorgeschriebenen Wasserkaften (Sandfang, Gully) müssen wasserdicht und mit mindestens 100 mm hohem Wasserverschluß hergestellt werden. Ihr Wasserspiegel soll mindestens 1,100 Weter unter Terrain liegen, ihre Wassertiefe 0,600 Weter betragen.

Die sich im Gully nach und nach ablagernden Sinkstoffe muffen von Beit zu Beit entfernt werden, damit keine Berstopfung eintreten kann. In das Gully bürfen durchaus keine anderen Flüssigkeiten eingeführt werden, als Brunnen- und Regenwasser; die Einführung bes Küchenwassers in das Gully ist unzulässig.

Bentilationsröhren.

Der Regel nach sind sämmtliche Absalrohre bes Hauses, sowie der Hosclosets Behuss der Bentilation bis über das Dach des Hauses hinauf zu führen. Der Anschluß der Absalröhren an Rauchröhren zur Bentilation (§ 3b des Statuts) ist nur dann zuzulassen, wenn die Rauchröhren Küchenrohre oder von Wohnzäumen getrennt sind.

Befälle.

Auf gutes Gefälle ber Abflufrohre ift besonberes Augenmerk zu richten.

Das haupt-Abslußrohr (bas in ben Straßencanal munbende) soul stets minbestens 1:50 Gefälle erhalten; bie im Innern ber häuser 1:20.

Springbrunnen sind niemals direct, sondern nur vermittelst Meiner verbedter Gullies mit dem Entwässezungsrohre zu verbinden.

§ 14. Bur Abführung von Grundwasser darf die Hauscanalleitung niemals benutt werden. Ebensowenig darf dieselbe mit Senkgruben oder dergl. in Berbindung gesett werden.

Fefte Stoffe, wie Mill, Küchenabfälle, Rehricht, Schutt, Sand, Afche und bergl. m. bürfen in die Ableitungerohre auf teine Beise eingebracht werben.

Bur Einleitung von Fabritabwäffern und Condensfationsmaffer bedarf es einer besonderen Erlaubniß des Magistrats.

Beginn ber Arbeiten und Benutung ber Anlage.

§ 15. Bor ertheilter Genehmigung bes Projects barf mit ben Arbeiten nicht begonnen werben und ebenso wenig dürfen die Leitungen vor ber Abnahme verbedt ober in Benutzung genommen werben.

Abnahme.

§ 16. Rachbem sämmtliche Arbeiten nach Maßgabe bes genehmigten Projects fertiggestellt sind, ist hiervon ber Berwaltung ber städtischen Wasserwerke Anzeige zu machen und bei dieser die Abnahme zu beautragen.

Diefelbe erfolgt durch ben damit beauftragten Controlbeamten. Der Unternehmer wie der hausbesitzer werben bavon benachrichtigt und sollen babei

anwesenb sein. Jebe sich hierbei zeigende Undichtigkeit ober sonstige vorschriftswidrige Aussührung ist nach erhaltener Aussucherung zu verbessern und darf die Anlage nicht früher in Benutzung genommen werden, dis die Leitung als vorschriftsmäßig anerkannt und abgenommen und die Erlaubniß zu ihrer Benutzung ertheilt worden ist.

Die bei ber Abnahme erforberliche Arbeitshilfe ift Seitens ber Unternehmer zu gewähren.

§ 17. An der gesammten Anlage burfen ohne vorgängige Erlaubniß teine Aenderungen vorgenommen werden.

Den betreffenden städtischen Beamten muß jederzeit der Zutritt behufs Revision der Anlage gestattet werden.

III. Entwäfferung ohne Alofets.

§ 18. Diejenigen Hausbesitzer, welche eine Entwässerungs-Anlage mit Closets noch nicht einrichten wollen, obgleich bies nach bem Ortsstatut (§ 2) gestattet ist und nach weiterer Durchführung ber Schwemmcanalisation für alle Hausbesitzer als Berpslichtung vorgeschrieben werden wird, mussen nach älterer Borschrift das unreine Wasser aus dem Hofe burch einen Schlammfang unterirdisch in den Canal ableiten.

Die Conftruction bes Schlammfanges ift biefelbe, wie bie eines Sanbfanges (Gully); namentlich muß berfelbe egenso wie bas Gully mit einem Gitter verfeben fein.

Die Abfallröhren von Küchenausguffen burfen nicht in ben Schlammfang munben, sondern fie muffen direct in bas Hausableitungsrohr eingeführt werben.

Die Regenabfallröhren im hofe burfen hingegen überall über bem Pflaster munben.

Die Bentilation ber Rüchenabfallröhren burch Berlängerung über bas Dach hinaus ober burch Anschluß an Rauchröhren ist im Gesundheitsinteresse ber Hausbewohner bringend zu empsehlen.

- § 19. Auch von jeder solchen Entwässerungs-Anslage, wenn sie in Folge der Anlage eines Zweigcanals für das Grundstüd neu angelegt werden soll, ist Beichnung in duplo bei der Berwaltung zur Prüfung einzureichen, vor der Ausführung die Genehmigung abzuwarten und nach der Ausführung die Redission und Abnahme zu beantragen. Die Benutzung ist erst nach der Abnahme, beziehungsweise nach Beseitigung wesentlicher Mängel, welche dabei gerügt werden, gestattet.
- § 20. Rach der obligatorischen Einführung der Schwemmcanalisation, b. h. der nothwendigen Ableitung auch der menschlichen Auswurfftoffe mittelst Closets in die Canale, muffen alle diese bloßen Hofentwässerungen nach den obigen Borschriften des Abschnitts B. II. vervollständigt werden.

Drainage.

§ 21. In ben Stadttheilen, in benen zur Senkung bes Grundwaffers neben ber Anlage bes Canalnetes

noch eine besondere Straffen-Drainage ausgeführt wird, ift der Anschluß an diese ben adjacirenden hausbesitern bringend zu empfehlen.

hierbei ift folgendes zu beachten:

a. Der Anschluß an die Straßen-Drainage ist bei ber städtischen Bauverwaltung zu beantragen, welche die Herstellung des Zweig-Drainrohres, soweit dasselbe im öffentlichen Straßenterrain zu verlegen ist, auf Kosten der Antragsteller ausführt.

Die Drainirung des Grundstüdes selbst hat ber Hausbesitzer anzulegen resp. durch einen Unternehmer anlegen zu lassen.

- b. Die Drainrohre auf bem Grunbstüde sind nicht früher zu verlegen, als nachdem die Haupt- und Zweiganlagen in der Straße vollständig hergestellt sind.
- c. In ben meisten Fällen werben einsache Zweigbrains zur Abführung bes Grundwassers genügen
 Wo bies nicht ber Fall ist, empsiehlt es sich,
 außer bem Zweigbrain noch einen Strang unter
 bem Trottoir parallel ber Hausfront anzulegen
 und sind eventuell von biesem Strange ab zwei
 ober mehrere Stränge verzweigt durch bas Grundstüd zu führen.
- d. Gestatten es die Berhältnisse, so empsiehlt es sich, die Drains mindestens 0,60 Meter unterhalb der Kellersohle zu legen.

21.

Communalbeschluß betreffend Bflafterungetoften. *)

1) Reu anzulegende Sauptftragen find bis auf Beiteres mindeftens mit behauenen Granitsteinen IV. Rlaffe, Nebenftrafen mindeftens mit behauenen Granitsteinen V. Rlaffe auf Ries = Unterbettung gu pflastern.

Daffelbe gilt für Strafen, welche burch Bflafterung eines unregulirten Beges ober einer Landstrafe in eine Sauptftrage ober Nebenftrage umgewandelt werden.

Unter behauenen Granitsteinen IV. und V. Rlaffe find vieredig behauene Pflafterfteine von Granit von ber Beichaffenheit und Bearbeitung verftanben, wie folde in den von der Stadt-Baudevutation neuerdings aufgestellten Lieferungsbedingungen als gur Strafenpflafterung geeignet bezeichnet find.

2) Kür bas Rahr 1879/80 wird nach bem Beschlusse ber Stadtverordneten-Berfammlung bom 27. Mara 1879 ber Breis ber Roften bes gur erften Bflafterung neuer

^{*)} Das Ortsftatut vom 4. Juli 1876, betreffend bie Unlage neuer Stragen, enthalt im § 4, Ml. 4 bie Bestimmung:

All 4 die Defining enthalt im § 4 nl. 4 die Defininning:
All höchfte Roften bes zur erften Pfasterung verwendeten Raterials incl. Arbeitslohn wird ein aljährlich durch Communalbeschluß pro Quadratmeter sestamtellender Preis in Rechnung gestellt.
Derselbe soll sin haubt, und Rebenstraßen verschieden sein und ben Breis der nach Communalbeschluß für derartige Straßen zulässignen geringsten Lualität Pflatter nicht übersteigen. Die eine Straße als Haupt- ober Rebenstraße zu erachten, wird durch den Magistrat sestgestellt.
Die Kosten der Hefellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht in Rechnung zu bringen.

Straßen verwendeten Materials incl. Arbeitslohn, welcher den zur Erstattung verpflichteten Grundstücksbesitzern in Rechnung zu stellen ift,

für Hauptstraßen auf 10,90 M. pro qm Straßenpsiaster, für Rebenstraßen auf 7,90 M. pro qm Straßenpsiaster seitaestellt.*)

Bei ber Ausschreibung bieser Pflasterlosten-Beitrage ift ber burch Communalbeschluß festgestellte Preis besienigen Jahres maßgebend, in welchem mit ber Pflasterung begonnen worden ift.

22.

Magiftratsverfügung in Betreff ber Ban-Berwaltung

bom 10.|24. Auguft 1877.

Für die Stadt Breslau sind bei der Bauberwaltung zwei Geschäftstreise gebildet. Der eine Baurath bearbeitet sämmtliche technische Angelegenheiten des Hochbaues, der andere sämmtliche Angelegenheiten des Tiesbaues. In diesen Geschäftstreisen sind die Stadt-Baurathe als Mitglieder des Magistrats und der Stadt-Bau-Deputation die verantwortlichen Decernenten sür alle Angelegenheiten ihrer Geschäftstreise. Sie sühren serner die obere Aussicht über alle Bauten in ihren Geschäftstreisen, auch über diesenigen Bauten, beren Aussührung fremden, nicht im städtischen Dienste

^{*)} Der Normirung ber Einheitspreise ju 2 liegt eine von ber Baubeputation als gutreffend anerkannte Berechnung bes Selbstoftenpreises pro 187980 ju Granbe. Der Larifpreis für bas laufende Meter Granitringen beträgt 4,60 M. und pro qu Burgerfleig 6,365 M.

stehenden Baumeiftern ober Unternehmern übertragen Die Stadt = Baurathe beauffichtigen weiter bie Beidaftsführung ber in ihren Geidaftstreifen thatigen Bau-Inspectoren, Bauführer und anderen Techniter als Borgesette berfelben. Sie revidiren bie in ben Bau-Inspectionen aufgestellten Bauftiggen, Bauplane, Roften-Ueberichläge und Roften-Anichlage. Die Stadt-Baurathe übermachen ferner die Bau-Ausführung nach ben genehmigten Roften-Auschlägen und Bauplanen. Sie find befugt und verpflichtet, Die Beichaftsführung ber Bau-Inspectionen von Reit au Reit au revibiren. Es liegt ihnen vorzugsweise bie Berpflichtung ob, für eine rechtzeitige und fachgemäße Aufftellung bes jahrlichen Etats ber Bau-Berwaltung und für eine Guhrung ber Berwaltung nach bem Etat Sorge zu tragen. Sie veranlaffen eine angemeffene Bertheilung ber allgemeinen Baufonds auf die einzelnen Bau-Inspectionen und controliren beren fachgemäße Berwendung. Den Stadt-Baurathen liegt bie technische Superrevision ber in ben Bau-Inspectionen aufgeftellten Rechnungen und Liquidationen, sowie bie technische Revision ber Revifions-Anfclage und Bau-Schlugrechnungen ob. Die Stadt-Baurathe find befugt, auf ben Bauftellen Unordnungen gur fofortigen Ausführung gu treffen, muffen jedoch biefe Anordnungen in bas Tagebuch bes Bauführers vermerten und, falls ber Bau-Infpector bei einer abweichenden Meinung beharrt, die Anordnung zur alsbalbigen entscheibenben Beschluffaffung in ber Stabt-Bau-Deputation refp. in wichtigeren Fällen im Magistrat bringen. In bringenben Fällen finb bie

Stadt-Baurathe befugt, die Fortfegung bes Baues 311 fiftiren. Die Stadt-Baurathe find weiter befugt, bei einzelnen wichtigen und hervorragenden Baumerten die Aufftellung ber Bauftiggen, Bauplane, Roften-Anschläge und bie unmittelbare Bauaufficht felbft zu übernehmen; fie muffen bies jedoch gur Refiftellung ber alleinigen Berantwortlichkeit burch besondere Berfügung aussprechen. Endlich ift ber Magiftrat mit Ruftimmung ber Stadtverordneten-Berfammlung befugt, die Brojectirung und Ausführung eines größeren Neubaues refp. Reparatur- und Umbaues auch folden Technitern gu übertragen, bie nicht im Dienfte ber Stadt angestellt find. Bur weiteren Bertheilung und Abwidelung ber bautechnischen Geschäfte wird die Stadt in zwei Bezirte, einen Beft- und Dit-Bezirt, eingetheilt. Bum Beftbegirt geboren: 1) bie Dber-Borftabt mit ber Matthiasftrage, 2) die Univerfitats. brude, 3) bas Burgerwerder, 4) bie westliche innere Stadt mit bem gangen Ringe, ber Schweibnigerftrage und ber Schmiedebrude, 5) bie Ricolai-Borftadt und 6) die westliche Schweibniger Borftabt mit bem Tauentienplat und ber Rleinburgerftraße. Bum Oft-Begirte gehören: 1) die Sand-Borftabt öftlich ber Matthiasstraße, 2) bie kleinen Ober-Inseln, 3) bie öftliche innere Stadt (öftlich ber Schmiebebrude, bes Ringes und ber Schweidnigerftrage), 4) bie Ohlauer-Borftadt und 5) bie öftliche Schweibniger - Borftadt (öftlich bes Tauentienplates und ber Rleinburgerftrage). In jedem biefer Begirte wird je eine Bau-Inspection für ben Sochbau und eine Bau-Anspection

für ben Tiefbau gebilbet. Die städtischen Guter und Forften werden ben Bau-Inspectionen bes Beftbegirfs augewiefen. Den Bau-Inspectoren für ben Sochbau liegt, unter ber Oberaufficht bes betreffenben Stabt-Baurathes, insbesondere die Bearbeitung des Reubaues und der Unterhaltung fämmtlicher Communal-Gebaube in ihren Begirten ob; fie bearbeiten ferner für ibre Begirte bie in ber Gefchafts-Inftruction für bie Reuer-Societat vom 13. Rovember 1875 ben Stadt-Bau-Infpectoren augewiesenen Geschäfte und endlich alle baupolizeilichen Angelegenheiten in Bezug auf ben Sochbau. Die Bau-Inspectoren für ben Tiefbau bearbeiten, unter ber Oberaufficht bes betreffenben Stadtbauraths, bagegen insbesondere alle Angelegenheiten, betreffend bie Unterhaltung und ben Neubau von Strombauten, Uferbauten, Bruden, Mühlen, Deichen, Wehren, Schleusen. Sie bearbeiten ferner die Angelegenheiten ber Neu-, Um- und Reparatur-Bflafterung ber Strafen, die Anlegung und Unterhaltung ber Strafen, Plate, Bege, Chauffeen, bie Anlage und Controle ber Stragen-Gifenbahnen, bie Unterhaltung und Spulung ber im Betriebe befindlichen Canale, die Ginrichtung ber alten Canale für die Schwemm-Canalisation, die Angelegenheiten ber im Betriebe befindlichen Drainleitungen und ber Graben, die Angelegenheiten ber Gifenbahnen, soweit dieselben das Interesse ber Stadt berühren, endlich alle Baupolizeisachen des Tiefbaues. - Die Bau-Anspectoren find unter ber Aufficht ber Stadt-Baurathe und unbeschabet ber Berantwortlichfeit berfelben in

ihren Begirken und in ben ihnen jugewiesenen Beichaftefreisen bie verantwortlichen Local-Baubeamten ber Stadt. Sie ftellen, ber Regel nach, für ihre Begirte und Gefchäftetreife bie Bauftiggen, Bauplane und Baugeichnungen auf, fie fertigen die Roften-Ueberfclage reip. Roften-Unichlage an, entwerfen nach ben beftebenben Bermaltungs-Grundfagen bie Submiffions- und Licitations - Bedingungen, forbern im engeren (beidrantten) Submiffione-Berfahren Offerten von bemahrten Unternehmern ein und ertrabiren ben Beidluß ber Stadt-Bau-Deputation über bie Aufchlagsertheilung : fie leiten und beauffichtigen unmittelbar die Bau-Ausführung und find für biefelbe verantwortlich. Bertrage fonnen fie nur unter Borbehalt ber Genehmigung ber ftadtifchen Behörden abichließen. Die Rechnungen und Liquidationen werden von den Bau-Inspectoren technisch und in ben Bau-Inspectionen auch calculatorisch geprüft und feftgeftellt und ein Controlbuch barüber geführt, in welches auch bie bewilligten Abichlagsgahlungen einzutragen find. Den Bau-Inspectoren liegt ferner die Beantwortung ber von bem Rechnungs-Revifions-Bureau bei ben Schlufrechnungen und refp. Revisionsanichlägen erhobenen Monita ob. Sie nehmen an ben Sigungen ber Stabt-Bau-Debutation, bie Bau-Inspectoren für ben Tiefbau außerbem auch an ben Sitzungen der Canalisations-Commission mit berathenber Stimme theil und find befugt, die Angelegenheiten ihres Begirts und Geschäftstreifes in Diefen Deputationen felbft vorzutragen. Die Bau-Inspectoren für ben Sochbau muffen außerbem an ben im § 27 ber

Geschäfts-Inftruction für bie Feuer-Societät erwähnten Berfammlungen theilnehmen. Jeber Bau-Inspection wird ein besonderes Amtslocal überwiesen. Den Bau-Inspectoren wirb ferner gur Erledigung ber ihnen übertragenen Geschäfte qu- und untergeordnet: a) ein mit Calculatur - Berechtigung verfebener Bureau-Beamter; b) ein Silfsarbeiter mit technischen Borfenntniffen (Beichner); c) ein Bolier fur ben außeren Dienft. Den Bau-Inspectoren für ben Tiefbau wirb überdies je ein Bflafterungs-Inspector überwiesen. Die Aufficht über bas geometrifche Bureau refp. Die Blantammer und über bie Beamten beffelben führt ber Stadt-Baurath für ben Tiefbau. In bem geometrifchen Bureau werden bie geometrifchen Arbeiten ber Greng-Regulirungen, ber Stabt-Bauplane, ber Feftftellung bon Fluchtlinien, alle Nivellements, überhaupt alle Feldmeffer - Arbeiten geleiftet. Außerdem liegt bem geometrifchen Bureau als Blantammer Die Aufbewahrung und Confervirung fammtlicher Plane und Beichnungen ob, jeboch mit Ausnahme ber Duplicate ber Privatbau-Beichnungen, welche im Bureau VII verbleiben. Die Bau-Inspectionen und bas geometrifche Bureau verkehren unmittelbar mit einander und werden angewiesen, fich gegenseitig bie nothige Ausfunft event. burch Borlegung ber nöthigen Blane, Reichnungen, Nivellements 2c. ohne Beitläufigfeit gu ertheilen. Bei entftebenben Streitigfeiten entscheibet gunachft ber Stadt-Baurath für ben Tiefbau. Der Stadt-Baurath für den Tiefbau bearbeitet ferner das technische Decernat ber Berwaltung ber ftabtifchen Bafferwerte im Magiftrat

und in der Stadt-Bau-Deputation und führt bie technische Oberaufficht in biefer Berwaltung. Dem Buhnenmeifter verbleibt fein gegenwärtiger Geschäftetreis unter unmittelbarer Aufficht und Leitung ber beiben Tiefbau-Inspectoren in ihren Begirten. Die Aufficht über ben Stadt-Bauhof und beffen Beamte führt ber Stadt-Baurath für ben Sochbau unter ber bestebenden Mitwirfung ber betreffenden Commission ber Stabt-Bau-Deputation. In Betreff bes amtlichen Bertehrs amifchen bem Stadt-Bauhofe und ben Bau-Inspectionen verbleibt es bei ben Beftimmungen bes Regulativs für bie Bermaltung bes ftabtifchen Bauhofes bom 19. Juli 1858. Der Stadt-Baurath für ben Sochbau bleibt Mitglieb bes Curatoriums für bie Gasanftalten. Der Canalisations-Bau-Berwaltung verbleibt die Bearbeitung aller Angelegenheiten, betreffend ben Reubau ber Stragen-Canale, ber Bumpftation, ber Anlage ber Riefelfelber u. f. w. Ihr liegt ferner bie Anlage aller Ameig-Canale und Drainleitungen in ber Strafe gur Entwäfferung ber Grundftude und Gebäube ob. Sobald ein neu angelegter Canal refp. neu angelegter Drain in Betrieb gefest wirb, ift bavon Angeige ber betreffenben Tiefbau-Inspection gu erftatten. Die regelmäßige Spulung und Reinigung ber Canale ift von beiben Tiefbau-Inspectionen im gegenseitigen Ginverftanbnig einheitlich gu ordnen. - Der Betriebs-Inspection II ber Bafferwerte werben bie fammtlichen technischen Arbeiten gur Revision und Controle ber Ginrichtungen für Be- und Entwässerung im Innern ber Sausgrunbftude über-

tragen. Bu biefem 3med werben ber Betriebs = Infpection II die nöthigen Controlbeamten zugeordnet werden und wird eine besondere Instruction resp. Information für die einheitliche Be- und Entwäfferung ber Grundftude bis jum Saus-Bafferverichluß ausgearbeitet werden. - Sobald bie Rothwendigkeit eines bedeutenden Reubaues refp. Umbaues hervortritt, ift von der betreffenden Berwaltung (Berwaltungs-Deputationen, Curatorien, Borfteber-Aemter) ein Programm, welches die Zwede des Baues auseinanderfest, bei Neubauten auch den Baublat bezeichnet, auszuarbeiten und bem Magiftrat gur Beichluffaffung borzulegen. Rach Feststellung beffelben wird in ber Regel ber betreffenden Bau-Inspection ber Auftrag gum Entwurf einer Bauftigge und eines ungefähren Roften-Ueberschlages ertheilt. Erft wenn bie Bau-Stigge und ber ungefähre Roftenüberichlag gunachft von bem betreffenden Stadt-Baurath revidirt und genehmigt und bemnächft auch bon ben ftabtifden Behörben (Stabt-Bau - Deputation, Magiftrat und Stadtverordneten-Belfammlung) feftgeftellt refp. genehmigt find, erfolgt burch die betreffende Bau-Inspection die Ausarbeitung ber Special - Bauplane und bes fpeciellen Roften-Unichlages gur befinitiven Feststellung burch bie Stabt-Bau - Deputation, Magiftrat und Stadtverordneten-Berfammlung. Rach Bollenbung bes Baues ift bie Abnahme beffelben bei ber Stadt-Bau-Deputation gu beantragen. Die Abnahme erfolgt von einer Commiffion ber Stadt-Bau-Deputation und wird barüber eine besondere Berhandlung aufgenommen. Dem Ma-

giftrat und ber Bermaltung, für beren Amede bas Gebaude 2c. beftimmt ift, wird von dem Abnahme-Termine Rachricht gegeben: Die lettere wird in diesem Termine burch einen Commiffarius bertreten. Der betreffenden Bermaltung fteht es frei, auch icon mabrend bes Neubaues zur Bahrnehmung bes Bermaltungs-Intereffes einen Special-Debutirten zu ernennen und ber Bau-Bermaltung zu bezeichnen. Demfelben ift von der Bau-Berwaltung vollständige Austunft über ben Bau und beffen Fortgang gu ertheilen. Gine unmittelbare Anordnung in Bezug auf ben Bau fteht biefem Special - Deputirten nicht zu. Derfelbe bat vielmehr etwa bervortretende Bedenten ber Bau= Berwaltung und, wenn biese nicht Abhilfe gewährt, ber Bermaltung von ber er beputirt ift, refp. bem Dagiftrate mitzutheilen. Den betreffenden Bermaltungen (Berwaltungs - Deputationen, Curatorien, Borfteber-Alemtern) ftebt es frei. Kleinere Revaraturen, für welche bie betreffenden ordentlichen Ctats bie Mittel gemahren, felbftftanbig ohne Bugiehung ber Bau - Berwaltung ausführen zu laffen. Tritt mabrend ber Ausführung folder Reparaturen bie Nothwendigfeit technischer Silfe durch bie Stadt-Bau-Berwaltung bervor, fo ift ber competente Bau-Inspector birect um biefe hilfe, die er zu gewähren hat, zu ersuchen. Die Bflafter-Reparaturen find in jeder Tiefbau-Inspection auch für bie Canalisations-Bermaltung, bie Bermaltung ber Wasserwerte und die Berwaltung der Gaswerte einheitlich zu leiten und auszuführen. Diese letteren Berwaltungen find verpflichtet, von ben Arbeiten,

welche eine Beranderung bes Bflafters erfordern, alsbalb der betreffenden Tiefbau - Inspection Angeige gu machen. Sämmtliche Bflafter-Reparatur-Roften werben aus dem allgemeinen Baufonds vorschufweise bezahlt und die Rechnungen von den betreffenden Bau-Inipectionen vierteliährlich ben einzelnen betheiligten Bermaltungen zur Erstattung an die Bau-Bermaltung zugefertigt. — Bebauungs- und Fluchtlinien-Blane find vor der Berathung in der Stadt-Bau-Deputation ben beiben Bau - Inspectionen für ben Sochbau und für ben Tiefbau bes betreffenben Begirts und, falls ber Blan fich auf beibe Begirte erftredt, allen 4 Bau-Inspectionen zur gutachtlichen Aeuferung vorzulegen. Bei der jest bestehenden Ginrichtung bes Baurapportes verbleibt es. - Diefe neue Berordnung für bas ftabtische Baumefen, welche mit bem 1. Octbr. b. J. in Rraft tritt, enthält außerbem noch berichiebene Beftimmungen über bie Bureau = Berfaffung und Acten-Anlage.

23.

Polizeiverordnung betreffend die Schornsteinreinigung

bom 18. Juni 1878.

§ 1. Jeber hauseigenthumer ober Berwalter ift verpflichtet, ber Polizei-Behörbe gegenüber sich barüber auszuweisen, baß er für die Reinigung ber Schornsteine seines hauses ausreichende Borsorge getragen hat.

Bu biefem Zwede genugt ber Nachweis, baß er mit einem Schornsteinfeger schriftlich über bie Reinigung ber Schornsteine eine Bereinbarung, für beren Ausführung er verantwortlich ift, eingegangen ist.

Die Miether find verbunden, fich bes von bem hauseigenthumer (Berwalter) angenommenen Schornsteinfegers zu bebienen.

§ 2. Jeber gewöhnliche in Gebrauch befindliche Haushaltungsschornstein muß in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April jeden Jahres alle vier Wochen, in den Sommermonaten aber alle 6 Wochen gereinigt werden.

Eine öftere Reinigung hat da stattzusinden, wo die besondere Beschaffenheit des Schornsteins oder außergewöhnlich starke Heizung dieses ersordern. Die östere Reinigung hat sowohl der Schornsteinseger als auch der Hauseigenthümer (Verwalter) zu verlangen. Ensteht hierüber zwischen beiden eine Meinungsverschiedenheit, so entscheid das Polizei-Präsidium.

- §3. Schornsteine, welche gewerblichen Zweden bienen, sind je nach ihrer Beschaffenheit und ber Art ihrer Benuhung in ben Zeiträumen zu reinigen, welche ber Schornsteinseger, im Falle einer zwischen ihm und bem Hauseigenthumer entstehenben Meinungsverschiebenheit aber bas Polizei-Präsibium festseht.
- § 4. Jeber Schornsteinfeger muß sich von ber Beschaffenheit ber von ihm zur Reinigung übernommenen Schornsteine und ber Art und Beise ihrer Benutzung die genaueste Kenntnis verschaffen. Mangel-

hafte und vorschriftswidrige Constructionen, Schäden und Riffe hat er dem hauseigenthumer oder Berwalter und, wenn dieser nicht fofortige Abhilfe eintreten läßt, dem Bolizei-Brafidium schriftlich anzuzeigen.

Er ist verpslichtet, von allen zu seiner Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen seuerpolizeiliche Bestimmungen und Anordnungen, insbesondere von seuergesährlichen Bau- und Gewerbe - Anlagen, von seuergesährlicher Ausbewahrung leicht entzündlicher Materialien, von unterlassenrober verzögerter Schornsteinzeung die sofortige schriftliche Anzeige bei dem Polizei-Präsidium zu machen.

- § 5. Jeber Schornsteinseger muß die Reinigung der von ihm übernommenen Schornsteine in den in den §§ 2 und 3 sestgesetzen resp. nach Waßgabe dieser Paragraphen sestzulezenden Fristen ordnungsmäßig und vollständig bewertstelligen. Er ist insbesondere auch verpslichtet, den Ruß von der Schornsteinsohle hinzweg nach einem im Grundstüd belegenen, von dem Haußeigenthümer ihm angewiesenen seuersicheren Orte zu schaffen.
- § 6. Das Ausbrennen ber nicht besteigbaren Schornsteine muß ohne Aufschub durch ben Schornsteinseger ausgeführt werden, sobald nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Letteren der in den Röhren vorhandene Glanzruß nicht durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel fortgeschafft werden kann. Das Ausbrennen muß bei stiller Luft vorgenommen werden.
- § 7. Bor bem Ausbrennen, welches ber betreffenbe Schornfteinfeger ftets perfonlich gu leiten hat, muß

sich berselbe bavon überzeugen, daß der Scharnstein vorschriftsmäßig ausgeführt und nicht schadhaft ist, er hat ferner bafür zu sorgen, daß die Reinigungsthuren feuersicher verschloffen und daß bei denselben während des Ausbrennens seine Leute oder andere zuverlässige Personen ausgestellt werden.

- § 8. Der Schornfteinfeger ist verpflichtet, Beit und Stunde bes Ausbrennens sowohl bem betreffenben Revier-Bolizei-Commissarius, als auch bem ftäbtischen Brandbirector schriftlich anzuzeigen.
- § 9. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, seine durch ihn mit der Schornsteinreinigung beauftragten Gehilfen zu überwachen und ist für alle Zuwiderhandlungen und Unterlassungen berselben aus dieser Berordnung verantwortlich.
- § 10. Die Mitglieber der Sicherungs-Deputation, die Beamten der hiesigen Feuerwehr unter event. Zuziehung der Feuerwehr sind auf Anordnung des Polizei-Präsidiums besugt, Revisionen der Feuerungs-Einrichtungen und der Rehrungsarbeiten der Schornsteinseger in den Häusern vorzunehmen.
- § 11. Bur Erleichterung ber nöthigen Controle hat jeder Hauswirth ein Rehrbuch zu führen, in welches der Schornsteinseger das jedesmalige Rehren im Hause und etwaige Bemerkungen einzutragen hat.
- § 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden, sofern nicht die höheren Strafbestimmungen bes § 368 sub 4 und 8 des deutschen Strafgesehbuches zur Anwendung tommen, mit Gelbbuse bis zu 30 M.

ober im Fall des Unvermögens mit haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§ 13. Diese Berordnung tritt am 1. October b. J. in Rraft.

24.

Infraction

für das Curatorium der Spartaffe

auf Grund bes Statuts vom 1. Dai 1872.

§ 1. Die obere Leitung ber Spartaffe wird einem Curatorium anvertraut.

Das Curatorium besteht aus einem vom Ober-Bürgermeister bazu bestimmten besolbeten*) Magistrats-Mitgliede als Borsitzenden, dem Kämmerer und aus acht von der Stadtverordneten-Bersammlung gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Stadtverordnete sein müssen. Bei Berhinderung des Borsitzenden wird derselbe durch den Kämmerer vertreten. Die Bahl der Mitglieder Seitens der Stadtverordneten-Bersammlung ersolgt auf 6 Jahre. Mit dem Berluste des Bürgerrechts scheidet ein Mitglied von selbst aus dem Curatorium aus.

§ 2. Das Curatorium versammelt sich so oft, als es für dienlich erachtet wird, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Borsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern, in der Regel mindestens

^{*)} Durch Rachtrag jum Statut ber Sparkaffe vom 5. December 1878 und 14. April 1879 ift biefe Bestimmung babin abgeandert, daß bas Bort "befolbeten" beseitigt ift.

monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Renntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Bur Faffung eines giltigen Befchluffes ift bie Anwesenheit bon mindeftens fünf Mitgliedern einschließlich bes Borfigenben erforberlich.

Die Beschlusse werben nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entschebt bie Stimme bes Borsigenben.

§ 3. Das Curatorium hat innerhalb ber Grenzen bes Statuts über alle Angelegenheiten ber Sparkaffe zu beschließen, soweit bieselben nicht ber Entscheidung ber städtischen Behörben vorbehalten sind.

Dasselbe bilbet die unmittelbar vorgesette Inftanz bes Sparkassen-Borstandes (§ 22 bes Statuts), welcher allen ihm ordnungsmäßig zugesertigten Beschlüssen und Berfügungen bes Curatoriums Folge zu leisten hat.

Bu ben Befugniffen bes Curatoriums gehört:

1) Die Anordnung folder Ragregeln, die es zu einem geregelten, den Zweden der Sparkaffe angemessenen und den statutarischen Borschriften entsprechenden Geschäftsbetrieb für erforderlich erachtet, sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung;

2) die Bornahme ber vorschriftsmäßigen monatlichen, sowie der alljährlich mindestens einmal zu veranstaltenden anßerordentlichen Kassen-Revisionen, bei welchen jedesmal der Borsigende des Curatoriums oder dessen Stellvertreter anwesend sein muß;

3) die Bestimmung über die Sohe und die Art ber geitweisen ginsbaren Belegung überschüffiger

Kassenbestände, sowie über die dauernde nutdare Anlegung und beziehungsweise Flüssigmachung von Capitalien beider Fonds, mit der Waßgabe, daß die im § 15 sud d, c, d und f des Statuts bezeichneten Geschäfte von dem Curatorium selbstständig, dagegen die sud a und e am angeführten Orte erwähnten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Wagistrats für jeden besonderen Fall abgeschlossen, beziehungsweise wieder gekündigt werden dürsen;

- 4) die Unterbreitung gutachtlicher Borschläge bezüglich der Berwendung der disponiblen Ueberschüffe
 (§ 16 des Statuts) sowie bezüglich der Grundsäte für die Berthbestimmung der in den Fonds
 besindlichen Effecten bei den Jahresabschüffen
 (§ 27 des Statuts).
- § 4. Alle Ausfertigungen bes Curatoriums werben von bem Borsitzenden ober bessen Stellvertreter und von einem Witgliede bes Curatoriums unterschrieben.
- § 5. Je zwei ber acht Curatoren haben für bie laufenden Geschäfte bas Amt burch 2 Monate und führen mahrend bieser Beit die sorgfältig zu verwahrenden Schlüssel zu ben Deposital-Schränken.
- § 6. Die Revision bes Gesammt-Fonds geschieht am 18. Mai, 18. Juli, 18. September, 18. November, 18. Januar, 18. März, resp. dem diesem Datum vorangehenden Werkeltage. An diesen Tageu wechseln die zwei amthabenden Curatoren, welche sich zur Erstüllung ihrer Verpslichtungen alle Tage zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags im Amte einzussinden haben.

Seber amthabende Curator hat das Recht, das Controlebuch des Haupt-Rendanten, welches derfelbe über die gemachten Lombardgeschäfte führt, einzusehen, um sich von der richtigen Beleihung zu überzaeugen.

§ 7. Die Sparkaffen-Euratoren haben barauf zu achten, daß bei Belegung des Sparkaffen- und Reserve-Fonds (§ 15 des Statuts vom 1. Mai 1872) niemals mehr als ein Drittel des Gesammt-Fonds der Anstalt in Hypothelen angelegt werde.

25.

Instruction für die Sparkasse

bom 6. Februar 1877.

A. Die Hparkasse Betreffend. Das Raffenwesen.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Die sür die städtischen Kaffen und beren Beamten bestehenden allgemeinen Borschriften sinden auch auf die Sparkasse und deren Beamten Anwendung, insofern nicht durch besondere Berfügungen des Magistrats, durch das Sparkassen-Statut und durch biese Instruction Abweichungen davon bedingt sind.

Die die Sparkasse betreffenden Registratur-, Secretariats-, Control- und Kanglei-Arbeiten werden im Bureau X. bes Magistrats erledigt.

Für die Spar-Einlagen sind bis auf Beiteres bie Stunden Bormittags von 8 bis 1 und Nachmittags von 3 bis 5 bestimmt.

action für die Sp Kassen: Verke the 216theilung Ter Bahlungs - Der es Rassen = 23 0 ligemeine n. lonen bes Raffer 88 23-25 bes @ Migung ber Spari Bermerte bei al artasse und allen mittungsbuche, erfolgt bom Rendanten und s 11 bes Statutes Moorstand bedient sich Telbe hat sum amtlichen einen Rassenstempel, r. Daupt=Redanten befinden den ersten Mitglieder des the becantwortlid, daß die stets mit den nach der Hoen Soubeständen übereitt aber allein für die Tagest affen-Borftand ift verpfli esgefahr für die Spartaffe begeben, um für die Spartasse sonstiger mit die Ret fonftiger wichtiger Bet I Bflichten und Rechte ber Beamten.

- § 5. Sammtliche Beamten ber Sparkaffe fint bem Haupt-Renbanten unterftellt. Alle amtlichen Anordnungen beffelben haben bie Beamten zu befolgen.
- § 6. Das mit ber Sparkaffe in Geschäftsverkehr tretende Publikum ift ungesaumt abzusertigen und muß bies in ruhiger, höflicher Beise erfolgen.
- § 7. Die Bücher ber Sparkasse sind nächst ben Curatoren nur ben Beamten ber Sparkasse, sowie denjenigen zugänglich, welche mit ber Revision ber Kasse beauftragt werben. Diese Personen sind sämmtlich zur Berschwiegenheit verpstichtet und bürfen über ben Inhalt ber Bücher Mittheilungen an Dritte nicht machen. Der Magistrat ist jedoch befingt, in besonderen Fällen, wo es erforderlich erscheint, eine Ausnahme zu gestatten. (§ 10 bes Statuts.) Nach der Bersügung des Magistrats vom 28. März 1851 ist den Polizei-Inspectoren und Polizei-Commissarien auf amtliche Anfragen Auskunft zu ertheilen. Dies gilt auch für Eriminal-Beamten der Polizei, insosern sich diese als solche legitimirt haben.
- § 8. Bei eintretender Erfrankung haben die Beamten alsbald dem Kassen-Borstande Anzeige bavon zu machen.
- § 9. Amtliche Anzeigen über Orbnungswidrigteiten und persönliche Beschwerden der Beamten sind bei dem Haupt-Rendanten, geeignetenfalls bei dem Borsitenden des Curatoriums und event. beim Magistrat anzubringen.

IV. Controle des Kassenwesens.

- § 10. Die Controle über das Kassenwesen liegt nach den Borschriften des Statuts zunächst den Kassen-Euratoren ob, deren geschäftlichen Anordnungen sowohl der Kassenworstand, wie die übrigen Sparkassen-Beamten unbedingte Folge zu leisten haben. Eine weitere Controle führt der Magistrat aus, welchem die Jahresrechnungen überreicht werden.
- V. Sichere Aufbewahrung der Kassenbestände, geldwerthen Papiere und Combardpfänder.
- § 11. Die Bestimmung der Localitäten zur sicheren Ausbewahrung der Rassenbestände, der geldwerthen Papiere und der Lombardpfänder 2c., sowie für den Geschäfisdverkehr der Rasse erfolgt vom Magistrat. Die äußere Bewachung der Sparkassen-Localitäten geschieht durch besondere Bächter nach der für dieselben erlassenen Instruction. Die Controle über die Bächter liegt dem Hauptrendanten ob. (§ 41.)

Eintretenbe bauliche Mängel in den Kassenlocalitäten sind dem amthabenden Kassen-Curator, sowie dem Masaistrat so fort anzuzeigen.

- § 12. Die Schlüssel zum Kassenverkehrslocale führen: ber Hauptrenbant,
 - " Renbant,
 - , Controleur und
 - " Raffendiener.

Bum Trefor-Bimmer bagegen nur: ber Hauptrenbant und

.. Renbant.

Brestauer Bürgerbuch. 2. Jahrg. Digitized by 13000 [C

Die genannten Personen haben bie strengste Pflicht, die ihnen anbertrauten Schlissel sorgsam zu bewahren und lettere auch keinem anderen Beamten der Kasse zu leihen oder zu übergeben.

Rur in bem Falle konnen bie anderen Beamten in bem Kaffenlocale nach ben Amtoftunden verbleiben, wenn wenigstens noch einer berjenigen Beamten mitanwesend ift, welcher die Schlüffel führt.

Es wird bemienigen der schlüsselführenden Be amten, welcher die Kassen-Locale zulezt verläßt, noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß der Berschluß der Thüren ordnungsmäßig ersfolgt ist.

§ 13. Die Aufbewahrung der geldwerthen Papiere, Lombardpfänder und des Kaffenbestandes geschieht in eisernen Schränken, welche im Tresorzimmer stehen, unter Berschluß nach Maßgabe der Bestimmungen § 26 des Statuts.

Die Aufbewahrung:

- 1) ber Rechnungsbeläge, in besonberen Gullen nach Titeln bes Stats geordnet,
- 2) ber Abichriften ber Pfanbiceine über bon ber Spartaffe entnommene Darleben und
- 3) ber letten Zinsenzahlungsliste, sowie des Haupt-Journals

erfolgt gleichfalls unter Berschluß. Der Schlüssel zu diesem Berschluß muß jedoch dem Hauptrendanten und dem Rendanten zugänglich sein.

VI. Kaffen-Verkehr.

Erfte Abtheilung.

Currenter Bahlungs - Verkehr.

Functionen des Raffen-Borftandes im Allgemeinen.

- § 14. Die Functionen bes Raffenvorstandes (§ 4) sind entsprechend ber §§ 23-25 bes Statuts gur Austführung zu bringen.
- § 15. Die Aussertigung der Sparkaffenbucher, sowie die einzutragenden Bermerke bei allen neuen Einzahlungen in die Sparkasse und allen Rückzahlungen aus derselben im Quittungsbuche, ersolgt vom Rassen-Borstande und resp. vom Rendanten und Controleur nach den Bestimmungen § 11 des Statuts.
- § 16. Der Kassenvorstand bebient sich ber Firma ber Sparkasse. Derselbe hat zum amtlichen Gebrauch ein Kassensiegel und einen Kassenstempel, welche sich im Berschlusse bes Haupt-Redanten besinden.
- § 17. Die beiben ersten Mitglieber bes Rassenvorstandes sind dafür verantwortlich, daß die vorhanbenen Gelbbestände stets mit ben nach ben Rassenbüchern sich ergebenden Sollbeständen übereinstimmen. Der Rendant ist aber allein für die Tagestasse verantwortlich.
- § 18. Der Raffen-Borftand ift verpflichtet, bei eintretender Feuersgefahr für die Spartafie sich nach bem Raffenlocale zu begeben, um für die Rettung der Raffen Bücher und sonstiger wichtiger Papiere zu sorgen.

Functionen ber Mitglieber bes Raffen = Borftanbes im Speciellen.

1. bes Sauptrenbanten.

§ 19. Der Hauptrenbant hat barauf zu feben, baß alle für bie Spartaffe ertheilten Borfchriften genau befolgt werben.

In zweiselhaften Fällen hat er die Entscheidung bes Curatoriums und beziehungsweise die Entscheidung bes Magistrats einzuholen. Der Hauptrendant hat die Arbeiten der Beamten zu beaufsichtigen, die Beamten zum Fleiße anzuhalten und ihnen, wenn es nöthig sein sollte, Mahnungen resp. Zurechtweisungen über ihr Berhalten zu ertheilen.

In bringenden Fällen, wo es sich um eine alsbalbige Entscheibung handelt, soll ber Hauptrendant direct bem Herrn Magistratschef Bortrag halten, bem Borsigenden aber balb davon Anzeige machen.

§ 20. Bird bei einer Beurlaubung ober Ertranfung eines Beamten bessen Bertretung burch einen Beamten außerhalb ber Sparkasse erforberlich, so hat ber Hauptrenbant ben bessallsigen Antrag bei bem Magistrat zu stellen und benselben bem Borsigenben bes Curatoriums zur weiteren Beranlassung vorzulegen.

Diejenigen Beamten, welche bie in ben §§ 12 und 13 alinea 2 erwähnten Schlüffel führen, haben biefelben in Krankheitsfällen ober bei einer Beurlaubung bem Hauptrenbanten, Letterer bagegen eintretenben Falles bem Renbanten zu übergeben resp. zuzusenben.

Die im § 13 alinea 1 ermähnten Schlüffel burfen in solchen Fallen nur bem Borsitzenben bes Curatoriums übersandt werben.

- § 21. Der haupt-Renbant hat, wenn er sich für turze Beit vom Amte entfernen muß, bem Renbanten, als seinem Bertreter, bavon Mittheilung zu machen.
- § 22. Gelb und geldwerthe Papiere find jeden Abend in den § 13 erwähnten Schränken aufzubewahren. Den im Tresor besindlichen Theil des Kassenbestandes hat der Haupt-Rendant unter einem besonderen Abschnitte im Deposital-Buche (ofr. 24 Rr. 8) ordnungsmäßig und übersichtlich einzutragen.

So viel, wie vom baaren Kaffenbeftande zu Bahlungen vorausstichtlich für die nächste Beit nicht gebraucht wird, tann bei der städtischen Bant zeitweise angelegt werden. Der Hauptrendant hat hierzu das Einverständniß des amtshabenden Curators einzuholen. Kann Geld im Lombard besser untergedracht werden, so ist so viel, wie erforderlich, mit Genehmigung des amtshabenden Curators wieder von der Bant zurückzuziehen.

Das von ber städtischen Bank über die gemachten Einlagen ausgesertigte Rechnungsbuch wird im Tresorschranken aufbewahrt. Die bei der Bank eingezahlten und von derselben zurückgezogenen Summen sind in Ausgaba resp. Einnahme zu buchen.

Gestatten die disponiblen Gelbbestände eine andere zinsbare Anlegung, als bei der Stadtbank und im Lombard (§ 15 des Statuts), so hat der Haupt-Rendant dem Curatorium barüber Borschläge zu machen,

itized by GOOGLE

im Uebrigen aber nach § 36 ber Inftruction gu verfahren.

- § 23. Die Beamten ber Spartaffe burfen niemals frembe Depositen in einem zu ben Spartaffen-Fonds benutzten Behältniß verwahren und ebensowenig für ihre eigene Rechnung mit ber Spartaffe Geschäfte machen.
 - § 24. Dem Sauptrenbanten liegt ob bie Suhrung :
 - bes Geschäfts-Journals über bie ein- und abgehenden Berfügungen bes Magistrats, Schreiben anderer Behörden und Brivatpersonen, sowie ber ein- und abgesandten Gelber und Sparkassenbücher,
 - 2) ber Kaffen=Registratur,
 - 3) bes Berzeichniffes ber ber Spartaffe gehörigen Sppotheten,
 - 4) ber Nummern Bergeichniffe ber ber Spartaffe und bem Referve - Fonds gehörigen Berth -Papiere,
 - 5) bes Berzeichniffes ber mit Arreft belegten Spartaffenbucher,
 - 6) bes Beftellbuches,
 - 7) bes Inventariums über bie ber Spartaffe gehörigen Utenfilien,
 - 8) bes Deposital Buches über den Lombard-Bertehr.
 - 9) bes Berzeichniffes über die in der Raffe zurudgelassen und in Afferbation genommenen Spartassenbucher und

10) der Rotigen über ben täglichen Abschluß der Raffe und ber Spareinlagen,

Außerbem hat berfelbe alljährlich:

- 11) bie Etats für die Spartaffe und ben Referve-Fronds.
- 12) ben Bericht ber Spartaffe und
- 13) die Uebersicht von der Birksamkeit und dem Buftande der Sparkaffe aufzustellen.
- § 25. Alle an bas Sparkaffen-Curatorium und an bie Sparkaffe eingehenden Briefe und Schriftstude werben von bem Hauptrendanten geöffnet, prafentirt und journalifirt.
- § 26. Alle eingehenden Anträge auf Hopothelen-Darlehen sind dem Sparkassen-Euratorium zu unterbreiten. Die Berabsolgung von dergleichen Darlehen ersolgt nur auf hiesige Grundstüde nach Maßgabe bes § 15a des Statuts.

Die Bewilligung solcher Darlehen geschieht nur mit Zustimmung bes Magistrats, welchem baher bie Darlehnsgesuche, mit der vom Hauptrendanten aufzustellenden Werthsberechnung des zu beleihenden Grundstüds und dem Gutachten des Curatoriums versehen, zur Beschlußsassignung vorzulegen sind. Die Zahlung des Hypothetendarlehns darf nicht eher geschehen, als die Vorsigende des Curatoriums die Sparlasse dazu schriftlich angewiesen hat.

Die Spotheten-Instrumente nebst Cession werben nach erfolgter Prufung burch ben Borfigenben ber

nitized by Google

Sparkaffe zugefertigt, welche biefelben ad depositum zu nehmen hat.

Jebes hupotheten-Instrument ift in einer besonberen Tasche aufzubewahren, welche außerhalb bie Nummer bes im § 24 ad 3 erwähnten Berzeichnisses zu tragen hat. Gine gleiche Nummer muß auch bas hupothetens-Conto führen.

§ 27. Werden der Spartaffe Sppotheten gefündigt, so ist zunächst festzustellen, ob der angegebene Rudzahlungstermin der Hypothet mit der Kündigungsfrist nach dem Hypotheten-Instrument übereinstimmt ober nicht.

In dem ersteren Falle geschieht die Rückahlung der Hppotheken-Baluta an die Sparkasse zum sestgesetzten Termine; im anderen Falle kommt es darauf an, ob Schuldner die frühere Rückzahlung der Baluta wünscht und ob derselbe sich dann zu einer entsprechenden Zinsenvergütigung versteht.

Dergleichen Kündigungen sind — von den Euratoren begutachtet — an den Magistrat einzureichen. Nach ersolgter Mittheilung über die Annahme der Kündigung resp. nach Feststellung, an wen die Hypothet cedirt, oder ob löschungsfähige Quittung ertheilt werden soll, wird die Cession resp. die löschungsfähige Quittung vor Ablauf der Kündigungsfrist ausgesertigt.

Die Sparkaffe erhält bemnächt bas Hypotheten-Instrument nebst Cession resp. löschungsfähiger Duittung, um biese Documente gegen Rückzahlung ber Baluta und bes verwendeten Stempels an den Betressenden auszuhändigen.

Die Spartaffe hat in folden Fällen eine besonbere Quittung über bie erhaltene Baluta nicht auszustellen.

§ 28. Obwohl der Führer des Effecten - Berzeichnisses — § 58 ad 11 — speciell dafür verantwortlich ist, daß kein zur Baarzahlung gekündigtes, im Besitze der Sparkasse besindliches Berthpapier übersehen wird, so hat doch darüber der Hauptrendant noch eine Gegen-Controle zu führen, wozu die im § 24 ad 4 erwähnten Nummerverzeichnisse bienen.

Bum Zwed ber biesfälligen Recherchen und zum Zwed der Kenntnisnahme sonstiger Bekanntmachungen über Werthpapiere jeglicher Art sind von der Spartasse die Berthpapiere jeglicher Art sind von der Spartasse die Berthpapiere jeglicher Art sind von der Spartasse, die Börsen-Zeitung, die Breslauer Zeitung, die Bertoosungstadelle des Reichs- und Staats-Anzeigers und die Gründerger Ziehungslisse zu halten.

— Die gekündigten Papiere sind nach Gattungen, Rummern, Beträgen und getrennt nach den der Sparkasse oder den Reserve-Fonds gehörigen Effecten von dem Hauptrendanten in ein besonderes Rotizbuch einzutragen.

— Die Erhebung hat an den bekannt gemachten Terminen bei den betressenden Kassen und demnächst sofort die Bereinnahmung der Baluta in den Büchern zu erfolgen.

§ 29. Bur Uebersicht barüber, was die Sparkasse an bestimmten Terminen zu erheben oder zu zahlen hat, ist ein besonderer Termin-Kalender unter Controle des Hauptrendanten zu führen. Dieser Termin-Kalender muß übersichtlich unter Angabe des Termins und des

Befammtbetrages getrennt, in Ginnahme und in Ausgabe geführt werben.

- § 30. Anträge auf Anlegung von Arresten resp. Protesten auf Spar-Einlagen sind vom Controleur sosort auf das betreffende Conto zu vermerken. Eine Gegencontrole hat der Hauptrendant in dem § 24 ad 5 erwähnten Berzeichnisse zu führen. Arrest resp. Protest-Aushebungen dürsen nur auf Grund der Berfügungen des Borsitzenden, nachdem der Antrag um Aushebung gestellt worden, erfolgen.
- § 31. Um zu jeder Zeit ben Umfang ber für bie Sparkassen Berwaltung gemachten Bestellungen und damit gleichzeitig übersehen zu können, ob die bewilligten Ausgabe-Fonds zur Bestreitung der Bebürsnisse ausreichen, hat der Hauptrendant ein besonderes Bestellunch zu führen, in welchem die erfolgten Bestellungen einzutragen sind § 24 ad 6.
- § 32. Ueber alle ber Sparkaffe gehörigen Utenfilien führt ber Hauptrenbant ein Inventarium. § 24 ad 7. — Für daffelbe sind die einschlägigen, für alle städtischen Kaffen und Bureaux erlassenen Anordnungen maßgebenb.
- § 33. Den Etats für die Sparkasse und für den Reserve- und Abministrationskosten Fonds ist der Kassen-Abschluß pro Monat September zu Grunde zu legen. Im Uebrigen gelten auch für diese Etats die allgemeinen Etats-Borschriften des Magistrats.

Der hauptrendant hat die von ihm aufzustellenden Etats nebst Conferenz-Protofoll bem Curatorium vor-

zulegen und nach Prüfung resp. Bollziehung in bem basür vorgeschriebenen Termine an den Wagistrat einzureichen.

§ 34. Für das Lombardgeschäft ift der § 15 ad f bes Statuts und die nächstem dafür bestehenden besonderen, auf den bezüglichen Pfandscheinen abgedruckten Bedingungen maßgebend.

Dem Hauptrenbanten bleibt babei überlaffen, mit Genehmigung bes Curatoriums je nach ben Berhältniffen von bem § 3 ber Bedingungen für bas Lombard-Geschäft abzuweichen und bis zu ½ pCt., in selteneren Hällen und wo vielleicht große Summen bauernb untergebracht find, aber bis zu 1 pCt. unter ben jeweiligen Zinsfuß ber Reichs-Bank herabzugehen.

Ohne Coupons und Talons und resp. Dividendenscheine bürfen teine Effecten als Unterpfand angenommen werden.

Die Gewährung von Darlehen an hiefige Corporationen und öffentliche Anstalten geschieht unter Beachtung bes § 15 ad a bes Statuts. Die Bewilligung und Kündigung solcher Darlehen darf jedoch nur mit Genehmigung bes Magistrats erfolgen.

§ 35. Der Hauptrenbant hat bie von ben Darlehnsnehmern übergebenen Unterpfander bis zu beren Einlösung unter taffenmäßigen Berschluß zu bringencfr. § 13.

Der Hauptrendant führt barüber bas im § 24 ad 8 erwähnte Depositalbuch, welches in gleicher Weise unter Berschluß zu halten ist.

§ 36. Sind die Conjuncturen der Art, daß es zwedmäßiger erscheint, einen Theil des disponiblen Bestandes in Werthpapieren, statt bei der städtischen Bant anzulegen, so ist nach ersolgter Festsehung seitens des Curatoriums, ob und welche Werthpapiere und wie viel davon gekauft werden sollen, ein vereideter Makler durch den Hauptrendanten mit dem Ankauf zu beauftragen.

Der Hauptrenbant empfängt die gekauften Effecten und überzeugt sich von dem annahmefähigen Zustande derfelben. Die Kostenrechnung berichtigt der Rendant nach dem calculatorischen Besunde berfelben.

Die Rummern ber neu angetauften Effecten find in bie § 24 ad 4 erwähnten Berzeichniffe einzutragen.

Die Bermagrung ber Effecten geschieht nach ber Bestimmung § 26 alinea 2 bes Statuts.

§ 37. Es ift Pflicht bes Hauptrenbanten, bie Einlöfung ber Coupons 2c. von ben ber Sparkaffe und bem Reservefonds gehörigen Werthpapieren stets rechtzeitig zu bewirken.

Die Coupons und Dividendenscheine von Lombarb-Unterpfändern können bagegen auf Berlangen ber Berpfänder zu den bestimmten Terminen an dieselben gegen Quittung verabfolgt werden. In solchem Falle ist die Herausgabe berselben zugleich auf den überbrachten Original-Pfandscheinen zu vermerken.

Bei Einholung neuer Coupons 2c. werben in ber Regel die gleichartigen Coupons von den Lombard-Unterpfändern seitens der Kasse mit besorgt.

§ 38. Der hauptrenbant hat sein Augenmert auf alle Bekanntmachungen und sonstigen Artikel in ben öffentlichen Blättern (§ 28) zu richten, welche sich auf bas Lombardgeschäft im Allgemeinen, auf Subhastationen, verloren gegangene Sparkassenbücher 2c. beziehen.

Rommt ein Grunbftud zur Subhaftation, auf welchem für die Spartaffe eine Spothet haftet, so ist dem Magistrat sofort Anzeige darüber zu machen.

Ebenso ift zu verfahren, wenn über bas Bermögen von Bersonen, welche von ber Sparfaffe Darleben entnommen haben, Concurs eröffnet worben ift.

§ 39. Die Utensilien, Druckformulare, Schreibmaterialien und sonstigen Bedürsnisse ber Kasse, sowie ber nöthige Borrath von Sparkassensichern sind burch ben Hauptrenbanten zu beschäffen.

Die Drudformulare, die noch nicht ausgesertigten Sparkassenücher und Schreibmaterialien hat berselbe unter Berschluß zu halten und nach Bedarf zu verabreichen.

Die Schreibmaterialien find aus bem ftäbtischen Schreibmaterialien-Depot zu beziehen, die Beschaffung ber übrigen Amtsbeburfniffe hat nach ben für die stäbtischen Bureaux und Raffen bestehenden grundsfählichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 40. Das Curatorium hat aus dem Baarbestande dem Hauptrendanten einen eisernen Borschuß von 30 Mark übergeben, woraus derselbe die Ausgaben für Kleine nothwendige Amtsbedürfnisse bestreitet.

Die Quittung über biese 30 Mark wird als baares Gelb aufbewahrt.

Die gemachten Ausgaben sind zu contiren, ber Borschuß aber ist nach Bebarf wieder zu erganzen.

§ 41. Der hauptrenbant führt über bie Bachter ber Sparkaffe bie nach beren Inftruction vorgesebene Controle.

Biederholte Dienstwernachlässigungen berselben sind bem Euratorium zur Anzeige zu bringen.

§ 42. Die ebent. Legitimation zur Empfangnahme von Spareinlagen auf präsentirte Quittungsbücher — §§ 8 und 12 bes Statuts — geschieht im Allgemeinen durch gekannte glaubhafte Personen. Es haben solche als Recognoscenten des Gelbempfängers im Rassensocale zu erscheinen und

bei vollen Auszahlungen im Sparkassentenbuche, bei Theilzahlungen in dem Recognoscentenbuche (§ 50 ad 1)

mit gu unterfcreiben.

Auch fcriftliche Recognoscirungen find ftatthaft, wenn die Schrift befannt ift und fonft teine Zweifel abmalten.

Ohne vorherige Kündigung resp. ohne Legitimation tönnen laut Beschluß des Euratoriums bis zu 15 Mart an den Präsentanten eines Spartassenbuches gezahlt werden. Wenn sich dergleichen Abhebungen aber oft und in kurzen Zwischenzäumen wiederholen, oder sanst berdächtige Erscheinungen vorliegen, so ist die Zahlung zu verweigern und auf die Kündigung zu verweisen.

Dem Hauptrendanten steht ausnahmsweise unter Zustimmung eines der beiden amtirenden Curatoren die Entscheidung zu, ob auf die ihm vorgelegten Spartassendicher ohne vorherige Kündigung alsbald ganze oder theilweise Zahlung erfolgen darf.

Die Zahlungen von Spareinlagen an die hiefigen Königlichen Gerichte haben alsbald auf Grund der vorgezeigten Mandate, ohne Abzug von Differenzzinsen, selbstverständlich, wenn auf dem betreffenden Conto kein Arrest resp. Protest ruht, zu erfolgen.

- § 43. Werben bei ber Sparkasse Quittungsbucher präsentirt, welche ber Fälschung verdächtig erscheinen ober mit Protest ober Arrest belegt sind, so sind die betressenden Beamten verpslichtet, gemäß der darüber geltenden Borschriften §§ 12 und 13 des Statuts zu versahren. Mit dem Präsentanten des Buches ist zugleich ein umfassendes Protokoll aufzunehmen und dieses mit dem Quittungsbuche dem Wagistrat vorzulegen. Dasselbe Bersahren sindet nach § 13 des Statuts auch dann statt, wenn Sparkassendiger, wegen deren Bersust die Eigenthümer Protest eingelegt haben, präsentirt werden. Diese Sparkassendiger sind ohne Unterschied abzunehmen. Die Person des Präsentanten ist, wenn biese nicht bekannt, ebent. durch einen Schutzmann sesstellen zu lassen.
- § 44. Die Borbereitung ber zur vollen Auszahlung gefündigten Quittungsbücher erfolgt nach einem barüber aufzustellenden Zahlungs-Extracte
 § 60 ad 3 entweder durch den Hauptrendanten oder durch einen von demselben damit beauftragter

Beamten. Der betreffende Beamte hat zu dem Zweck die zu zahlende Summe an Capital und Zinsen unter dem Kündigungsvermerk, mit dem Datum des Zahlungstages und dem Worte: "gezahlt" in dem Sparkassenbuche ersichtlich zu machen. Er ist für die von ihm ausgeworfenen Beträge verantwortlich.

Der Bollzug des Zahlungsvermerks und die Zinsensberechnung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Statuts.

- 2. Functionen bes Renbanten.
- § 45. Dem Renbanten liegt bie Annahme und Bergahlung fämmtlicher baarer Gelber ob. (§ 25 bes Statuts.)

Die Annahme ber Einzahlungen auf Sparkaffenbücher erfolgt nach ben Borschriften ber §§ 3, 10 und 11 bes Statuts.

Die Auszahlung ber Spareinlagen geschieht auf Grund täglicher resp. allwöchentlich aufgestellter besonderer Zahlungs-Extracte über die gekündigten Spar-Einlagen an die empfangsberechtigten Personen unter Beachtung der Bestimmungen §§ 8, 9, 11 und 12 bes Statuts.

Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben im Haupt-Journal muß durch ben dazu besignirten Buchführer bis auf die ganz ausgezahlten Bücher sofort erfolgen; die Letzteren werden dagegen von dem Rendanten gesammelt, bis die Expedition im Laufe des Tages die Buchung derselben zuläßt. Jedenfalls müssen sammtliche Bücher, welche an einem Tage aus-

gezahlt worden, vor Abichluß ber Tagestaffe ge-

Bum Zwed ber halbjährigen Zinsenzahlungen hat der Rendant dem Calculator der Spartasse, welcher in der Regel mit der Auszahlung der Zinsen betraut wird, das Geld in den nothwendigen Sorten zu übergeben und sich darüber quittiren zu lassen. Diese Beträge sind nur zur Kassenrevision und am Schlusse der Zinsenzahlung summarisch vorschussweise zu buchen. In der Zwischenzeit sind die Duittungen des Calculators an Stelle des baaren Geldes vom Rendanten aufzubewahren. Sodald die Zinsen-Journale mit der Zinsenzahlungsliste übereinstimmen, hat die desinitive Berausgabung der Zinsen resp. die Löschung des Borschusses zu ersolgen.

Im Lombardverkehr liegt dem Rendanten die Rachrechnung der bereits vorher ausgeworfenen Zinsenbeträge in den Pfandscheinen ob.

Bon ben in duplo ausgefertigten, bei ber Realisirung zu vollziehenden Pfanbscheinen erhält die Abschrift besselben der Führer des Haupt-Journals zur Buchung, den Original-Pfandschein aber der Haupt-Rendant zur Aushändigung an den Darlehnsnehmer. Bei vollständigen Einlösungen hat der Rendant unter die Darlehnssumme einen entsprechenden Zahlungsvermert zu machen und im Uebrigen, wie vorher, zu versahren.

Die Annahme und Buchung ber Sppothetenginfen geschieht auf Grund vorher vorzubereitender Quittungen. Die Aushandigung nach Boll-

Brestauer Bürgerbuch. 2. Sahrg. Ditted by 40gle

zug berselben an ben Binsenzahler erfolgt burch ben Haubtrenbanten.

Die Zahlung ber Baluten für von ber Sparkasse erworbene Hypotheken und Annahme gekündigter Hypotheken-Baluten erfolgt vom Rendanten auf mündliche Anweisung des Hauptrendanten.

§ 46. Findet der Rendant bei Annahme der Gelber falsche Kassen-Anweisungen, Banknoten, gesälschte Goldoder Silbermünzen vor, so sind dergleichen Falsiscate gegen Ertheilung einer Quittung zurüczubehalten, seitens des Rendanten mit dem Einzahler über die Abnahme des Geldes ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem Hauptrendanten vorzulegen, welcher das Protokoll unter Beisägung des falschen Gelbstückes an das Königliche Polizei-Präsidium einzureichen hat.

Außer Cours gefettes Papiergelb und ungangbare

Mungen find bagegen nicht anzunehmen.

§ 47. Der Renbant hat bas Recht, ben Raffenbiener zur Nachzählung und Berpadung ber Gelber in Beuteln und Düten, sowie bei starten Zahlungstagen (3. B. an Freitagen) zur Aufzählung ber Gelber heranzuziehen.

§ 48. Der Rendant ift verpflichtet, täglich um 5 Uhr Rachmittags, von welcher Zeit ab feine Ginund Auszahlungen mehr ftattfinden, Raffe zu machen.

Stimmt ber Baarbestand mit bem Buchabschluß nicht überein, so hat ber Renbant an Baarbestand entweder ein Rassen-Plus ober ein Rassen-Manco. Bortommende Rassen-Plus sind ber Be-

hörbe anzuzeigen, resp. bis zur Entscheidung bei den Asservaten zu vereinnahmen, Kassen-Wancos von dem Rendanten zu decken.

Stimmen die Summen der Journale mit einander überein, so werden in der Regel Kassen-Plus daburch entstanden sein, daß der Rendant gegen die Wirklickeit zu wenig verausgabt oder zu viel Geld angenommen, Kassen-Wanco dagegen, daß er gegen die richtige Buchung zu viel verausgabt oder zu wenig angenommen hat. In jedem Falle muß jedoch (zur möglichen Aufstärung obwaltender Differenzen im Kassenbestande) gleichviel, ob die Journale mit einander übereinstimmen oder nicht, eine specielle Bergleichung der Einnahme- und Ausgabeposten zwischen den Sournalen stattsinden.

§ 49. Der jum Tagesverfehr nicht nöthige Raffenbeftand ift ftets an ben unter Witverfcliuß bes Haupt-Renbanten befindlichen Trefor abzuliefern.

§ 50. Der Renbant hat gu führen:

1) bas Recognoscentenbuch über alle Rückzahlungen aus Sparkassenbuchern, wo eine vorherige nähere Legitimation bes Gelbempfängers wünschenswerth erscheint. (§ 42.)

 das Berzeichniß über bie ber Sparkasse zu Theilober Bollzahlungen eingesandten, bis zum Fälligteits-Termine in Affervation behaltenen Spartaffenbucher,

3) bas Quittungsbuch über bie gur Boft eingelieferten recommandirten Sendungen, Senbungen mit Berth-Angabe und Boft-Anweisungen. Gelb-Senbungen nach Auswärts find vom Renbanten in Gegenwart eines Beamten, welcher ber Berpadung und Bersiegelung beiwohnt, zu bewirken.

Die Absenbung ift in bem Berzeichniffe ad 2 zu vermerten und burch ben ber Gelbversiegelung 2c. beiwohnenben Beamten in geeigneter Beise zu bestätigen

- § 51, Der Rendant tritt bei jeder Abwesenheit bes Hauptrendanten vom Amte als Stellvertreter bes Letteren sofort ein.
 - 3) Functionen bes Controleurs.
- § 52. Der Controleur hat die Control-Journale, und zwar:
 - 1) bas Einnahme-Journal über Einzahlungen von Spareinlagen und
 - 2) das Ausgabe-Journal über Rückzahlungen von Spareinlagen

zu führen.

Die Spartaffenbucher gelangen zu bem Zwed von bem Führer bes Haupt-Journals an ben Controleur.

Der Controleur hat die ausgeworfenen Beträge in den Quittungsbüchern bezüglich ihrer Uebereinstimmung in Worten und Bahlen zu prüsen, nach erfolgter Journalisstrung die Eintragung im Quittungsbuche zu unterschreiben, darin Pagina und Rummer des Journals, wo die Buchung erfolgt ist, beizusügen und die Bücher zur Aushändigung an die Ueberbringer in geeigneter Weise auszurisen. Stimmt die auf Befragen erhaltene Auskunft mit der Eintragung im Buche überein, so ersolgt die Berabsolgung des Buches.

Bei großem Zahlungsverfehr foll ber Sauptrenbant, wenn seine anderweitigen Geschäfte es gestatten, bie Ausrufung ber Bucher übernehmen.

Die auf Grund wöchentlicher Zahlungs-Extracte erfolgten vollen Auszahlungen von Sparkaffenbüchern können, da diese Bücher bei der Kasse verbleiben, vom Controleur später, wenn die laufenden Expeditionen dies gestatten, gebucht werden. Die Zahlungs-Extracte hat der Controleur vor der Realistrung zu revidiren.

Die Control-Journale sind nur lagenweise zu führen, um das Contiren und Revidiren, welche Arbeiten von mehreren Beamten gleichzeitig geschehen müssen, nicht aufzuhalten. Der Controleur ist jedoch für die sorgsame Ausbewahrung der qu. Lagen verantwortlich. Nach Ablauf eines halben oder ganzen Jahres sind die Journale zu binden und von dem Hauptrendanten ordnungsmäßig unter Berschluß aufzubewahren.

§ 53. Ultimo jeden Monats geschieht der Abschluß der Control-Journale. Die Monatssummen sind direct in das Manual zu übernehmen, dagegen die Stüd-Binsen von voll ausgezahlten Sparkassenbüchern im Control-Ausgade-Journal abzusehen und in das Buchhalterei-Journal und Manual zu übertragen. Im Control-Einnahme-Journale ist außerdem allmonatlich das gesammte Einlagen-Capital ante lineam zu berechnen.

Bu ben monatlichen Kassenrevisionen sind in ben Control-Journalen nur die Summen zu ziehen.

- § 54. Die Führung der Control-Journale muß befonders zuberlässig geschehen, weil auf dieselben ebent. zurückgegangen wird. Der Controleur muß baher auch für alle Berluste, die durch sein Berschulden erwachsen, auftommen.
- § 55. Der Controleur hat barauf zu halten, baß biejenigen Beamten, welchen bas Uebertragen ber Einund Auszahlungen aus seinen Journalen auf bie betreffenden Conten anvertraut ift, stets current sind.

§ 56. Dem Controleur liegen ferner folgende Ber-

richtungen ob:

1) bie Führung ber Correspondens aller bie Spartaffenbucher betreffenden Antrage,

- das Entwerfen ber auf Grund ber Raffenbücher zu fertigenden Kaffenberichte mit Ausschluß derjenigen, welche ber Hauptrenbant sich zur Bearbeitung vorbehält,
- 3) bas Recherchiren nach ben als abhanben getommen bezeichneten Spartaffenbuchern, wenn beren Rummern nicht angegeben werben tonnen, — § 58 ad 19,
- 4) das Abschließen und Ausziehen der in den Contobuchern älterer Jahrgänge vereinzelt noch offen stehenden Contis in ein neu anzulegendes Contobuch, endlich

5) bas Abstimmen ber Control-Journale mit ben Haupt-Journalen an jebem Tagesichluffe. (§ 48.)

Bu ber ad 1 erwähnten Correspondenz gehören auch die Anträge bei dem Königlichen Stadtgericht wegen Sinleitung bes Aufgebots - Berfahrens über

verloren gegangene Spartaffenbucher, welchen beigu-fügen finb:

- a. ber Antrag wegen Protestanlegung auf bas betreffende Sparconto,
- b. ber Antrag auf Ginleitung bes Aufgebots Berfahrens,
- c. das Attest ber Sparkasse, daß das qu. Sparkassenbuch noch nicht wieder gum Borschein gekommen, und
- d. ein Extract aus bem betreffenden Spar-Conto nach bem Formular für bie Contobucher.

Haben die gerichtlichen Erkenntnisse Rechtskraft erlangt, so ersolgt die Anweisung zur Auszahlung der betressenden Spar-Contis. Das gerichtliche Erkenntniß ist bemnächst im Tresor der Sparkasse aufzubewahren.

§ 57. Sparkassenbucher, welche in der Kasse zurückgelassen und erst später wieder abgeholt werden, hat der Controleur zu sammeln und dem Haupt-Rendanten zu übergeben. Dieser hat dieselben in eine Nachweisung mit Rummer, Ramen und Betrag des Buches einzutragen und in Asserbion zu behalten.

Die Burudgabe folder Bucher erfolgt an bie empfangsberechtigten Berfonen gegen Quittungsleiftung in ber Rachweifung.

- 4) Functionen der anderen Raffenbeamten excl. des Calculators.
 - § 58. 1) Die Führung folgenber Bücher:
 - a. des Journals über Ginnahme,
 - b. bes Journals über Ausgabe,

- c. bes Manuals für bie Berwaltung ber Spartaffe,
- d. des Manuals für die Berwaltung des Reserveund Abministrationstoften-Fonds,
- e. bes Manuals für bie Berwaltung ber Affervate,
- f. des Manuals für die Berwaltung der Borichuffe,
- g. des Sypothefen=Contos,
- h. bes Effecten-Contos,
- i. bes Conto pro diversa,
- k. bes Lombard-Contos,
- 1. des Lagerbuchs über die dem Referve-Fonds gehörigen Effecten,
- m. des haupt-Journals über alle vortommenben Ginnahmen und Ausgaben.
- 2) Die Führung bes Kündigungs-Kalenbers. Nach der Höhe des gefündigten Betrages (§ 8 bes Statuts) ift nach vorheriger Prüfung, ob ein Sperrvermert auf dem Conto ruht, der Zahlungstermin sestzustellen, dem Ueberbringer des Spartassenbuches mündlich mitzutheilen, in das Spartassenbuch einzutragen und mit der Unterschrift des Beamten zu versehen. — Zu diesen Eintragungen dient ein Stempel mit den Worten:

"gefündigt jum ten

18 ".

Bei Kündigung ber ganzen Einlagen eines Sparkassenbuches wird nur der vorerwähnte Bermerk, bei Kündigung von Theilzahlungen bagegen auch ber gekündigte Betrag im Buche ersichtlich gemacht.

In ben Künbigungs-Ralenber wird die Rummer bes Spartaffenbuches und ber gefündigte Betrag eingetragen, das Sparkassenbuch aber dem Ueberbringer wieder zuruckgegeben. (§ 9 des Statuts.)

3. Die Aufftellung bon Bahlungs-Extracten zu ben Rahlungsterminen. Extracte werben bie gefündigten Spartaffenbucher aus bem Runbigungsfalenber, nach ber Nummer rangirt, eingetragen, babei bas Capital incl. ber bereits Bugefchriebenen Binfen aus ben betreffenben Conten vermerkt, die Studginsen berechnet und endlich die gu zahlende Summe feftgestellt. — Bei Berechnung ber Studzinsen von vollen Auszahlungen ift jeboch barauf zu achten, daß wenn die Auszahlung eines Contos erft gefchieht, nachdem bie Bufchreibung ber nicht abgehobenen halbjährlichen Binfen bereits im Conto erfolgt tft, von bem noch vorhandenen Capitale die Binsen für die Beit bis jum halbjährigen Abichluffe auf bem Conto in Ausgabe gebucht werben, alfo in Abgug tommen. Die bon Auswarts eingefandten Bucher find im Bahlungs - Extract mit "brieflich" gu bezeichnen, biejenigen Bucher aber, welche mit Broteft ober gerichtlich mit Befchlag belegt worben, mit zwei rothen Rreugen und bem beguglichen Arreft - Bermerte gu perfehen.

Für die Berechnung ber Binfen ift in allen Fällen ber Tag maßgebend, auf welchen nach vorangegangener Ründigung ber Zahtungstermin fällt.

4. Das Auswerfen ber Beträge in benjenigen Sparkassenbüchern, deren volle Auszahlung ohne Ründigung verlangt wird. (§ 42) Zu dem Zwed ist, wenn kein Arrest resp. Protest auf

bem qu. Conto ruht, die zu zahlende Baluta nebst Zinsen nach dem Contobuche in der ad 3 angegebenen Weise in dem Sparkassenbuche auszuwerfen, letteres dem Controleur zur Revision und demnächst an den Rendanten zur Auszahlung zu übergeben.

In jebem Falle sind jedoch bei alsbaldiger Auszahlung von Spareinlagen, gleichviel, ob dieselben ben
ganzen Betrag bes Buches ober nur einen Theil besselben umsassen, von dem Empfänger die im § 8 bes
Statuts erwähnten Differenzzinsen zu erheben ober in Anrechnung zu bringen.

Für ben babei in Betracht kommenden Lombardzinsfuß von 4 bis 10 pCt. und für die Einlagen von 180 bis 1200 Mark, von 30 zu 30 Mark steigend, ist eine Tabelle aufgestellt worden, welche bei den in Rede stehenden Abzügen benutzt werden soll.

Nur in benjenigen Fällen, wo ein Sparer gezwungen ist, seine Einlagen balb wieder zurückzuziehen und er von denselben gar keinen oder einen nur geringen Zinsengenuß hat, ist aus billiger Rücksicht von dem qu. Abzuge Abstand zu nehmen.

Bei Bahlungen für ftabtifche Fonds, milbe Stiftungen, Bereine, welche gemeinnutige Bwede verfolgen, fällt ber Abzug von Differengginfen fort.

5. Die Aufnahme von Prototollen mit Perfonen, welche gegen die Zahlung von Spareinlagen Protest einlegen.

hierbei find bie §§ 13 und 14 bes Statuts, § 15 bes Reglements vom 12. December 1838 und bie Ber-

fügung bes herrn Ober - Prafibenten vom 29. Juni 1853 zu beachten.

Die Aufnahme eines protokollarischen Antrages unterbleibt nur, wenn wegen Wangels genügender Angaben die anzustellende Recherche in dem Conto erfolglos ist oder unterbleiben muß.

Der Protest ist von bem Controleur im Rundigungs - Kalender zu notiren, im Uebrigen aber nach § 30 bieser Instruction zu versahren.

Die im § 58 ad 2 bis 5 aufgeführten Arbeiten erfolgen, soweit dieselben nicht vom Controleur selbst bewirkt werden, unter Aufsicht und Berantwortlichkeit desselben.

- 6. Das Einschreiben ber nicht verzahlten Binsen in bazu präsentirte Sparkassenbücher. Diese Eintragung muß von bem eintragenden Beamten unterschrieben werben.
- 7. Das Abschreiben resp. Abseten ber getündigten Theilzahlungen in Worten und Bahlen in ben betreffenden Sparkassenbüchern und die Streichung dieser Posten im Bahlungs-Extracte.
- 8. Die Anfertigung besonderer Abschlüsse und Effecten-Berzeichnisse zu den Kassen-Revisionen in den Monaten Mai, Inli, September, Rowember, Januar und März über die hupotheken- und Effecten Bestände, über die Darlehen an Institute (Conto pro diversa) und über die Lombardbestände. Die Aufschrung derselben muß speciell nach Naßgabe

ber Raffenbücher erfolgen und ber fummarische Betrag barin erfichtlich gemacht fein.

9. Ende jeben Monats bie Aufftellung bon Geschäftsnachweisungen zu Titel II. ber Sparkaffen-Berwaltung auf Grund ber Journale.

Diese Geschäftsnachweisungen sind von den amtshabenden Curatoren dem Magistrat unter gleichzeitiger Angabe der Gesammtsumme der im verstossenen Ronat eingehobenen Zinsen zu überreichen.

Nach Eingang ber Berfügung über die nunmehr zu erfolgende Revision und Anweisung hat der Calculator der Sparkasse die Nachweisungen zu revidiren, die Rassen-Ordres zu expediren und solche zum Bollzuge vorzulegen. Die Buchungen in dem Manual haben gleich nach Aufstellung der Geschäfts-Nachweisungen zu erfolgen.

10. Die Aufnahme ber beim Einkauf von gelbwerthen Effecten gezahlten Stüdzinsen in eine besondere Rachweisung.

Rach Feststellung der Jahressumme ist die durch ben Calculator der Sparkasse revidirte und mit Ausgabe-Ordres versehene Nachweisung dem Wagistrat zur Bollziehung zu überreichen.

11. Die Führung von Berzeichniffen über bie ber Spartaffe und beren Refervefonds gehörigen Effecten nach Gattungen und Nummern. Der Führer biefer Berzeichniffe hat auf Grund berselben aus ben barauf bezüglichen Befanntmachungen in ben im § 28 erwähnten Blättern und Biehungsliften die gezogenen Nummern zu ermitteln,

sowie überhaupt alle in den §§ 28 und 38 vorgeschriebenen Recherchen zu bewirken und die Ergebnisse in die zum Zwecke der Einlösung bestimmten, von den betreffenden Zahlungsstellen verabfolgten Berzeichniß seiner Zeit zu übertragen.

- 12. Die Ausfertigung der Quittungen für bie Rasse über zu erhebende Baluten und Zinsen für Hypotheten Capitalien, Baluten und Zinsen für vertaufte Effecten, Baluten und Zinsen für zurüderhaltene an Institute gewährte Darlehen und Beträge für geslegentliche Einnahmen, sowie die Ausfertigung der Geldrechnungen über ges und resp. verlaufte Effecten. Der Aussertiger hat die bezüglichen Quittungen und Geldrechnungen mit zu vollziehen und die dabei vorkommenden Capitaliens und Zinsen-Besträge zu berechnen.
- 13. Bei Gemährung eines Darlehns gegen Unterpfanb:
 - a. die Prüfung ber zu hinterlegenden Effecten im Allgemeinen, auf Borhandensein der Coupons Dividendenscheine und Talons (§ 34),
- b. die Ausfüllung des Antrags-Formulars, wenn dies der Darlehnsnehmer nicht felbst tann und es der Berkehr gestattet,
 - c. die Ausfertigung der Pfanbscheine in duplo nach dem Antrags-Formulare nebst Berechnung der Binsen,
 - d. bas Borschreiben ber Bescheinigung über ben Empfang bes Original - Pfanbscheines auf ber Abschrift besselben für ben Darlehnsnehmer,

- e. das Ordnen der verpfändeten Effecten nach Kategorien, Serien und Nummern, die Andringung eines Umschlages für dieselben, auf welchen Nummer des Lombard-Contos, die Darlehns-Summe und die Effecten summarisch zu verzeichnen sind, endlich das Hineinlegen der Effecten zc. in eine Mappe, auf welcher ebenfalls die Nummern des Lombard Contos bemerkt wird, behufs Ausbewahrung derselben nach der Bestimmung § 35,
- f. die Führung einer genauen Controle über ben Bu- und Abgang der Effecten bei den bezüglichen Contis nach ihrer Gattung.
 - 14. Bei Rudzahlung von Darleben:
- a. die Berechnung ber zu berichtigenden Binfen,
- b. bie Rudgabe bes Unterpfandes, nachbem zuvor ber Renbant Capital und Zinsen in Empfang genommen hat.

Für bie Binfenberechnung bient gur Richtschnur, bag bie Rinfen

für ben Tag ber Zahlung bes Darlehns in Anfat gebracht werben,

für den Tag der Rüdzahlung besselben aber außer Ansatz bleiben, sofern die Rüdzahlung bis Wittag 12 Uhr erfolgt.

15. Bu bem Sppotheten-Conto die Führung eines alphabetischen Berzeichnisses der Straßen unter Angabe der Hausnummer und der Ramen der Besiger der beliehenen Grundstüde und zu dem Lombard-Conto die Führung eines alphabetischen Namen = Berzeich= nisses.

16. a. Am 31. Mary jeben Jahres bie Aufftellung eines Rachweises von allen Effecten ber Spartaffen = Bermaltung mit bem Courfe, mit welchem fie bei ber Raffe geführt werben. Der Saubt-Rendant bat diesen Rachweis bem amtshabenden Curator vorzulegen und mit beffen Genehmigung bem Borfitenben bes Curatoriums wegen Abhaltung einer Conferenz bebufs Feststellung barüber, ob und wieviel von bem fich am Sahresichluffe ergebenden Ueberfouffe gur Courgreducirung biefer Effecten berwendet werben foll, Angeige gu machen. - Die Conferenz ift in ben erften Tagen bes Monats April abauhalten, bamit bie Enticheibungen ber beiben ftabtifden Behörben - cfr. § 27 bes Statuts - noch bor bem Finalabichluffe jur Raffe gelangen tonnen.

Rach Maßgabe ber diesfälligen Feststellung erfolgen die ersorberlichen Buchungen und die Reducirung der Course der betreffenden Effecten resp. die Expedition der Kassenordre. — Die so sestgestellten Course bleiben zunächst für das nächstsolgende Jahr maßgebend und sind danach von den geloosten Effecten die Gewinne zu berechnen und zu vereinnahmen. Der verbleibende Rest des Ueberschusses ist als Bestand in das nächste Jahr zu übernehmen und weitere Berschung darüber abzuwarten. (§ 16 des Statuts.)

b. Die Expedition aller Raffen-Orbres auf Grund ber revidirten Raffenbucher zur Belegung berjenigen Summen in ben Jahres-Rechnungen,

welche bisher nur durch Borlegung ber Raffenbucher justificiet wurden.

hierher gehören:

A. in Einnahme:

1. Die Summen ber Einzahlungen vom 1. April bis ult. März folg. J.

 die Summen ber nicht abgehobenen, ben betreffenben Conten zugeschriebenen Binsen für das laufenbe Jahr.

B. in Ausgabe:

1. Die Summen an jurudgezahlten Ginlagen,

2. bie Summen ber ausgezahlten, bem Rapital bereits zugeschrieben gewesenen rudftanbigen Binfen,

3. die Summen ber gezahlten halbjährlichen Binfen,

4. bie Summen ber gezahlten Studzinsen für gang ausgezahlte Spareinlagen.

- c. Nach bem Final-Abschluß vom 10. Mai j. J.

 bie Aufstellung besonderer Kassen Abschlüsse
 (Final Abschlüsse) mit Erläuterungen über die

 im Lause des Jahres stattgehabten Butritte und

 Ausfälle gegen die Etatssolls, sowie die Ausstellung der Borschuß- und Asserbaten Nach
 weise und Einreichung dieser Schriftstude an

 den Magistrat.
- 17. Bei Gin- und Rüdzahlungen auf Spartaffenbücher — § 45 — die erforberlichen Eintragungen in dieselben unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen bes Statuts zu bewirken.
 - 18. a. Die Anlegung der neuen Conten. Zu dem Zwed werden aus dem Haupt-Fournale

bie Rummern ber neuen Sparkassenbücher ber Reihensolge nach, ber Bor- und Zuname, das Datum der Einzahlung und der eingezahlte Gelbbetrag in das Conten-Formular übertragen; jedes Conto erhält eine Seite. Bon dem eingezahlten Betrage ist alsbald die Zinszahl nach Anleitung des § 61 zu berechnen und einzutragen. 500 Rummern bilden ein Contobuch, welches demnächst einzubinden ist,

- b. die Anfertigung des Raffen = Abschluffes zu ben monatlichen Raffen-Revisionen,
- c. die Abnahme von Spareinlagen oder sonstige Hilfeleistung, insosern dies ohne Gefährbung der sicheren Buchung geschehen kann und es der Rendant verlangt,
- d. bie Bertretung bes Renbanten bei vorübergehenber Abwesenheit beffelben.

Sollte die Anlegung ber neuen Conten wegen starten Bahlungsverkehrs eine Beitlang unterbleiben muffen, so hat der damit betraute Beamte diese Arbeit balb nachzuholen und die Conten immer current zu erhalten.

19. Die ordnungsmäßige Fortführung bes alphabetischen Registers über die ausgesertigten Sparkaffenbücher, welche jahrgangsweise erfolgt.

Diese Arbeit muß möglichst current erhalten werben, bamit Recherchen nach Sparkaffenbuchern vorgenommen werben können — § 56 ad 3 — unb

20. Die Erlebigung vortommender Schreib-Ar-

§ 59. Im Monat Juni und December j. J. sinden wegen Feststellung der Zinsen keine Kückzahlungen von Einlagen statt (§ 9 des Statuts), daher werden für ersolgte Kündigungen die letzten Zahlungstage auf den 31. Mai resp. 30. November sestgeset. — Alle hinterher vorkommenden sosortigen vollen und Theil-Zahlungen von Spareinlagen müssen vonschuck werden. Diejenigen Sparkassenhächer, auf welche Theilzahlungen ersolgt sind, verdleiben dis zur desinitiven Buchung in der Kasse und werden dann an die Inhaber wieder ausgehändigt.

§ 60. Umschreibungen von Contis sind in berselben Beise zu behandeln, wie zur vollen Rudzahlung

gefündigte Einlagen.

Damit die betreffenden Intereffenten in einem Falle keinen Zinsenverlust erleiden, sind die Umschreibungen resp. am 15., 30. oder 31. eines Monats vorzunehmen und zwar in der Art:

baß ber Betrag bes alten Contos am 16. resp. 1. in Ausgabe, berselbe Betrag aber auf bas neue Conto bereits am 15. resp. 30. ober 31. in Einsahme gebucht wirb.

3meite Abtheilung.

Contiren, Auffiellung der Binsenjahlungslifte (Binsregifter), Auszahlung resp. Buschreibung der Binsen.

I. Berechnung ber Binfen.

§ 61. Bom 1. Januar 1873 ab ift die Conto-Current - Zinsenberechnung eingeführt worden. Die

ú

ıÌ

Y

£

À

Contobücher werden nach einem vorgeschriebenen Formulare angelegt und die Zinszahlen sofort beim Uebertragen der Einlagen, der nicht abgehobenen Zinsen und Auszahlungen aus den Journalen auf die Conten berechnet.

Da die Zinsenzahlungen halbjährlich erfolgen, so mussen im Monat Juni und December j. J. die Conten abgeschlossen und die zu zahlenden Zinsen ermittelt und vermerkt werden. — Für die Zinsen-Berechnung gelten die Borschriften der §§ 4—6 des Statuts.

II. Aufstellung ber halbjährlichen Binfenzahlungslifte (Binsregister).

In daffelbe find die Nummern ber currenten Conten und die berechneten Binfen aus den abgefchloffenen Conten zu übertragen.

III. Auszahlung ber Binfen.

Die zur Auszahlung der Zinsen bestimmte Frist — § 6 des Statuts — ift jedesmal vorher in einer der hiesigen Zeitungen und durch Aushang in der Rathsdienerstube und in der Sparkasse bekannt zu machen.

Die zum Zwede ber Zinsenerhebung präsentirten Quittungsbücher sind nach den Nummern zu ordnen, abzustempeln und mit einer besonderen, für sich lausenden Nummer zu versehen. Nach Eintragung der zu berichtigenden Zinsen abs dem Conto in die Quittungsbücher, in das Zinsregister und in die zur Abstimmung der Zinsen Zagestasse zu führenden zwei

15*00816

gleichen Journale (Strazzen) in Lettere nach ber erwähnten besonderen laufenden Rummer gelangen die Zinsen an die empfangsberechtigten Personen zur Rahlung.

Aus Rüdficht für bas Publikum ist bas Eingangs erwähnte Ordnen ber Bücher in ber Art vorzunehmen, baß auf einmal nicht mehr als 15—20 Stüd Bücher stür sich geordnet, abgestempelt und erledigt werden.

IV. Berrichtungen nach bem Schluffe ber Binfengahlung.

1. Die nicht abgehobenen Binsen find im Bins-Regifter in besonderer Aubrit auszuwerfen.

Die Summen der ausgezahlten, sowie der dem Capital zuzuschreibenden Binsen sind hierauf sestzustellen und die ausgezahlten Binsen mit den Bins-Journalen (Strazzen), sowie die Summen der ausgezahlten und der zuzuschreibenden Binsen mit dem Binsensoll des Binsregisters abzustimmen und resp. in Uebereinstimmung zu bringen.

2. Der mit ber Auszahlung ber Zinsen beauftragt gewesene Beamte hat mit bem Rendanten abzurechnen, worauf die befinitive Buchung ber ausgezahlten und zuzuschreibenden Zinsen resp. die Löschung des an die Zinsenzahlungsstelle gegebenen Borschuffes erfolgt.

In der Regel find, wenn es sich nur um eine gringfügige, unter einer Mark bleibende Differenz handelt, die Summen des Bins-Registers als die richtigen anzunehmen, danach zu buchen und abzu-

rechnen. Ift bie Differenz größer, so muß ber Fehler aufgesucht resp. sofort eine specielle Bergleichung bes Bind-Registere mit ben Bind-Journalen vorgenommen werben.

- 3. Die nicht abgehobenen Zinsen find aus bem Bins-Register auf die betreffenden Conten zum Zwede ber Capitalisirung zu übertragen.
- § 62. Die Bertheilung ber in ben §§ 58 bis incl. 61 aufgeführten Amtsgeschäfte erfolgt, insoweit solche nicht bereits durch dazu bestimmte Beamte zu erledigen sind, durch den Haupt-Rendanten an die übrigen Beamten ber Rasse und die zur Zeit der Zinszahlungen ersorderlich werdenden extraordinären Hilfsarbeiter.

V. Functionen des Calculators.

§ 63.

- 1. Die Revision aller Uebertragungen ber Ginnahmen und Ausgaben auf die Conten,
- 2. Die Revifion ber Bins-Regifter,
- 3. die allmonatliche Buchrevision, verbunden mit der Revision der Kassen-Abschlässe und Führung des Kassen-Revisions-Prototolls,
- 4. bie Auszahlung der halbjährlichen Zinsen von Spar Einlagen in den Monaten Januar und Juli, in welchen Monaten dann auch ein anderer Calculatur Beamter zu den Arbeiten ad 3 vom Magistrat beordert wird, und
- 5. die calculatorische Prüfung aller Rechnungs-Beläge für die Sparkasse, verbunden mit der Expedition der vorgeschriebenen Richtigkeits - Atteste und Rassen-Ordres.

- Ad 1 bis 5 unter Beachtung ber bafür maßgebenben Kassen- und Rechnungs-Borschriften und ber einschlägigen Bestimmungen bes Spartassen-Statuts und bieser Instruction.
- § 64. Der Calculator hat barauf zu halten, daß er mit der Revision der Contirungen der neuen Ginlagen, der zugeschriebenen Binsen und der Auszahlungen immer current bleibt und daß das Bins-Register stets rechtzeitig und ordnungsmäßig vorbereitet wird.

Er hat ferner die Leitung des Zinsenzahlungs-Geschäfts und daher für die pünktliche Erledigung der im § 61 ad II., III. und IV. erwähnten Arbeiten Sorge zu tragen, sowie den ordnungsmäßigen Abschluß in den Zins-Registern zu veranlassen. Er ist verpflichtet, am Schlusse jeden Zinsen-Zahlungstages seinen baaren Bestand mit den beiden Zins-Journalen (Strazzen) abzustimmen, das Plus oder Winus genau zu notiren und an jedem Tage dem Haupt-Rendanten das Resultat der Abstimmung anzuzeigen.

- VI. Functionen bes Raffendieners.
- § 65. Der Kassendiener ist dem Kassen-Borstande untergeordnet und erhält in der Regel von den Mitgliedern besselben seine Aufträge. Die täglich wiederkehrenden amtlichen Berrichtungen besselben bestimmt dagegen der Haupt-Rendant.

Bei Ausübung seines Berufs hat ber Raffenbiener jederzeit die Uniform und im Dienste außerhalb des Amtslocals stets das Dienstschild zu tragen.

VII. Kaffen-Revistonen.

§ 66. Ueber die Ausführung der Kassen - Revisionen sinden im Allgemeinen die Bestimmungen des Wagistrats vom 7. Januar 1858 auch für die Spartasse Anwendung. Die gewöhnlichen Kassenrevisionen sinden allmonatlich am 18. oder an dem demselben vorausgehenden Werteltage wie bei allen anderen Kassen am hiesigen Orte statt.

§ 67, Die Kassenbücher mussen zu dem Zwed absgeschlossen und sowohl diese als der vorgeschriebene Kassenabschluß calculatorisch revidirt sein.

Die Revision bes Raffenbestandes und die Bergleichung ber Raffenbucher erfolgt auf Grund bes Abichlusses.

Das über die Revision in vorschriftsmäßiger Form aufzunehmende Protokoll ift mit dem Kassen-Abschling bald nach dem Revisionsacte an den Magistrat einzureichen.

Die Revisionen im April, Juni, August, October-December und Februar sind von dem Borsigenden des Euratoriums und den beiden amtshabenden Euratoren, die Revisionen im Mai, Juli, September, November, Januar und März dagegen von dem Borsitzenden des Curatoriums und sämmtlichen Curatoren vorzunehmen. Zu den leptgedachten Revisionen sind vom Haupt - Rendanten an die Curatoren besondere Einladungen zu erlassen.

Bei biefen lettermähnten umfangreicheren Rebifionen hat außer ber Prüfung ber Baarbeftanbe auch bie Prüfung ber Effectenbeftanbe nach ben gemäß

- § 58 ad 8 aufzustellenben und vorzulegenden beson= beren Abschlüffen und Effecten=Berzeichnissen zu er= folgen.
- § 68. Die außerorbentlichen Kassen Revisionen werben unerwartet nach Borschrift bes § 19 ad 2 bes Statuts abgehalten.

VIII. Rechnungslegung.

§ 69. Die Legung ber Jahre Brechnungen über bie Sparkaffe und ben Reservesonds hat balb nach bem Final-Abschlusse von dem Kassen-Borstande nach ben bestehenden Rechnungs Borschriften zu erfolgen In den Rechnungen ist die Uebereinstimmung dersselben mit den Kassenbüchern von den Curatoren zu bescheinigen.

Die Rechnungen und Beläge sind bem Magistrat an bem bafür sestgesetzen Termine zu überreichen. Ihre Revision und Abnahme erfolgt nach benselben Grundsätzen, wie die der andern städtischen Berwaltungs-Rechnungen — § 27 des Statuts.

IX. Notate und Decharge.

- § 70. Die Revisions- und resp. Superrevisions-Prototolle sind zu beantworten und an den Magistrat zurüdzureichen. Die eingegangenen Dechargen sind in ber Kasse aufzubewahren.
 - X. Vernichtung der Kaffenbücher, Rechnungen und Beläge.
- § 71. Für die Bernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen resp. über die Bernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher sind bie

Bestimmungen der Reglements des königlichen Staats-Ministeriums für die königlichen Kassen vom 7. Mai 1844 und vom 5. Juli 1861 maßgebend, da solche auch auf die Communaskassen und daher auch auf die Sparkasse Anwendung zu sinden haben.

Eine Ausnahme hiervon wird des mangelnden Raumes wegen bei der Sparkasse nur insoweit gestattet, als die voll ausgezahlten Sparkassen-Quittungsbücher, deren Bahl jeht pro Jahr circa 8000 beträgt und als Beläge den Jahres-Rechnungen beigefügt werden, immer dann zur Cassation kommen können, wenn für den betressenden Jahrgang die Decharge ertheilt ist.

Die Bernichtung von Rechnungen, Kaffenbuchern und Belägen darf im Uebrigen nur mit Genehmignng bes Magistrats erfolgen. Bon der Bernichtung ganglich ausgeschloffen sind bis auf Beiteres die Contobucher über die Spareinlagen.

B. Pen Hpar Perein der Stadt Breslau Betreffend.

§ 72. Die Sammler ber vereinigten Spar-Bereine treten jährlich zweimal auf Anordnung bes Borfitenben zu einer Conferenz zusammen, zu welcher ber Haupt-Renbant die Curatoren und Sammler einladen läßt.

Die erste Bersammlung finbet Mitte Marz ftatt. In berselben find bie eingegangenen Gesuche von neuen Bewerbern um Sammelftellen in Berathung zu ziehen. Können Offerten nicht berücksichtigt werben,

so ist den Bewerbern der Beschluß schriftlich mitzutheilen. Ferner sind in dieser Conserenz etwaige Differenzen, welche sich aus der letzten Periode bei Revision der Spar-Bereins-Manuale nach den eingelieserten Sparbüchern ergeben haben, zur Sprache zu bringen und resp. zu erledigen, sowie etwaige Borschläge über wünschenswerthe Abanderungen zu erwägen und endlich den Beginn der neuen Sammelzu bestimmen.

Die zweite Conferenz ist am Schlusse ber Sammel-Beriode in der ersten Hälfte bes Monats November abzuhalten und in derselben das Resultat der Sammlungen mitzutheilen, sowie die Zeit der Auszahlung der Spargelber sestzustellen.

§ 73. Die Bekanntmachung über ben Beginn ber Sammel - Periode hat durch Anschlag auf gelbem Papier, durch Aushang bei den Sammelstellen, sowie unter Bezeichnung der Sammler in den drei hiesigen gelesensten Zeitungen zu ersolgen. Die Tage der Auszahlung sind in der Breslauer Morgen-Zeitung, in dem Straßen- und in dem Industrie-Anzeiger bekannt zu machen.

§ 74. Die Sammel-Beriobe umfaßt 30 Bochen von Anfang April bis Ende October. Jedem Sammler, welcher bei ber Annahme von Gelbern nach den statutarischen Bestimmungen zu versahren hat, ist ein Manual und die nöthige Anzahl Sparvereins - Quittungsbücher zuzustellen.

In bas Manual hat ber Sammler unter laufenber Nummer ben Bor- und Bunamen, Stand und Woh-

nung bes Sparers, sowie die wöchentlichen Einzahlungen, wie dieselben wirklich ersolgen, einzutragen
und dem Sparer unter gleicher Rummer ein SparBuch, welchem er seine Unterschrift beifügen muß, auszusertigen und zu behändigen. — §§ 5 und 6 ad II.
des Statuts. — Die so gesammelten Spargelber sind
zur Sparkasse wöchentlich jeden Dienstag abzuliesern.
Die Sparkasse hat für jede Sammelstelle ein besonberes Conto anzulegen, in welches die wöchentlichen
Einzahlungen einzutragen sind. Für sämmtliche Sammelstellen wird außerdem ein Haupt-Conto geführt.

Rach Bereinbarung mit den Sammlern können die Spargelder entweder durch den Kassendiener abgeholt oder von den Sammlern direct zur Kasse abgeführt werden. Jeder Sammler stellt der Sparlasse mit dem Gelde gleichzeitig eine darüber lautende von ihm selbst unterschriebene Offerte zu und erhält von der Spartasse eine Quittung. Auch diejenigen Sammler, von welchen die Gelder durch den Kassen-Diener abgeholt werden, übergeben demselben die von ihnen selbst unterschriebene Offerte und erhalten darüber die Quittung der Kasse dei der nächsten Abholung der Gelder.

§ 75. Statutarisch sind die Auszahlungen von Spargelbern vor Ablauf der Periode nicht zulässig. Haben indeh die Sammler die Ueberzeugung gewonnen, daß besondere Berhältnisse der Sparer eine vorherige Auszahlung durchaus nothwendig machen, so ist von denselben ausnahmsweise Zahlung zu leisten, jedoch ohne Gewährung von Zinsen. Die Sammler haben alsdann die ausgezahlten Sparbücher am letzen

Ablieferungstage bes betreffenden Monats an die Kaffe einzureichen und Letztere hat diese Beträge durch Buund Abschreibungen auf dem betreffenden Conto zu verrechnen.

§ 76. Die Sammel - Periode endet in der Regel mit dem letten Dienstage im Monat October und haben die Sammler die geführten Manuale bald barauf, abgeschlossen, an die Sparlasse einzureichen. Seitens der Sparlassen-Beamten hat alsdann die calculatorische Revision und event. das Abschließen der Manuale, wenn dies ausnahmsweise nicht geschehen sein sollte, zu erfolgen.

Diese Arbeit muß innerhalb 8 Tagen beendet sein. Die nach ben Manualen ermittelte Gelbsumme muß mit dem Gesammt - Betrage übereinstimmen, welcher von dem Sammler an die Sparkaffe abgeliesert worden ist. Ergeben sich dabei Differenzen, so sind die zu viel eingezahlten Beträge zurückzuzahlen, die zu wenig eingezahlten Gelber dagegen von den Sammlern einzufördern.

Die Berechnung mit ben Sammlern, sowie die Feststellung der Dividende erfolgt im Manual und sind diese Ermittelungen von dem Beamten, welcher Letztere gemacht hat, und vom Haupt-Rendanten zu unterschreiben. — Die festgestellten Beträge sind den Sammlern zur Berzahlung an den bestimmten Tagen in drei Aaten auszuhändigen und zwar so, daß die Sammler dei Erhebung einer weiteren Rate die bereits ausgezahlten Sparbücher an die Rasse abzuliesern haben.

§ 77. Den Rest ber ausgezahlten Sparbücher, sowie die Manuale und etwaige noch nicht abgeholte Beträge (§ 78) hat der Sammler im Januar des folgenden Jahres an die Kasse abzuliefern.

Es muß sodann eine Bergleichung der Sparbücher mit den Manualen stattsinden. Stellen sich babei Differenzen heraus, so sind dieselben im Manual an der betreffenden Stelle zu vermerken, und, wenn möglich, in der Conserenz zu erledigen. Fehlen für eingezahlte Beträge noch Sparbücher oder Quittungen, oder sind Guthaben an die Sparer noch nicht zurückgezahlt, so sind die Sammler schriftlich aufzusordern, die Auszahlung noch nachzuweisen oder die und erzahlten Geldposten zur Sparkasse abzuliesern. In letzterem Falle hat die Rückzahlung der Guthaben an die sich unter Rückgabe des Sparbuches legitimirenden Sparer durch die Sparer du ersolgen.

§ 78. Die Spartaffe hat bie Sparvereins-Einlagen nach der Bestimmung § 9 ad II. des Statuts zu verzinsen. — Binsüberschüfse aus den Sparvereins Einlagen sind der Sparvereins-Reserve zuzusführen. Zu diesem Reservesonds sließen auch die noch nicht abgeholten und eingelieserten Spargelder bis zur event. Auszahlung — § 10 ad II. des Statuts.

§ 79. Sammtliche Roften für bie Spar = Bereine tragt bis auf weiteres bie Rammerei.

Die ausgezahlten Spar-Bereins - Quittungsbücher und bie erledigten Manuale find baher auch ber rathhäuslichen Registratur behufs des Bertaufs zum Einstampfen für Rechnung der Rämmerei zuzustellen.

§ 80. Für die Bewohner des Stadttheils auf der rechten Oberuserseite besteht ein für sich vollständig selbstständiger Spar-Berein (1. Breslauer Spar-Berein), welcher das ganze Jahr hindurch Spar - Einlagen annimmt und zweimal jährlich, im Herbst, zu gleicher Zeit mit den anderen Sparvereinen, und im Früjahr Spargelber ausgezahlt.

Dieser Spar - Berein liesert wöchentlich einmal, Donnerstags, die gesammelten Spargelber zur Spartasse ab, welche Lestere darüber ein besonderes Conto zu führen und die Einlagen mit 3½ pCt. zu verzinsen hat. Die erwachsenden Zinsen sind diesem Conto gutzuschreiben. Bei Ablieserung des Geldes wird jedesmal eine Offerte mit übergeben, — während die Spartasse eine Quittung darüber ausstellt.

Die Sammler bes I. Sparvereins mahlt ber Borftanb beffelben. Die Bahl ber Borftanbs - Mitglieber wird von bem Magistrat bestätigt.

26.

Machtrage jum Statut der Sparkaffe*) a. vom 15. December 1877 und 5. Just 1878.

Auf Grund bes § 28 bes Statuts ber stäbtischen Sparkaffe vom 1. Mai und 3. August 1872 werden bie §§ 3 und 8 besselben wie folgt ergangt:

1) § 3 erhalt nachstehenben Bufat:

"Münbelgelber werben bis zur Söhe von 3000 Mart zur zinsbaren Anlegung angenommen."

[&]quot;) Siehe Burgerbuch I., S. 252.

2) § 8 wird burch folgende Borschrift erweitert: "Bei Auszahlung von Mündelgelbern über den Betrag von 1500 Mark hinaus bedarf es einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, sofern nicht die Lage der jeweiligen Berhältnisse ausnahmsweise die baldige Zahlung bedingen."

b. vom 16. Juni und 18. August 1879.

Die in § 15 unter c. genannte Summe wird auf 750 000 Mart erhöht.

27.

Magistrats-Regulativ

bom 24. Juni 1876,

über die Vertheilung der Einquartierungslaft wahrend der Dauer der Mobilmachung der Armee resp. der Giltigkeit des Gesehes wegen der Kriegsleiftungen bom 13. Inni 1873.

- § 1. Die Einquartierungslaft ist während der Dauer der Mobilmachung der Armee resp. von dem Tage ab, an welchem die bewassnete Macht auf Beschl des Kaisers und Königs mobil gemacht wird, bis nach erfolgter Demobilmachung derselben in Gemäßheit der §§ 3 und 5 des Gesehes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, eine Gemeindelast, deren Bertheilung innerhalb der Gemeinde nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erfolgt.
- § 2. Die Fürforge für die Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht einschließlich bes heergefolges liegt für den Stadtbegirt Breslau

der die Berwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten führenden städtischen Deputation — Servis-Deputation — ob.

§ 3. Die hiernach erforberlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse, incl. ber nothwendigen Stallungen, werden, insoweit dies irgend möglich, seitens der Servis-Deputation miethsweise resp. verdingungsweise beschafft, auch ist dieselbe befugt, Militärpersonen 2c. die Selbstbeschaffung des Naturalquartiers 2c. gegen Gewähr einer mit ihnen dafür zu vereinbarenden Bergütigung zu gestatten.

Die Sohe ber zu gewährenben Quartier-Entschädigung jeber Art unterliegt lediglich ben Bestimmungen resp. Festsehungen ber Servis-Deputation.

§ 4. Insofern die miethsweise Unterbringung einzuquartierender Truppen 2c. nicht zu ermöglichen ist, so tritt nach Beschluß der Serviß-Deputation alsdann für die Besitzer bewohndarer Grundstüde die Berpslichtung ein, nach Anweisung dieser Deputation gegen Entschäbigung (cfr. § 8) die für die bewassnete Wacht ersorberlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse den gesiehlichen Ansorderungen entsprechend selbst zu deschäffen.

Quartierpslichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand (Magistrat) unter Androhung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Rosten der Berpslichteten. Die Rosten sind in diesem Falle von den Berpslichteten auf bem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

100

抛

n)

ű

KI Ü

- § 5. Tritt eine Bertheilung der Natural-Einquartierung auf die Besitzer bewohnbarer Grundstüde ein, so dient zunächst der zur Gebäudesteuer veranlagte Nutzungswerth sämmtlicher zu einem und demselben Grundstüd gehörigen Realitäten als Maßstab für die Bertheilung auf die einzelnen Grundstüde, dergestalt, daß
 - a. von 25 Thir. bis 100 Thir. Rugungswerth 1/3 Mann Einquartierung, b. h. ein Mann bie halfte ber Einquartierungszeit,
 - b. von 101 Thir. bis 300 Thir. = 1 Mann,

c. von 301 Thir. bis 500 Thir. = 2 Mann und so fort von 200 Thir. zu 200 Thir. Mehrnutungswerth 1 Mann mehr zu tragen ist.

Sollte die Anzahl ber seitens der Stadt-Gemeinde Breslau nach den Anordnungen der Königlichen Militärbehörden unterzubringenden Militärpersonen 2c. die Gesammtsumme der auf die quartierpstichtigen Grundstüde nach obigem Waßstade veranlagten Einquartierung übersteigen, so bleiben die Quartierpstichtigen auch zur Beschaffung der erforderlichen weiteren Anzahl von Quartieren nach Berhältniß der Beranlagung verpstichtet bis dem Bedürfniß genügt ist.

Für die Ueberweisung von Militärpferben ist der unbenute Stallungsraum maßgebend und jeder Stallungsbesitzer hiernach zur Unterbringung resp. Aufnahme von Militärpferden, ohne Rücksicht auf die Beranlagung zu Mannschaften, verpflichtet.

- § 6. Die Bertheilung ber Natural-Einquartierung auf die quartierpflichtigen Grundstüde erfolgt möglichft gleichmäßig und soll dieselbe den Quartiergebern möglichft zeitig angemelbet werden.
- § 7. Birb für Einquartierung Naturalberpflegung angewiesen, so ist beren Gewähr Berpflichtung bes Quartiergebers.
- § 8. Für bas wirklich gewährte Naturalquartier erhält der Quartierpflichtige biejenige, und zwar die höchste Entschädigung, wie sie von der Servis-Deputation für Miethsquartiere gezahlt worden ist. Dieselbe wird bei Ofsizieren und Beamten nach den einzelnen Chargen, bei Mannschaften vom Feldwebel incl. abwärts pro Tag und Gemeinkopf nach den hierfür bestehenden Normen, für Dienst- 2c. Pferde pro Tag und Pferd bemessen.

Anderweite Leiftungen (hergabe von Geschäftszimmern 2c.) werben nach ben hierfür bestehenben ortsüblichen Sägen vergütet.

Für die Naturalverpflegung erhält der Quartierpflichtige dagegen biejenige Bergütung, welche ftaatlicherseits dafür gewährt wird.

§ 9. Bur Bestreitung ber burch die Ausmiethung ber Truppen 2c. hervorgerusenen Gelbauswendungen, sowie zur Deckung der Entschädigungen für das Naturasquartier 2c. werden zunächst alle diejenigen Bergütigungen (Servis, Berpstegungsgeld 2c.) verwendet welche der Staat leistet. Der hierdurch nicht gebedte Mehrbetrag wird aus Communalfonds nach Beschluß ber ftabtischen Beborben aufgebracht.

§ 10. Nach Wiebereintritt bes Friedenszustandes sind alle noch nicht angemelbeten Ansprüche auf Bergütigung von Kriegsleistungen, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem Magistrat hierselbst nach erfolgter Aufforderung der oberen Berwaltungsbehörden in den amtlichen Anzeigeblättern hierzu innerhalb Jahresfrift, vom Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes gerechnet, anzumelden.

Die bis dahin nicht gemeldeten Ansprüche werden von jeder Befriedigung ausgeschlossen (cfr. § 22 des

Gefetes vom 13. Juni 1873).

28.

Polizei-Verordnung betreffend die Miethsgonbeln und Rähne

bom 14. Juni 1878.

Auf Grund ber §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Berathung mit dem Magistrat hierselbst in Bezug auf die Miethägondeln und Kähne im Polizeibezirk Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Wer bas Gewerbe als Gonbelfahrer ober Gondelvermiether betreiben will, bedarf bazu eines auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnif-scheines.

Digitized by 16+0gle

- § 2. Nur zuberlässige und ber Schifffahrt tunbige Bersonen können zu biesem Gewerbebetriebe zugelassen werben.
- § 3. Jebe Beränderung im Besitze einer Miethsgondel oder in der Person des Führers muß sofort dem Königl. Polizeipräsidio Behufs der ersorderlichen Prüsung der Qualification des neuen Besitzers oder Gondelführers angezeigt werden.
- § 4. Eine Gonbel barf erst bann in Betrieb gesetht werben, wenn vom Königl. Polizeipräsidium festgestellt worden, daß sie in Bezug auf Bauart und Einrichtung ben polizeilichen Anforderungen entspricht und bem Besitzer für dieselbe eine Rummer beisgelegt ist.
- § 5. Diese Nummer muß mit minbestens fünfzehn Centimeter großen arabischen Ziffern, schwarz auf weißem Grunde mit Delfarbe gemalt, an ber rechten Seite bes Borbersteven und an ber linken Seite bes Heds ber Gondel bergestalt angebracht werden, daß bieselbe an beiden Seiten stets sichtbar ist.
- § 6. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß jede in Fahrt befindliche Gondel durch eine, am Bordersteven besestigte hellbrennende Laterne beleuchtet sein.
- § 7. Die ermittelte Belaftungsfähigkeit ber Gondel muß burch eine minbeftens 3 Centimeter breite Leifte um bas Gefäß bezeichnet werben, welche mit weißer

Delfarbe angestrichen und stets zu erneuern ist, so oft sie untenntlich geworden sein sollte. Ueber diese Marte hinaus darf unter keinen Umständen eine Belastung der Gondel stattfinden.

- § 8. Ein jedes untauglich geworbene Fahrzeug wird sofort außer Gebrauch geset, und barf nicht früher in Betrieb tommen, bis basselbe bei einer von Neuem angestellten Prüfung als den Borschriften bieser Berordnung genügend anerkannt worben ist.
- § 9. Die Gondeln sind stets unter gehöriger Aufsicht zu halten; sofern sie nicht im Gebrauche stehen, an den Halteplätzen anzuschließen, und dürsen niemals an Kinder unter 14 Jahren und an Leute, welche des Fahrens untundig sind, sondern nur au erwachsene und zuverlässige Personen verliehen werden.
- § 10. Die Gondeln bürfen nur an ben von bem Rönigl. Polizeiprafibio zu bestimmenden Halteplaten aufgestellt werden.
- § 11. Die Eigenthümer ber Gondeln haften für alle Berftöße ihrer Dienstleute gegen die Bestimmungen bieser Berordnung.
- § 12. Jeber Gonbelführer hat bei Aushändigung bes polizeilichen Erlaubnificheins ein Exemplar dieser Polizeiverordnung gegen Bezahlung zu erwerben.
- § 13. Uebertretungen ber vorstehenben Bestimmungen, soweit sie in ben allgemeinen Gesehen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werben mit Belbbuse bis zu 9 Mart ober im Unvermögenssalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

29.

Polizei-Verordnung betreffend die Ordnung des Wochenmarkt= verkehrs in der Stadt

bom 22. Juli 1879.

Abschnitt I.

Gegenstände des Bochenmartt-Bertehrs.

- § 1. Gegenftanbe bes Bochenmartt-Bertehrs finb:
- I. Erzeugnisse bes Bobens, ber Land- und Forstwirthschaft, ber Jagb und Fischerei, welche zum Genusse bienen.

Alle egbaren Garten-, Balb- und Felbfrüchte (frisch, getrodnet, gebaden ober eingelocht), als: Obst, Citronen, Bomeranzen, Apfelsinen, Gemüle, Kräuter, Knollen und Burzeln, auch rohe ungebörrte Cichorienwurzeln; ferner Bilze, Beeren, Sämereien, Getreibe- und Hallenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartossel- und Sensmehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hilsenfrüchten, sodann Hese, Brot, Semmel und Halliche Backwaren.

Rleine vierfüßige Thiere, Ralber, Schafvieh, Schweine, Biegen, Milch, Butter, Rafe, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen ober geräuchert), wildes Gestügel und Bildpret aller Art, Febervieh, Eier, Honig, Rrebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, geborrt ober geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse ber Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundes nen gewerblichen Thätigkeit.

Rohe Steine und Erben, Schiefer, Kalfsteine, roher Gyps und Traß, Kreibe, Thon Walkerbe, Sand, Feuer-, Wet- und Schleifsteine und Ziegeln.

Gras, Heu, Biehfutter (auch Delkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Baft, Laub- und Nabelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Burzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabatsblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Bau, Karben, besgleichen Del- und Kleessaat und andere Pflanzensamen.

Sträucher, Baume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Gestechte aus Holzspänen, aus Weiben, Schilf, Rohr, Baft, Stroh und bergl.

Flachs, hanf, Leinengarn, Zwirn, Banb und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steintohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohfuchen, Harz, Theer, Pech, Kienol, Kienruß Alche, Bau-, Rug- und Schirrholz, Pfähle Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Bogel, Bienenftode, robes Bachs, Schreibund neue Bettfedern, robes horn, Rnochen, robe

Thierfelle, Borften, Thierhaare und wollenes Stridgarn.

III. Wollenes Band und wollene gestricte Baaren.

Gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren-Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel und ähnliche Waaren aus geschmiebetem Eisen ober Stahl, Drahtstifte und grobe Baaren aus Eisenbraht.

Grobe Burftenbinder-, Siebmacher- und Alempinerwaaren.

Gewöhnliches Steingut-Fapence und irbene Geschirre.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände bürfen nur unter Beobachtung der nachstehenden Borschriften auf den dazu bestimmten Pläten und zu den dazu bestimmten Zeiten feilgeboten und vertauft werden.

Abidnitt II.

Bläte und Stellen, wo Bochenmärtte ftattfinden.

- § 3. Als Marttplage für Lebensmittel aller Art find beftimmt:
 - 1) der Neumarkt;
 - 2) ber Tauentienplat;
 - 3) ber Leffingplat;
 - 4) ber Plat an ber Sternstraße (in ber Rabe bes Arbeitshauses);
 - 5) ber Blat an ber Friedrich-Bilhelmftrage;
 - 6) ber Blat an ber Sonnenftrage;
 - 7) bie östliche Seite ber Bohrauerstraße jenseits ber Rohlenpläge;

- 8) der Mauritiusplat;
- 9) ber Domplay gwifden ber großen und fleinen Scheitnigerstraße:
- 10) ber Blat in ber Matthiasftraße zwijchen bem Eingange ber Moltteftraße und Rosenthalerstraße;
- ber Ring; auf bemfelben bürfen jeboch Fleisch; waaren, Fische und Krebse nicht feilgehalten werben.
- § 4. Für nachstehende Lebensmittel find außerbem bestimmt:
 - 1) für Fleischwaaren bas Burgfelb;
 - 2) für lebenbe Fifche und Krebfe ber Blag an ber Burgftrage.
- § 5. Nachfolgenbe Artitel burfen nur auf ben angegebenen Stellen feilgeboten werben:
 - 1) Rälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen in ben auf ber hubenftraße gelegenen Raumlichteiten ber Actien-Gesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt;
 - 2) Brennholz, Thierfelle, Borften, Thierhaare, horn und Anochen auf bem Blate an ber Sternftraße;
 - 3) Robe Steine, Erben, Schiefer, Kalffteine und Biegeln auf bem Auslabeplate am Schlunge;
 - 4) Bretter, Bau-, Rug- und Schirrholz, Torf, Rohlen und Rienruß auf ber Rohlenftraße;
 - 5) Heu, Stroh, Gras und anderes Biehfutter, Laub und Nabelftreu
 - a. an ber Trebniger Chauffee am Ausgange ber Bincengftraße,
 - b. auf ber Rlofterftraße an ber Lofchftraße;

6) Getreibe, Hulfenfrüchte, Del- und Leinsaaten, Rlee- und Grad-Sämereien dürfen nur nach Probe in der auf dem Christophoriplate besindlichen städtischen Getreibehalle gekauft werden.

Bis zur Fertigstellung ber Getreibehalle wird ber Martt in ber bisherigen Beise auf bem Zwingerplate abgehalten.

- § 6. Alle übrigen Wochenmarktartikel werben auf ben im § 3 bezeichneten Platen zugelaffen, soweit ber Raum es gestattet.
- § 7. Die Anweifung ber Standplate auf ben Bochenmartten erfolgt burch bie Polizeibeborbe.

Durch Borauszahlung des Standgelbes wird das Recht auf Benutung eines bestimmten Standplates für die entsprechende Zeitdauer erworben.

Abschnitt III.

Beit und Dauer ber Bochenmartte.

- § 8. Die Bochenmartte finden täglich, mit Aus-nahme ber Sonn- und Feiertage ftatt.
 - § 9. Diefelben beginnen:
 - 1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 5 Uhr Morgens;
 - 2) in ben Monaten März, April, September unb October um 6 Uhr Morgens;
 - 3) in ben übrigen Monaten um 7 Uhr Morgens.

Bor dem Beginn der Marktzeit dürfen keine Berkaufsgegenstände auf die Marktplätze gebracht und ausgelegt werden.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

§ 10. Der Schluß ber Bochenmartie erfolgt währenb bes gangen Jahres um 12 Uhr Mittags.

Mit bem Martifchluffe muffen bie Bertaufsgegenftanbe vollftanbig weggeraumt fein.

§ 11. An ben brei letten Wochenmarktiagen vor bem Weihnachtsfeste und am letten Wochenmarktiage im Jahre bürsen Fische, Aepfel, Rüsse und Moos auf ben bafür bestimmten Pläten bis 6 Uhr Abends feilgehalten werben.

Abschnitt IV.

Besonbere Stanbplage.

§ 12. Auf Straßen und Plätzen ber Stadt bürfen an den Wochentagen, auch außer der Wochenmarktzeit, ferner an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Morgens, auf besonderen, von der Gemeindebehörde zu bewilligenden festen Standplätzen mit polizeilicher Erlaubniß Lebensmittel, insbesondere Milch, frisches Obst und Blumen feilgehalten werden.

hierfür werben polizeiliche Erlaubnificeine ausgefertigt, welche jeberzeit zurudgezogen werben konnen und nur für bie barin benannte Berfon gelten.

Abschuift V.

Feilbieten im Umbergieben.

§ 13. Mit polizeilicher Erlaubniß burfen bon Bochenmarkt-Artikeln: Fleisch, Fische, Wilb, Febervieh, Salat, Obst, Beeren, Pilze, Gemüse, Badwaaren Milch, Buttermilch, Butter, Kase, Moos, Besen, Sand und Lehm in den Straßen, mit Ausschluß der inneren

Promenade, zum Berkauf umher getragen und gefahren werben.

- § 14. Diefer Berkauf hat sich auf die Wochentage und die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags zu beschränken.
- § 15. Die Bertaufer burfen fich nur auf ben Stragenbammen bewegen und burfen bie Saufer nur betreten, wenn fie bestellt ober gerufen find.

Abschnitt VI.

Befondere polizeiliche Borfdriften.

§ 16. Berfälfchte ober ber Gefundheit ichabliche Lebensmittel burfen nicht feilgeboten werben.

Werden solche von den zuständigen Beamten vorgefunden, so erfolgt beren Beschlagnahme und wenn dieselben sich nicht zur Aufbewahrung eignen, resp. raschem Berderben ausgesetzt sind, deren sofortige Bernichtung.

§ 17. Bei Gegenständen, welche nach Maß ober Gewicht verkauft werben, muß bas von dem Berkaufer angegebene Maß ober Gewicht sich wirklich vorfinden.

Ift biefes nicht ber Fall, fo erfolgt, abgesehen von ber Bestrafung, die Berftorung ber ursprünglichen Form ober Berpadung ber Baare.

- § 18. Das Schlachten von Thieren (mit Ausnahme ber Fische), sowie bas Abziehen, Rupfen und Ausnehmen berselben ist auf ben Marktplägen untersagt.
- § 19. Lebenbes Febervieh barf nur in luftigen und fo geräumigen Behaltern, Rorben 2c. gu Martte

gebracht werben, daß bie Thiere neben einander Plat haben.

§ 20. Die Pferde ber Marktsuhrwerke muffen sofort nach dem Auffahren von den ständigen Marktplätzen entfernt werden und dürfen nicht eher wieder auf den Markt kommen, als bis geräumt wird.

Hundewagen burfen zwar auf bem Standplate verbleiben, indessen mussen bie Hunde so verwahrt werden, daß sie Niemanden belästigen können.

- § 21. Bersonen, welche ben Marktbesuchern ihre Dienste anbieten, burfen sich zwischen ben Reihen nicht aufftellen.
- § 22. Bertäufer, welche obigen Borschriften zuwider handeln, welche laut schreien und Unfug erregen, welche ben ihnen von den zuständigen Beamten angewiesenen Standplat nicht einnehmen, welche andere Bertäufer verdrängen oder stoßen, welche den Anweisungen der Polizeibeamten nicht sofort und unbedingt Folge leisten, werden, abgesehen von der Bestrafung, mit ihren Baaren entsernt.

Abiduitt VII.

Strafbestimmungen.

§ 23. Soweit nicht die Strafgesetz höhere Strafen festsetzen, verfällt ein Jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Schulben tommen läßt, in eine Geldbuße bis zu 30 Mart oder entsprechende Haft.

Abschnitt VIII.

Aufhebung älterer Berorbnungen.

§ 24. Die borstehende Bochenmartt-Ordnung tritt am 1. Juli b. J. in Kraft.

Mit bemfelben Tage verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen ihre Geltung, insbesondere treten außer Kraft:

- bie Polizeiverorbnung vom 18. Januar 1858 (Deffentlicher Anzeiger S. 97);
- 2) die Wochenmarktordnung vom 14. März 1863 (Deffentl. Anz. S. 241);
- 3) bie Polizeiverordnung vom 24. Januar 1866 (Deffentl. Anz. Nr. 10);
- 4) bie Polizeiverordnung vom 31. Januar 1872 (Deffentl. Ang. S. 155).

30.

Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien

vom 21. Junt 1878, betreffenb

die obligatorische Untersuchung des Schweinesteisches, nebst

Reglement für die Prüfung der Keischbeschauer und Instruction für die amtlich bestallten Keischbeschauer.

Um ben verberblichen Genuß trichinenhaltigen Schweinesleisches zu verhüten, verordne ich auf Grund bes § 76 ber Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875

und ber §§ 6 und 12 bes Gefețes über bie Polizei-Berwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung bes Provinzial-Rathes für ben Umfang ber ganzen Provinz Schlesien hierburch Folgendes:

- § 1. Gin Reber, ber ein Schwein ichlachtet ober ichlachten läßt, ift berpflichtet, baffelbe von einem ber für ben betreffenben Begirt beftellten Fleischbeichauer mifroftopifc untersuchen gu laffen. Erft bann, wenn auf Grund biefer Untersuchung bon bem betreffenben Rleischbeschauer bas Atteft ausgestellt morben: "baß bas Schwein trichinenfrei befunden ift", und wenn bas lettere mittelft eines amtlichen Brennftempels, welcher den Ramen bes Fleifchicau-Beglirts und bie Buchftaben F. S. refp. bie Nummer bes Beicauers enthalten muß, auf verschiebenen, mit Radfict auf bie nachfolgenbe Rerlegung auszuwählenben Rörbertheilen mit Abbruden verfeben worben, barf bas Rleifc vertauft ober jum Genug für Menichen aubereitet werben.
- § 2. Die amtliche Bestallung als Fleischbeschauer wird auf Ansuchen ber Betreffenben von ber OrtsPolizei-Behörbe nach bem Beburfniß für einen bestimmten Bezirt, auf Biberruf, ertheilt; Personen, welche weber als Arzt, noch als Thierarzt ober Apotheter vorschriftsmäßig approbirt sind, haben babei burch ein auf Grund erfolgter Prüfung auszustellenbes Physitats-Attest ben Nachweis zu führen, baß sie sich im Besite eines zur Ausführung der

mitrostopischen Fleischschau geeigneten, eine 200 fache Bergrößerung gestattenden Witrostops und der erforderlichen Kenntnisse und Fertigleiten besinden.

Dem Ansuchen ift ein Führungsatteft ber guftanbigen Ortspolizei beizufügen.

Amtlich bestallte Fleischeschauer bürfen nicht Agenten von Bersicherungs - Gesellschaften gegen Trichinenschaben sein.

Ausgenommen hiervon find bie Berficherungs-Gefellicaften auf Gegenseitigfeit.

Die Bestallungen sind mit Siegel und Unterschrift ber betreffenden Orts-Polizei-Behörde zu versehen und kosten- und stempelfrei auszusertigen.

§ 3. Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird mit einem, eine 200fache Bergrößerung gestattenden Mitrostop von einem Fleischeschauer in demjenigen Bezirk ausgeführt, für welchen seine Bestallung erfolgt ift.

Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine perfonlich entnehmen.

Rein Fleischbeschauer barf an bemfelben Tage Fleisch von mehr als acht Schweinen mitroftopisch untersuchen.

Jeber Fleischbeschauer hat ein Schau. Buch nach folgenben Rubriten selbst zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Æ	Lag bes Schlachtens.	Bezeichnung bes geschlachteten Schweines nach Geschlecht u. Alter.	Name und Wohnort des auf d. Fleisch-Trichinen- Schein Antragenden resp. dessen Auftragebers.	Tog der mitroflopischen Untersuchung.	Attelt des Fleisde beschauers über das Re- fultat d. mitrostopischen Unterfuchung.	Bemerkungen.

§ 4. Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der OrtsPolizei-Behörde Anzeige zu machen. Bei dieser Anzeige hat derselbe der gedachten Behörde das trichinenhaltige Präparat als solches zu bezeichnen und zu übergeben.

Die gulaffigen Benugungsweisen tricinofer Schweine find folgenbe:

- 1) bas Thier barf abgehäutet, bie haut und bie Borften burfen verwerthet werben;
- 2) das ausgeschmolzene Fett darf zu beliebigen Zweden verwendet werden;
- 3) bie geeigneten Theile konnen gur Bereitung von Seife ober Leim Berwendung finden;
- 4) bie chemische Berarbeitung bes gangen Thieres zu Dungftoff ift gulaffig.

Die vorermähnten Berwendungen unterliegen ber polizeilichen Aufsicht.

Soweit nicht die Benutung trichinosen Fleisches (Rr. 1 bis 4) zugelassen ift, hat die Bernichtung unter

polizeilicher Aufsicht in ber Weise zu erfolgen, baß bas Fleisch in Keine Stüde zerschnitten, und in 2 Weter tiefen Gruben, nachbem basselbe zuvor mit ungelöschtem Kall bebeckt worden, vergraben wird.

§ 5. Gewerbetreibenbe, wie Fleischer, Schmelzer und bergl. mehr, haben ein Fleischuch nach folgenben Rubriten zu halten:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Жŝ	Lag bes Schlachtens.	Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschstecht u. Alter.	Angabe des Orts, aus welchem das Schwein herstammt, und Name des Bertäusers.	Tog der mitroftopischen Untersuchung.	Atteft des Fleische beschauers über das Re- fultat d. mitroftopischen Untersuchung.	Bemerkungen.
					muß mit 6. des Schau- buchs (§ 3 am Ende) wörtlich überein- ftimmen	

In biefes Fleischbuch haben fie bie ausgeschlachteten Schweine am Tage bes Schlachtens einzutragen und baffelbe in ben erften vier Aubriten ausgefüllt einem ber für ben betreffenden Bezirt beftellten Fleischbeschauer bei ber mitroftopischen Untersuchung mit

vorzulegen, welcher sein Attest über bas Resultat ber Untersuchung unter Beisehung seines Namens, bes Ortes und bes Tages der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik einzutragen hat.

Den Nicht-Gewerbetreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches ebenfalls den Tag des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Alter, die Angabe des Ortes seiner Hersemmung event. des früheren Eigenthümers, und den Tag der mitrostopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen.

Das Fleischbuch, sowie die vorbemerkten besonderen Atteste sind der Orts-Polizei-Behörde zur Controle auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen und bürsen ohne beren Genehmigung, welche niemals eher als vier Monate nach der letten Eintragung ertheilt wird, nicht vernichtet werden.

- § 6. Rausteute, handler u. s. w., welche Schweinefleisch ober Praparate besselben feil halten, ausgenommen biejenigen, welche lediglich Großhandel
 mit den genannten Baaren betreiben, haben der OrtsPolizei-Behörde den amtlichen Nachweis zu erbringen,
 daß dieselben mistrostopisch auf Trichinen untersucht
 und frei davon befunden worden sind.
- § 7. Sie muffen ein Controlbuch führen, in welches jeber Bezug folder Baaren spätestens 24 Stunben

Digitized by Faxogle

260 Pol. Berordn. betr. b. Untersuchung b. Schweinefieifches.

nach bem Gingang nach folgenben Rubriten eingetragen wirb:

- a. Laufende Rummer,
- b. Tag bes Gingangs,
- c. Benennung ber bezogenen Baaren,
- d. Gewicht,
- e. Ort, woher, und Firma, von welcher die Baaren bezogen worden sind,
- f. Angabe über Bornahme event. Ort und Beit ber Untersuchung,
- g. Refultat ber Untersuchung,
- h. Bemertungen.

Dieses Controlbuch muß ber Orts-Polizei-Behörde ober beren Abgeordneten jederzeit, sowie auf Berlangen ben Käufern vorgelegt werben.

- § 8. Spätestens brei Tage nach bem Eingang ber Waare muß ber Kaufmann 2c. im Besitz eines Rachweises barüber sein, daß bieselbe auf Trichinen untersucht und frei bavon befunden worden ist.
 - § 9. Diefer Nachweis wird erbracht:
 - a. entweder durch ein Attest der Polizei-Behörde bes Ursprungsortes, dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind;
 - b. ober burch ein amtliches Atteft ber Polizei Behörbe refp. eines bestalten, als folder sich ausweisenben Sachverständigen bes Absenbungs-

Digitized by GOOGLE

Ortes, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden find; c. ober durch ein gleiches Attest eines bestallten Sachverftändigen am Berkaufsort.

- § 10. Die im § 9 erwähnten Attefte find, soweit sie nicht ben einzelnen Studen angeheftet sind, bem Controlbuch (§ 7) als Anlagen beizufügen.
- § 11. Für jebe mitroflopische Untersuchung ber zu Einem Schweine gehörigen Fleischteile und für die Ausftellung bes Attestes hat der Besitzer bes ausgeschlachteten Schweines an ben amtlichen Fleischbeschauer ben Betrag bon zusammen Giner Reichsmart zu zahlen.
- § 12. Für bie Prüfung berjenigen Personen, welche bas Geschäft ber amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, ist in ber Anlage A. ein Reglement entworfen.
- § 13. Damit die Fleischschau gründlich, zwedentsprechend und umsichtig vorgenommen werde, ist in ber Anlage B. eine Instruction für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.
- § 14. Zuwiberhanblungen gegen vorstehende Beftimmungen werden mit einer Gelbstrase bis zu dreißig Wark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.
- § 15. Bestalte Fleischeichauer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Berordnung ober gegen die Instruction (Anlage B.) zu Schulden kommen laffen oder welche sich sonst irgendwie als unzuber-

lässigen, haben außer ber Bestrafung nach § 14 sofortigen Wiberruf ber Bestallung zu gewärtigen.

- § 16. Diese Berordnung tritt für jeden Fleischschau-Bezirk in Kraft, sobald für denselben ein Fleischbeschauer bestallt und die erfolgte Bestallung nebst den Ramen der bestallten Fleischseschauer von der Ort3Bolizei-Behörde publicirt worden ist.
- § 17. Die in der Proving Schlefien bisher beftandenen, die amtliche Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen betreffenden Polizei-Berordnungen sind aufgehoben.

A. Reglement für die Früfung der Fleifchbefchauer.

Nach § 2 ber vorstehenden Polizei-Berordnung vom heutigen Tage haben diejenigen Personen, welche als amtliche Fleischbeschauer bestellt zu werden beabsichtigen, aber weder als Arzt, noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, eine Prüsung vor dem Königlichen Kreis-Physikus abzulegen.

In Betreff biefer Prufung wird Folgendes beftimmt:

§ 1. Der Melbung, welche bei bem Roniglichen Rreis-Bhufitus felbft einzureichen ift, find beigulegen:

a. ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Führungs-Attest, in welchem der Zweck der Ausstellung besselben angegeben sein muß;

b. die Bersicherung bes zu Brufenben, daß er sich im Besite eines zur Untersuchung von Fleisch geeigneten Mitrostops befindet.

§ 2. Die Prüfungen tonnen jeberzeit stattfinden. Der jebesmalige Prüfungstermin wird vom Königlichen Kreis-Physitus festgesett.

An einem Termine burfen hochftens brei Canbibaten gugleich gepruft werben.

- § 3. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonberte Theile: A. den theoretischen und B. den praktischen Theil, und wird an einem Termine abgehalten.
- § 4. In bem theoretifden Brufungs-Abidnitt ift festauftellen. ob ber au Brufende mit ber Genefis, Bortommen und ber Entwidelungsweife ber Trichinen im Allgemeinen bekannt ift. Er foll baber eine richtige Borftellung bon ber Große, Beschaffenheit und form ber Tricinen in ihren verschiebenen Entwidelungsftufen befigen, die Uebertragungsweise ber Trichinen auf Menschen und Thiere, den Generationswechsel ber Trichinen, beren Ginmanderung in bie Musteln, ben Gintapfelungsprozeß, ben Unterschied ber Darm- von Rustel-Trichinen, die weitere Umwandlung berfelben in ihrem fpateren Berlaufe tennen und anzugeben wiffen, an welchen Theilen bes geichlachteten Schweines die Trichinen am gahlreichsten angetroffen werben, welche Dustelbartieen fich gur Untersuchung porzugsweise eignen, burch welche Umftanbe die mifroffopifche Untersuchung erschwert merben tann und welche Täuschungen unterlaufen, in biefer hinficht aber auch mit bem Aussehen und bem Bortommen ber Finnen, ber fogenannten Rainep'ichen Rorper (Bforofpermien-Schläuche) und weiterer im Fleische bisweilen beobachteter Gebilde befannt fein.

Es empfiehlt sich, bei Abhaltung biefer Prüfung naturgetreue, im vergrößerten Waßstabe dargestellte Abbilbungen, welche der zu Prüfende zu demonstriren haben wird, zu benußen.

§ 5. In bem praktischen Abschnitte, welcher sich unmittelbar an ben theoretischen anschließt, ist zunächst zu ermitteln, ob der zu Brüsende mit seinem zur Stelle gebrachten Wisrostop, dessen einzelnen Theilen, Zusammensehung und Gebrauchsweise hinzreichend vertraut ist.

Der zu Prüsende hat hierzu bas Mitrostop in Gegenwart bes Königlichen Kreisphysikus aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene Objecte aufzulegen.

Rachftbem find bem ju Brufenben verschiedene mitroftopische Praparate vorzulegen und ift festguftellen, ob er biefelben richtig zu ertennen im Stande ift.

Hierauf hat ber zu Prufenbe minbestens sechs Praparate und zwar je eines aus trichinenfreiem und je brei aus trichinenhaltigem frischem und trockenem Fleische (Schinken) anzufertigen, unter sein Mitrostop zu bringen und zu bemonstriren. Das Fleisch zu ben Präparaten wird von dem Königlichen Kreisphysitus geliefert.

§ 6. Den Schluß ber Brüfung bildet die Musterung des von dem zu Brüsenden zur Stelle gebrachten Mitrostops. Nur ganz brauchbare, nicht besecte Mitrostope mit mindestens 200facher Bergrößerung sind als bei der Fleischschau verwendbar anzusehen.

§ 7. Diejenigen, welche in ber vorbeschriebenen Prüfung bestanden und ihre Besähigung zur Untersuchung des Fleisches in Beziehung auf Trichinengehalt überzeugend nachgewiesen haben, erhalten, wenn sie im Besitze eines eigenen, guten Mitrostops nach vorschriftsmäßiger Beschaffenheit (§ 6) sind, das im § 2 der vorstehenden Polizei-Berordnung vom heutigen Tage gedachte Physitats-Attest ausgestellt.

§ 8. Für die Prüfung hat der zu Prüfende eine Gebühr von drei Mart zu erlegen. Sollte auf Bunsch besselben die Prüfung außerhalb des Bohnortes des Röniglichen Areis-Physitus erfolgen, so sind an Letzteren außer der Prüfungsgebühr noch die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten von dem zu Prüfenden

au entrichten.

B. Infiruction fur die amtlich bestallten Aleifch-

I. Die amtlich bestallten Fleischbeschauer haben Aufforderungen, welche von Gewerbetreibenden und Richtgewerbetreibenden zur Bornahme der Fleischschau bis des Abends 6 Uhr an sie gerichtet werden, regelmäßig noch an demselben Tage, und zwar so bald als möglich, zu entsprechen und event. im Behinderungsfalle die Betreffenden sogleich an einen anderen bestallten Fleischbeschauer des Bezirks zu weisen.

II. Aufstellung bes Mitroftops.

Die Mitroftop-Röhre ift vor bem Gebrauch jebesmal zu controliren, ob etwa ein frember Rorper

hineingerathen ift, ober eine ber barin angebrachten Blenden sich auf die hohe Kante gestellt hat. Der Auszug des Tubus ist vor dem Gebrauch auszuziehen. Die Gläser der zum Instrument gehörigen Linsenverbindungen, sowie die Beseuchtungsspiegel, sind mit einem trockenen Haarpinsel oder mit ganz weichem Waschleder sorgfältig zu reinigen.

Bei Beleuchtung mit Unterlicht ist immer barauf zu achten, baß bieses so horizontal als möglich auf ben Spiegel falle; man bringe baher bas Witrostop nicht näher an bas Fenster, als unbedingt erforberlich ist. Grelles Sonnenlicht ist unvortheilhaft; Doppelsenster sind beim Untersuchen hinderlich.

Nur ausnahmsweise ist bei Lampenlicht zu unterssuchen, und in diesem Falle bediene man sich einer niedrigen Petroleum-Lampe mit einer Glode, die unten entweder durch Milchglas oder durch mattes weißes Glas geschlossen ist.

Wer mit niederen Spftemen im Oberlicht untersuchen will, ber muß bas Mikrostop bem Fenster nahe bringen, um möglichst viel auffallendes Licht zu erhalten.

Man mahle zur Untersuchung bie hellen Tagesstunden und arbeite, wenn thunlich, am geöffneten Fenster.

Man verfahre bei Besettigung bes gewählten Spstems am Tubus mit größter Sorgsalt und vergewisser sich, daß der Tubus genau centrirt ist. Eine besondere Beachtung ersordert die Abmessung der Brennweite. Bei niederen Spstemen sind die Brenn-

weiten viel größer, als bei ben höheren Objectivlinsen-Berbindungen, und es wird baher ein Tubus einen um so weiteren Abstand vom Präparat ersorbern, je niedriger das System ist, mit welchem er armirt ist.

Das zu untersuchende Präparat wird nun, von bem Deckglase bebeckt, so auf den Objectivtisch gebracht, daß dasselbe möglichst über die Mitte der Oeffnung im Tische zu liegen kommt. Darunter ist die größte Blendössnung anzubringen und mit dem Spiegel volles, grades Licht in den Tubus zu wersen. Während das Auge möglichst nahe am Ocular nach dem Präparate blickt, wird der Tubus behutsam auf- und abwärts bewegt, bis das Bild klar erscheint.

III. Bereitung bes Braparats.

Man trägt mit einem gang icharfen Meffer (Rafirober Bräparirmeffer) ein sehr feines, kleines Scheibchen
von bem zu untersuchenden Fleischstüd ab und sehe zu, daß es möglichft reine Muskelsafer ift.

Bellengewebe und Fetttheile sind vorher möglichst auszusondern. Das so erhaltene sehr dünne, feine Fleischscheiden breitet man auf einem reinen Glasttücke (Objectträger) vorsichitg aus, bringt einen Tropfen Wasser darauf, legt ein zweites möglichst dünnes Glas (Deckglas) darüber, drückt dasselbe etwas an und bringt das Ganze, das Deckglas nach oben, unter das Mitrostop.

Eine volltommen ausgewachsene Rustel-Trichine ftellt sich bei einer ausreichenben Bergrößerung unter bem Mitrostop als ein in ber Gestalt einem Regenwurm vergleichbarer Rundwurm dar.

Sie besitt ein vorderes, zugespittes Ende, an welchem sich die Mundöffnung besindet. Bon bieser geht im Innern eine seine Röhre, die Speiseröhre, ab, welche in den einsachen Darm sich fortsett. Letzterer erstreckt sich bis zum hinteren, etwas dideren Leibesende, wo er sich nach außen öffnet.

Die äußere Haut ist so weit durchsichtig, daß die inneren Theile genau erkennbar sind. Je schwächer aber die Bergrößerung ist, desto weniger erscheint die Trichine durchsichtig; man sieht alsdann nur die äußere Gestalt des Wurmes, was jedoch für den Zwed der Fleischschau vollständig genügt.

Man hat fich bei Auffindung der Trichinen und Feststellung des Befundes im Allgemeinen Folgendes zu vergegenwärtigen:

Die eingewanderte Trichine liegt Anfangs in den Fasern des Mustels ausgestreckt. Je größer sie aber wird, um so mehr rollt sie sich ein, indem sie Kopfund Schwanzende einkrümmt und wie eine Uhrseder spiralförmig zusammengewickelt liegt. Später bildet sich um das Thier eine Kapsel.

Der mittlere Theil ber Kapsel, wo eben das aufgerollte Thier liegt, erscheint bei mäßiger Bergrößerung wie eine helle, kugelige ober eiförmige Masse, in welcher man das Thier beutlich wahrnimmt.

Rach längerer Zeit geschen weitere Beränberungen an ber Kapsel. Die gewöhnlichste ist, daß sich Kaltsätze ablagern und die Rapsel verkreiden. Sie sehen dann unter dem Mikrostop schattig und mehr ober

weniger dunkel aus. Nimmt die Kalkmasse noch mehr zu, so überzieht sie endlich das Thier vollständig und man kann die Trichine auch unter dem Wikroskop durch die Kapsel hindurch nicht mehr erkennen.

hat man das Fleischschnittigen, wie angegeben, mit einem Gläschen (Deckgläschen) bebeckt, so übe man auf bas lettere einen mäßigen Druck aus; berselbe wird genügen, die Rapseln zu zersprengen und die Trichine aus der Rapsel herauszupressen. Im frisch geschlachteten Schweinesseisch werden freie nicht eingekapselte oder auch eingekapselte Trichinen angetrossen werden, nur eingekapselte vorzugsweise dagegen in längere Zeit ausbewahrtem Fleische (Schinken) zu vermuthen sein.

IV. Die mitroftopifche Untersuchung.

Die Untersuchung muß, wenn fie zuverläffig fein foll, mehrere Gegenstände bes Schweinekörpers umfassen, namentlich find bei jedem zur mikrostopischen Untersuchung gestellten Schweine jedesmal:

Musteltheile bes Zwerchfelles, Musteln ber Zwischenrippen-Räume, Theile ber Augenmusteln, Theile ber Kiefermusteln und Musteltheile bes Kehltopfes

genau zu prüfen, von jeder ber bezeichneten Stellen aber mehrere, zum mindeften 3 bis 5 Proben zu entnehmen.

Bei ber Entnahme ber vorbezeichneten Fleischproben ist auch jedes Schwein, um Berwechselungen zu vermeiben, von dem Fleischbeschauer mit einer Marke zu versehen und das zur Untersuchung von

biesem entnommene Fleisch in ein Gefäß mit gleicher Marke zu bringen.

Die Beschaffung berartiger Marten und markirter Gefäße liegt ben Fleischbeschauern auf eigene Roften ob.

Das in Anwendung genommene Rifroftop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 200fache Bergrößerung gestatten.

Bei jebem verdächtigen Befunde verdoppele man die Aufmerksamkeit und schreite zu einer stärkeren Bergrößerung, um die Sache aufzuhellen.

Man vergegenwärtige sich bie bei Untersuchung auf Trichinen beobachteten und möglichen Berwechselungen (Raineh'sche Körper, Psorospermien-Schläuche).

Bei Brufung confervirten Fleisches, Schinkens und bergl. mable man mehrere auseinanber liegenbe Stüdchen zur Untersuchung und hole bieselben möglichst aus ber Tiefe.

Die Anfertigung ber Praparate erforbert bei getrodnetem Fleisch größere Sorgfalt, als bei frischem, weil letteres um Bieles weicher ift und sich unter bem Deckglase mit Leichtigkeit ausbreiten läßt, was bei Schinken und anderen trodenen Fleischtheilen weniger ber Fall ift.

Man merke sich, daß die Enden der Muskeln, d. h. biejenigen Abschnitte, welche dicht vor ihrem Ansay an Sehnen oder Knochen liegen, in der Regel mit Trichinen am reichlichsten durchsetzt zu sein psiegen, daher bei Untersuchungen von zweiselhaftem Resultat behufs Aushellung der Sache niemals übergangen werden sollen.

Bürste und alle gemengten Fleischwaaren können bei einer Untersuchung durch das Mikrostop, selbst der sorgfältigsten, nur dann in Bezug auf Trichinengehalt ein volltommen sicheres Resultat gewähren, wenn mit völliger Sicherheit sesssssich daß die qu. Fleischwaaren ganz allein und ausschließlich von einem und demselben Schweine herstammen. Auch ist in diesem Falle noch daran zu erinnern, daß der Herzamuskel nach bisherigen Beobachtungen noch nicht trichinenhaltig gefunden worden ist.

hat der Fleischbeschauer nach sorgfältiger, umfassender und gewissenhafter Brüfung der durch ihn
persönlich entnommenen Fleischteile mittelst des Witrostops in den untersuchten Bräparaten Trichinen
nicht gesunden, so ist er berechtigt und verpflichtet,
über diesen Befund das amtliche Zeugniß auszustellen.

V. Im Uebrigen ergeben sich bie Pflichten bes amtlich bestallten Fleischbeschauers aus ber vorstehenden Boligei-Berordnung vom heutigen Tage

31.

Instruction

für den die Fleischbeschan auf dem städt. Schlachthofe ansübenden Thierarzt

bom 29. April 1878.

§ 1. Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes der auf dem städt. Schlachthose auszuschlachtenden Biehstücke übernimmt der Thierarzt die obere Leitung, sowie die Berantwortlichkeit. Er hat deshalb

bie Schlachthofsmeister zu überwachen, welche ihm in Bezug auf seine thierarztlichen Functionen auf bem Schlachthofe unterstellt sind.

- § 2. Bu biesem Zwede hat der Thierarzt an den Tagen des Schlachtviehmarktes — derzeitig am Montag und Donnerstag — mindestens zweimal (Borund Nachmittags), an den andern Tagen aber, auch am Sonntag, mindestens einmal die Ausschlachtungen auf dem städtischen Schlachthose zu controliren.
- § 3. Die ihm von den Schlachthofmeistern vorgetragenen auffälligen Erscheinungen an den auszuschlachtenben oder ausgeschlachteten Thieren hat der Thierarzt zu prüfen und die im sanitären Juteresse nothwendigen Bestimmungen über das Biehstüd resp. ausgeschlachtete Fleisch anzuordnen.
- § 4. Epidemisch auftretende Arantheitserscheinungen find von dem Thierarzt unverzüglich der zuständigen Behorbe, sowie dem Magistrat zur Anzeige zu bringen.
- § 5. Die bem Thierarzte von ber Königl. Regierung ober bem Königl. Polizei-Prasidium in Bezug auf ben Schlachthof birect zugehenden Berfügungen hat er in jedem Falle dem Magistrat mitzutheilen.
- § 6. Ueber die Functionen der Schlachthofmeister bei der Fleischbeschau ist besondere Instruction ergangen. Außer ihren Grenzen darf der Thierarzt benselben keinersei Pslichten auferlegen, sondern hat etwa erforderlich werdende Anordnungen durch Bermittelung des Magistrats zu erwirken.
- § 7. Ueber die Resultate der nach Maßgabe bieser Instruction bewirkten Fleischbeschau ift von dem Thier-

arzt alle brei Monate ein Bericht zu erstatten. Insbesondere sind in demselben biejenigen Fälle ihrer Bahl und Beschaffenheit nach anzugeben, in denen trankes Bieh und ausgeschlachtetes Fleisch, als zum Berbrauch nicht geeignet, mit Beschlag belegt worden sind.

32.

Instruction

für die städtischen Schlachthofsmeister, betreffend die Fleischbeschau

bom 29. April 1878.

§ 1. Bur Herstellung einer geregelten Fleischbeschau auf bem hiesigen ftabt. Schlachthose ist ein Thierarzt angestellt, welchem die Schlachthosmeister in Bezug hierauf unterstellt sinb.

Seinen Anordnungen bei der Untersuchung, Beaufsichtigung und Beschlagnahme tranker Thiere ober thierischer Theile haben diese wie ihre Gehilfen unbebingt Folge zu leiften.

§ 2. Die Schlachthofsmeister haben jedes in ihrer Abtheilung zur Schlachtung gelangende Thier vorher in Augenschein zu nehmen, um sich von seinem Gesundheitszustande zu überzeugen, und jede auffallende Störung, wie: beschleunigtes Athmen, Aussluß aus Maul oder Rase, Thränen der Augen, Durchfall und bergl. m. dem Thierarzte anzuzeigen und die Schlachtung des betreffenden Thieres dis nach eingeholter Entscheidung zu hindern.

Brestauer Bürgerbuch. 2. Jahrg. Digitized by (18)0g[C

§ 3. Rach vollzogener Schlachtung ift auch bas Fleisch bes geschlachteten Thieres zu besichtigen und jebe vorgesundene Abweichung vom gesunden Zustande, insbesondere: Trauben oder Perlen (Knoten) am Brust- oder Bauchselle, Bergrößerungen, Berhärtungen, Knoten oder Wasserblasen (Blasenwürmer) in den Lungen und in der Leber, Finnen beim Schweine 2c. dem Thierarzte zur Anzeige zu bringen. Bis zu bessen Entscheidung sind die kranken Thiere oder thierischen Theile in Berwahrung zu nehmen.

33.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abhaltung von Luftbarkeiten

vom 12. August 1878.

- § 1. Bur Beranstaltung von öffentlichen Gesang-, Instrumental- und Tanzmusiten, Rebouten, Masteraben, Schaustellungen, theatralischen Borstellungen ober sonstigen Lustbarkeiten, bei benen ein höheres Interesse ber Runft ober Wissenschaft nicht obwaltet, ist die Erlaubniß bes Königl. Polizei-Prasibili einzuholen.
- § 2. Alle öffentlichen Luftbarkeiten, beren Beranstaltung an eine vorhergehende Erlaubniß nicht geknüpft ist, sind, auch wenn ein höheres Interesse ber Kunft ober Wissenschaft babei obwaltet, bem Königlichen Polizei-Präsibio anzuzeigen. Ueber die erfolgte Anzeige wird eine Bescheinigung ertheilt.
- § 3. Die Erlaubnißeinholung beziehungsweise Unzeige-Erstattung liegt bem Beranftalter, und wenn bie

Luftbarkeit in einer Schank- ober Gaftwirthichaft abgehalten werden foll, bem Inhaber ber Letteren ob.

- § 4. Das Erlaubnißgefuch beziehungsweise bie Anzeige ist in ber Regel schriftlich und wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Ausführung unter Angabe des Orts und der Zeit der Lustvarkeit, sowie unter Borlegung der in persönlicher und gewerbepolizeilicher Beziehung erforderlichen Ausweise bei dem Rgl. Polizeipräsibio anzubringen.
- § 5. Die hier nicht ortsangehörigen Darsteller, welche in ben Cafés-chantants (Tingeltangel, Bänkel-jänger-Concerten) ihre Leistungen produciren wollen, haben sich durch polizeiliche Führungszeugnisse bezüglich ihrer Unbescholtenheit auszuweisen.
- § 6. Der Besuch ber Cases-chantants, Tingeltangel, Bankelsager-Concerte und ber öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist schulpslichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen besinden, nicht gestattet. Strafrechtlich haftbar sind sowohl die einführenden Personen, wie der Beranstalter der fraglichen Lustbarkeit.
- § 7. Bei ber Beranstaltung von Lustbarkeiten sind bie in sicherheits-, sitten-, ordnungs- oder gewerbe-polizeilicher Beziehung für ersorderlich erachteten Anordnungen zu befolgen und die bei der Erlaubnißertheilung beziehungsweise in der ausgesertigten Anzeigebescheinigung gestellten Bedingungen zu erfüllen. Für den Fall der Anordnung einer Feuerwache hat der Beranstalter die Kosten derselben zu tragen.

Digitized by 1800gle

§ 8. Dem Königi. Polizeipräsibio ist für eine jebe Lustbarfeit, die im Interesse der polizeilichen Aufsichts-führung und Controle nothwendige, von demfelben in jedem Falle näher zu bestimmende Anzahl von geeigneten Pläten unentgeltlich einzuräumen und zur jederzeitigen Benutung frei zu halten.

Den Anordnungen ber Polizeibeamten ift, vorbehaltlich bes Rechts- und Beschwerbewegs, unbedingt Folge zu leisten, auch ihnen jede in Bezug auf die Lustbarkeit gesorberte Auskunft unweigerlich zu ertheilen, sowie auf Berlangen der vorgeschriebene Erlaubnißschein, beziehungsweise die Anzeigebescheinigung vorzulegen.

- § 9. Unbeschabet ber Befugniß, ber Polizeibeamten eine jede öffentliche Lustbarkeit, bezüglich beren die Bescheinigung der ertheilten Erlaubniß, beziehungsweise ber erfolgten Anzeige (§§ 1 und 2) nicht vorgezeigt werden kann, zu verhindern oder aufzuheben, unterliegen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung einer Gelbstrafe bis zu 30 M. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Gelbstrafe verhältnißmäßige Haft.
- § 10. Die Borschriften der §§ 5 und 6 der Polizei-Berordnung vom 20. September 1852 (Beilage zum öffentlichen Anzeiger Nr. 16 des Amtsblatts pro 1853) sind, insoweit sie dieser Berordnung entgegenstehen, aufgehoben.

34.

Magistrats-Regulativ

für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Luftbarkeiten

vom 23. October 1879.				
§ 1. An Abgaben für öffentliche Luftbarteiten find				
au entrichten:				
a. für ein Concert 6 M.				
b. für gewerbsmäßig veranstaltete theatra-				
lische Borstellungen, Gesangs- u. declama-				
torische Borträge, Ballets, pantomimische,				
plastische und equilibristische Productio=				
nen, welche allein oder in Abwechselung				
mit einander in Schank- oder Restaura-				
tionslocalen irgend welcher Art abge-				
halten werden, pro Borftellung 10 M.				
c. für gewerbsmäßige Gefangs- und becla-				
matorische Borträge, Ballets, panto-				
mimische, plastische und equilibristische				
Productionen, sofern sie nicht nach b. zu				
besteuern sind, pro Borftellung 5 M.				
d. für sonstige Neinere gewerbsmäßige Pro-				
ductionen und Schaustellungen (Seil-				
tänzer, Taschenspieler; Panoramas, me-				
hanische Bühnen, Marionetten, Feuer-				
werke, Bachsfigurencabinete, Wenagerien,				
Museen 2c.) pro Tag 2 M.				
e. für Circusvorstellungen pro Tag 30 M.				

f. für Tanzvergnügungen, und zwar:

bis 11 Uhr Abends 6 M. über 11 Uhr Abends 12 M

g. für Mastenbälle 20 M.

§ 2. Die vorstehend festgestellten Abgaben fließen in die städtische Armenkasse. Für die Zahlung haften die Wirthe, in deren Localen die Bergnügungen, Schaustellungen zc. stattsinden, und die Unternehmer solidarisch.

Ingleichen sind die Wirthe und Unternehmer solis darisch verpflichtet, die bezüglichen Luftbarkeiten, und zwar 24 Stunden vor dem Beginn dem Kgl. Polizeis

Präsidium anzuzeigen.

- § 3. Der Besteuerung gemäß § 1a., f. und g' unterliegen anch Concerte und Bälle der Ressourcen, Bereine und Gesellschaften jeder Art, sowie solche, welche von einzelnen Privatpersonen in öffentlichen Localen und unter Einziehung irgend eines Beitrages (Entrees, Subscriptionspreises, Abonnements) von den Theilnehmern arrangirt werden.
- § 4. Für Luftbarkeiten zu gemeinnützigen Zweden tann die bezügliche Abgabe ganz ober theilweise von dem Magistrat erlassen werden.
- § 5. Zuwiderhandlungen gegen die Beftimmungen bes vorftehenden Regulativs werden mit einer Gelbftrafe von 3 bis 30 M. belegt.
- § 6. Reclamationen gegen die Abgabe find binnen einer Präclusivfrist von 7 Tagen (vom Tage der Zustellung ab gerechnet) beim Wagistrat anzubringen.

Die Beitreibung ber Steuer wird burch Anbringung einer folden Reclamation nicht aufgehalten.

35.

Polizei-Verordnung

betreffend das Feilbieten von Waaren 2c. burch Rinder unter 14 Jahren

bom 11. Juli 1878.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesets über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Königl. Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande was folgt:

- § 1. Kindern unter 14 Jahren ift das Feilbieten und der Bertauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in Schanklocalen, Restaurationen, Conditoreien, sowie an öffentlichen Orten untersagt.
- § 2. Bum Musikmachen und Darbieten von Schauftellungen burch Kinder unter 14 Jahren in ben im § 1 bezeichneten Localen kann ausnahmsweise vom Königlichen Polizei-Prasidium die Genehmigung ertheilt werben.
- § 3. Gast- und Schankwirthe, Restaurateure, Conbitoren und Beranstalter von Schaustellungen, welche ben im § 1 bezeichneten Berlehr von Kindern unter 14 Jahren in ihrem Locale ohne die § 2 vorbehaltene Genehmigung dulben, werden mit einer Gelbstrase bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

36.

Polizei-Verordunna betreffend den Bertauf und die Anfbewahrung

von Giften bom 20. September 1879.

- I. Berechtigung gum Sanbel mit Giften.
- § 1. Der Sandel mit Giften und giftigen Stoffm jeglicher Art, alfo auch bas Reilhalten giftiger Farben und heftig wirtender Droguen und Chemitalien ift aufer ben Abothefern nur benjenigen Berfonen ceftattet, welche hierzu bie besondere Genehmigung feitens ber auftanbigen Bolizeibehörbe (bie Bolizeiverwalter in ben Städten und die Amtsvorfteber in ben Rreifen) erhalten haben.
- \$ 2. Für fammtliche Gewerbetreibenbe gelten beguglich bes Bertehre mit Giften und giftigen Stoffen die nachstehenden Bestimmungen mit der Beschräntung, daß die in der Reichs-Berordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Gifte von Broducenten und Fabritanten nur im Großbandel an Raufleute und Apotheter überlaffen werben burfen und ber weitere Bertrieb berfelben nur in ben Abotheten ftattfinden barf.
- § 3. Der Sanbel mit Giften und giftigen Stoffen im Umbergieben ift nicht geftattet. (§ 56 ber Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.)
- § 4. Rammeriager und andere Gewerbetreibenbe. welche fich mit ber Anwendung bon Giften gum Ber-

tilgen schölicher Thiere abgeben, burfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden und ist ihnen der Berkauf bieser Gistmittel zum Gebrauch in der Hand bes Käusers untersagt.

- § 5. Der Handel mit Tapeten, Rouleaux, Papieren, Tarlatans, Bachsstöden, Kerzen und anderen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt, ober mit solchen bedrudt sind, ingleichen der Berkauf arsenikhaltiger Farben in Tuschkaften ist, soweit dazu nicht besondere Erlaubniß ertheilt ist, untersagt.
- . § 6. Giftige Farben bürfen weber bei Rinder-Spielzeug, noch bei Zuderwert und anderen Eswaaren verwendet und bürfen derartig bereitete Waaren überhaupt nicht feilgeboten werden.

II. Aufbewahrung ber Gifte.

- § 7. Die starten, sogenannten birecten Gifte (siehe bas Berzeichniß A) und die aus benselben hergestellten Präparate sind in verschloffenen, hinreichend hellen, zu anderen Zweden nicht benutzten Gemächern ober Berschlägen aufzubewahren und baselbst in sesten bauerhaften, nicht durchlässigen, gut verstopften und beutlich signirten Borrathsgefäßen zu halten. Die Gifte sind in der Art zu ordnen, daß
 - 1) die arsenikhaltigen (Arsenicalia),
 - 2) die quedfilberhaltigen (Mercurialia) und
- 3) die blaufäurehaltigen Gifte (Cyanata) von einander getrennt und in einer besonderen, verschloffenen Abtheilung oder einem besonderen Schranke innerhalb ber Giftlammer verwahrt werben.

§ 8. Der Phosphor (Stangen-Phosphor) ift unter Baffer in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpfeln aufzubewahren. Die Glasgefäße müffen mit Sand ober Asbest umschüttet in Blechkapseln stehen.

Der Phosphor und die zum Bertilgen von Ungezieser angesertigten phosphorhaltigen Praparate sind stets in einem seuersicheren, gut verschloffenen und signirten Behältniß im Reller ober in einem Gewölbe, ganz allein für sich, zu verwahren.

- § 9. Für jebe ber vier Arten von Giften Arsenicalia, Mercurialia, Cyanata und Phosphor müffen besondere signirte Dispensirgerathe (signirte Baagschale, signirte Löffel, Mörser, Gewichte u. s. w.) gehalten und in der betreffenden Giftabtheilung aufbewahrt werden.
- § 10. Die Signaturen ber Gefäße muffen bem Inhalte genau entsprechen, beutlich leserlich und in Delfarbe ausgeführt ober eingebrannt sein.

Bur Berhütung von Berwechselungen beim Geschäftsbetriebe muffen die Signaturen bei ben Giften (siehe Berzeichniß A) nicht nur durchweg aus gleichen Farben bestehen, sondern die Farben muffen überdies auch von den auf den sonstigen Gefäßen angebrachten Signaturfarben verschieden sein.

§ 11. Die Thur eines jeben ber erwähnten vier Giftbehaltniffe muß an ihrer außeren Flache bie Bezeichnung "Gift" und bas Bilb eines Tobtentopfestragen.

- § 12. Die weniger beftig wirkenben, fogenannten indirecten Gifte (fiehe bas Bergeichniß B) und alle übrigen, in bem Berzeichniß nicht aufgeführten Stoffe von gleich beftiger Wirkung find in verschloffenen und abgefonderten Behältniffen ober in eigenen, befonderen Räumen aufzubewahren, jedoch nicht in benjenigen Räumen, wo bie Gifte bes Bergeichniffes A. gehalten werben.
- § 13. Die Borrathe- und Standgefage muffen beutlich und feft fignirt fein, und bie fammtlichen Signaturen für bie Stoffe bes Bergeichniffes B find aus ben gleichen Farben berguftellen, bie fich jeboch wieberum von ben bei ben übrigen Signaturen in Anwendung gebrachten Farben unterscheiben muffen.

§ 14. Bum Bertauf ber Giftftoffe (Berzeichniß B) ift besonderes fignirtes und anderweitig nicht zu benutenbes Dispenfirgerath (Baagen, Löffel, Gewichte, Mörfer u. f. w.) zu halten.

§ 15. Rünftler und Gewerbetreibende, welche Gifte ju ihren Arbeiten bedürfen, muffen bie Giftvorrathe unter ficherem Berichluß und von allen übrigen Gegenftanben gesonbert aufbewahren und zwar in festen

Gefägen, an welchen bie bem Inhalt entsprechenbe Bezeichnung und außerbem bas Bort "Gift" nebft brei Rreuzen († † †) beutlich angebracht ift.

III. Berabfolgung bon Giftmaaren.

§ 16. Die Gifte, welche in bem Bergeichniß A. benannt find, burfen nur jum technischen Gebranch an Runftler und Gewerbetreibenbe, bie beren gu ihren Arbeiten bedürfen, fowie gur Tilgung icablicher Thiere,

- § 17. Ueber das entnommene Sift hat der Räufer einen Empfangssichein auszustellen. In dem Empfangssicheine, welchen der Räufer zu unterschreiben hat, müffen die Art des empfangenen Siftes, die Quantität desselben, der Zwed, wozu das Sift gebraucht werden soll, sowie auch der Name des Abholers angegeben sein. Die vollzogenen Siftschien hat der Berkäuser numerirt aufzuheben.
- § 18. Der Bertäufer hat ein Giftbuch zu halten, in welchem bie Berabfolgung ber Gifte unverzüglich unter folgenben Colonnen einzutragen ift:
 - 1) bie Rummer bes Gifticheines,
 - 2) bas Datum.
 - 3) ber Name bes Beftellers,
 - 4) ber name bes Empfangers,
 - 5) bie Art bes Giftes,
 - 6) bie Quantitat beffelben,
 - 7) die beabsichtigte Berwendung,
 - 8) der Name des Expedienten, b. h. Desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat.
- § 19. Die Gifte burfen nur an Erwachsene und solche Personen verabfolgt werben, über beren Zuverlässigkeit tein Zweifel obwaltet, nicht aber an Rinder, Schuler, Lehrlinge und bergleichen.

- § 20. Die Berpackung und angemessene Bezeichnung der directen Gifte behufs des Berkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Die Gifte müssen in dichten, seften Behältnissen von Holz oder Steingut und nicht in bloßen Papierbeuteln abgegeben werden und sind diese Behältnisse sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln und mit der Bemerkung des Inhalts zu versehen, sowie mit dem Borte "Gift" und außerdem mit drei Kreuzen (†††) beutlich zu bezeichnen.
- § 21. Der weiße Arsenit barf zum Bertilgen ber Ratten, Mäuse und anderer schädlicher Thiere niemals rein, sondern nur in Bermischung mit 1 Theil Kienzuß und 1 Theil Saftgrün und 24 Theilen Arsenit verabreicht werden.

Diefer Befchrantung bei Berwendung bes Arfenits find auch bie Rammerjager unterworfen.

§ 22. Das sogenannte Fliegenpapier, insofern es arsenithaltig ist, sowie Robalt- ober Fliegenstein-Lösungen als Fliegenvertilgungsmittel bürsen ebenfalls nur unter Beachtung ber in ben §§ 16 bis 19 aufzgeführten Bebingungen verlauft werben.

Fliegenpapier muß burch aufgebruckte Stempel als giftig bezeichnet und als solches kenntlich gemacht fein.

§ 23. Bon ben im Berzeichniß B. aufgeführten giftigen Waaren bürfen concentrirte Schwefelsäure (Bitriolöl, Oleum), Salpetersäure, Scheibewasser, Salzsäure und Aeplauge (Flaschenlauge) im Kleinhanbel nur gegen Giftscheine in starten, fest verstöpselten, verbundenen und versiegelten Gefäßen, welche mit dem

Worte "Gift" und mit brei Kreuzen beutlich fignirt sein muffen, verabsolgt werden.

Die übrigen im Berzeichniß B. aufgeführten Waaren können zwar ohne Giftschein abgegeben werben, doch müssen die Abgabegefäße ebenfalls, wie vorstehend, gut verwahrt und signirt sein.

- § 24. Auch bie Gifte aus bem Bergeichniß B. burfen nur an anberlässigige erwachsene Bersonen, niemals aber an Rinber, Schüler, Lehrlinge, abgegeben werben.
- § 25. Großhändler mit Arzneiwaaren und Giften, auf welche die Berordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Berkehr mit Arzneimitteln, keine Anwendung-findet, haben hinsichtlich der Ausbewahrung der Giftvorräthe die in den §§ 7 bis 14 aufgeführten Bestimmungen ebenfalls streng zu beachten.

IV. Beauffichtigung bes Gifthanbels.

§ 26. Der Gifthanbel ift ber Beaufsichtigung burch bie Polizeibehörben und burch bie Medicinalbeamten unterworfen.

V. Strafbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesehen Anwendung sinden, mit einer Geldbuße dis zu dreißig Mark, oder im Undermögensfalle mit verhältnismäßiger haft bestraft.

Außerbem bleiben mit Giften hanbelnbe Berfonen für jeben aus Bernachläffigung ober Uebertretung ber

bezüglichen Borfchriften entstandenen Nachtheil ben Gefegen gemäß verantwortlich.

Bergeichniß A.

Directe Gifte, welche nur in besonderen, abgeschloffenen Räumen (Giftkammern) aufzubewahren sind (mit Ausschluß berjenigen directen Gifte, welche nach dem Geset vom 4. Januar 1875 nur von Apothetern und Großhändlern verlauft werden dürsen).

- I. Arsenicalia (Arfenik und bessen Berbindungen), Arsenik-Metall (Scherbenkobalt, Fliegenstein), arssenige Säure (Gistmehl, Rattenpulver), rothes Schwefelarsenik (Realgar), gelbes Schwefelarsenik (Operment), Iod-Arsenik, arseniksaures Eisenvrydul, arseniksaures Kali und alle übrigen Arsenberbindungen, arsenhaltige Farben*), arsenhaltige Giste zum Bergisten von Ungezieser, Fliegenpapier, Fliegenwasser und bergleichen.
- II. Mercurialia (Quedfilber-Berbindungen), Quedfilberhlorid (Sublimat), Quedfilberoryd (rother Pracipitat), schweselsaures Quedfilberoryd (Terpetum minerale), essigaures Quedfilberoryd, Quedfilberbromid und andere heftig wirkende Quedfilbersalze.
- III. Cyanata (Blausaurchaltige Stoffe), Blausäure, Bittermanbelöl (Oleum amygdal. aethereum), Kirschlorbeeröl (Oleum Laurocerasi aethereum), Hydrarg. cynatum (Chan-Duechsilber), Kalium

^{°)} In ben arfenhaltigen garben gehoren: Schweinfurther, Schwebifche, Scheel'iches, Biener-, Raifer-, Mitis- ober Bapagei-Grun, mehrere Anllin-Farben.

cynatum (Chanfalium), Zinkum cynatum (Chan-

IV. Phosphor und bie jum Bertilgen von Ungeziefer baraus gefertigten Gifte.

Bergeichniß B.

Indirecte Gifte und heftig wirkende Stoffe, welche getrennt von anderen Waaren aufzubewahren find (mit Ansschluß der in der Berordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten):

Salzfäure, Salpeterfäure, Schwefelfäure, Carboljäure, Chromfäure, Spießglanzbutter, Höllenstein, Kupfervitriol und andere Kupfersalze, Kadmiumsalze, Bleiweiß, Wennige, Bleiglätte und andere Bleiverbindungen, Gummigutti, Jod, Brom, Quedsilberbromür, schwarzes Quedfilberorydul, Kleejäure, Kleesalz, Aeptali, Aepnatrum, Aeplauge, Nitrobenzol oder Mirbanöl, Kottelstörner, Ignatiusbohne, Zinnsalze, wie Stannum chloratum
sumans, Stannum ammoniactum chloratum, Stannum chloratum crystallisatum, giftige Farben.*

^{°)} Zu biesen gehören: a) weiße: Bleiweiß, (Benetiantisches, Kremser-Weiß); d) rothe: Chromroth, Mennige, Unitinroth, (ausgenommen giftfreieß); c) gelbe: Chromgelb (Neugelb, Königsgelb, Chromsaures Bleioryd, Chromorange, Bleiglätte (Massicot), chromsaures Kali, Jinfgelb, Kaffeler Gelb (Mineralgelb), Neapelgelb, Gmmmigutti, Bitrinsfaure und beren Berbindungen, Millingeld (ausgenommen giftfreieß); d) blaue: Kalfblau (Caffelmann'sche Blau), Delblau (Kupferindigo), Königsblau (Emalte), Bremer, Berge und Lasurendung untlinfela (ausgenommen giftfreieß); e) grüne: Grünschan, Chromgrün (Gemisch von chromjaurem Bleioryd mit Berliner Blau), Keugrün, Reapeler Grün, Genteles Grün (zinnjaures Kupferdyd), Keugrün, Meapeler Grün, Genteles Grün (zinnjaures Kupferdyd), Auunischweiger Grün, Millingrün (ausgenommen giftfreieß)

Alphabetisches Sachregister.

Alrfenit 285. Atteste, firchliche 91, 98. Aufgebote 58. Ausgußbeden 159.

Bau-Deputation 174, 178, 181.
Baugewerfsschule 134. Berechtigung 135. Unterriche 135.
Bau-Inspectoren 174, 175, 176, 177, 178, 179.
Bauvätige 174, 177.
Bauverwaltungs-Organisation 174.

Beerbigungspläge 69. Begräbniß-Dimissoriale 66. Begräbniß-Geläut 68, 70. Begräbnißtosten 64, 65, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82.

Begrabniftoften-Befreiungen 89, 90, 91. Bilbhauer-Atelier 140. Bor-

fteber 144. Burgericulen, bobere 112.

Cafés cantants 275, 277, 279. Canalifations-Bau-Berwaltung 180, 182.

Circusvorftellungen 277, 278, 279. Clofets 160, 170.

Concerte 274, 277, 279. Curatoren, f. Saus-Curatoreu. Curatorium ber hoheren Lehr-

Curatorium ber hoheren Lehranstalten 105. Euratorium bes Mufeums 141, 142. 148.

Curatorium d. Spartaffe 187,191.

Drainage 171.

Einquartierung mabrend einer Mobilmachung 239. Elementarfcul-Sauscuratoren

121.

Elementaricul-Lehrer- und Lehrerinnen-Bertretung 128. Elementaricul-Borfianbe 116. Entwäfferungen 164. Anlage 169.

Entwafferungen 164. Untage 169 Abnahme 169. Entwäfferungeröhren 165, 166, 167. Gefälle 168.

Cpitaphien 85, 86, 87, 88. Cvangelische Kirchengemeinbeorgane, Wahlrecht u. Wahl 45.

Farben, giftige 281, 288. Febervieß 253. Feuerwache 275. Fleischeichau auf bem Schlacht- hofe 271, 273. Fleischbeichauer 255, 256. Prügung 262. Anftruction 265. Fleischbuch 259, 260. Fleische 258. Fleischen 258. Fleischen 258.

Gasmerfs-Bermaliung 182. Gefangs-Borftellungen 274, 277. Gefellicafteballe 278. Gemeinbeamter, Annahmepflicht und Ausicheiben 40.

Freischule 114.

Gemeinbehaushalt 37. Gewerbefcule 130. Berechtigung 131. Unterricht 131.

Gifte, Aufbewahrung 281.
Giftige Farben 181, 188.
Gifte, Hanbel 220, 226.
Gifte, Harbofolgung 283. 284.
Gift-Scheine 284.
Gift-Scheine 284.
Gift-Scheine 284.
Gift-Scheine 284.
Gift-Sorraths-u.Standgefäße283.
Giftmaaren-Berzeichnih 288.
Gondelfahrer 243, 245.
Grantiftein-Akafterung 173.
Grundfüde ftäbt., Bermiethung 147.

Sanbarbeitsunterricht 105, 129. Infpicientin 124. Sauscuratoren (Elementarfcul-) 121. Saustaufen 56. Sauswafferleitungen 151.

Sobere Burgericulen 112. Sofpital-Begrabniffe 91. Sunbewagen 253.

Rammerjäger 281. Rammerjäger 281. Ratholische Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter, Wahlrecht und Wahlordnung 93, 95. Rauseute. Gandel mit Schweine-

fleisch 259. Rinbern, foulpflichtigen, verboten: ber Beluch von Langluftbarfeiten und Cafes hantants 275; unter 14 Jahren Bertauf von Waaren, Mustimaden u. Darbieten von Schaffellungen 279. Rirchengruft-Benugung 83, 84, 85. Rirchliche Attelte 91, 92.

Runft- und Runftgewerbeschule 136. Berechtigung 137. Unterricht 137.

Runftfammlungen 140. Director 143, 145, 146.

Lebensmittel, verfälschie ober schalten, böhere, Infruction für die Curatorien 105. Lebrer-Bertretung 128. Leichen-Absuhr 67. Leichen Frember 68.

Leichen-Transport 68. Luftbarteiten274. Besteuerung277.

Mahden-Mittelfdule 113. Magiftrat, Wahl und Jusammenjehung 18. Magiftratöbeamte, Gehälter und Benstonen 35. Magiftratöbeamte, Gehälter und Benstonen 35. Magiftratö-Geschäfte 30. Maler-Aletier 140. Borsteher 144. Marti, Wodenmart. Martifuhrwerfe 253. Mastenbälte 274, 278, 279. Mittelschule für Mädden 113. Museum ber bildenben Künstel 40. Museum ber bildenben Künstel 40. Museum 6- Curatorium 141, 142, 146.

Mufeums-Generalfecretair 143. Rufeums-Unterbeamten 147. Naturalquartiere 240, 241. Raturalperpflegung 242.

Rothtaufen 56.

Bhosphor 282. Bfiafterung neuer Strafen 173. Brovingial-Ausschuß 141.

Rebouten 274, 277. Refervoirs 159. Reffourcenbälle 278. Rouleaur 281.

Soladthofmeifter 273.

Särge 69, 70.

Sparverein 233.

Schornsteinfeger 184, 186, 186. Schornsteinreinigung 183. Revifionen 186. Schilden 183. Revifivertion 101. Schilden 104, 116. Schilden 104, 11

Schauftellungen 274, 277, 279.

Sparkaffe, Inftruction 190, 238. Sparkaffen-Catatorium 187, 191. Sparkaffen-Borffand 195. Beamte 191, 196, 198, 208, 212, 215, 229.

Stadtifche Berfaffungs : Grund.

Stadtfoul-Inspector 99, 121. Stadtfoulrath 100, 103, 106, 121.

Stadtverordneten Berfammlung, Bahl u. Zusammensehung 10. Stadtverordnetenversammlungen

und Beichäfte 22. Stabtvermaltung, Oberauffict 41.

Tapeten 281.

Tangmuffen 274, 278, 279.

Tauf-Dimtspriale 57.

Tauf-Gebühren 64.

Taufagengen 67.

Theater 274, 277.

Thierargt 271, 274.

Thieraegliachen 253.

Trauengottedbienst 70.

Trauungen in Brivatwohnung. 59.

Trauungs-Dimifforiale 60. Trauungs-Gebühren 58, 61, 63, 64. Trichinofes Schweineffeifch 257.

Bentilationstöhren 168. Bereinsbälle 278. Bermiethung flädtischer Grundflücke 147. Berfauf im Umberziehen 251, 279. Berfaufs-Standplate 251, 253. Bertretung von Lehrern 128. Borftände, ∫. Schulvorftände.

Baffereinführung 151. Baffertaften 168. Bafferneffer 161. Bafferröhren 154, 155, 156, 157. Bafferverks-Betriebs-Inspection 180

180. Bafferwerts-Berwaltung 182. Bochenmartts-Artifel 245. Bochenmartts-Ordnung 246. Bochenmarttsplätze und Stellen 248, 253. Bochenmarttszeit und Dauer 250.

E. Morgenstern

Buch- und Kunsthaudlung Iournal-Leih-Institut und Leih-Kibliothek Bressau

Oblauerstraße Ur. 15.

Alle wichtigeren literarischen Neuigkeiten treffen sofort nach Erscheinen ein und werden hiefigen wie auswärtigen Literatur - Freunden mit Bergungen zur Ansicht mitgetheilt.

Aufträge auf alle Artikel bes beutschen und auslänbischen Buch-, Kunst- und Landkartenhandels, sowie bes Antiquariats werden prompt, billig und schnell ausgeführt.

Alle von anderen Handlungen in Zeitungen ober besonderen Katalogen angekündigten Werke sind zu demselben Preise auch bei mir zu haben.

Lager von Erd- und Simmels-Globen, sowie Fellurien.

Abonnements auf in- und ausländische Zeitschriften.